



# Einladung

Stadt Erlangen

## Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

5. Sitzung • Dienstag, 18.05.2010 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)

#### 8. Mitteilungen zur Kenntnis

8.1. Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz

31/039/2010

Kenntnisnahme

8.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 1. April 2010  
bis 22. April 2010

32/005/2010

Kenntnisnahme

8.3. Unfallhäufung an der Querungshilfe Schillerstraße

321/010/2010

Kenntnisnahme

8.4. Veröffentlichung Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB

611/027/2010

Kenntnisnahme

9. Ökokauf für Erlangen - Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste  
vom 21. August 2008

31/038/2010

Beschluss

**Vortrag von Herrn Christian Lang, Magistratsdirektion Wien**

10. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen  
Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank-  
und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen  
(Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und  
Herzogenaurach  
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

613/014/2010

Gutachten

11. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen  
Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank-  
und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen  
(Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und  
Herzogenaurach

613/016/2010

Gutachten

hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis Engstellensignalisie-  
rung

- |  |  |                              |
|--|--|------------------------------|
| 12.  | Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen<br>Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste  | 30/002/2010/1/1<br>Gutachten |
| 13.  | Antrag auf Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit   | 31/034/2010<br>Gutachten     |
| 14.  | Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie  | 31/030/2010<br>Gutachten     |
| 15.  | Beitritt der Stadt Erlangen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"   | 31/040/2010<br>Beschluss     |
| 16.  | 1.<br>Überwachung des Durchfahrtsverbotes in der Goethestraße in Höhe des Bahnhofplatzes durch eine automatisierte Überwachung;<br>Fraktionsanträge der SPD und ÖDP vom 267/09 bzw. 272/09<br><br>2.<br>Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch Außendienstmitarbeiter des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg" (ZV-KVÜ);<br>Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009 | 321/012/2010<br>Beschluss    |
| 17.  | Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen. Antrag der SPD-Fraktion 033/2010.  | 24/014/2010<br>Gutachten     |
| 18.  | 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)<br>- Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung<br>- Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung;<br>hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen  | 611/028/2010<br>Beschluss    |
| 19.  | Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen<br>- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan<br>hier: Billigungsbeschluss  | 611/029/2010<br>Beschluss    |
| <b>Ab 18:00 Uhr mit dem Ortsbeirat Tennenlohe:</b> |  |                              |
| 20.  | Sachstand Angebot gewerblicher Baugrundstücke  | 611/019/2010<br>Beschluss    |
| 21.  | Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)"<br>- Bisherige Beratungsfolge   | 611/020/2010/1<br>Beschluss  |

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 22. | Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)"<br>Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010 | 611/031/2010<br>Beschluss   |
| 23. | Entwicklung Eltersdorf - Tennenlohe, Verkehrskonzeption<br>CSU-Fraktionsantrag 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe  | 613/007/2010<br>Beschluss   |
| 24. | Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)";<br>Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - Prüfung der Stellungnahmen   | 611/006/2010/1<br>Beschluss |
| 25. | Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6),<br>SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010  | 611/009/2010<br>Beschluss   |
| 26. | 16. Änderung<br>des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003<br>für den Teilbereich - Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6) -<br>hier: Billigungsbeschluss              | 611/013/2010<br>Beschluss   |
| 27. | Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen<br>- Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) - mit integriertem Grünordnungsplan<br>hier: Billigungsbeschluss                                       | 611/016/2010<br>Beschluss   |
| 28. | Anfragen  |                             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 11. Mai 2010

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
III/31/WKB

Verantwortliche/r:  
Wölfel, Konrad

Vorlagennummer:  
**31/039/2010**

### Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Kenntnisnahme

Die Veranstaltung „Erlebnis Umwelt“ etablierte sich nach dem Jahresmotto **natürlichER-LANGEN 2007** und schließt an dessen Erfolge an.

„Erlebnis Umwelt 2010“ findet am Samstag, 24. Juli auf dem Bohlenplatz statt. Kooperationspartner sind in diesem Jahre die evangelische ELIA-Gemeinde und das Christian-Ernst-Gymnasium.

Da besonders auch jugendliches Publikum angesprochen werden soll, beginnt die Veranstaltung um 15:00 Uhr und soll gegen 22:00 Uhr enden.

Anlässlich seines 25jährigen Jubiläums wird das Amt für Umweltschutz und Energiefragen selbst einiges zur Information, Motivation und Unterhaltung der Besucher beitragen.

Wie in den letzten Jahren sind auch dieses Jahr viele weitere Vereine und Institutionen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen am Gelingen des Tages beteiligt. Auch in diesem Jahr ist ein wesentliches Ziel, für die Belange des Umweltschutzes in Erlangen zu sensibilisieren.

Neben einem vielseitigem Angebot für Familien, Kinder, Jugendliche und Junggebliebene ist auch für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl gesorgt

### II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
III/LHC/KCE

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
32/005/2010

### Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 1. April 2010 bis 22. April 2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

In der Zeit vom 01.04.2010 bis 22.04.2010 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen.

- a. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 036/2010 vom 01.04.2010**  
**Palmsanlage / Schwabachanlage**  
Markierung und Beschilderung der Straße Palmsanlage nach erfolgtem Straßenumbau (Linksabbiegespur Schwabachanlage).
- b. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 037/2010 vom 07.04.2010**  
**Werner-von-Siemens-Straße**  
Entfernung einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Werner-von-Siemens-Straße.
- c. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 038/2010 vom 09.04.2010 - Hartmannstraße**  
Ausweisen der neuen Haltebuchstube in der Hartmannstraße als Haltestelle für Linienbusse; Änderung der Verkehrsanordnung Nummer 9/2010.
- d. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 039/2010 vom 14.04.2010**  
**Werner-von-Siemens-Straße**  
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Werner-von-Siemens-Straße.
- e. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 040/2010 vom 12.04.2010 - Turnstraße**  
Freigabe des Radverkehrs in der Turnstraße entgegen der Einbahnstraßenrichtung.
- f. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 041/2010 vom 13.04.2010 - Loschgestraße**  
Freigabe des Radverkehrs in der Loschgestraße entgegen der Einbahnstraßenrichtung.
- g. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 042/2010 vom 14.04.2010 - Kosbacher Weg**  
Ausweisen von beidseitigen absoluten Haltverbotszonen im Bereich der Ein-/Ausfahrt der neuen Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Alterlangen im Kosbacher Weg.
- h. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 043/2010 vom 19.04.2010**  
**Neue Straße/Kath. Kirchenplatz/Maximiliansplatz/Hindenburgstraße**  
Anpassung der vorfahrtsrechtlichen Beschilderung im Straßenzug Neue Straße – Katholischer Kirchenplatz – Maximiliansplatz – Hindenburgstraße zwischen Hauptstraße und Bismarckstraße

- i. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 044/2010 vom 22.04.2010 - Neckarstraße**  
Ausschilderung einer Feuerwehranfahrtzone an der Nordseite der Neckarstraße (für die Anwesen Elbestraße 1 – 7) zwischen der Johann-Jürgen-Straße und Donaustraße.
- j. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 045/2010 vom 22.04.2010 - Saalestraße**  
Ausschilderung von Feuerwehranfahrtzonen an der Westseite der Saalestraße im Bereich der Anwesen 19 und 21 sowie an der Ostseite der Saalestraße (für die Anwesen Neckarstraße 3 – 9).

Anlagen: -

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
III/321-1

Verantwortliche/r:  
Milos Janousek

Vorlagennummer:  
321/010/2010

### Unfallhäufung an der Querungshilfe Schillerstraße

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

Polizei, Marie-Therese-Gymnasium (MTG), Schulverwaltungsamt sowie Tiefbauamt

### I. Mitteilung zur Kenntnis

Mit Vermerk vom 12. Februar 2010 teilt das Tiefbauamt mit, dass sich im Bereich der im September 2009 realisierten Mittelinsel in der Schillerstraße zwischenzeitlich 20 Unfälle ereignet haben und anhand der Beobachtungen über die Unfallursachen ein Ende nicht absehbar erscheint.

Auf Grund der Unfallbilanz und entsprechend der für die städtische Unfallkommission geltenden und praktizierten Handlungsweise bedarf es einer Überprüfung möglicher Veränderungen. Mangels alternativen Standorten in westlicher als auch östlicher Richtung der Schillerstraße und baulicher Veränderungen sollte aus Sicht des Tiefbauamtes ein Rückbau der Querungseinrichtung in Erwägung gezogen werden.

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hat die Polizei, das Marie-Therese-Gymnasium sowie das Schulverwaltungsamt angehört und um dortige Einschätzung zur Situation bzw. einem evtl. Rückbau der Mittelinsel gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- PI Erlangen-Stadt  
Die Polizei weist darauf hin, dass sie bereits in der Stellungnahme vom 30.1.2008 keine zwingende Notwendigkeit für eine Querungshilfe gesehen hat. Seit der Realisierung der Mittelinsel (Auswertung September 2009 – Februar 2010) sind der Polizei 14 Unfälle gemeldet worden. In der Regel übersehen ausparkende Autofahrer die vorhanden niedrigen Rohrstände mit den Verkehrszeichen 222 StVO "Vorgeschriebene Vorbeifahrt – rechts vorbei" und fahren diese um. Die Einzelschäden sind zwar relativ gering, auf Grund der hohen Anzahl von Unfällen liegt der Gesamtschaden jedoch bei mehreren Tausend Euro. Verletzte Personen sind bislang nicht zu verzeichnen. Andere Unfälle im Gesamtbereich des MTG ereigneten sich nach wie vor nicht. Die Polizei sieht im Rückbau der Querungshilfe die einzige Möglichkeit, weitere Unfälle zu vermeiden.
- Marie-Therese-Gymnasium  
Die Schulleitung des MTG teilt mit, dass die Insel zu einer deutlichen Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten geführt habe. Eine Gefährdung der Schüler durch den aus- bzw. einparkenden Verkehr werde nicht befürchtet. Die Schulleitung ist daher der Meinung, dass die Mittelinsel erhalten bleiben sollte. Nach Einschätzung der Schulleitung befindet sich die Insel einige Meter zu weit östlich des Eingangs zum MTG und sollte sich genau auf Höhe des Eingangs befinden. Vielleicht könnte man dadurch die Probleme beim Parken lösen.
- Schulverwaltungsamt  
Das Schulverwaltungsamt schließt sich den Ausführungen des MTG an und ist ebenfalls für die Beibehaltung der Mittelinsel.

Nach einer aktuellen Mitteilung des Tiefbauamtes vom 7.4.2010 haben sich seit dem o. g. Vermerk (12.2.2010) weitere 3 Unfälle an der Querungshilfe ereignet. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen trotzdem zum Ergebnis, dass die Mittelinsel aus Gründen der Schulwegsicherheit zunächst beibehalten werden sollte. Sollte sich die Unfallhäufigkeit im Laufe des Jahres 2010 nicht entscheidend reduzieren, wäre die Angelegenheit erneut zu beurteilen und es müsste über einen Rückbau der Mittelinsel nachgedacht werden. Bis dahin ist die Örtlichkeit weiter zu beobachten.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/61/611/T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/027/2010

### Veröffentlichung Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat das Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB veröffentlicht. Das Baulandkataster Wohnen führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in einer Karte auf. Das Baulandkataster Wohnen ist auf den Internetseiten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Erlangen unter [www.erlangen.de/stadtplanung](http://www.erlangen.de/stadtplanung) veröffentlicht und im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung einsehbar. In der Karte des Baulandkatasters Wohnen sind auch die Reserveflächen Wohnen hinweislich aufgenommen.

Am 08.12.2009 hat der UVPA beschlossen, dass ein Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB veröffentlicht werden soll. In „Die amtlichen Seiten“ vom 07.01.2010 wurde die Absicht der Veröffentlichung bekanntgemacht. Eigentümer von betroffenen Grundstücken hatten bis einschließlich 12.02.2010 die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster schriftlich zu widersprechen.

Das Baulandkataster ist nun unter Berücksichtigung der eingegangenen Widersprüche zum Stand 31.12.2010 veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung des Baulandkatasters Wohnen wurde in „Die amtlichen Seiten“ vom 29.04.2010 bekanntgemacht. Das Baulandkataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Eigentümer von Grundstücken haben auch weiterhin die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster zu widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung des Katasters berücksichtigt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/31/MRC

Verantwortliche/r:  
Herr Rüdiger Meinardus

Vorlagennummer:  
**31/038/2010**

### Ökokauf für Erlangen - Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste vom 21. August 2008

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Herr Christian Lang von der Magistratsdirektion Wien, Leiter des Programms „Ökokauf Wien“ wird einen Überblick über die Erfahrungen geben. Er wird über die Einführungsphase und den damit verbundenen (Personal-)Aufwand, über die Probleme sowie die ökologische und ökonomische Bilanz berichten.

Der Antrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN LISTE vom 21. August 2008 (Nr. 203/2008) ist bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kosten-Nutzen-Abschätzung für die Stadt Erlangen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Siehe oben

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IPNr.:
Sachkosten:	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	bei Sachkonto:
Folgekosten	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

#### Anlagen:

1 Antrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN LISTE vom 21. August 2008, Nr. 203/2008 (2 Blatt)

#### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

#### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

**Eingang:** 21.08.2008  
**Antragsnr.:** 203/2008  
**Verteiler:** OBM, BM, Fraktionen  
**Zust. Referat:** III/31  
**mit Referat:** OBM/ZV/11



**Stadtratsfraktion**

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen  
 Zimmer 130

Büro: Mo 10-12, 14-18 Di 10-12 Do 12-14  
 tel 09131/862781 fax 09131/861681  
 e-mail: [gruene-liste@erlangen.de](mailto:gruene-liste@erlangen.de)  
<http://www.gl-erlangen.de>

Erlangen, den 21.08.2008

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn  
 Oberbürgermeister  
 Dr. Siegfried Balleis  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

**Antrag: Ökokauf für Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Veränderung des Klimas, immer mehr Müll, die zunehmende Luftverschmutzung und die steigende Zahl von Allergien sind nur einige Folgen nicht ökologisch orientierten Handelns in der modernen Industriegesellschaft.

Im Sinne des Klimaschutzes und einer lebenswerteren Umwelt wurde von der Stadt Wien 1999 das Projekt „ÖkoKauf Wien“ ins Leben gerufen. Das Ziel: Der Einkauf von Waren, Produkten und Leistungen („Beschaffung“) soll sich in allen Bereichen der Stadtverwaltung an ökologischen Gesichtspunkten orientieren. Die von "ÖkoKauf Wien" laufend erarbeiteten Kriterienkataloge für den ökologischen Einkauf werden innerhalb der Stadt verbindlich eingesetzt.

Bedeutende Einsparungen beim CO2 durch die Arbeit von "ÖkoKauf Wien" präsentierte im März diesen Jahres die Wiener Stadtverwaltung der Öffentlichkeit. Ca. 103.000 Tonnen CO2 in den Jahren 2004 bis 2007 seien durch dieses Programm eingespart worden, resümiert die dortige Umweltstadträtin. "Noch dazu, da die erarbeiteten Zahlen wieder einmal beweisen, dass umweltschonendes Handeln und wirtschaftliches Denken sich sehr oft ergänzen können. Denn besonders erfreulich ist, dass durch den ökologischen Einkauf der Stadt Wien auch bedeutende finanzielle Einsparungen erzielt werden konnten, nämlich ca. 44,4 Millionen Euro“, so die Umweltstadträtin weiter.

Wenig Verpackung, phosphat- und formaldehydfreie Produkte, kein PVC, keine aggressiven Reinigungsmittel, keine Tropenhölzer - das sind nur einige Vorgaben für die Beschaffung der Stadt Wien.

Der Hauptanteil bei den CO2-Einsparungen wird durch die laufende Umstellung auf Bio-Lebensmittel in den Einrichtungen der Stadt Wien erreicht:

2004 betrug der Bioanteil im Essen für Kindergärten 40 %, 2005 erreichte er 50 %. Folgende Zahlen aus 2007: Im Wiener Krankenanstaltenverbund wurde der Bio-Anteil in den

Lebensmitteln auf 32 % erhöht. Die Pensionistenwohnhäuser der Stadt Wien haben einen Bio-Anteil im Essen von 18 %. In den Schulen der Stadt Wien beträgt dieser Anteil 11 % (geschätzter Wert auf Berechnungsbasis finanziell - laut Mengenangabe wären es 30 %).

Quelle und weitere Informationen:

<http://www.oekokauf.wien.at>

Wir beantragen:

Eine/ein VertreterIn von Ökokauf Wien wird eingeladen um das Projekt dem Erlanger Stadtrat vorzustellen.

Es wird eine Arbeitsgruppe gegründet, die ein ähnlich umfangreiches und verbindliches Beschaffungskonzept für die Stadt Erlangen entwickelt.

Anlagen:

Flyer und Handbuch Ökokauf Wien

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann



F.d.R.: Most

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61/HPG T.1351

Verantwortliche/r:  
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:  
613/014/2010

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach  
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
23, 31, 611, 613, 66, EB773, EBE, OBR Kosbach-Häusling-Steudach, OBR Kriegenbrunn, OBR Eltersdorf, OBR Tennenlohe, OBR Frauenaurach

### I. Antrag

Der Ausbau der BAB A 3 Frankfurt-Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Erlangen folgende Forderungen. Diese müssen bis **zum 1.Juni 2010** bei der Regierung eingereicht werden:

1. Das Liegenschaftsamt ist bei eventuellen Kündigungen **rechtzeitig** zu beteiligen
2. Beim Flurstück 811 -Eltersdorf- wird der vorübergehenden Inanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) **nicht** zugestimmt, da dies eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen ist und möglicherweise eine Gewerbeansiedlung dadurch beeinträchtigt/verhindert wird
3. Bei den Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck und Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf- ist darauf zu achten, dass auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese wirtschaftlich nicht mehr verwendbar sind
4. Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben
5. Baumfällungen im Bereich des Klosterwaldes müssen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können
6. Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen der beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden

7. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz- /Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen
8. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
9. Die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen
10. Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen
11. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
12. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
13. Die 2 (fehl)angeschlossenen Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden
14. Die in der Unterlage 7.2\_Bauwerksverzeichnis\_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen
15. Das Ergebnis der Überprüfung bzgl. offenem Gewässerausbaus des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) ist aufzuzeigen
16. Ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken ist vorzulegen
17. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m<sup>3</sup>) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen
18. Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen
19. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetzes sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
20. Eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A3 und A73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen ist vorzulegen
21. Der lärmindernde Asphalt ist vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im Bebauungsplan T 260 zu verlängern
22. Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig

von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen

23. Im Grenzbereich des Bauvorhabens zur Altablagerung 24 ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen
24. Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub bei den Altablagerungen 25, 33 und 34 ist fachgerecht und zu entsorgen und die Standfestigkeit ist zu überprüfen
25. Die Industrie- bzw. Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 289 und Entwurf Nr. T 385 sind in den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen, schallschutzrechtlich zu bewerten und in den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu berücksichtigen.
26. Der Beschluss vom 18.05.2010 zur Querschnittsgestaltung der Unterführung der Haundorfer Strasse ist zu berücksichtigen.
27. Der Sicherheitsstreifen neben dem westlichen Radweg der Hüttendorfer Straße (ER2) soll auf die aktuell empfohlene Regelbreite neben Zweirichtungsradwegen von 0,75 m gemäß der derzeit geltenden RAS 06 erhöht werden
28. Der Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Strassen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen
29. Sickerrohre in den Regelquerschnitten sollten vermieden werden. Wenn sie erforderlich sind, ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
30. Der Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken durch die Stadt Erlangen ist auszuschließen
31. Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden
32. Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine Sickerrohrleitung vor. Die Planung der Autobahndirektion ist dementsprechend anzupassen.
33. Die Lage des neuen Pendlerparkplatzes (Bauwerk 1.10), Fl. Nr. 325, Gemarkung Frauenaaurach, zwischen der Herzogenauracher Straße und der Staatsstraße 2244 muss aufgrund verkehrlicher und allgemeiner Sicherheitsbedenken nochmal überprüft werden. Die Abstimmung mit der Stadt ist erforderlich.
34. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte der unter Bauwerk 1.16 aufgeführte Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 217, Gemarkung Frauenaaurach, entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.
35. Die Gehölzbestände und Bäume, die sich innerhalb den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen befinden, sind gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen
36. Beim Grunderwerb durch die Bundesfernstraßenverwaltung sollten keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben
37. Für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, ist

eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken

38. Der Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken muss weiterhin gewährleistet sein

Für die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg sowie des an der Rampe der A73 verlaufenden Abwasserkanal DN 1600 sind dem EBE entsprechenden Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen

Da die Planunterlagen erst seit Mitte April vollständig zur Verfügung standen, werden etwaige noch vorzunehmende Änderungen und Ergänzungen an den detaillierten Einwendungen (Beschlussvorlage Ziffer 4: „Stellungnahmen der Verwaltung“), die im Einklang mit den vorstehenden Intentionen stehen, vorab gebilligt, damit die Verwaltung den Zeitraum bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 1. Juni 2010 für die Prüfung möglichst effektiv nutzen kann. Über die Änderungen und Ergänzungen, die ggf. vorgenommen werden, soll der Stadtrat entsprechend informiert werden.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

## Sachbericht:

### 1. Anlass

Die Regierung von Mittelfranken führt auf Veranlassung der Autobahndirektion Nürnberg die Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 06.04.2010 gebeten, bis zum **01.06.2010** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) **Stellung zu nehmen**. Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

Vorab wurde der UVPA bereits am 09.12.2008 über das Gesamtvorhaben und am 21.07.2009 über 3 Brückenbauwerke durch die Autobahndirektion informiert. Desweiteren informierte Innenminister Hr. Joachim Hermann gemeinsam mit Mitarbeitern der Autobahndirektion am 10. März 2009 an einem vom Ortsbeirat Eltersdorf organisiertem Informations- und Diskussionsabend über die geplante Maßnahme. Diese wurde in der Ortsbeiratsitzung vom 14.07.09 nachbetrachtet.

Dem Ortsbeirat Tennenlohe wurden am 29.07.09 von der Verwaltung die Brückenbauwerke vorgestellt, dem Ortsbeirat Kosbach-Steudach-Häusling am 27.7.09.

Am 11. Mai 2010 wurde dem Ortsbeirat Frauenaaurach und den Vorsitzenden der Ortsbeiräte Kosbach-Häusling-Steudach, Kriegenbrunn, Eltersdorf, Tennenlohe nochmals die Planung durch die Autobahndirektion erläutert.

### 2 Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (19.04.2010-18.05.2010) zu dem oben genannten. Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten Nr. 8 – 67. Jhrg. am 15.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter [www.erlangen.de/stadtplanung](http://www.erlangen.de/stadtplanung) eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

### 3 Darstellung des Vorhabens

#### 3.1. Vorgeschichte der Planung

Bereits Anfang der 90er Jahre wurde eine Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt nördl. TR Aurach - AK Fürth/Erlangen erarbeitet.

Diese Planung wurde nun komplett überarbeitet und den gestiegenen Anforderungen der verkehrlichen Entwicklung, des Gewässer- und Naturschutzes und des Immissionschutzes angepasst.

Um die angespannte verkehrliche Situation zwischen der AS Erlangen-Frauenaaurach und dem AK Fürth / Erlangen zu entschärfen, wurden als Zwischenlösung die Standstreifen in beiden Richtungen (Fahrtrichtung Nürnberg: 2002 / Fahrtrichtung Frankfurt: 2007) als durchgehende Verflechtungsstreifen ausgebildet.

An der AS Erlangen-Frauenaaurach wurde im Jahr 2008 eine Spuraddition für die Fahrbeziehung Nürnberg (BAB A 3) – Herzogenaurach (St 2244) eingerichtet, so dass die Fahrzeuge unsignalisiert in die St 2244 einfahren können, um die bestehende Rückstauproblematik auf

die BAB A 3 vorerst zu beheben. Um jedoch die Leistungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten, muss diese Zwischenlösung durch einen kompletten leistungsfähigen Ausbau der AS Erlangen-Frauenaurach ersetzt werden.

### **3.2. Standort, Lage im Straßennetz (vgl. Anlagen 1 und 2)**

Die geplante Maßnahme beginnt nördlich der TR Aurach und endet östlich des AK Fürth / Erlangen. Die AS Erlangen-West mit dem Anschluss an die St 2259 / St 2240 (Erlangen-Dechendorf - Heßdorf) liegt ca. 3,5 km nördlich vor dem Bauanfang.

Die TR Aurach befindet sich beidseitig der BAB A 3 bei Betr.-km 375,360. Über die AS Erlangen-Frauenaurach bei Betr.-km 377,559 ist die St 2244 (Erlangen - Herzogenaurach) an die BAB A 3 angebunden.

Bei Betr.-km 381+217,50 kreuzt die BAB A 73 Nürnberg/Fürth – Bamberg die BAB A 3. Der Knotenpunkt ist als sogenanntes Autobahn-Kleeblatt ausgebildet.

Die AS Erlangen-Tennenlohe mit Kreuzung der Bundesstraße B 4 (Erlangen-Nürnberg) liegt ca. 2 km süd-östlich nach dem Bauende.

## **4 Stellungnahmen der Verwaltung**

### **4.1. Liegenschaftsamt**

Grundsätzlich stimmt Amt 23 der Maßnahme zu. Da jedoch insgesamt 132 Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen mit Erwerbwunsch bzw. vorübergehender Inanspruchnahme seitens der Autobahndirektion betroffen sind, kann nicht zu jedem Grundstück eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist auf folgendes ist zu achten:

- Es sind etliche Vermietungs- /Verpachtungsverhältnisse betroffen: Auf Kündigungsfristen ist ggf. rechtzeitig zu achten! Das Liegenschaftsamt muss fristgerecht mit den Mietern Kontakt aufnehmen.
- Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben.
- Es befinden sich auf etlichen Grundstücken diverse Leitungsrechte, die mit Gestattungsverträgen gesichert sind und auch gegenüber dem möglichen Rechtsnachfolger gelten. Es sind davon mehr Grundstücke betroffen, als bereits vom Liegenschaftsamt der ABD im Jahr 2006 gemeldet wurden; d.h. dass nicht alle dieser Rechte der Behörde bekannt sein dürften.
- Es gibt bei einigen Grundstücken Überschneidungen/Zielkonflikte mit dem Erwerbwunsch der Bahn bzgl. Bahnausbau: z.B. Fl. 1084/2, 1085/2, 1085, 1187/2, 914/3 (alle Eltersdorf)

Im Folgenden Detailprobleme zu einzelnen Grundstücken:

#### Fl. 881 - Eltersdorf-:

Die Maßnahme betrifft eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen. Da durch die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 1.002 qm möglicherweise eine Gewerbeansiedlung beeinträchtigt/verhindert werden kann.

**Der vorübergehenden Inanspruchnahme wird nicht zugestimmt.**

#### Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck-

Für den Autobahnausbau wird eine Fläche von ca. 331 qm aus dem städt. Grundstück Fl.-Nr. 755/19 zu 685 qm, Gmkg. Bruck, erworben. Durch den Ausbau verbleibt eine Restfläche die nicht mehr wirtschaftlich verwendbar ist. Die Restfläche soll daher durch die Autobahndirektion mit erworben werden.

#### Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf-

Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtgrundstück erworben wird, da eine Nutzung der

Restfläche nicht sinnvoll erscheint.

## **4.2. Amt für Umweltschutz und Energiefragen**

### **4.2.1. Naturschutz und Landschaftspflege**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenkreise berührt bzw. zu berücksichtigen:

#### **4.2.1.1. Spezieller Artenschutz**

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros ifanos planung vom Februar 2010 (Unterlage 12.4) wird belegt, dass sich für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben, sofern Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bei der Baufeldräumung/Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Die Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3) sind zur Auflage zu machen.

Da die vom Eingriff betroffenen Waldflächen des Klosterwaldes potenzielle Quartierbäume für zahlreiche Fledermausarten aufweisen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen trotz der vorgegebenen Fällzeit (Oktober) aus hiesiger Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es wird deshalb gefordert, dass die Baumfällungen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können.

#### **4.2.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz**

Die beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 liegen im Einwirkungsbereich der Trasse und sind durch die Ausbaumaßnahme direkt betroffen. Es handelt sich hierbei um Sandmagerrasen, die nach Art. 13d BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Durch diesen Schutz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten.

Die Erteilung einer möglichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten kann befürwortet werden, da die Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden können.

Die Zustimmung ist an folgende Auflagen zu knüpfen: Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

#### **4.2.1.3 Eingriffsregelung**

Zur flächendeckend anzuwendenden Eingriffsregelung von Art. 6 ff BayNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros ifanos planung eingereicht (Unterlagen 12.1 – 12.3).

Hinweis: Im Planwerk der Unterlage 12.3 (Maßnahmenplan) ist die Ersatzaufforstung korrekt dargestellt. In der Legende fehlt jedoch das Planzeichen für „Aufforstung“. Die Legende ist entsprechend zu ergänzen.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs von 6,589 ha wurden die Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt (s. Seite 42 LBP).

Die Wiederherstellung von Waldlebensraum einschließlich seiner Schutzfunktion geschieht durch die Neugründung von naturnahem Waldbestand angrenzend zu bestehendem Wald (Klosterwald) auf Höhe Steudach (Maßnahme A 1).

Die Wiederherstellung gestörter Lebensraumfunktionen im Offenland geschieht durch die Entwicklung strukturreicher Offenlandflächen am südexponierten Waldrand des Klosterwaldes (Maßnahme A 2) sowie am Westrand der Regnitz ca. 1 km südlich der BAB A 3 (Maßnahme A 3)

Mit den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen A 1 – A 3 nördlich und südlich des Klosterwaldes sowie entlang der Regnitz besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

#### **4.2.1.4 Landschaftsschutzverordnung**

Durch den 6-streifigen Ausbau der A 3 und den Neubau von Nebenanlagen (z.B. Rückhaltebecken) wird in bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen. Da die Netto-Neuversiegelung immerhin 8,792 ha beträgt, ist keine naturschutzrechtliche (Einzel-) Erlaubnis möglich, sondern es sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zurückzunehmen.

Im Gegenzug sollte die bisher nicht dem Landschaftsschutz unterstellte Ausgleichsfläche A 1 (s.o.) ins Schutzgebiet mit einbezogen werden, weil durch die geplante Aufforstung eine Ausweitung des bereits unter Landschaftsschutz stehenden Klosterwaldes erfolgen wird.

Der beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzverordnung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird nach erfolgter Planfeststellung beauftragt, aufgrund der beabsichtigten Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes ein förmliches Verfahren gemäß Art. 46 Bay-NatSchG durchzuführen.

#### **Hinweis**

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

#### **4.2.2. Gewässerschutz**

Aus wasserrechtlicher und kommunal-wasserwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

##### **4.2.2.1. Allgemeines**

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Nebenflächen versickert heute über die Böschung oder wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen unbehandelt direkt in die vorhandenen Vorfluter Bimbach, Mühlbach, Aurach, Main-Donau-Kanal, Regnitz und Langenaugraben eingeleitet.

Zukünftig soll das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser in Rinnen bzw. Mulden und Rohrleitungen gesammelt werden. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser soll über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zugeführt werden.

Das Oberflächenwasser wird im Planungsabschnitt in insgesamt 6 Entwässerungsabschnitten in Absetzteichen gereinigt und je nach Leistungsfähigkeit des Vorfluters in nachgeschalteten Rückhaltebecken zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern Bimbach, Aurach und Regnitz zugeführt. Die Planung des Entwässerungsabschnittes TR Aurach ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt. Eine Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben ist vorgesehen.

Die vorliegenden Bemessungen der Absetz- und Rückhalteeinrichtungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Einzelnen erfolgt noch eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Gegenüber der derzeitigen Situation tritt mit den Ausbaumaßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft eine deutliche Verbesserung ein.

#### **4.2.2.2. Gewässer III. Ordnung**

##### **a) Bimbach**

Die Gewässerentwicklung gemäß Gewässerentwicklungsplan wird von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die geplante Renaturierung des Bimbaches gemäß B-Plan Nr. 421 „Ringschluss Adenauerring“, Ausgleichsmaßnahme, ist in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt. Die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Um die Sicherheit gegen Überschwemmung in den unterhalb der Einleitung aus den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 in den Bimbach liegenden Ortsteil Häusling zu erhöhen, wurde als Bemessungsniederschlag anstatt der üblichen 5-jährigen Regenhäufigkeit eine 10-jährige Regenhäufigkeit angesetzt.

##### **b) Langenaugraben**

Der Langenaugraben wird in den vorliegenden Planunterlagen unter der Rubrik „Leitungen“ als „Regenwasserleitung“ geführt (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.11, Unterlage 7.1\_Blatt-5 und Unterlage 7.2\_lfd. Nr. 4.62).

Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen.

Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen.

Derzeit sind im Nordwest-Quadranten noch 2 Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben (fehl)angeschlossen. Diese Leitungen sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden.

Die in der Unterlage 7.2\_Bauwerksverzeichnis\_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen.

Im Zuge des Vorverfahrens (Besprechung des Vorentwurfes am 28.10.2008 im Planungsamt der Stadt Erlangen) wurde ein offener Gewässerausbau des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) diskutiert. Das Ergebnis der Überprüfung ist aufzuzeigen.

#### **4.2.2.3. Teichwirtschaft**

Das auf den neu gestalteten Verkehrs- und Stellflächen der Tank- und Rastanlage anfallende Oberflächenwasser wird in den Bimbach und Rittersbach eingeleitet. Um die Gewässerbelastung zu minimieren, werden für die Einleitung des Oberflächenwassers neue Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet. In den Absetzbecken sollen die absetzbaren Stoffe zurückgehalten werden. Dabei wird das Oberflächenwasser nicht von gelösten Stoffen gereinigt, so dass durch die geplante Einleitung in den Bimbach und Rittersbach nachteilige Auswirkungen auf den heutigen und künftigen Fischbesatz der dortigen Teichwirtschaft nicht auszuschließen sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eine fischereibiologischen Fachgutachtens des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken unverzichtbar.

#### **Hinweise**

-In den Angaben zur UVP sind die Auswirkungen der Ausbaumaßnahmen auf das Über-

schwemmungsgebiet der Regnitz nicht dargestellt. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m<sup>3</sup>) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen.

-Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen.

-Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bayerische Wassergesetz wurden am 31.07.2009 bzw. am 25.02.2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

#### **4.2.3. Lärmschutz**

Die mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten Berechnungen und Lärmschutzmaßnahmen-Vorschläge sind von hoher Komplexität, so dass sie von der Stadt Erlangen nicht mehr im Einzelnen nachgerechnet und kontrolliert werden können. Die Stadt Erlangen ist hier auf Plausibilitätsprüfungen angewiesen.

Die Stadt Erlangen stimmt den vorgeschlagenen Lärmschutz-Maßnahmen und –bewertungen zu.

Bei folgenden Punkten sieht die Stadt Erlangen Ergänzungsbedarf. Die ABD wird gebeten, hier weitere Maßnahmen zu prüfen:

##### **4.2.3.1. Autobahnkreuz Fürth/Erlangen**

Die ABD baut die A 3 aus und berücksichtigt bei den Lärmschutzuntersuchungen nur die neu zu bauenden Abschnitte der A 3 einschließlich der Fahrbahnen im Autobahnkreuz, nicht aber die vorhandene, auch in der Baulast der ABD befindliche Autobahn A 73.

Es sollte eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A 3 und A 73 nur im AK Fürth/Erlangen vorgelegt werden. Es wird den betroffenen Bürgern nicht vermittelbar sein, dass diese beiden Autobahnen, in der Verantwortung desselben Bauträgers, annähernd gleichzeitig in die Neuplanung gegangen, einer getrennten Lärm-Betrachtung unterzogen werden.

##### **4.2.3.2. Ausbauende Tennenlohe**

Das Ausbauende bei km 383 + 067,000 liegt etwa 300 m vor dem Beginn einer Lärmschutzwand im Bebauungsplan T260. Eine Verlängerung des lärmindernden Asphalts vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im T 260 würde die Immissionssituation in Tennenlohe verbessern.

#### **Hinweise:**

-Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen

-Der Bebauungsplan Nr. 289 – Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach – ist in die Planung des Ausbaus der BAB A3 nicht berücksichtigt worden. Eine schallschutzrechtliche Bewertung ist erforderlich

#### **4.2.4. Bodenschutz**

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich folgende Altlasten (vgl. Anlagen 3-4):

Altablagerung 24 - befindet sich in der Nachbarschaft des Bauvorhabens (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 247/7), Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll.

Im Grenzbereich des Bauvorhabens zu der Ablagerung ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen.

Altablagerung 25 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 215, 243); Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.  
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Altablagerung 33 (Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:747/2, 757, 757/70; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.: 308/6, 1067/1, 1069/26); Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll; Gewerbeabfall (Industrie), Bodenaushub.  
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Altablagerung 34 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:741/4-10, 745, 745/2-3, 748/3, 755/1, 755/19; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.:1069, 1072, 1072/2, 1073, 1077/1)  
Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.  
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

### **4.3. Abteilung Stadtplanung**

#### **4.3.1. Bebauungsplanung**

In den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 aufzunehmende Bebauungspläne:

BP Nr. 289 - Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach -	I. rechtskräftig	Das Gewerbe- und Industriegebiet des Bebauungsplans ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens maßgebend.
II. BP-Entwurf Nr. T 385 – Tennenlohe östl BAB A 3 –	III. in Aufstellung	Der BP Entwurf steht kurz vor der Billigung und ist mit der ABDN abgestimmt.

Die Prüfung der städtebaulichen Belange erfolgte durch Vergleich der Grunderwerbspläne mit den rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen. Beim Grunderwerb wird unterschieden zwischen vorübergehender (z.B. für Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) und dauerhafter Inanspruchnahme. Die für die vorübergehende Inanspruchnahme benötigten Flächen sind in der Regel unbebaute Grundstücke, die nach Ende der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Städtebaulich relevant ist dagegen die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, die verschiedene Anpassungsmaßnahmen auslösen und bei der weiteren Planung zu beachten sind.

Die Überprüfung hat ergeben, dass keine Bebauungspläne im Erlanger Stadtgebiet geändert werden müssen.

#### **Hinweise:**

Bei ca. Km 379+055 bei der Überquerung der Sylvaniastraße durch die BAB A3 ist im Bereich der Fl.-Nr. 210/1 – Gmkg. Frauenaarach – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt. Der hier zugrundeliegende Bebauungsplan F217 setzt auf diesem Flurstück eine Fläche für Versorgungsanlagen fest. Eine Rücksprache mit dem Versorgungsträger (EStW) ist erforderlich.

Bei der Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist zu beachten, dass nordöstlich der Kanalbrücke ca. bei Km 379+700 bis 379+800 im Bereich der Fl.-Nr. 289 – Gemarkung Eltersdorf – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt ist, die eine festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche überlagert.

#### **4.3.2. Stadtentwicklung**

Auf den Stadtratsbeschluss vom 29.10.2009 zur Tank- und Rastanlage wird hingewiesen (Anlage 7).

## **4.4. Abteilung Verkehrsplanung**

### **4.4.1. Haundorfer Straße (ER 1)**

Der Beschluss aus dem UVPA vom 18.5.10 zur Querschnittsgestaltung ist im Sachbericht zu ergänzen.

### **4.4.2. Hüttendorfer Straße (ER 2)**

Die in Skizze 4.3.1.7 auf Seite 32 des Erläuterungsberichtes dargestellte Querschnittsgestaltung entspricht nicht dem ursprünglichen Ausbauwunsch der Stadt Erlangen, der im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 26.04.2005 beschlossen worden ist. Dieser sah einen 1,0 m breiten Sicherheitsstreifen zwischen dem westlichen Geh- und Radweg und der Fahrbahntwässerung vor. Im Querschnitt gemäß ursprünglichen Ausbauwunsch war allerdings als östlicher Gehweg nur ein schmaleres Not-Gehweg vorgesehen. Die Bezuschussung eines solchen Gehweges, der keine regelkonforme Breite aufweist, wurde von der Regierung von Mittelfranken bei einem Abstimmungstermin am 08.07.2009 abgelehnt, weshalb die Breite auf den für einen Gehweg regelkonformen Wert von 1,50 m (+ 0,50 m Sicherheitsstreifen) erhöht worden ist. Um der zum damaligen Zeitpunkt geltenden städtischen Beschlusslage bezüglich der Gesamtbreite der Unterführung von 12,75 m nicht zu widersprechen und um die Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen durch die Autobahndirektion nicht zu verzögern, wurde daher im Gegenzug der westliche Sicherheitsstreifen kurzerhand auf das Minimalmaß von 0,50 m reduziert.

Da der westliche Geh- und Radweg aber u. a. eine wichtige Schulwegachse ist, ist die Breite des westlichen Sicherheitsstreifens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wieder zu erhöhen. Als Maß soll jetzt die aktuell empfohlene Regelbreite für Sicherheitsstreifen neben Zweirichtungsradswege gemäß der derzeit geltenden RSt 06 von 0,75 m gewählt werden. Die restlichen Einzelbreiten des Querschnitts sind unverändert, wie in Skizze 4.3.1.7 des Erläuterungsberichtes dargestellt, zu belassen, so dass sich eine Gesamtbreite der Unterführung von 13,0 m ergibt (vgl. Anlage 6).

Die kreuzungsbedingten Kosten, die zwischen Bund und Stadt Erlangen aufzuteilen sind, erhöhen sich hierdurch geringfügig.

## **4.5. Tiefbauamt**

### **4.5.1. Sachgebiet Neubau:**

#### a) Grundsätzliches

- Sickerrohre in den RQ's soweit wie möglich vermeiden; wenn sie unbedingt erforderlich sind, dann ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
- Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden.

#### b) ER 6 (Herzogenauracher Straße, Anlage 7)

- Bauklasse II gem. RStO!
- Böschungsbreite konstant 3 m
- Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine Sickerrohrleitung vor.

### **4.5.2. Sachgebiet Betrieb/Unterhalt:**

#### a) BW 08.39 Lärmschutzwall

Die Unterhaltung des Lärmschutzwalles unterliegt gemäß o.g. bestehendem Nutzungsvertrag mit Ausnahme der BAB-seitigen Böschung (einschl. Bepflanzung, der autobahnseitigen Entwässerung mit Mulde, Schächte und Rohrleitung) dem Berechtigten (hier: Stadt Erlangen) siehe II. Allgemeine Bestimmungen, Pkt. 2).

#### b) ER 1 BW 1.4

Gemäß Beschlusslage der Stadt Erlangen ist die Verbreiterung des Bauwerkes nicht vorge-

sehen.

c) BW 1.10

Die Zufahrt zu dem geplanten Pendlerparkplatz über den öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher in der Baulast der Beteiligten steht, ist nicht möglich, da den Beteiligten durch die Benutzung des Weges durch die Pendler eine erhöhte Beanspruchung des Weges und daraus resultierend ein nicht gerechtfertigter Unterhaltsmehraufwand entsteht. Der geplante Pendlerparkplatz stellt den Ersatz des vorhandenen in der Baulast des Freistaates befindlichen Parkplatzes dar.

Der Ersatz ist somit auch weiterhin vom Freistaat Bayern zu erhalten, wobei eine verkehrsgünstigere Lage mit direkter Anbindung an die Staatsstraße anzustreben ist.

Aus verkehrlichen und sonstigen, insbesondere allgemeinen Sicherheitsgründen kann der geplanten Lage seitens der Stadt Erlangen nicht zugestimmt werden. Durch die ungünstige Lage muss davon ausgegangen werden, dass dieser Pendlerparkplatz seinen Sinn und Zweck verfehlt.

d) BW 1.16

Der unter BW 1.16 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nur zum Teil gewidmet. Aus unserem Bestandsverzeichnis ist weder die genaue Lage noch der Umfang der Widmung zweifelsfrei ersichtlich. Die Flst.Nrn. im Bestandsverzeichnis entsprechen auch nicht den Gegebenheiten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte dieser Weg entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.

e) BW 1.21

Der unter BW 1.21 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nicht gewidmet und steht nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

f) BW 1.4

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

g) BW 1.15

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

h) BW 1.33

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

i) BW 1.37

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

#### **4.6. Abteilung Stadtgrün**

- Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
- Es sollten beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.
- EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltungspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, städtische Waldflächen, ...).

#### **4.7. Entwässerungsbetrieb**

Folgende Änderungswünsche des Entwässerungsbetriebes sind zu berücksichtigen:

- In den Planunterlagen ist vorgesehen, dass der derzeit an der Rampe der A 73 verlaufende Abwasserkanal DN 1600 in Eltersdorf umgelegt wird. Vor Ausführung der Arbeiten hierzu sind entsprechende Lage- und Höhenpläne, Querschnitte und Schachtbauwerkspläne dem EBE zur Prüfung vorzulegen.

- Weiterhin ist die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg geplant. Auch hier sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

Desweiteren ist zu beachten dass

- bei Brückenbauwerken, die aufgrund einer Verbreiterung des Autobahnquerschnittes angepasst werden sollen, der Zugang zu vorhandenen Abwasser-schachtbauwerken weiterhin gewährleistet sein muss bzw. nicht überbaut werden darf (BW 144, 358, 379a, 378a).
- für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken ist.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Übersichtskarte

Anlage 2a – Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 1)

Anlage 2b - Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 2)

Anlage 3 – Übersicht der Altablagerung 24 und 25

Anlage 4 – Übersicht der Altablagerung 33 und 34

Anlage 5 – Querschnitte der Haundorfer und der Hüttendorfer Straße

Anlage 6 - Regelquerschnitt der Herzogenauracher Straße

Anlage 7 – Stadtratsbeschluss zur Tank- und Rastanlage vom 29.10.09

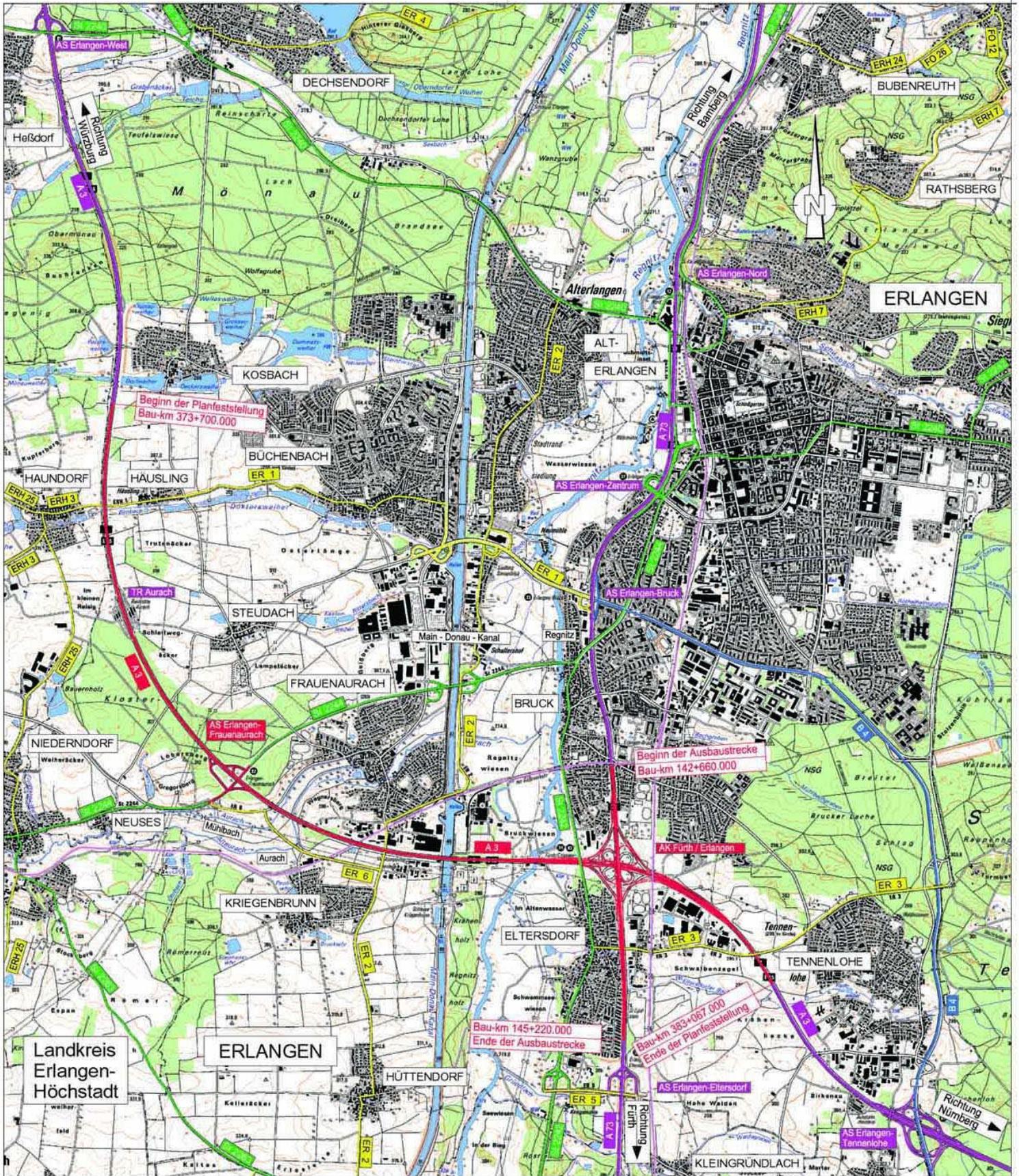
### III. Abstimmung

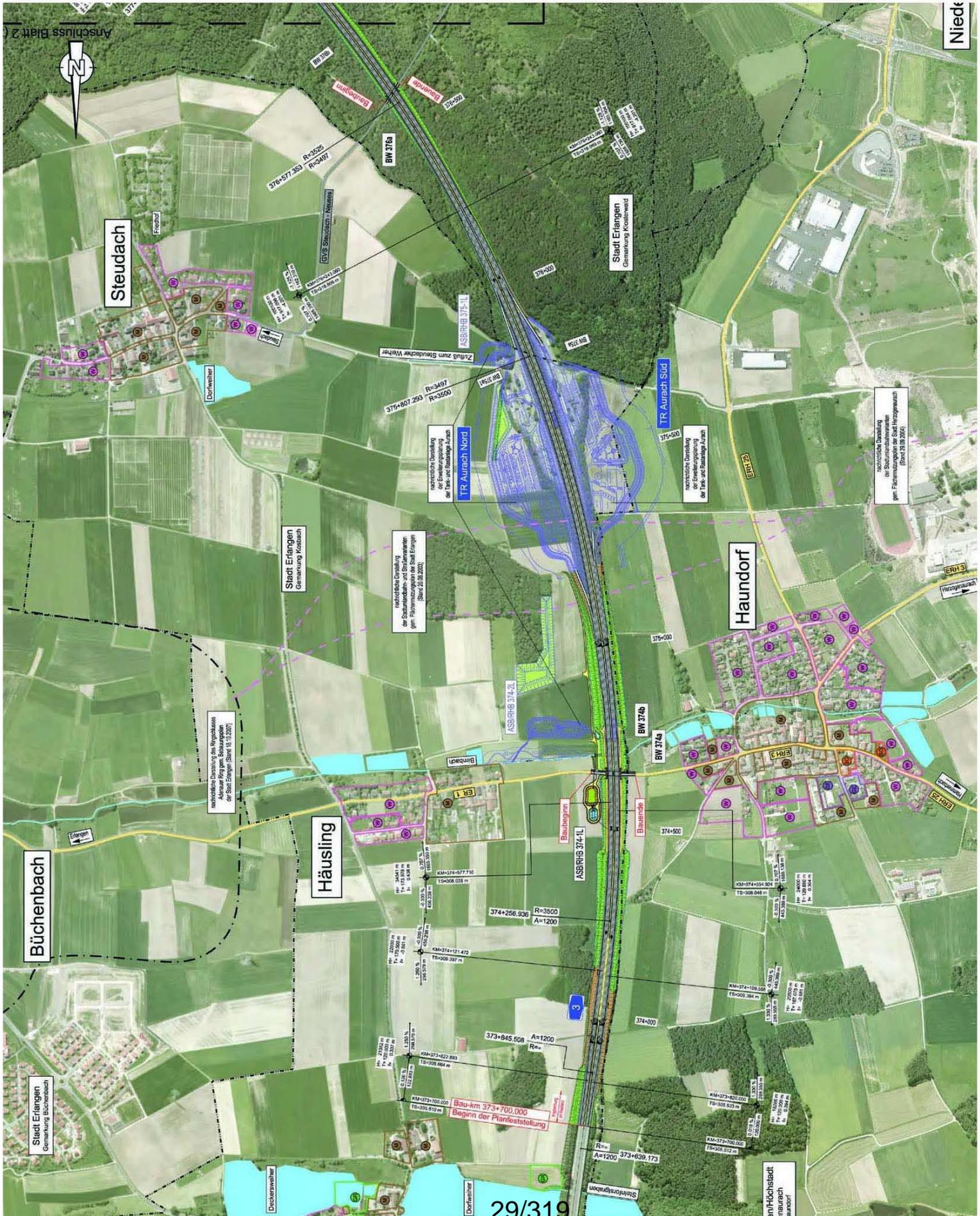
*siehe Anlage*

### IV. Beschlusskontrolle

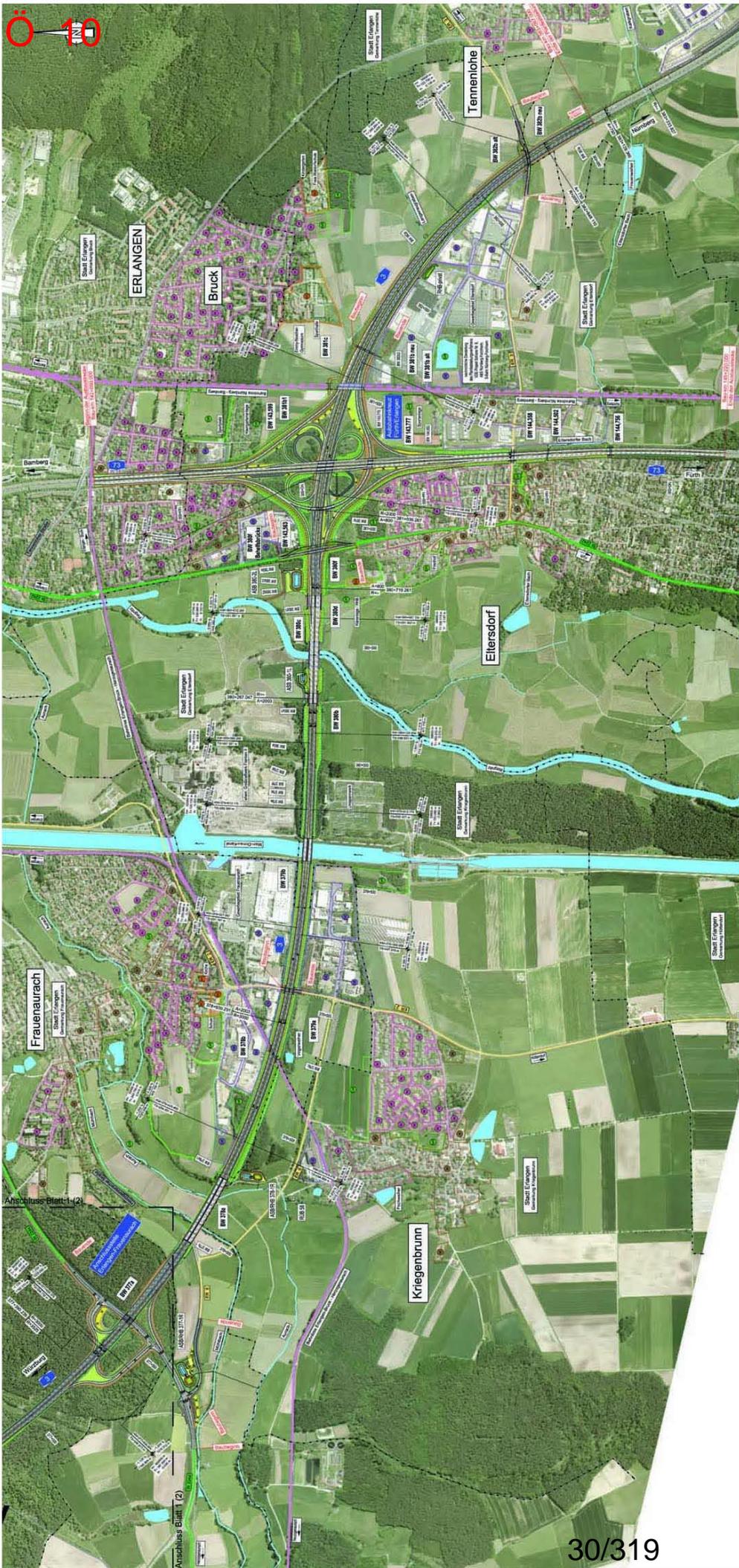
### V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

### VI. Zum Vorgang



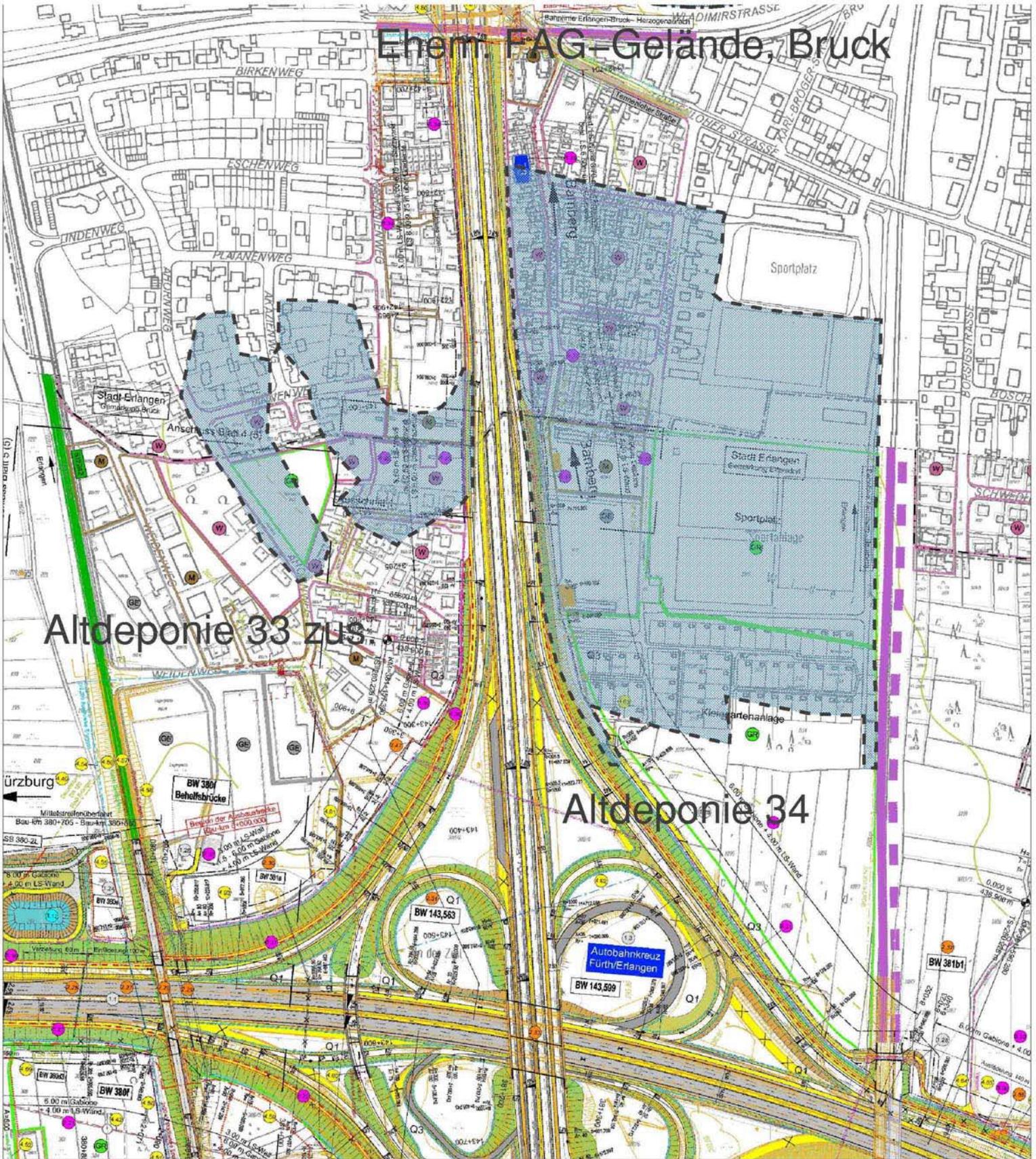


# Anlage 2b -Darstellung der Baumaßnahme- Blatt 2

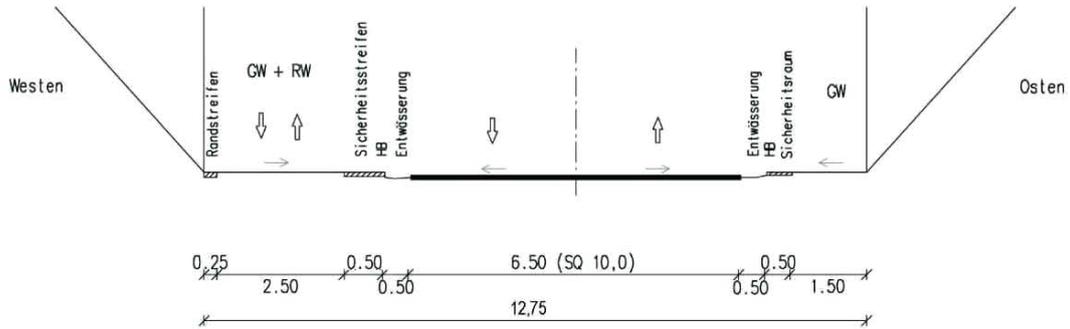


# Anlage 3 zu Punkt 4.2.4. Bodenschutz -Altdeponierungen im Bereich Frauenaurach/Kriegenbrunn-

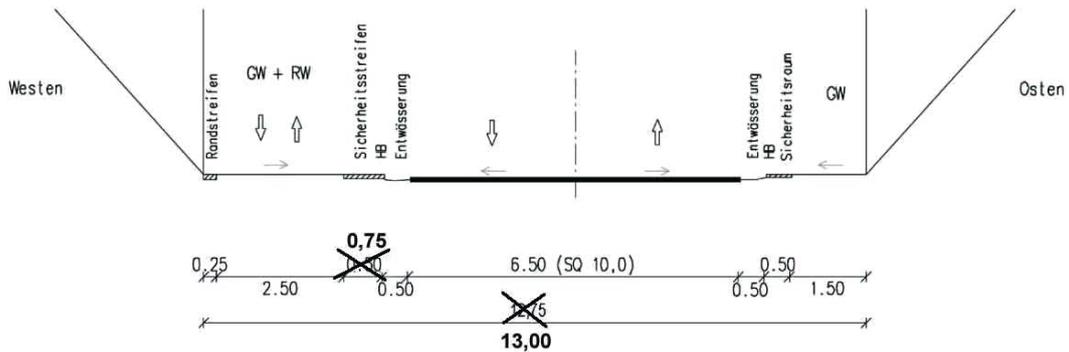




## Hüttendorfer Straße (ER 2)



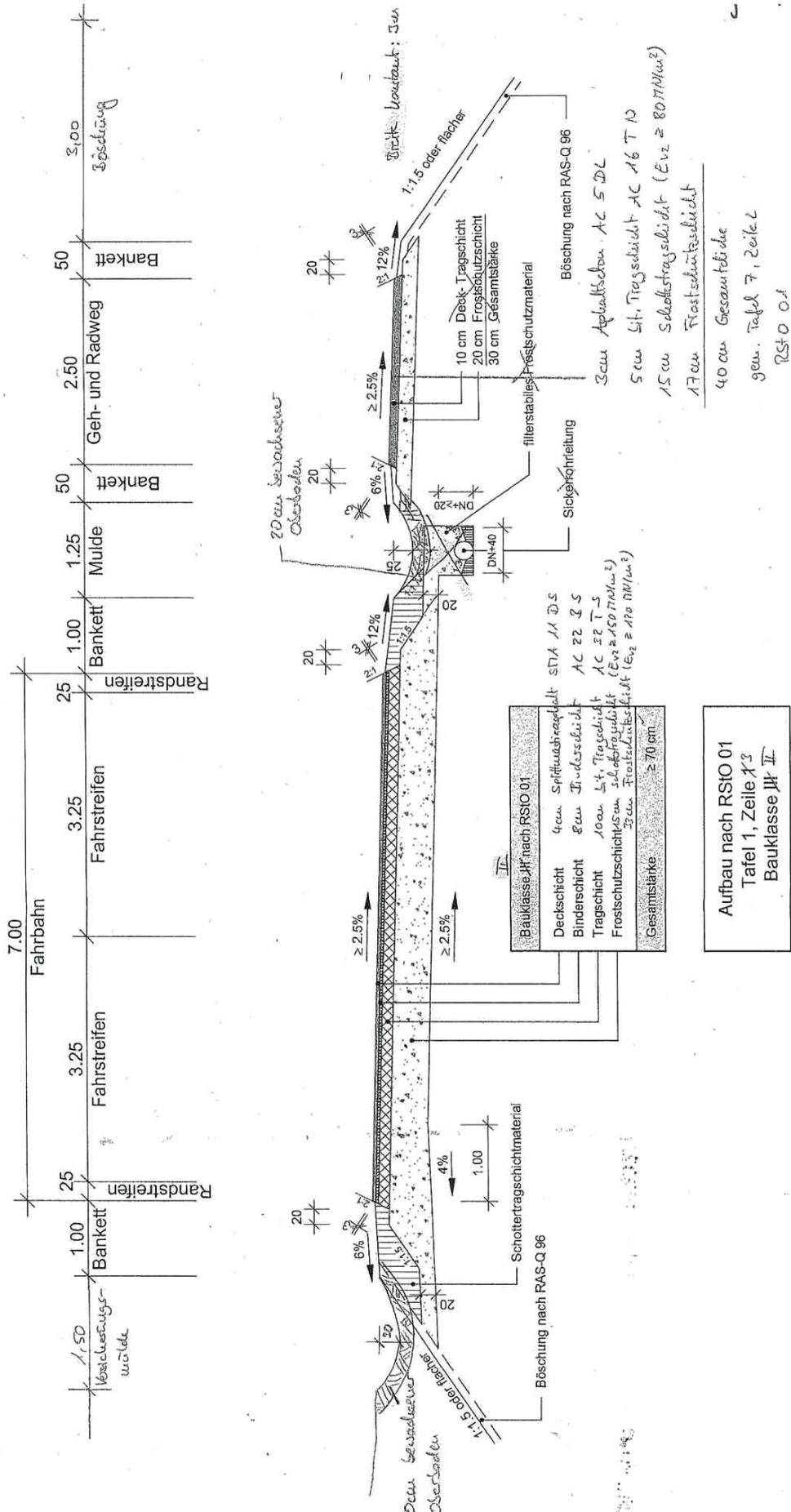
### Planung der Autobahndirektion



### Ausbauwunsch der Stadt Erlangen

-Ausbau ER6 Herzogenaarach-Kriegenbrunn-  
beschlossene städtische Planung vom 13.10.09

ER 6 Herzogenaarach - Kriegenbrunn



<b>Referat</b>	<b>Amt</b>	<b>Bearbeitet von:</b>	<b>Tel. Nr.:</b>
VI	61	Abt. Stadtplanung	09131/86- 13 35

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach an der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg;  
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
NatSchB	05.10.2009	X		MzK			
<b>UVPA</b>	<b>20.10.2009</b>	<b>X</b>		<b>Gutachten</b>		10	1
<b>StR</b>	<b>29.10.2009</b>	<b>X</b>		<b>Beschluss</b>		36	11

**Beteiligte Dienststellen**

Ämter 23, 31, 66 und EBE sowie I/Stab/VB

**I. Antrag**

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach wird grundsätzlich zugestimmt, da die wesentlichen Forderungen aus dem Jahr 2005, wie z.B. die 30% Reduzierung der Stellplätze und Flächen, die Erstellung von Lärmschutzmaßnahmen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, erfüllt sind. Im Weiteren sind folgende Forderungen und Aspekte zu berücksichtigen:

**Erddeponie**

1. Für die Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.Nr. 594 – Gmkg. Kosbach – als Erddeponie ist eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten. Soweit hinsichtlich der Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt wird, kann eine vorzeitige Erlaubnis für die Inanspruchnahme erteilt werden. Die Höhe der Entschädigung ist dann durch ein Gutachten zu ermitteln. Die Kosten sind von der Autobahndirektion zu tragen.
2. Die Erdzwischenlagerung ist mit einer Anspritzbegrünung zu befestigen.
3. Bei der Errichtung der Erddeponie und der notwendigen Zufahrt sind die Interessen der Eigentümer/Pächter der benachbarten Grundstücke zu berücksichtigen.

**Wasserwirtschaft**

1. Die Anbindung des Bauwerks RHB 374-2 L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Gewässerschutz abzustimmen.
2. Ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken ist vorzulegen.
3. Auf der Südseite (Klosterwald) sind zusätzliche Gebäude geplant. Die künftigen Wassermengen sind der Stadt Erlangen mitzuteilen und die bestehende Vereinbarung (Abwassermenge entsprechend 200 Einwohnergleichwerte) ggf. anzupassen.

**Verkehrsanlagen**

1. Die rückwärtige Erschließung der Südseite (Klosterwald) der T+R-Anlage Aurach ist zu sichern.
2. Durch entsprechende Beschilderung (ggf. auch Abschränkungen) ist ein möglicher Schleichverkehr von der T+R-Anlage Aurach zur Straße Sankt Michael (Nordseite) und zur Feldstraße (Südseite) zu unterbinden.
3. Der Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

4. Der Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB 374-L2 und RRB 374-L2 durch die Stadt Erlangen ist auszuschließen.

#### **Naturschutz**

1. Die festgestellte Unstimmigkeit bzgl. der Schutzgebiete gem. Art. 9-12 BayNatSchG ist mit der Stadt Erlangen abzuklären.
2. Die Ausgleichsflächen sind bis spätestens zur Nutzungsaufnahme der neuen T+R-Anlage zu erstellen, die Fertigstellungspflege ist sicherzustellen.
3. Sämtliche Vorgaben aus den vorgelegten Gutachten zu Natur und Landschaft sind zur Auflage zu machen.

#### **Städtisches Eigentum**

1. Das Grundstück Flst.Nr. 554 – Gmkg. Kosbach - ist im BP Nr. 421 - Ringschluss Adenauerring - als Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan ist ggf. zu ändern. Die Kosten hierfür trägt gem. § 37 Abs. 3 BauGB der Vorhabensträger.  
Falls die Verringerung der städtischen Ausgleichsfläche nicht durch geeignetes Tauschland kompensiert werden kann und deshalb auf andere, ggf. teurere Flächen zurückgegriffen werden muss, wäre dies beim finanziellen Ausgleich entsprechend zu berücksichtigen.
2. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Existenz des Pächters von dem Grundstück Flst.Nr. 658 – Gmkg. Kosbach – ist eine Tauschfläche erforderlich und daher bereitzustellen.

## **II. Begründung**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Interessen der Stadt Erlangen und deren Bürger vor allem in den Ortsteilen Häusling und Steudach im Hinblick auf die verkehrlichen, landwirtschaftlichen und umweltrelevanten Auswirkungen der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach sollen geschützt werden.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Stellung zu der überarbeiteten Planung der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach zu nehmen.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Den Forderungskatalog der Stadt Erlangen in das anhängige Planfeststellungsverfahren einzubringen.

**Beschlussvorlage**

Geschäftszeichen:  
VI/61/LTB T.1351

Verantwortliche/r:  
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:  
613/016/2010

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach  
hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis Engstellensignalisierung**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Stadt Herzogenaurach,

**I. Antrag**

A) Der UVPA-Beschluss vom 15.09.2009 bleibt bestehen. Die im Zuge des Ausbaus der BAB A3 zu errichtende Unterführung bleibt in ihrer Bestandsbreite von 6m erhalten. Der dadurch entstehende Querschnitt beinhaltet Mindestmaße für einen kombinierten Geh-/Radweg, eine Reduzierung der Fahrbahn auf 3,50m und eine dauerhaft notwendig werdende Engstellensignalisierung (Anlage 1).

B) Für die weitere Planung soll der regelkonforme 11,25m breite Querschnitt zu Grunde gelegt werden, der die Anlage eines kombinierten Geh-/Radweg und einen weiterhin zweispurigen Fahrbahnquerschnitt ermöglicht (Anlage 2).

Der Beschluss wird Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB 3 Frankfurt-Nürnberg.

**II. Begründung**

**Sachbericht:**

Der Beschluss des UVPA vom 15.09.2009 sieht vor, dass im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg für die Unterführung der Haundorfer Straße die einspurige Lösung beibehalten werden soll. Durch die Verbreiterung der A3 und der damit verbundenen Verlängerung der Unterführung wird eine Engstellensignalisierung notwendig.

Um die verkehrlichen Auswirkungen und die Akzeptanz einer Engstellensignalisierung abschätzen zu können, wurde die Fahrbahn provisorische auf eine Spur verengt und mithilfe einer Baustellenampel signalisiert. Der Testbetrieb hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Verkehrsmenge von täglich 3600Kfz /16h hat sich geringfügig um ca. 15% reduziert. Als Vergleichswert diente allerdings eine Zählung vom November 2006. Es ist davon auszugehen, dass die Reduzierung jahreszeitlich begründet ist. In den Monaten November und Dezember ist die Verkehrsstärke durchschnittlich um 10% - 20% höher gegenüber Vergleichs-

zählungen im Frühjahr. In der Spitzenstunde zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr fuhren am Tag der Zählung 413 Kfz/h durch die signalisierte Unterführung. In der Regel konnten die Fahrzeuge innerhalb einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage die Engstelle passieren. Die Auslastung der Signalanlage lag bei 37%. Die durchschnittliche Wartezeit während der Hauptverkehrszeit bei 18s. Die maximale Wartezeit bei 70s. Aufgrund der festgestellten Auslastung ist davon auszugehen, dass die Signalanlage keinen wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Bereich Haundorf und Häusling hat. Mit einer dauerhaften Verminderung oder Drosselung der Verkehrsmenge ist nicht zu rechnen.

Der Ortsbeirat von Kosbach-Häusling-Steudach wurde über die Ergebnisse informiert. Eine Stellungnahme bis zum 18.05.2010 wurde erbeten.

Ebenso wurde der Stadt Herzogenaurach das Ergebnis mitgeteilt.

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlage UVPA vom 15.09.2009

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Planung mit Bestandsquerschnitt von 6m (Variante 1)

Anlage 2: Planung für zweistreifigen Ausbau (Variante 2)

Anlage 3: Bestandsquerschnitt

Anlage 4: UVPA-Beschluss vom 15.09.09, Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke

#### III. Abstimmung

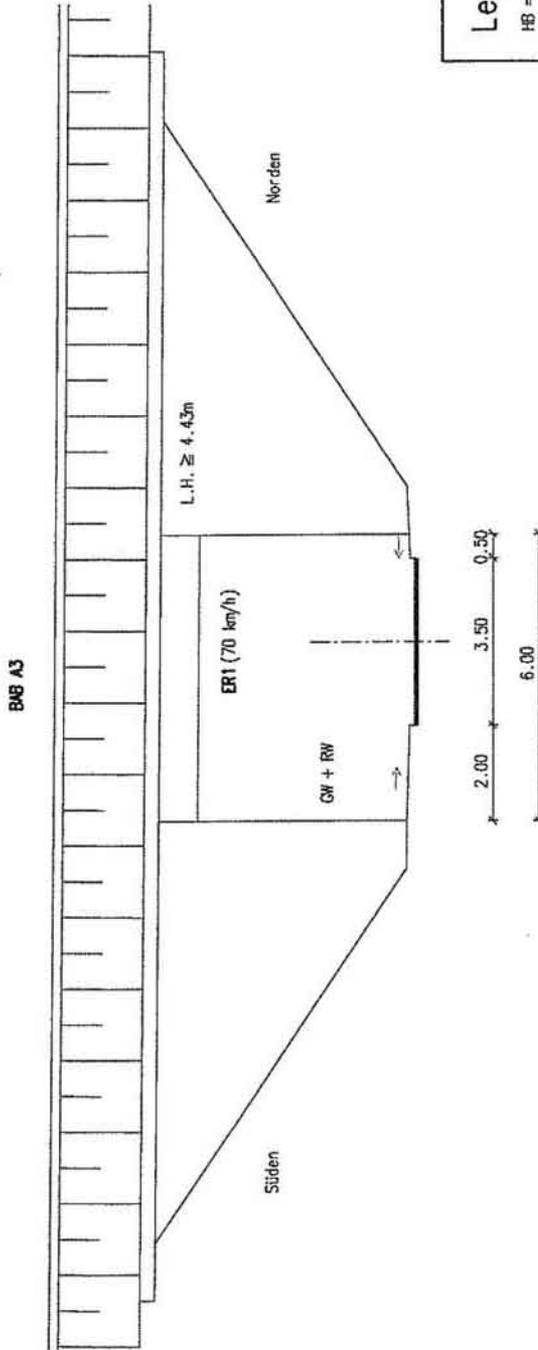
*siehe Anlage*

#### IV. Beschlusskontrolle

#### V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

#### VI. Zum Vorgang

**BEIBEHALTUNG DES QUERSCHNITTS AUS DER  
PLANUNG DES GEH- UND RADWEGS IM BESTANDS-  
BAUWERK NACH UVPA – BESCHLUSS**

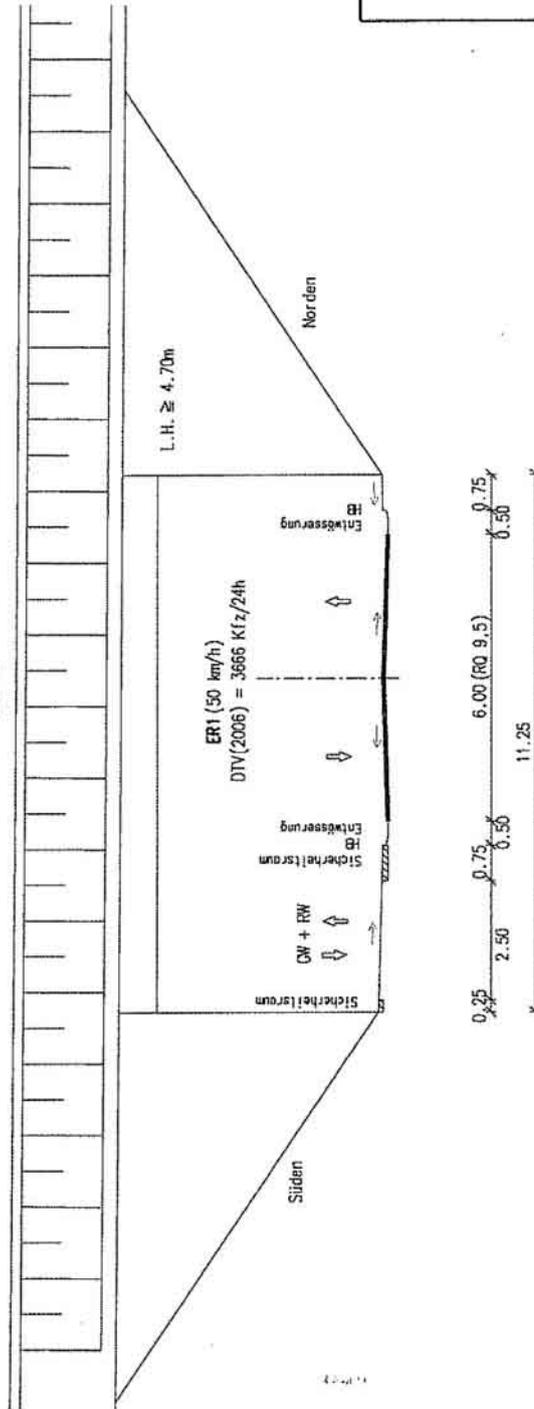


**Legende**  
 HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahnrektion Nordbayern Pilschhofstraße 25, Gruppe Nürnberg, TEL. 091 14621-0, FAX 091 14621-109, E-MAIL: poststelle@abnb.bayern.de	
Planfeststellung	Pl-GW+RW
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / ER Unterführung der ER1 - BW 374a Betr.-km: 374+ 656,00	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahnrektion Nordbayern	
Projekt:	Datum:
05_Bauweise	80050_PaFu_BW 374a_P-GW-RW

# ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 50 KM / H

BAB A3

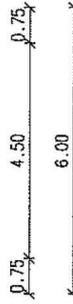
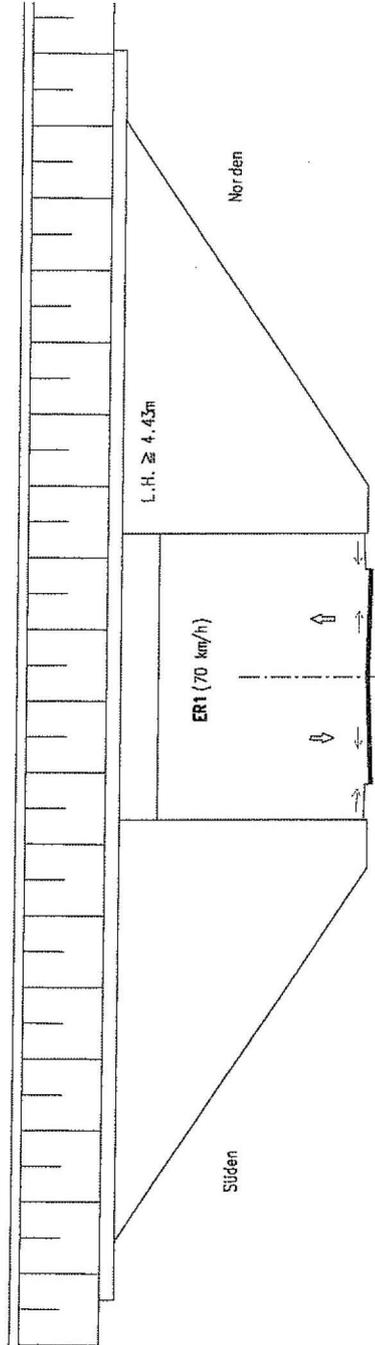


**Legende**  
 HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Flachsenhofstraße 55, 91002 Nürnberg, TEL. 0911/4821-01, FAX 0911/4821-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de	
Planfeststellung	V3
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg <b>Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er</b> <b>Unterführung der ER1 - BW 374a</b>	
Bel.-km: 374+ 655,00 ( Bestand )	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projekt:	05_Bauwerks
Datum:	03.05.2009_Pdf_Fw_BW_374a_V3

Bestand

BAB A3



**Legende**  
 HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Pilschenerstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL. 0911/4921-01, FAX 0911/4921-456, E-MAIL: poststelle@adnb.bayern.de	
Planfeststellung	Bestand
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er Unterführung der ER1 - BW 374a Betr.-km: 374+ 656,00 ( Bestand )	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projekt:	Dokument:
00_Bauwerks	803290_PlanFest_BW 374a_Bestand

Referat Amt  
VI 61 Abt. Verkehrsplanung

Tel. Nr.:  
09131/86- 1327

**6-streifiger Ausbau BAB A3 Frankfurt-Nürnberg  
Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke  
hier: Überführung Weinstraße (ER 3), Überführung Eltersdorfer  
Str./Fürther Str. (St 2242), Unterführung Haundorfer Str. (ER 1)**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss A			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss B			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C1	in den Stadtrat verwiesen		
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C2			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C3			
StR	30.07.2009	x		Beschluss A			
StR	30.07.2009	x		Beschluss B	Zur nochmaligen Behandlung in den		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C1	Ortsbeiräten vertagt.		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C2	siehe Protokollvermerk		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C3			
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss A		10	1
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss B		10	1
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C1		5	6
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C2		0	11
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C3		6	5

**Beteiligte Dienststellen**

66, 32, Autobahndirektion Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Stadt Herzogenaurach

*Kennzeichnung der wesentlichen Änderungen/Ergänzungen gegenüber der Stadtratsvorlage vom 30.07.2009 durch Darstellung in Kursivschrift*

**I. Antrag**

**A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3**

Für die weitere Planung wird der 15 m breite Querschnitt entsprechend der Förderfähigkeit zu Grunde gelegt. Der städtische Kostenanteil beträgt ca. 700.000 €, abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG ca. 280.000 €.

**B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3**

Für die weitere Planung soll der 12 m breite Querschnitt (Variante 2) zu Grunde gelegt werden. Bei diesen Planungsquerschnitt für das Bauwerk entsteht kein städtischer Kostenanteil. (Der im UVPA am 26.04.2005 beschlossene Querschnitt hätte einen Kostenanteil der Stadt nach Abzug von ca. 60 % Förderung GVFG/FAG von ca. 280.000 €, nach aktueller Kostenschätzung von ca. 544.000 € ergeben).

**C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3**

C1) Die Bestandsbreite der Unterführung (Variante 1) von 6 m und den sich daraus ergebenden Mindestmaßen für einen kombinierten Geh-/Radweg ohne Sicherheitsstreifen und mit einer Reduzierung der Fahr-

bahn auf eine Fahrspur soll auch nach Abriss des Bestandsbauwerkes beim Neubau der längeren Unterführung beibehalten werden. Für die notwendige Engstellensignalisierung (Der Abstand zwischen den Haltebalcken der Ampel beträgt ca. 70 m) fallen für die Stadt Investitionskosten in Höhe von ca. 100.000 € und jährliche Unterhaltskosten von 2.000 € an. Nach 15 – 20 Jahren ist eine Lichtsignalanlage zudem zu erneuern.

C2) Für die Planung soll der 9 m breite Querschnitt (Variante 2) zu Grunde gelegt werden, der einen kombinierten Geh-/Radweg in Regelbreite, einen Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn und einen in Anlehnung an die Richtlinien dimensionierten, einspurigen Fahrbahnquerschnitt umfasst. Eine Förderfähigkeit dieses Ausbauquerschnittes ist nicht gegeben. Der städtische Kostenanteil für das Unterführungsbauwerk beträgt ca. 300.000 €. Zusätzlich fallen die unter C1) genannten Kosten für die notwendige Engstellensignalisierung an.

C3) Für die weitere Planung soll der 11,25 m breite Querschnitt (Variante 3) zu Grunde gelegt werden, um einen regelkonformen Querschnitt für den kombinierten Geh-/Radweg zu erreichen und einen zweispurigen Fahrbahnquerschnitt, um die heutige Durchfahrt im Begegnungsverkehr weiterhin zu ermöglichen. Der Ausbauquerschnitt ist förderfähig. Der Kostenanteil der Stadt beträgt ca. 380.000 €, abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG ca. 152.000 €. Voraussetzung ist, dass der Straßenzug im gesamten Außerortsabschnitt auf 50 km/h beschränkt wird.

**(Empfehlung der Verwaltung)**

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 08.07.2009 fand ein Gespräch zwischen der Regierung von Mittelfranken, der Stadt Erlangen und der Autobahndirektion Nordbayern über die Förderfähigkeit der Kreuzungsbauwerke mit städtischer Kostenbeteiligung statt. Die Regierung von Mittelfranken verlangte hierbei als Voraussetzung der Förderfähigkeit bei einzelnen Bauwerken noch Änderungen gegenüber den Ausbauquerschnitten, die bereits im UVPA beschlossen worden waren. Darüber hinaus ergab sich bei der Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) eine gravierende Kostensteigerung, die zur Entwicklung zweier im Querschnitt reduzierten Varianten durch die Autobahndirektion führte. Bei der Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) hat sich durch die zwischenzeitliche Planung eines separaten Geh-/Radweges in der Unterführung ein neuer Sachverhalt ergeben, der zum Zeitpunkt des UVPA-Beschlusses am 13.03.2007 über die Querschnittsabmessungen noch nicht bekannt war bzw. berücksichtigt werden konnte. Durch die Planung des Geh-/Radweges wird der bestehende Fahrbahnquerschnitt in der Unterführung reduziert, so dass kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist.

Im Zusammenhang mit der städtischen Planung hat die Autobahndirektion Vorschläge für Ausbauquerschnitte zur Stellungnahme bzw. Entscheidung vorgelegt.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Autobahndirektion Nordbayern bereitet derzeit die Planfeststellungsunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 Frankfurt-Nürnberg im Abschnitt „nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen“ vor. Um den Planfeststellungsantrag zeitgerecht Ende des Jahres mit abgestimmten Bauwerksabmessungen stellen zu können, ist es für die Autobahndirektion notwendig, die letzten offenen Fragen bezüglich der Querschnittsgestaltung bei den 3 zu behandelnden Kreuzungsbauwerken sobald als möglich zu klären. Dies würde, vorbehaltlich der Finanzierung, eine zeitnahe Realisierung des 6-streifigen Ausbaus ermöglichen, so dass zum einen die Verkehrssituation in diesem stark überlasteten Autobahnabschnitt entschärft und zum anderen der von den Anwohnern lange ersehnte bauliche Lärmschutz errichtet werden könnte.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Investitionskosten: ca. 700.000 €, mit 60 % Förderung verbleiben ca. 280.000 € bei HHSt.

##### B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Investitionskosten: 0 € bei HHSt.  
(gegenüber Ausbau nach bisherigem Beschluss Einsparung von ca. 280.000 € für die Stadt verbleibender Kosten nach bisheriger, bzw. ca. 544.000 € nach aktueller Kostenschätzung)

##### C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

Variante C1 („Bestandsbreite“) gemäß Anlage 4.2

Investitionskosten: 0 € (Bauwerk) + ca. 100.000 € (Signalanlage) bei HHSt.  
Folgekosten: ca. 2.000 € pro Jahr (Signalanlage) bei HHSt.

Variante C2 („einstreifiger Ausbau“) gemäß Anlage 4.3

Investitionskosten: ca. 300.000 € (Bauwerk) + ca. 100.000 € (Signalanlage) bei HHSt.  
Folgekosten: ca. 2.000 € pro Jahr (Signalanlage) bei HHSt.

Variante C3 („zweistreifiger Ausbau für 50 km/h“) gemäß Anlage 4.5

Investitionskosten: ca. 380.000 €, mit 60 % Förderung verbleiben ca. 152.000 € bei HHSt.

Haushaltsmittel sind nicht vorhanden!

Die Kostenbeteiligung ist nicht vor dem Jahr 2015 zu erwarten.

## Sachbericht

### A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3 (Anlagen 2.1 – 2.3):

Die für den Neubau bisher vorgesehene Querschnittsgestaltung, die im UVPA am 16.10.2007 beschlossen worden ist (Anlage 2.2), sah nur auf der Nordseite der Brücke einen Geh- und Radweg mit 2,50 m vor. Auf der Südseite wurde dagegen ein „Gehweg/Radfahrer frei“ mit 2,00 m Breite angeordnet. Da der südliche Weg allerdings im Erlanger Radverkehrsnetz Teil der bestehenden Grünroute G2 ist und zudem die wichtige Verbindung von Tennenlohe zum zukünftigen S-Bahnhalt in Eltersdorf darstellt, fordert die Regierung hier ebenfalls eine richtlinienkonforme Breite von 2,50 m.

Da die derzeitige Schwerverkehrsstärke den zulässigen Grenzwert für die gewählte Querschnittsbreite bereits erreicht hat und in Zukunft durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen mit einem nicht unerheblichen Anstieg gerechnet werden muss, wird ferner die Vergrößerung der Fahrbahnbreite (inkl. Entwässerung) von 7,00 m auf 7,50 m verlangt.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Wahrung der Zuschussfähigkeit der in Anlage 2.3 dargestellte Querschnitt (Beschlussvorschlag A) gewählt werden.

Die Querschnittsaufteilungen stellen sich wie folgt dar:

	Bestand (Anlage 2.1)	UVPA-Beschluss vom 16.10.2007 (Anlage 2.2)	Förderfähiger Ausbau - <b>Beschluss-</b> <b>vorschlag A</b> - (Anlage 2.3)
Südl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Südl. Geh- und Radweg:	1,75 m	2,00 m	2,50 m
Südl. Sicherheitsstreifen inkl. Schutzplanke:	-	1,00 m	1,00 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	6,50 m	7,00 m	7,50 m
Nördl. Sicherheitsstreifen inkl. Schutzplanke:	-	1,00 m	1,00 m
Nördl. Geh- und Radweg:	0,75 m	2,50 m	2,50 m
Nördl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m
<b>Gesamtbreite:</b>	<b>9,50 m</b>	<b>14,00 m</b>	<b>15,00 m</b>
Städtischer Kostenanteil gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:		630.000 €	700.000 €
Förderung möglich:		nein	ja
Abzüglich Förderung von voraussichtlich 60 % verbleiben ca.:		630.000 €	280.000 €

*Im Ortsbeirat Tennenlohe wurde die Gestaltung dieses Brückenbauwerkes auf seiner ordentlichen Sitzung am 29.07.2009 behandelt. Der Ortsbeirat sprach sich dabei einstimmig für die Gestaltung gemäß Beschlussvorschlag A (Anlage 2.3) mit beidseitigen Radwegen aus. Der südliche Radweg wurde dabei als der für Tennenlohe wichtigere eingestuft. Auch der Ortsbeirat Eltersdorf sprach sich auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.08.2009 in einem einstimmigen Beschluss für den Beschlussvorschlag A aus (siehe Anlage 5).*

### **B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3 (Anlage 3.1 – 3.4):**

Für die bisher vorgesehene Querschnittsgestaltung mit 14,00 m Gesamtbreite (Variante 1, Anlage 3.2), die im UVPA am 26.04.2005 beschlossen worden ist und damals mit ca. 700.000 € städtischem Kostenanteil genannt worden ist, werden aktuell von der Autobahndirektion ca. 1,36 Mio. € für den Stadtanteil angeben. Abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG verbleiben hiervon ca. 544.000 € für die Stadt.

Die Autobahndirektion hat deshalb zwei im Querschnitt reduzierte Varianten für die Brückengestaltung entwickelt. Beiden Varianten ist gemeinsam, dass der reine Gehweg auf der Westseite der Brücke wegfällt. Dieser hätte derzeit keine Anschlüsse an vorhandene Wege außerhalb der Brücke. Die Aufrechterhaltung der Option zur Errichtung eines ca. 1,5 km langen Gehweges auf der Westseite der Staatsstraße von Bruck nach Eltersdorf wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen. Zwischen Bruck und Eltersdorf befinden sich auf der Westseite der Straße keine für Fußgänger interessanten Ziele, abzweigenden Fußwege oder dergleichen. Eine zukünftige Bebauung dieses Gebietes ist ausgeschlossen, da es sich um das Überschwemmungsgebiet der Regnitz handelt. Zudem ist die vorhandene Wegeverbindung westlich der Straße durch den Regnitzgrund für Fußgänger attraktiver.

Bei **Querschnittsvariante 2** (Anlage 3.3) würde kein städtischer Kostenanteil anfallen. Vorgaben der Regierung für die Zuschussfähigkeit sind bei dieser Variante daher nicht zu beachten.

Die Fahrstreifenbreite von 3,00 m bei diesem Querschnitt entspricht denen der an das Brückenbauwerk anschließenden Streckenbereiche der Staatsstraße. Diese Breite ist aber auf Grund der vorliegenden, relativ hohen Schwerverkehrsbelastung (u. a. wegen Busverkehr) etwas geringer als nach Richtlinie empfohlen. Sie ist aber aus Sicht der Verwaltung wegen der Beschränkung des Streckenabschnitts auf 50 km/h Höchstgeschwindigkeit noch tolerierbar. Der Geh- und Radweg auf der Ostseite hat lediglich eine Breite von 1,75 m (Ausschilderung daher nur als „Gehweg/Radfahrer frei“ möglich). Dies entspricht nicht der empfohlenen Breite von Geh- und Radwegen bei Neuanlagen von 2,50 m oder 2,25 m, ist aber wesentlich breiter als der bestehende „Gehweg/Radfahrer frei“, der eine Bruttobreite von 1,45 m besitzt, was nach Abzug des notwendigen Sicherheitsraumes zur Fahrbahn von 0,50 m einer nutzbaren Breite von lediglich 0,95 m entspricht. Auch eine maschinelle Schneeräumung mit den Fahrzeugen des Winterdienstes ist bei 1,75 m Breite noch

möglich. Für Fahrradfahrer wird bei Begegnungen allerdings erhöhte Vorsicht verlangt. Der Radweg entlang der St 2242 ist zudem kein Teil einer Haupt- oder Grünroute der Stadt Erlangen.

**Querschnittsvariante 3** (Anlage 3.4) entspricht Querschnittsvariante 2 mit dem Unterschied, dass der Geh- und Radweg auf der Ostseite mit der regelkonformen Breite von 2,50 m ausgestattet wird. Auf Grund der Höhe der Schwerverkehrsstärke wurde außerdem, auch um die Zuschussfähigkeit seitens der Regierung zu wahren, bei diesem Querschnitt die Fahrstreifenbreite gemäß Empfehlung der Richtlinie auf 3,25 m erhöht, was einer Fahrbahnbreite (inkl. Entwässerung) von 7,50 m entspricht.

Es ergibt sich folgende Aufteilung für die Querschnittsvarianten:

	Bestand (Anlage 3.1)	Variante 1 UVPA-Beschluss vom 26.04.2005 (Anlage 3.2)	Variante 2 <b>- Beschluss- vorschlag B -</b> (Anlage 3.3)	Variante 3 (Anlage 3.4)
Westl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Westl. (Not-)Gehweg:	1,45 m	2,00 m	0,75 m	0,75 m
Westl. Sicherheitsstr. inkl. Schutzpl.:	-	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	7,60 m	7,00 m	7,00 m	7,50 m
Östl. Sicherheitsstr. inkl. Schutzpl.:	-	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Östl. Gehweg (und Radweg):	1,45 m	2,50 m	1,75 m	2,50 m
Östl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m	0,25 m
<b>Gesamtbreite:</b>	<b>11,00 m</b>	<b>14,00 m</b>	<b>12,00 m</b>	<b>13,25 m</b>
Städtischer Kostenanteil gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:		1,36 Mio. €	0 €	1,13 Mio. €
Förderung möglich:		ja	-	ja
Abzügl. Förderung von vorauss. 60 % verbleiben ca.:		544.000 €	0 €	452.000 €

Aus rein verkehrsplanerischer Sicht und insbesondere aus Sicht des Radverkehrs wäre natürlich die regelkonforme Querschnittsvariante 3 zur Ausführung zu empfehlen. Nach Abwägung der verkehrlichen Vorteile dieser Variante gegenüber ihrer großen Mehrkosten gegenüber Variante 2 wird seitens der Verwaltung aber eine Empfehlung für die Querschnittsvariante 2 ausgesprochen. Die gewisse breitenmäßige Einschränkung für Fahrbahn und Geh- und Radweg bei dieser Querschnittsvariante kann noch toleriert werden, zumal sich zumindest für die Radfahrer und Fußgänger eine wesentliche Verbesserung in Vergleich zur heutigen Situation ergibt. Ein Sicherheitsdefizit wird für keine Verkehrsart gesehen, insbesondere auch nicht für den Rad- und Fußgängerverkehr, da dieser zukünftig durch Schutzplanke und Geländer baulich völlig getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden kann.

*Der Ortsbeirat Eltersdorf sprach sich auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.08.2009 allerdings in einem einstimmigen Beschluss für die Variante 1 aus, die allerdings für die Stadt Kosten in Höhe von ca. 1,36 Mio. €, nach Abzug der Förderung in Höhe von ca. 544.000 € verursachen würde. Begründet wird diese Votum ausschließlich damit, dass die Brücke bei dieser Variante später einen westlichen Radweg aufnehmen könnte (siehe Anlage 5). Solch ein Ansinnen lag aber bei der Variante 1, die im UVPA am 26.04.2005 beschlossen worden war, gar nicht zu Grunde. Es war in dieser UVPA-Sitzung gemäß Protokollvermerk lediglich vorgeschlagen worden, dass die Verwaltung die Sinnhaftigkeit einer weiteren Brückenverbreiterung für einen westlichen Radweg prüfen sollte. Da diese Prüfung negativ ausgefallen ist, blieb es bei einem reinen Gehweg auf der Westseite. Dieser darf bei seiner Breite von lediglich 2 m später auch nicht als Radweg umdeklariert werden, damit die Förderfähigkeit nicht verloren geht.*

*Die Begründung des Ortsbeirates Eltersdorf für einen westlichen Weg, dass eines Tages die Erschließung des Regnitzgrundes erfolgen könnte, wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Es ist weder eine Bebauung des Überschwemmungsgebietes mit Hochbauten, noch die Einrichtung von neuen von der Straße abzweigenden Rad- oder Fußwegen in diesem Bereich vorgesehen. Eine einseitige Rad- und Fußgängerführung ist für Außerortsabschnitte von Straßen der Regelfall. Um die Förderfähigkeit eines westlichen Geh- oder Radweges auf der Brücke zu erhalten, müsste ferner die insgesamt 1,5 km lange Weiterführung des Weges nach Norden und Süden bis zum Anschluss an die jeweils nächsten vorhandenen straßenparallelen Wege zeitnah nach dem Autobahnausbau umgesetzt werden. Auf Grund der Länge des auf der Westseite anbaufreien Straßenabschnittes von 1,5 km und der geringen Frequenz des Radverkehrs hält es die Verwaltung daher weiterhin für zumutbar, dass der Fuß- und Radverkehr bei Bedarf auf die Ostseite der Straße wechseln muss.*

### C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3 (Anlagen 4.1 – 4.5):

Die Autobahndirektion Nordbayern wird das bestehende Bauwerk im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A6 abreißen und durch einen Neubau ersetzen.

Bereits am 13.03.2007 wurde im UVPA über die dabei zu wählende Querschnittsbreite befunden. Eine angedachte Verbreiterung für einen separaten Geh- und Radweg war damals abgelehnt worden und deshalb kein Ausbauwunsch gegenüber der Autobahndirektion geäußert worden.

Am 17.02.2009 ist im UVPA dann die zeitnahe Errichtung eines Radweges zwischen Haundorf und Häusling beschlossen worden. Dieser wird südlich der Straße neu gebaut. Im Bereich der Unterführung wird durch Neuaufteilung des vorhandenen Querschnittes ein Geh- und Radweg bzw. ein einstreifiger Fahrstreifen jeweils in absoluter Mindestbreite (2,00 m bzw. 3,50 m) und ohne zusätzlichen, dazwischenliegenden Sicherheitsraum geschaffen. Vor dem Hintergrund dieser städtischen Planung kam die Autobahndirektion jetzt noch einmal auf die Stadt Erlangen mit neuen Vorschlägen zur zukünftigen Gestaltung der Unterführung zu.

Die im Rahmen der Radwegplanung gewählten Maße ergaben sich dadurch, dass die Unterführung eine vorhandene Breite von lediglich 6,00 m besitzt und der Bau des Geh- und Radweges zeitnah und noch vor dem Ausbau der A3 umgesetzt werden soll. Ein Beibehalten dieser Mindestmaße (**Beschlussvariante C1**, Anlage 4.2) in dem im Rahmen des Autobahnausbaus auf alle Fälle neu zu errichtenden Kreuzungsbauwerk wird seitens der Autobahndirektion, der Regierung und auch der städtischen Verwaltung nicht empfohlen. Die Breite von 2,00 m des für die „Interimslösung“ vorgesehenen Geh- und Radweges beinhaltet bereits die notwendigen Sicherheitsräume zur Fahrbahn (0,50 m) und zum Widerlager (0,25 m). Die verbleibende, tatsächlich nutzbare Breite von 1,25 m ist lediglich halb so groß wie in den einschlägigen Richtlinien für einen entsprechend neu zu bauenden Weg empfohlen. Da das Bauwerk durch die um zwei Fahrstreifen und notwendige Einrichtung des Lärmschutzes erweiterte Autobahn zukünftig wesentlich länger wird, würde auch der Bereich der Einengung wesentlich länger werden, was insbesondere für die Radfahrer die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl in dieser Unterführung verschlechtern würde. Zusätzlich wäre für den Kfz-Verkehr auf Grund der zukünftig großen Länge der einstreifigen Verkehrsführung (inkl. Aufweitungsbereiche über 70 m) die Einrichtung einer Engstellensignalisierung (sog. „Baustellenampel“) erforderlich, da diese nach Richtlinie bereits ab 50 m Engstellenlänge gefordert wird, um versehentliches Einfahren von beiden Seiten (z. B. bei schlechter Sicht) zu vermeiden. Außer den Investitionskosten für solch eine Anlage (ca. 100.000 €), fallen hierfür ca. 2000 € jährliche Betriebskosten an.

Es wurden verschiedene Querschnittsaufteilungen entwickelt, die die beschriebenen Probleme ganz oder teilweise lösen:

	Bestand (Anlage 4.1)	Beibehaltung Bestandsbreite (Anlage 4.2)	Einstreifiger Ausbau (Anlage 4.3)	Zweistreifiger Ausbau für 70 km/h (Anlage 4.4)	Zweistreifiger Ausbau für 50 km/h (Anlage 4.5)
		- <b>Beschluss-</b> <b>variante C1</b> -	- <b>Beschluss-</b> <b>variante C2</b> -		- <b>Beschl.-</b> <b>var. C3</b> – <b>(Empfeh-</b> <b>lung d. Ver-</b> <b>waltung)</b>
Sicherheitsstreifen z. Widerlager:	0,75 m	-	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Südl. Geh- und Radweg:	-	2,00 m	2,50 m	2,50 m	2,50 m
Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn:	-	-	0,75 m	1,00 m	0,75 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	4,50 m	3,50 m	4,75 m	7,00 m	7,00 m
Nörtl. Schrammbord:	0,75 m	0,50 m	0,75 m	1,80 m	0,75 m
<b>Gesamtbreite:</b>	<b>6,00 m</b>	<b>6,00 m</b>	<b>9,00 m</b>	<b>12,55 m</b>	<b>11,25 m</b>
Städtischer Kostenanteil für das Bauwerk gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:	0 €	0 €	300.000 €	420.000 €	380.000 €
Förderung möglich:	-	-	nein	ja	ja
Abzüglich Förderung von voraussichtl. 60 % verbleiben von den Bauwerkskosten ca.:	0 €	0 €	300.000 €	168.000 €	152.000 €
Engstellensignalisierung nach Ausbau Autobahn erforderlich:	ja	ja	ja	nein	nein
Dafür anfallende Investitionskosten ca.:	100.000 €	100.000 €	100.000 €	-	-
Summe verbleibende Kosten für die Stadt ca.:	100.000 €	100.000 €	400.000 €	168.000 €	152.000 €

**Beschlussvariante C2** (Anlage 4.3) schafft durch ausreichende Breiten, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, das gleiche Maß an Sicherheit, welches auch bei den anderen Neubauten in Erlangen angestrebt wird. Es bleibt allerdings die Einstreifigkeit für den Kfz-Verkehr. Deshalb ist weiterhin eine Engstellen-signalisierung mit den hierfür anfallenden Kosten erforderlich. Zusätzlich wurde eine staatliche Förderung durch die Regierung für diesen nur einstreifigen Querschnitt abgelehnt. Die Fahrbahnbreite inklusive Entwässerung entspricht ungefähr der im Bestand vorhandenen, schmalen Zweirichtungsfahrbahn. Die Freigabe der Durchfahrt in zwei Richtungen (wie heute) durch Ausgestaltung einer überfahrbaren Entwässerung wäre theoretisch möglich. Hiervon wird aber abgeraten, da ein Begegnen weiterhin nur für zwei Pkws möglich wäre und die Unterführung zukünftig insbesondere auch für den ÖPNV genutzt werden soll. Zudem steigt bei steigender Unterführungslänge automatisch die Begegnungswahrscheinlichkeit.

Die in Anlage 4.4 dargestellte Variante „Zweistreifiger Ausbau für 70 km/h“ entspricht der regelkonformen Gestaltung für 70 km/h (Derzeit gilt im Bereich der Haundorfer Straße keine Geschwindigkeitsbeschränkung) mit einem zweistreifigen Straßenquerschnitt. Diese Variante wird von der Regierung von Mittelfranken präferiert. Sie wird nicht in den Kreis der Beschlussvarianten aufgenommen, da seitens der Verwaltung ein „Vollausbau“ der Haundorfer Straße dem Ziel einer möglichst großen Verlagerung des stadtgrenzüberschreitenden Verkehrs auf den Straßenzug OU Herzogenaurach/Niederndorfer Straße zuwiderlaufen würde.

Um gleichzeitig die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, die Zuschussfähigkeit zu wahren und trotzdem für den durchgehenden Verkehr die Benutzung der ER 1 weniger attraktiv zu machen, wurde **Beschlussvariante C3** (Anlage 4.5) entwickelt, der ebenfalls zweistreifig ist, aber ohne Schutzplanken und zugehörige, vergrößerte Sicherheitsräume auskommt und seitens der Verwaltung zum Beschluss empfohlen wird.

Da im Bereich von Brückenwiderlagern bereits ab 60 km/h Schutzplanken erforderlich sind, ist dieser Querschnitt nur zuschussfähig, wenn die gesamte Außerortsstraße zwischen Häusling und Haundorf auf 50 km/h beschränkt wird. Die Regierung wäre mit der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h für die Kreisstraße ER1 im Abschnitt zwischen Häusling und Haundorf einverstanden. Die Verwaltung erachtet diese Geschwindigkeitsbeschränkung im Außerortsbereich auf der Haundorfer Straße als sinnvoll, da im anschließenden Innerortsbereich von Häusling ohnehin 30 km/h vorgeschrieben sind. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit im Außerortsbereich kann erwartet werden, dass auch in den anschließenden Innerortsbereichen das Geschwindigkeitsniveau sinkt. Unterstützt wird dieses Ziel noch durch die bereits im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vorgesehene Anordnung eines Fahrbahnnteilers mit Fahrbahnverschwenk vor der Ortsdurchfahrt Häusling. Die Stadt Herzogenaurach plant eine ähnliche Anlage vor der Ortseinfahrt von Haundorf. Auch durch diese Maßnahmen, die nicht zu Lasten der Sicherheit gehen, wird für den stadtgrenzüberschreitenden Verkehr die Benutzung der ER1 gegenüber der Benutzung des Straßenzuges OU Herzogenaurach/Niederndorfer Straße unattraktiver.

*Ein weiterer Vorteil des zweistreifigen Ausbaus ist die Tatsache, dass keine Lichtsignalanlage zu errichten ist. Neben den Erstinvestitionskosten und jährlichen Betriebskosten für die Stadt ist bei einer solchen Anlage zu beachten, dass sie bei Erreichung ihrer Lebensdauer (15 - 20 Jahre) wieder zu erneuern ist (Kosten nahezu in Höhe der Erstinvestition). Ein aufwändigeres Brückenbauwerk hätte dagegen für die Stadt nur einmalige Kosten zur Folge. Nach Errichtung des Bauwerkes geht dieses gemäß Bundesfernstraßengesetz in die Baulast der Autobahndirektion über, die fortan die Betriebskosten und bei Bedarf auch die Kosten für einen Ersatzneubau übernehmen muss.*

*Im Ortsbeirat Kosbach/Häusling/Steudach wurde die Gestaltung dieses Brückenbauwerkes auf zwei außerordentlichen Sitzungen am 27.07.2009 und 28.07.2009 behandelt. Der Ortsbeirat sprach sich dabei einstimmig für die Gestaltung gemäß Beschlussvorschlag C1 aus. Als Begründung wurde die Furcht vor einer möglichen Verkehrszunahme bei einem breiteren Ausbau genannt.*

*Auch die Stadt Herzogenaurach, deren Stadtgebiet unmittelbar westlich des Brückenbauwerkes beginnt, wurde um Stellungnahme gebeten. Das Antwortschreiben der Stadt Herzogenaurach/BM Hacker (Anlage 6) liegt mittlerweile vor. Hierin wird ausgeführt, dass es im Herzogenauracher Ortsteil Haundorf zum Teil ähnliche Befürchtungen wie in Häusling gibt, der zweistreifige Ausbau der Unterführung würde zu einer Zunahme des Verkehrs führen. Dieser Behauptung wird seitens der Stadt Herzogenaurach widersprochen. Es wird zudem entgegnet, dass sich auf diesem Straßenzug, entgegen dem allgemeinen Trend, keine Verkehrszunahmen ergeben haben. Im Verkehrsentwicklungsplan Herzogenaurach wird zudem prognostiziert, dass nach dem vorgesehenen vierspurigen Ausbau der Herzogenauracher Nordumgehung eine stärkere Sogwirkung auf diese entsteht, wodurch der Verkehr über Haundorf/Häusling abnehmen wird. Eine im Vergleich zu heute längere und nur einstreifige Unterführung mit notwendiger LSA würde aber zu längeren Rückstaus in der Hauptverkehrszeit und einer pulkartigen Aufteilung des Verkehrs führen. Dies würde wegen des kurzen Abstandes zu den Ortschaften hier entsprechend zu einer Zunahme der Belastung*

*für die Bürger führen. Aus diesen Gründen und auf Grund der Tatsache, dass derzeit konkrete Bestrebungen im Gange sind, auf dem Straßenzug eine Busverbindung einzurichten, votiert die Stadt Herzogenaurach eindeutig für den zweistreifigen Ausbau für 50 km/h (Beschlussvariante C3).*

**A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3**

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 10 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

**B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3**

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 10 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

**C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3**

Variante C1 („Bestandsbreite“) gemäß Anlage 4.2

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 5 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Variante C2 („einstreifiger Ausbau“) gemäß Anlage 4.3

Beschluss des Stadtrates

Einstimmig / mit 0 gegen 11 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Variante C3 („zweistreifiger Ausbau für 50 km/h“) gemäß Anlage 4.5

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 6 gegen 5 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Kopie an 613 zum Vorgang

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan, Lage der Kreuzungsbauwerke im Stadtgebiet

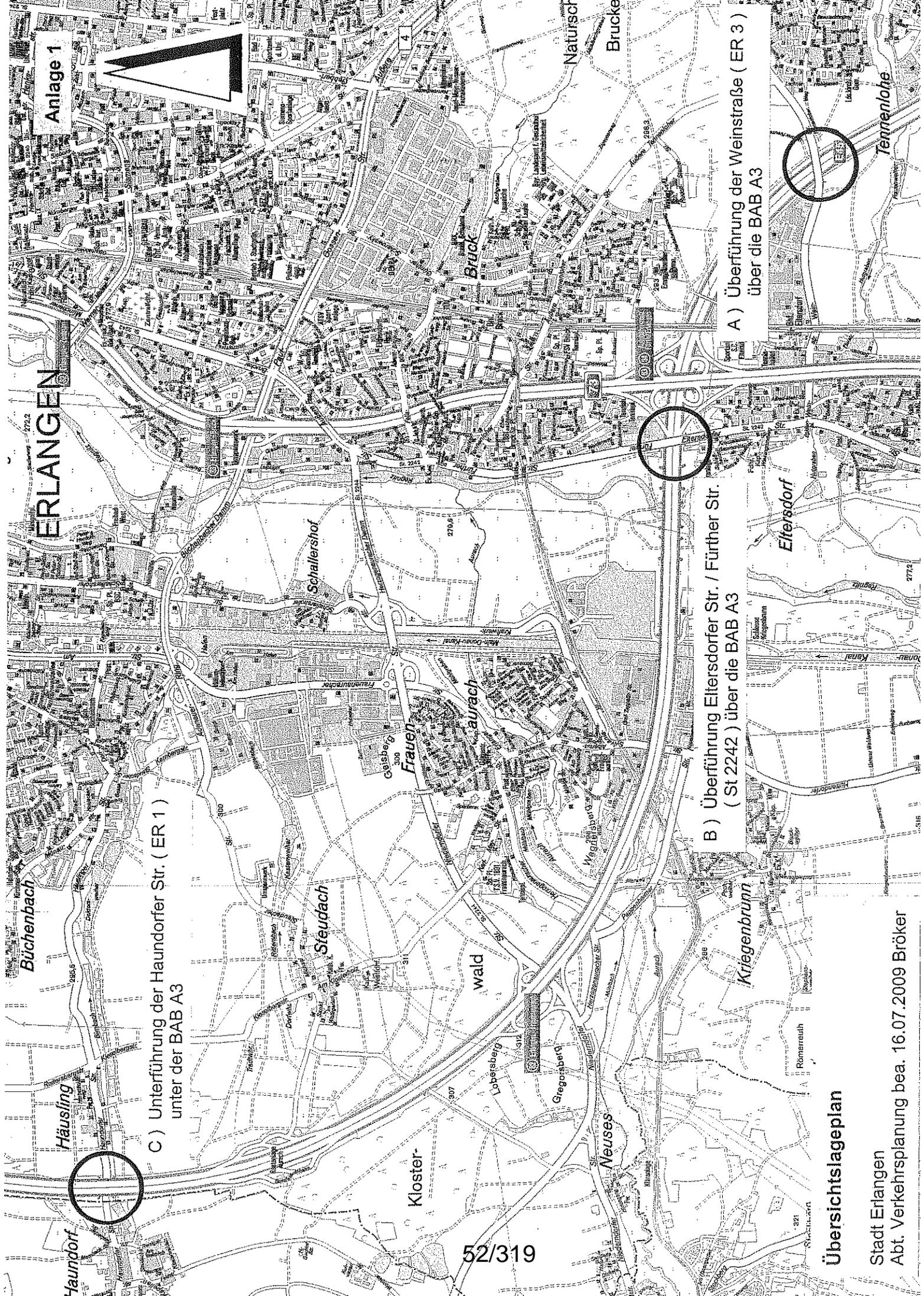
Anlage 2.1 – 2.3: Querschnittsvarianten Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Anlage 3.1 – 3.4: Querschnittsvarianten Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Anlage 4.1 – 4.5: Querschnittsvarianten Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

*Anlage 5: Ergebnisprotokoll der außerordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eltersdorf vom 18.08.2009*

*Anlage 6: Schreiben Stadt Herzogenaurach/BM Hacker vom 06.08.2009 zur Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3*



Anlage 1



C) Unterführung der Haundorfer Str. ( ER 1 )  
unter der BAB A3

B) Überführung Eltersdorfer Str. / Fürther Str.  
( St 2242 ) über die BAB A3

A) Überführung der Weinstraße ( ER 3 )  
über die BAB A3

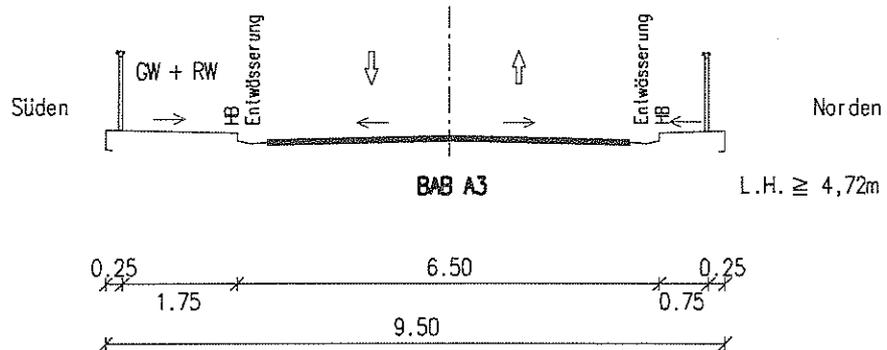
52/319

Übersichtslageplan

Stadt Erlangen  
Abt. Verkehrsplanung bea. 16.07.2009 Bröker

# Bestand

ER3 (50km/h)



## Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Nordbayern  
 Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
 FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung Bestand

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Ffü/Er**  
**Überführung der ER3 - BW 382b**

Betr.-km: 382 + 744,34 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100

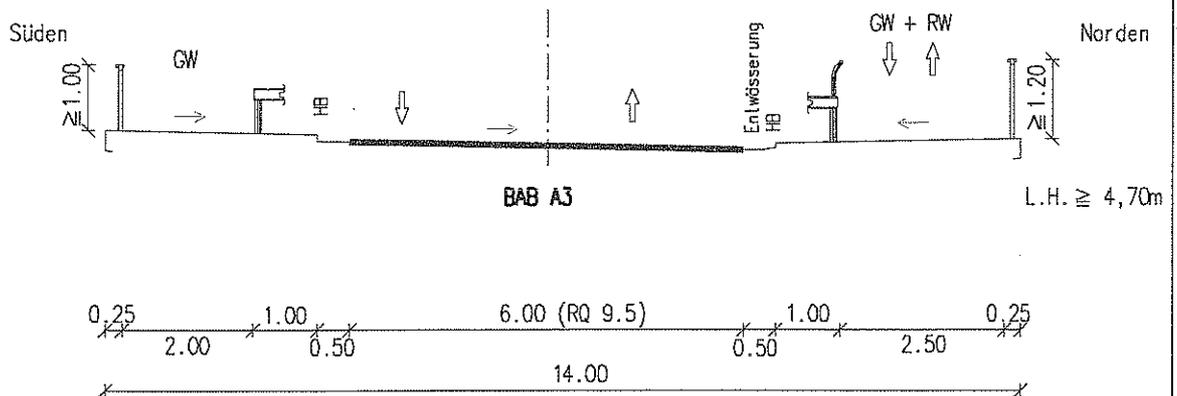
Aufgestellt:  
 Nürnberg, den 07.2009  
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
 05\_Bauwerke

Datei:  
 803520\_PlaFa\_BW 382b\_Bestand

# AUSBAU NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 16.10.2007

ER3 (50km/h)  
DTV(2003) = 5551 Kfz/24h



## Legende

HB = Hochbord

GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Nordbayern  
Fiaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung

V1

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/Er**  
**Überführung der ER3 - BW 382b**

Betr.-km: 382 + 744,34 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1:100

Aufgestellt:  
Nürnberg, den  
Autobahndirektion Nordbayern

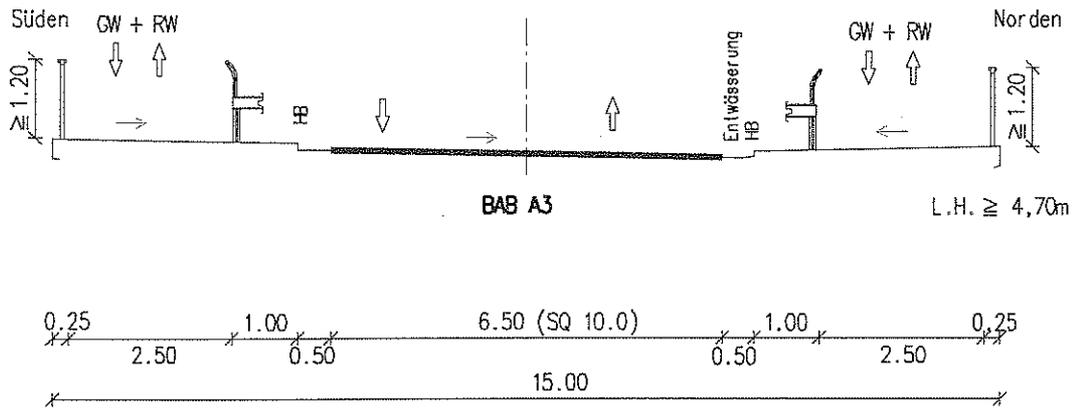
Projekt:  
05\_Bauwerke

Datei:  
803520\_PlaFe\_BW 382b\_V1

## FÖRDERFÄHIGER AUSBAU

ER3 (50km/h)

DTV(2003) = 5551 Kfz/24h



### Legende

HB = Hochbord

GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Nordbayern  
 Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
 FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung

V2

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Ff/Er**  
**Überführung der ER3 - BW 382b**

Betr.-km: 382 + 744,34 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1:100

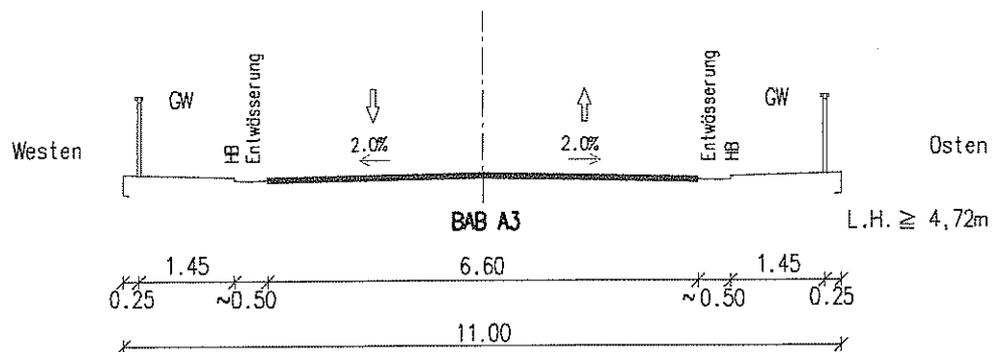
Aufgestellt:  
 Nürnberg, den  
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
 05\_Bauwerke

Datei:  
 803520\_PlaFe\_BW 382b\_V2

# Bestand

St2242 (50km/h)



## Legende

HB = Hochbord

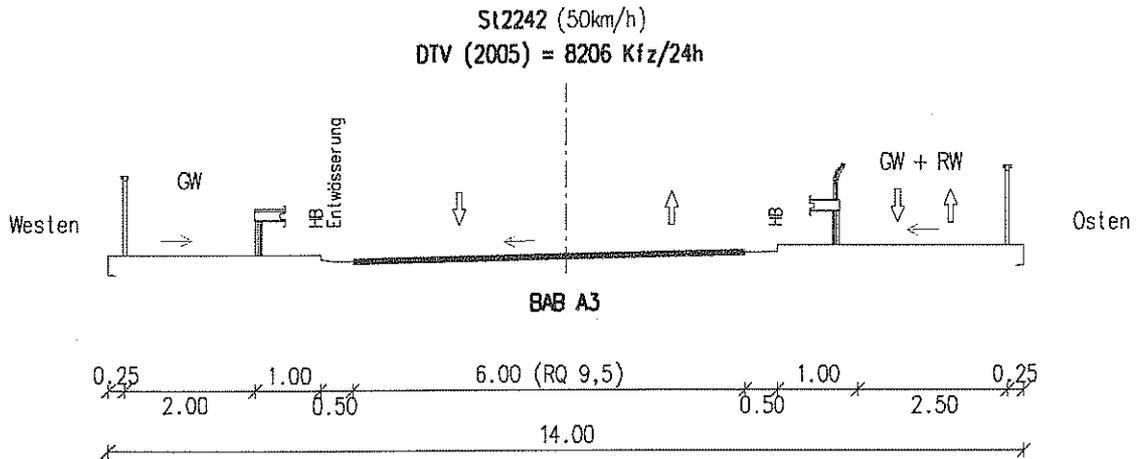
GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern <small>Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,                  FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de</small>		
Planfeststellung	Bestand	
<b>BAB A3 Nürnberg - Frankfurt</b> <b>Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Fü/Er</b> <b>Überführung der St2242 - BW 380f</b> Betr.-km: 380 + 870,61 ( Bestand )		
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100	
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern		
Projekt: 05_Bauwerke	Datei: 803520_PlaFe_BW 380f_Bestand	

# Variante 1

## AUSBAU NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 26.04.2005



### Legende

- HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Rodweg

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
 FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung

V1

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Fü/Er**  
**Überführung der St2242 - BW 380f**

Betr.-km: 380 + 870,61 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1: 100

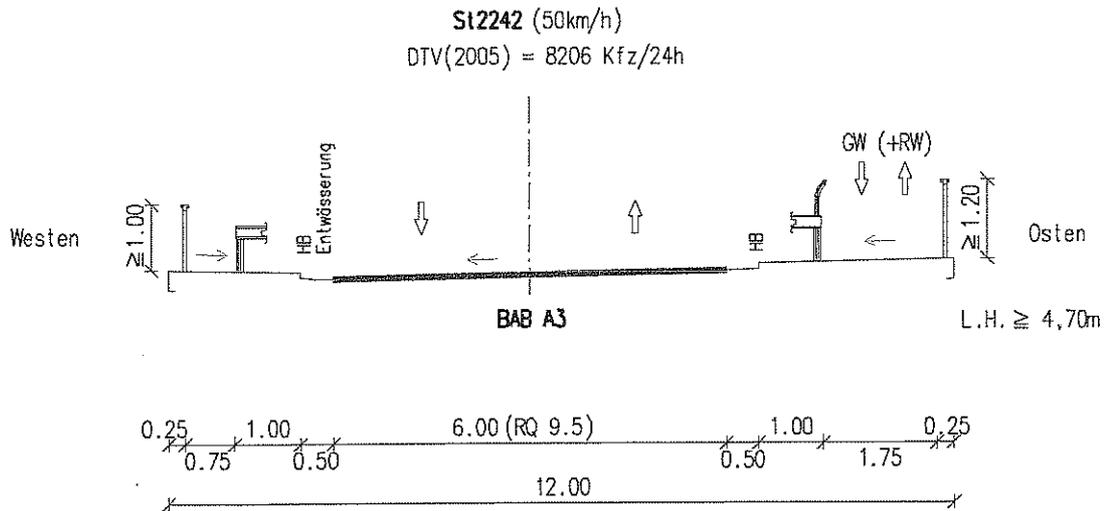
Aufgestellt:  
 Nürnberg, den 07.2009  
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
 05\_Bauwerke

Datei:  
 803520\_PlaFe\_BW380f\_V1

## Variante 2

### AUSBAU OHNE STÄDTISCHEN KOSTENANTEIL



### Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnrb.bayern.de



Planfeststellung V2

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/Er**  
**Überführung der St2242 - BW 380f**

Betr.-km: 380 + 870,61 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100

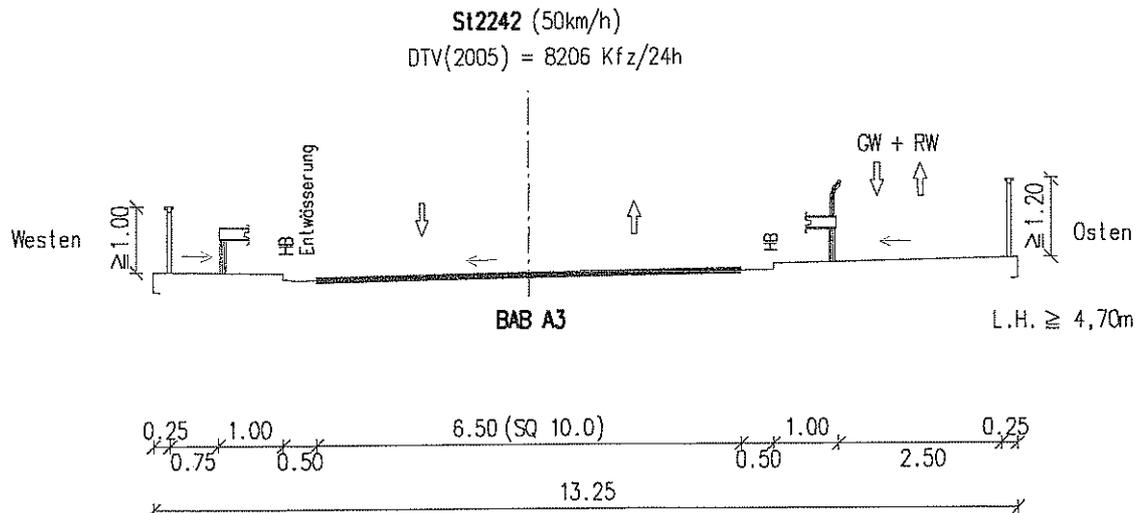
Aufgestellt:  
Nürnberg, den 07.2009  
Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
05\_Bauwerke

Datel:  
803520\_PlaFe\_BW 380f\_V2

# Variante 3

## REGELKONFORMER AUSBAU OHNE WESTL. GEHWEG



### Legende

HB = Hochbord

GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenholstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,  
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung V3

**BAB A3 Nürnberg - Frankfurt**  
**Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/Er**  
**Überführung der St2242 - BW 380f**

Betr.-km: 380 + 870,61 ( Bestand )

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100

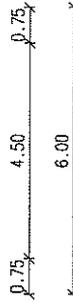
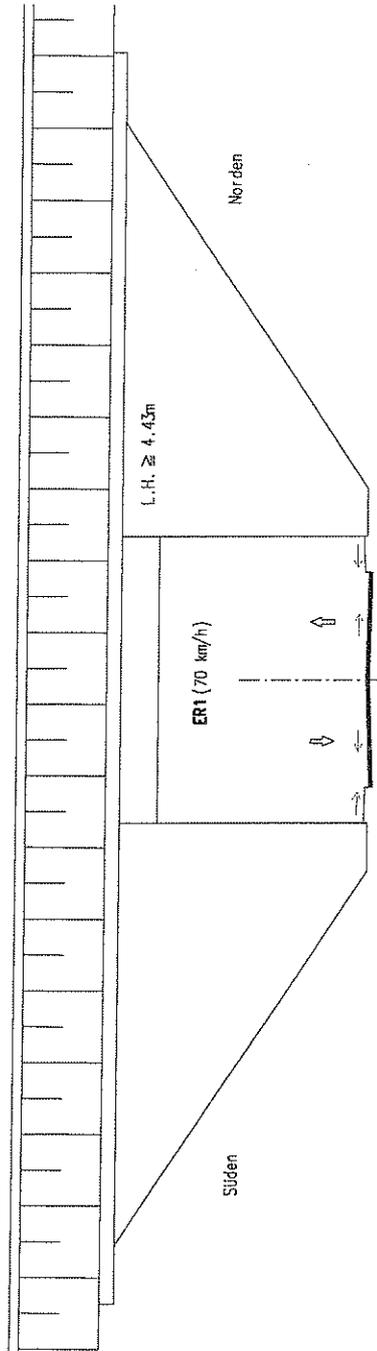
Aufgestellt:  
Nürnberg, den 07.2009  
Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
05\_Bauwerke

Datei:  
803520\_PlaFe\_BW 380f\_V3

Bestand

BAB A3



**Legende**

HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Nordbayern  
 Fischermannstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL. 0911 4622-01,  
 FAX 0911 4621-458, E-MAIL: poststelle@anbn.bayern.de

**Bestand**

BAB A3 Frankfurt - Nürnberg  
 Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er  
 Unterführung der ER1 - BW 374a  
 Ber.-km: 374+ 656,00 ( Bestand )

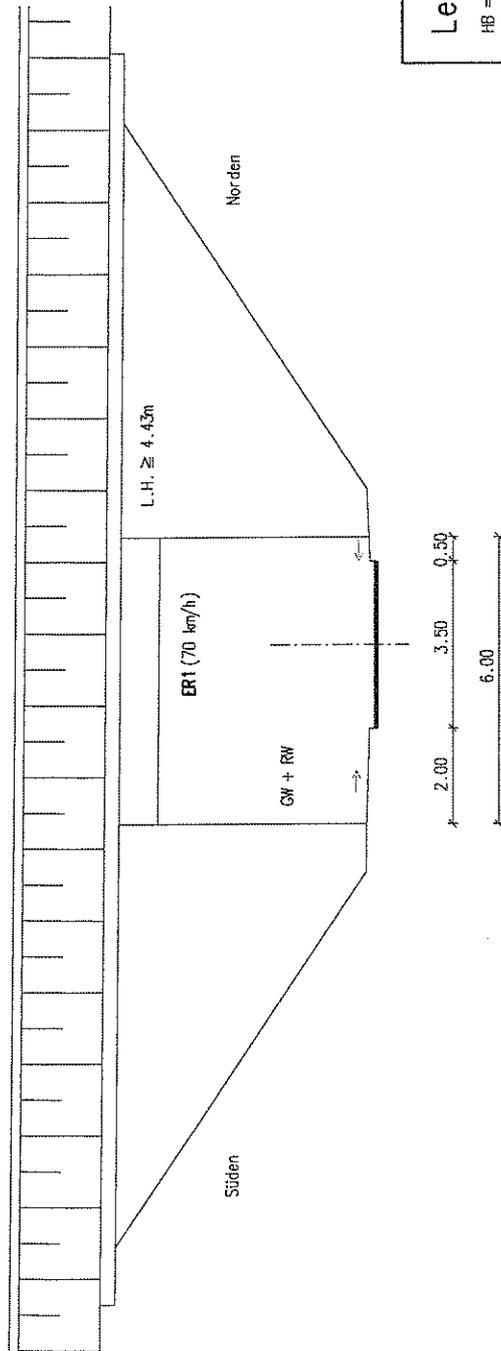
Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100  
 Aufgestellt:  
 Nürnberg, den 07.2009  
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:  
 00\_Bauwerk

Dokument:  
 003290\_PlanPz\_BW 374a\_Bestand

**BEIBEHALTUNG DES QUERSCHNITTS AUS DER  
 PLANUNG DES GEH- UND RADWEGS IM BESTANDS-  
 BAUWERK NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 17.02.2009**

BAB A3



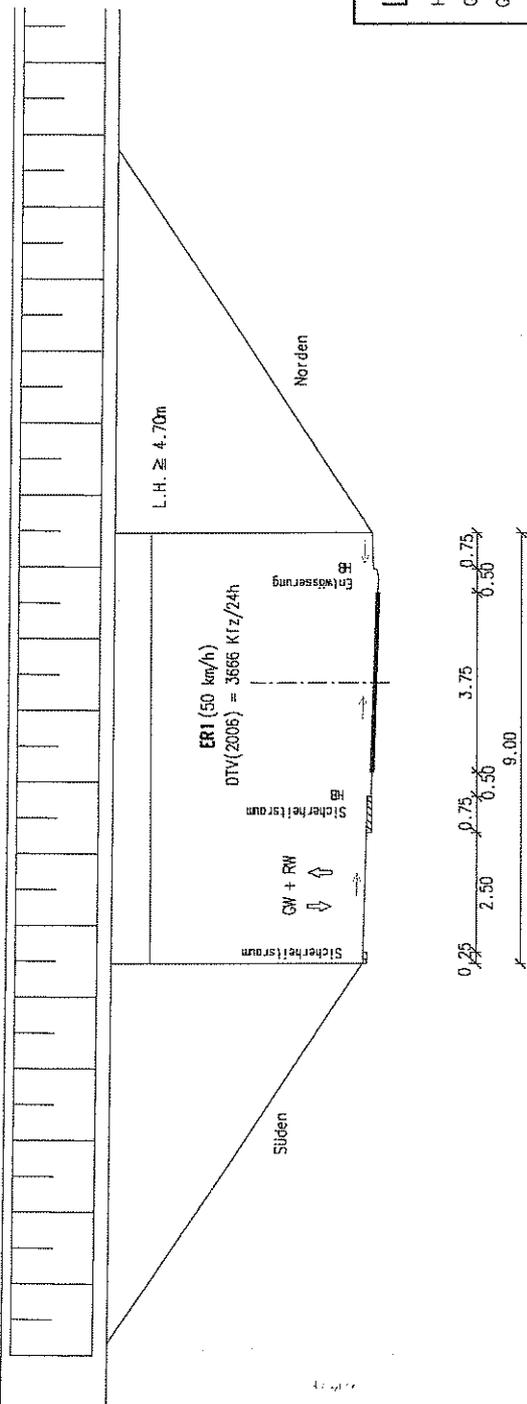
### Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fischhofstraße 65, 90402 Nürnberg, TEL. 09114621-01, FAX 09114621-435, E-MAIL: poststelle@adnb.bayern.de		Planfeststellung <b>BAB A3 Frankfurt - Nürnberg</b> <b>Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er</b> <b>Unterführung der ER1 - BW 374a</b> Ref.-Nm: 374+ 656/00
Projekt: 05_Bauwerke		Datum: 03.05.09, 11h16', BW 374a, PI-GW-RW
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.20.09 Autobahndirektion Nordbayern		Maßstab 1:100

## EINSTREIFIGER AUSBAU

BAB A3

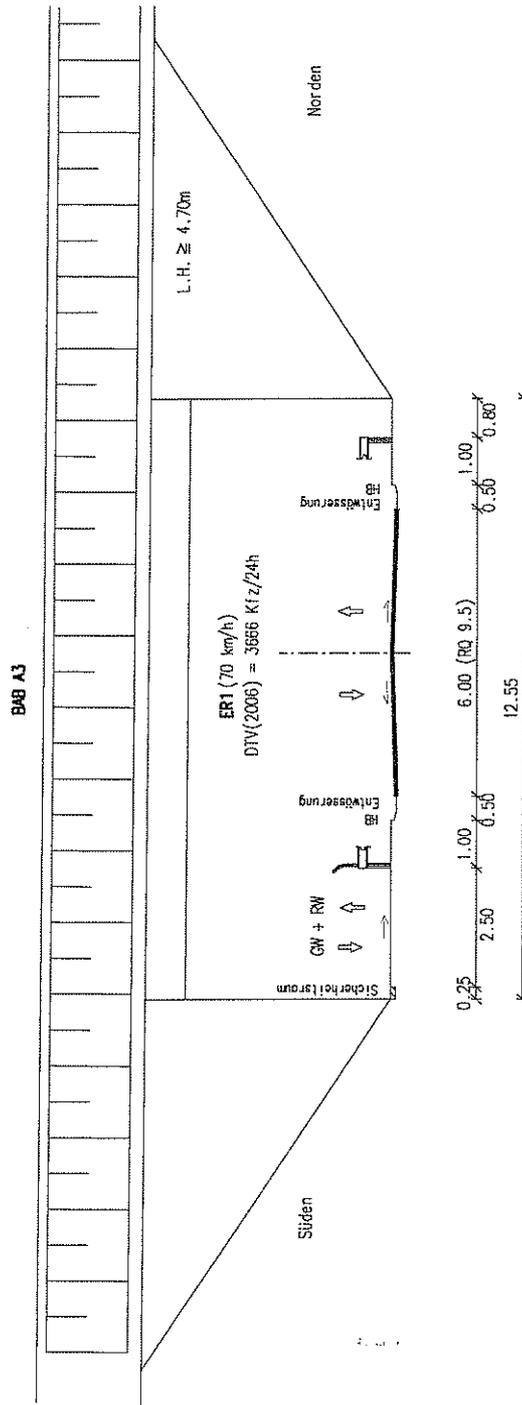


**Legende**

HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fischereihaus 55, 90402 Nürnberg, TEL. 091 14621-01, FAX 091 14621-499, E-MAIL: poststelle@ahnb.bayern.de	
Planfeststellung	V1
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er Unterführung der ERI - BW 374a Beitr.-km: 374+ 656,00 ( Bestand )	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07 2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projekt:	Datei:
05_Bauwerke	603520_PNFs_BW 374a_LY1

# ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 70 KM / H



**Legende**

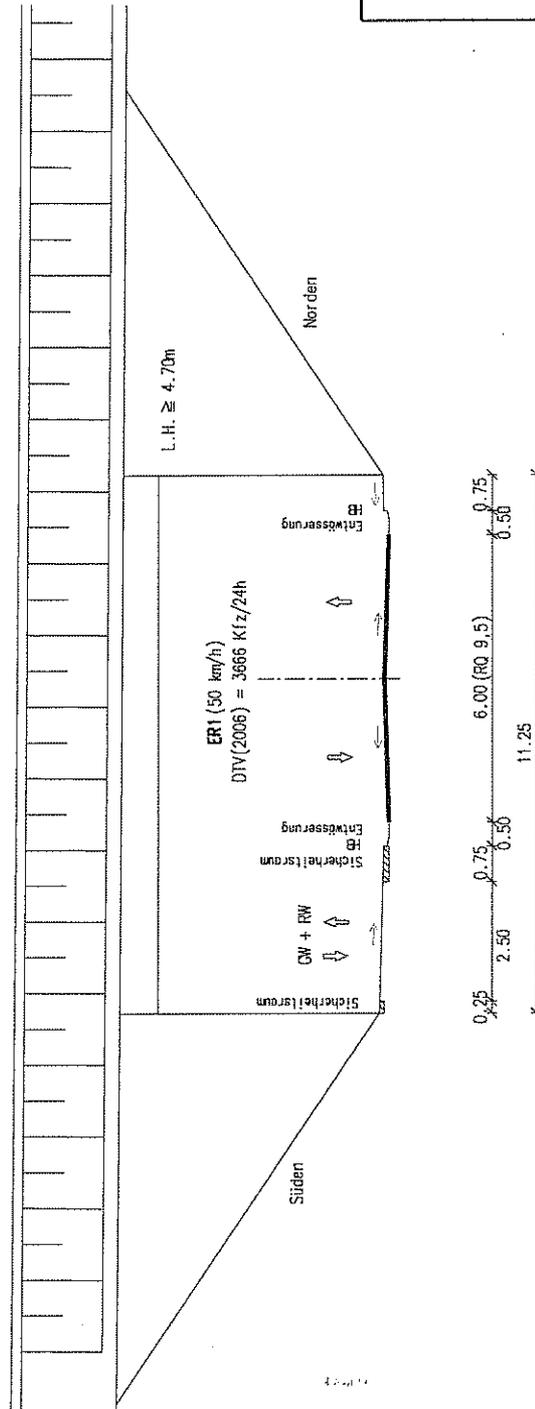
HB = Hochbord  
 GW = Gehweg  
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fleischhofstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL. 0911/4621-0, FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdn.bayern.de	
Planfeststellung	V2
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / ER Unterführung der ER1 - BW 374a Betr.-km: 374+ 686,00 (Bestand)	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projektleiter	Datei:
05_Bauwerke	BC3250_PlanFest_BW 374a_V2

( EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG )

## ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 50 KM / H

BAB A3



### Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

<p>Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Pilschkestraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 051 14621-01, FAX 051 14621-459, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de</p>	<p>V3</p>
	<p>BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er Unterführung der ER1 - BW 374a Bezir.-km: 374+ 656,00 (Bestand)</p>
<p>Bauwerksquerschnitt</p>	<p>Maßstab 1:100</p>
<p>Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern</p>	
<p>Projekt: 05_Bauwerke</p>	<p>Datum: 090320_PhilFu_BW_374a_V3</p>

## Ortsbeirat Eltersdorf

Stadt Erlangen  
Herrn Stephan Pickel

91052 Erlangen

6-streifiger Ausbau BAB 3 Frankfurt – Nürnberg  
Außerordentliche Sitzung am 18.08.2009

Sehr geehrter Herr Pickel,

an der Sitzung nahmen folgende OBR-Mitglieder teil: Wolfgang Appelt, Gerhard Lederer, Andreas Lochner, Thomas Pfister, Dr. Walter Preidel und Andreas Wangerin; Manfred Jelden war wegen Urlaub entschuldigt, sein Vertreter Peter Beier wegen eines privaten Termins.

Ergebnisse der Besprechung:

**Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über BAB A3:**

Einstimmiger Beschluß für Variante 1, identisch mit UVPA-Beschluß (siehe Anlage 3.2 der uns vorliegenden Unterlagen).

Begründung: nur diese Variante berücksichtigt die zumindest längerfristig gesehen notwendige Errichtung eines Radweges westlich der Straße. Es ist z.B. durchaus anzunehmen, daß eines Tages die Erschließung des Regnitzgrundes erfolgt, außerdem werden dadurch Gefahrenmomente (z.B. wegen Straßenquerung) minimiert. Deshalb ist u.E. bereits jetzt der westliche Brückenanschnitt für diese zukünftige Situation nutzbar sein.

**Überführung Weinstraße (ER 3) über BAB A3:**

Einstimmiger Beschluß für die Variante Förderfähiger Ausbau (siehe Anlage 2.3)

Mir freundlichen Grüßen

Wolfgang Appelt

## STADT HERZOGENAURACH



Stadt Herzogenaurach - Postfach 1260 - 91072 Herzogenaurach

Stadt Erlangen  
Herrn Egbert Bruse  
Referent für Stadtplanung und Bauwesen  
Gebbertstraße 1  
91052 Erlangen

EINGANG

13. AUG. 2009

T. VI

V. W. H.

→ 613.2.W. T. VI  
φ Ref. VI, 61A 13.08.

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎(09132) 901-	Zimmer-Nr.	Sachbearbeiter	Herzogenaurach
	61-6171-dre	230	207	Hr. Fuchs	06.08.2009

### Sechsstreifiger Ausbau der BAB 3 Frankfurt – Nürnberg, Unterführung der Kreisstraße ERH 1

Sehr geehrter Herr Bruse,

zu den vorliegenden Ausbauvarianten der Autobahndirektion teilen wir Ihnen im Folgenden die Haltung der Stadt Herzogenaurach mit.

Mit dem Neubau der Unterführung wird der Ausbaustandard für einen längeren Zeitraum festgelegt. Es ist daher sorgfältig abzuwägen, welcher Variante aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gründen der Vorzug gegeben werden soll. Grundsätzlich betrachtet besteht die Wahl zwischen einem einstreifigen und zweistreifigen Ausbau.

Die einstreifige Variante wird offenbar von den betroffenen Ortsteilbewohnern aus Häusling bevorzugt, da Befürchtungen bestehen, dass bei einem zweistreifigen Ausbau die Verkehrsbelastung zunimmt.

Diesem naheliegenden Gedanken steht allerdings das Argument entgegen, dass ein einstreifiger Ausbau auf Grund der Länge des entstehenden „Tunnels“ in jedem Fall eine Verkehrsregelung durch eine LSA erfordern würde. Unabhängig von den laufenden Unterhaltskosten ist zu sehen, dass sich besonders in den Hauptverkehrszeiten längere Rückstaus bilden würden.

Dies bedingt eine pulkartige Aufteilung des Verkehrs mit den entsprechenden Nachteilen in den Ortsteilen einhergehend mit einer höheren Belastung der Anwohner in Haundorf und Häusling.

Hergestellt aus 100% Altpapier

Dienstgebäude Marktplatz 11 Rathaus 91074 Herzogenaurach Internet www.herzogenaurach.de Fax 09132 - 901239 E-Mail rathaus@herzogenaurach.de	Telefon 09132 - 9010 Besuchszeiten Mo 8.30 - 12.30 Uhr Di 7.30 - 12.30 Uhr Mi 8.30 - 12.30 Uhr Do 8.30 - 12.30 Uhr Fr 8.30 - 12.30 Uhr	Konten, Nr. 6-000011 Sparkasse Herzogenaurach 6718 Raiffeisenbank Herzogenaurach 6504949 HypoVereinsbank Herzogenaurach 20647-856 Postbank Nürnberg	BLZ 76350000 76069483 76320072 76010085	IBAN DE25 7635 0000 0006 0000 11 DE98 7606 6983 0000 0067 18 DE75 7632 0072 0006 5049 49 DE35 7601 0085 0020 6478 56	BIC BYLADEM1HERH GENODEF1HZA HYVEDEMMH17 PBNKDEFF  ÖPNV Haltestellen VGN An der Schütt HerzoBus Marktplatz
--	---	---	---	--	--



metropolregion nürnberg  
KOMMUNEN VERBUNDEN

66/319

Der Abstand zum nächsten Wohnhaus in Haundorf beträgt nach dem Ausbau der Autobahn weniger als 150 m, sodass sich die Situation für die Anwohner in Haundorf nachhaltig verschlechtert und die Belastung zunimmt.

Das „Haundorfer Löchla“ ist gegenwärtig zweispurig, wenn auch mit einer schmalen Durchfahrtsbreite, befahrbar.

Es ist nicht gesichert, dass nach einem zweistreifigen breiteren Ausbau der Verkehr tatsächlich zunehmen wird.

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Herzogenaurach geht davon aus, dass nach dem vierspurigen Ausbau der Nordumgehung eine weitere Sogwirkung entsteht und andernorts, dazu gehört auch die Verbindung über Haundorf/Häusling nach Erlangen, Verkehrsabnahmen eintreten.

In früheren Stellungnahmen wurde dies von der Stadt Erlangen auch so gesehen.

Weiterhin sind derzeit Bestrebungen in Gange, eine Busverbindung auf diesem Streckenabschnitt einzuführen. Dies hat nach unserer Ansicht ebenfalls Auswirkungen auf den künftigen Ausbaustandard.

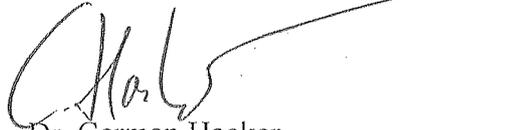
Auch durch Haundorfer Bürger wurden ähnliche Befürchtungen über eine Verkehrszunahme geäußert.

In den letzten Jahren haben sich jedoch – belegt durch Verkehrszählungen – keine signifikanten Verkehrssteigerungen, trotz der allgemeinen Zunahme des Verkehrs im gesamten Stadtgebiet, ergeben.

Die Stadt Herzogenaurach beantragt, wie in einem Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis bereits mitgeteilt, die Variante mit dem zweistreifigen Ausbau für 50 km/h als Grundlage für die weitere Planung zu beschließen und an die Autobahndirektion weiterzugeben.

Entscheidend ist für die Stadt Herzogenaurach, dass auch bereits vor dem sechsspurigen Ausbau der A3 der Rad- und Fußweg zwischen Haundorf und Häusling gebaut wird. Von Seiten des Landkreises ERH kann das Stück ab Ortsgrenze Haundorf bis zur Autobahn sehr kurzfristig umgesetzt werden. Nach den Gesprächen mit der Stadt Erlangen, insbesondere mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis, gehen wir davon aus, dass der Bau auf beiden Seiten im Jahr 2010 erfolgt. Die Durchführung durch das Haundorfer Löchla sollte so erfolgen, dass der Rad- und Fußweg auf der Südseite der Straße geführt wird und die Straße im „Löchla“ dann zunächst einspurig wird. So lange der A3-Ausbau noch nicht erfolgt ist, kann dies ohne LSA-Regelung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30/2302;  
VI/63/1001

Verantwortliche/r:  
Amt für Recht und Statistik;  
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
**30/002/2010/1/1**

### Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen

#### Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ämter 24 und 61, Friedrich-Alexander-Universität, Universitätsklinikum Erlangen, Staatliches Bauamt ER

## I. Antrag

#### Alternative A:

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Entwurf, Anlage 1, mit Fahrradstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

oder

#### Alternative B:

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Entwurf, Anlage 2, ohne Fahrradstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

Der Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste ist damit bearbeitet.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehende Stellplatzsatzung wird an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen angepasst und - in der Alternative A - auf Fahrradstellplätze erweitert.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einer der beiden Satzungsentwürfe (entweder Alternative A oder Alternative B) soll als Satzung beschlossen werden.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei Erlass der Stellplatzsatzung zum 01.01.2008, der aufgrund der geänderten Bayerischen Bauordnung und der nicht sachgerechten Richtzahlen aus der Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich wurde, wurde seitens der Verwaltung zugesagt, über die Erfahrungen mit der Satzung im Bauausschuss wieder zu berichten.

Inzwischen liegen über zwei Jahre an Erfahrungen mit der Stellplatzsatzung vor. Insgesamt hat sich die Satzung bewährt. In manchen Bereichen jedoch sieht die Verwaltung Änderungsbedarf. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass bislang in der Stellplatzsatzung ausschließlich Regelungen für die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen getroffen wurden. Die Satzung traf keine Aussagen zu Fahrradabstellplätzen. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass sich dies in der Fahrradstadt Erlangen nicht mehr rechtfertigen lässt. Die Fahrräder müssen geordnet untergebracht werden, um Störungen des sonstigen Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, zu vermeiden. Auch nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild durch wild durcheinander abgestellte Fahrräder können so vermieden werden. Durch die Anlage von Fahrradabstellplätzen am Ort der Nutzung werden weitere Anreize geschaffen, auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Aus etwaigen Einnahmen für die Ablösung von Fahrradabstellplätzen (diese Einnahmen wären zweckgebunden) können öffentliche Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

Die in der Richtzahlenliste vorgeschlagenen Schlüssel fußen nicht auf Erfahrungswerten der Verwaltung, sondern sind auf Grundlage vergleichbarer Satzungen im Ballungsraum ermittelt und auf den geschätzten Bedarf in Erlangen hin angepasst worden. Etwa sich herausstellende nicht zufriedenstellende Ergebnisse könnten und müssten nach einer angemessenen Beobachtungszeit durch Überarbeitung der Richtzahlenliste korrigiert werden.

Darüber hinaus haben Erfahrungen aus der Anwendung der bisher gültigen Stellplatzsatzung gezeigt, dass nicht immer das gewünschte Ergebnis erzielt werden kann. Hervorzuheben ist hier die Stellplatzsituation auf dem Südgelände der Universität. Der Schlüssel von 1 Stellplatz je 5 Studierende hat sich als nicht auskömmlich erwiesen. Die anliegende Wohnbevölkerung hat sich über die angespannte Parkraumsituation beschwert.

Die jeweils einschlägigen Inhalte der Richtzahlenliste wurden dem Universitätsklinikum und der Friedrich-Alexander-Universität vorab zur Prüfung übermittelt. Beide haben zu den vorgeschlagenen Änderungen ihr Einverständnis erklärt.

Im Übrigen wurde der Satzungstext nur noch hinsichtlich der Fahrradabstellplätze (in der Alternative A) und in der Erläuterung der Richtzahlenliste (Ziff. 7.1 – 7.3. und 8.2.) zur Klarstellung ergänzt und blieb ansonsten unverändert. Insbesondere wurden die Stellplatzablösebeträge nicht erhöht.

Dem Fraktionsantrag der Fraktionen von SPD und Grüne Liste, bei geförderten Wohnungen auf Antrag des Bauherrn einen Abschlag von 30% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze vorzusehen, sollte seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Ein Wohnungsbauunternehmen hat sich bereits zuvor an die Verwaltung gewandt und einen mittels Aufsichtsratsbeschluss gestützten inhaltsgleichen „Antrag“ auf Änderung der Stellplatzsatzung gestellt. Hierbei hat sich das Unternehmen auf eine ähnliche Regelung einer Kleinstadt am Taunus berufen.

Bereits heute ist in der Richtzahlenliste für Altenwohnungen (diese werden ebenfalls öffentlich gefördert) ein Abschlag von 50% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze enthalten. Die im Fraktionsantrag vorgeschlagene Regelung würde insofern eine Verschlechterung für die Bauherren bedeuten. Die Vergünstigung ist an die dingliche Sicherung der Nutzung als Altenwohnungen geknüpft.

Bei den Sozialwohnungen rät die Verwaltung dringend von der Aufnahme eines Abschlags ab. Es mag zwar sein, dass sich bei solchen Wohnungen für die Dauer der Zweckbindung die Stellplätze weniger gut vermieten lassen. Nach Ablauf der Zweck- und Preisbindung aber entstünde ein entsprechender Mangel an Stellplätzen (ein solcher zeigt sich auch bei dem Wohnungsbauunternehmen, das den inhaltsgleichen Antrag stellte; für Parkplätze bei frei vermieteten Wohnungen existieren teilweise lange Wartelisten). Der Bauträger geriete dann zwangsläufig in die Not, keine Stellplätze mehr auf dem Baugrundstück herstellen zu können und diese ablösen zu müssen. Sofern aus verkehrlichen Gründen eine Ablösung der Stellplätze in der Zukunft nicht mehr in Betracht käme, müsste die Nutzung der Wohnungen untersagt werden, für die kein Stellplatz zur Verfügung stünde.

Die Satzungen der Nachbarstädte sehen eine solche Reduzierung nicht vor. Das Wohnungsbauunternehmen konnte auch auf Nachfrage keine bayerische Kommune benennen, in der eine ähnliche Reduzierung enthalten wäre. Auch die Garagen- und Stellplatzverordnung kennt eine solche Reduzierung nicht.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen Abschlags für geförderte Wohnungen entstünden in der Zukunft Probleme, die dann nicht mehr gelöst werden könnten. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten bleiben. Eine entsprechende Änderung ist in den Satzungsentwurf nicht eingeflossen.

1. Die Satzung (Alternative A) wurde zunächst vom BWA in der Sitzung vom 02.02.2010 mehrheitlich angenommen/begutachtet, im HFPA direkt in den Stadtrat verwiesen und sodann im Stadtrat in der Sitzung vom 25.02.2010 mit 26 : 22 Stimmen abgelehnt. Mehrheitlich beschlossen wurde vielmehr ein Antrag, die Herstellung von Fahrradabstellplätzen aus der Satzung herauszunehmen. Darauf hin wurde die Satzung (Alternative B) von der Verwaltung derart geändert, dass die Fahrradabstellplätze herausgenommen wurden. In der Stadtratssitzung vom 25.03.2010 wurde die Satzung jedoch wiederum nicht beschlossen, sondern zur nochmaligen Behandlung - insbesondere zur Beratung, ob nicht doch Regelungen zu Fahrradabstellplätzen aufgenommen werden sollen - in den UVPA und Stadtrat vertagt.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

#### Anlagen:

1. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 14.01.2010 – mit Fahrradabstellplätzen
2. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 05.03.2010 – ohne Fahrradabstellplätzen
3. Fraktionsantrag Nr. 216/2009 von SPD und Grüner Liste vom 30.07.2009

#### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

#### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung**  
**über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen**  
**und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.  
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (6) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und

Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

### § 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

<b>Zone</b>	<b>Ablösebetrag pro Stellplatz:</b>
<b>Zone 1:</b> Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Waserturmstraße	7.700 €
<b>Zone 2:</b> Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen- Straße mit Ausnahme der Zone 1	5.100 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	3.100 €

- (3) Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 500,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

### § 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterassen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

- (4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.
- (5) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

### **§ 5 Abweichungen**

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 7 Übergangsvorschrift**

Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 31.12.2011 gestellt wird.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.

**Anlage 1 (Richtzahlenliste)**  
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen  
und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.  Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.  Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstell-

			<p>platz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen.</p> <p>Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.</p>
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	<p>1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	<p>1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	<p>1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</p>	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	<p>1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	<p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	
2.3	Sonderpraxen	<p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche</p>	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	<p>1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz unter-

			gebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.
<b>3</b>	<b>Läden, Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 15 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1	

		Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage 5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn 1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote 1 Fahrradabstellplatz je 5	

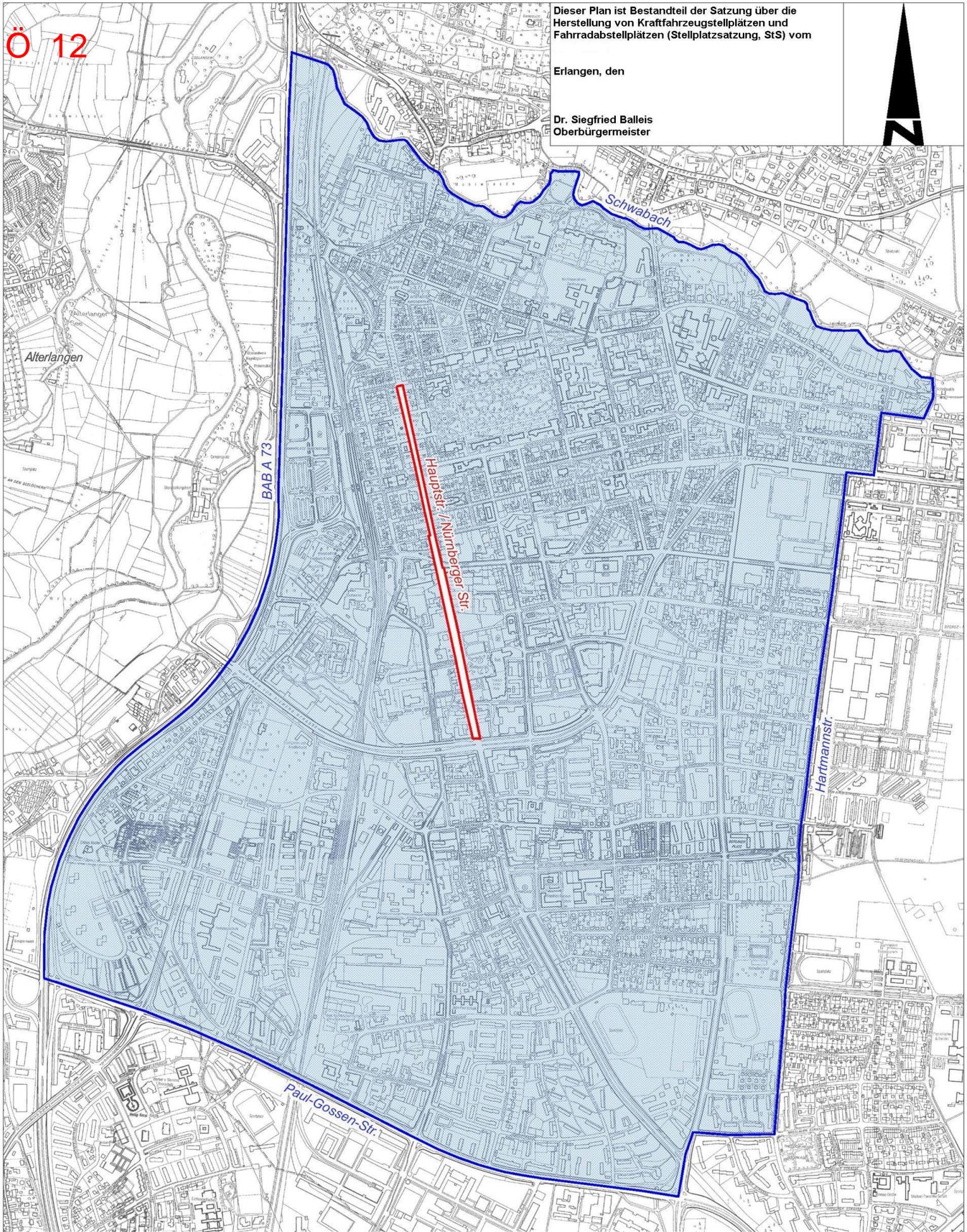
		Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.
5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen 1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche 1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und

			soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche  1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche  1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. 2.4.
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre  1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	

8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende 1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.4.
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe 1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder 1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche 1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende 1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein

			notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz 1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw 1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
<b>10</b>	<b>Sonstige Anlagen</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Zone 1: Haupt- / Nürnberger Straße  
(zwischen Wasserturmstraße und  
Werner-von-Siemens-Straße)



Zone 2: Innenstadt



Stadt Erlangen

ANLAGE 2

Lageplan der Zonen für Ablösebeträge zu § 3 Abs. 2 StS

Maßstab = 1:15000

## **Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze); sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.  
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847) zu bewerten.
- (6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

### § 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
<b>Zone 1:</b> Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße	7.700 €
<b>Zone 2:</b> Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen-Straße mit Ausnahme der Zone 1	5.100 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	3.100 €

### § 4 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

### § 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 6 Übergangsvorschrift**

Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 28.02.2011 gestellt wird.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.

**Anlage 1 (Richtzahlenliste)**  
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen  
(StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	<p>Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.</p> <p>Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume</p>
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze	<p>Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.</p> <p>Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen.</p> <p>Im Bereich der Innen-</p>

			stadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1.  Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.

<b>3</b>	<b>Läden, Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schau- fenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Laden- straße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebens- mitteldiscountmärkte Einkaufs- zentren, Nahversorgungszent- ren	1 Stellplatz je 15 qm Ver- kaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplät- ze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Be- deutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplät- zen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 50 qm Hal- lenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplät- zen	1 Stellplatz je 50 qm Hal- lenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	

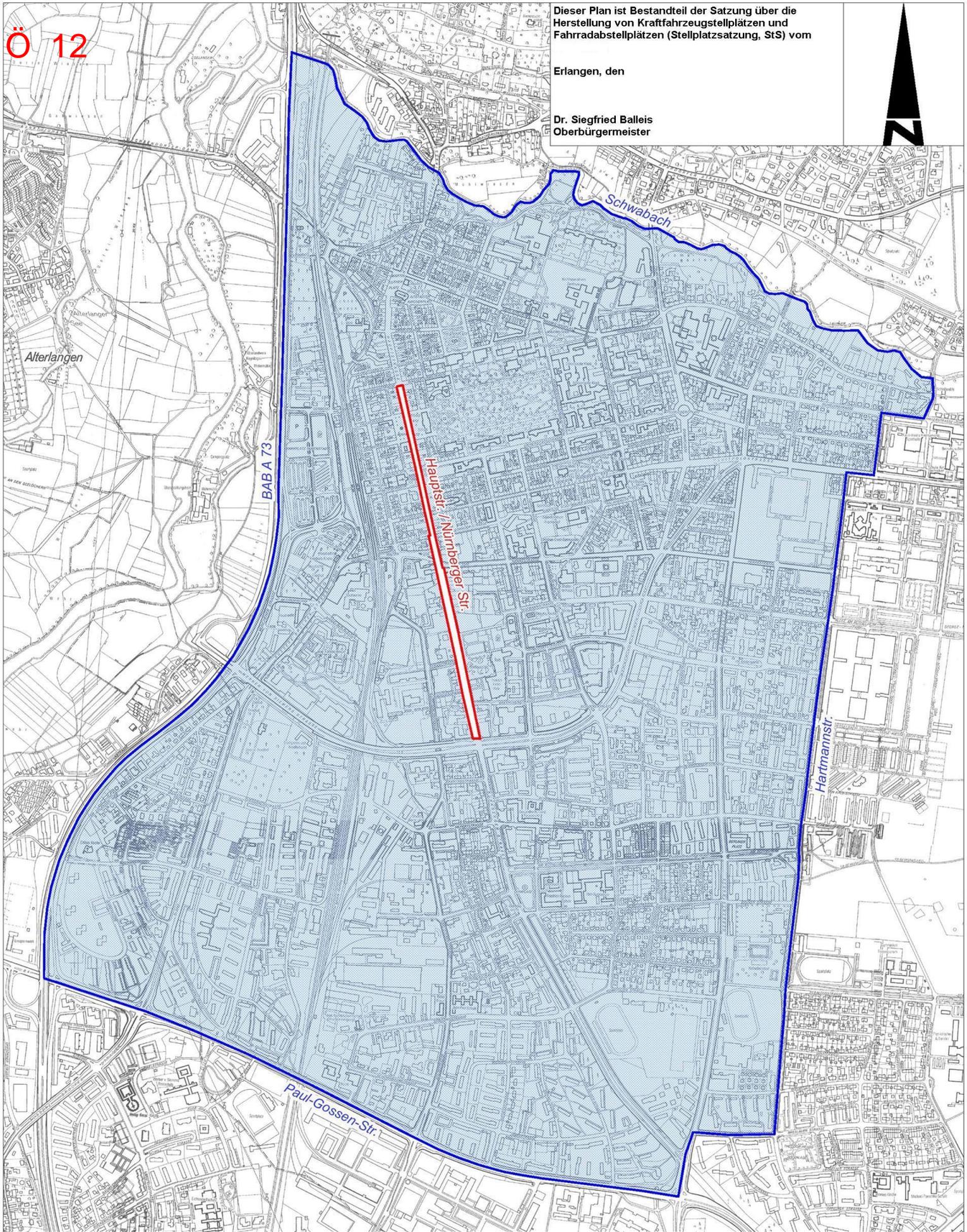
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.13	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.
5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatz-

			bedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogasträumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	
6.7	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. 2.4.
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	

8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1. bzw. 2.4.
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stell-

			platzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens 3 Stellplätze	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
<b>10</b>	<b>Sonstige Anlagen</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Zone 1: Haupt- / Nürnberger Straße  
(zwischen Wasserturmstraße und  
Werner-von-Siemens-Straße)



Zone 2: Innenstadt



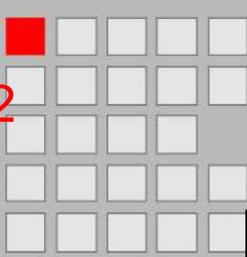
Stadt Erlangen

ANLAGE 2

Lageplan der Zonen für Ablösebeträge zu § 3 Abs. 2 StS

Maßstab = 1:15000

93/319



**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

**Eingang: 30.07.2009**

**Antragsnr.: 216/2009**

**Verteiler: OBM, BM, Fraktionen**

**Zust. Referat: VI/63-2/Hr.Käßmaier**

**mit Referat: III/30**



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathaus  
91052 Erlangen

Erlangen, 30.07.2009

**Antrag: Änderung der städtischen Stellplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der derzeit gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen muss bei einem Neubau pro Wohneinheit ein Stellplatz ausgewiesen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um frei finanzierte Wohnungen oder um preisgebundene, d.h. um sogenannte Sozialwohnungen handelt. Bei Sozialwohnungen können sich viele Mieterinnen und Mieter aber gar keinen Pkw leisten. Außerdem wird in der Regel bei ALG II und Grundsicherung die Miete für einen Kfz-Stellplatz nicht mit übernommen. Dies führt dazu, dass bei der GeWoBau GmbH in einigen Wohngebieten ca. 50 % der vorhandenen Stellplätze nicht vermietet werden können.

Wir beantragen daher,  
die städtische Stellplatzsatzung dahingehend zu ergänzen, dass bei Wohnungen, die öffentlich gefördert werden, auf Antrag des Bauherrn die Anzahl der erforderlichen Stellplätze um bis zu 30 % reduziert werden kann, soweit kein erhöhter Parkraumdruck in deren Umgebung besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Janik

gez. Wolfgang Winkler

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

f.d.R. Wolfgang Most  
Geschäftsführer der GL-Fraktion

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/31/LRD-2782

Verantwortliche/r:  
Herr Reiner Lennemann

Vorlagennummer:  
31/034/2010

### Antrag auf Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.06.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	24.06.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

III, VI, 20, 24, 31, 61

#### I. Antrag

Die Stadt Erlangen stellt über die Forschungszentrum Jülich GmbH beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Antrag auf „Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten“.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die beschlossenen Erlanger Energie- und Klimaschutzkonzepte sollen auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden.

Im Ergebnis des Prozesses zur „Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung in der Stadt Erlangen“ mit dem die KGSt im Jahr 2009 beauftragt war, wurde festgestellt, dass Einsparungen im existierenden Personalumfang (eine Stelle) im Bereich Koordinierung von Klimaschutz und Energiefragen nicht zu empfehlen sind.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein strategischer Schwerpunkt der nationalen Klimaschutzinitiative ist die Förderung von Klimaschutz in Kommunen.

Die Förderung von Klimaschutzprojekten nach der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ der Nationalen Klimaschutzinitiative wird sehr stark nachgefragt. Sie trifft bestehenden Bedarf und regt Investitionen und Wertschöpfung vor Ort an. Die Antragszahlen steigen seit 2009 kontinuierlich und übertreffen die Erwartungen des Bundesumweltministeriums bei weitem. Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2010 den Haushaltstitel, aus dem die Nationale Klimaschutzinitiative finanziert wird, gekürzt und mit einer qualifizierten Haushaltssperre belegt. Für das Jahr 2010 können daher keine weiteren Projekte bewilligt werden.

Die Förderung von Klimaschutzprojekten nach der Richtlinie wird jedoch ab dem Jahr 2011 fortgeführt.

Anträge für das Jahr 2011 können ab dem 1. Oktober 2010 eingereicht werden.

Bei der Umsetzung von bereits erstellten Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten kann die beratende Begleitung gefördert werden. Dazu gehören inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Beratungstätigkeiten sowie Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten. Die Umsetzung der Konzepte sowie die notwendigen Investitionen liegen in der Verantwortung der Antragsteller. Wichtige Voraussetzungen für die Förderung sind die Vorlage eines Konzeptes, das nicht älter als 3 Jahre ist sowie ein Umsetzungsbeschluss des obersten Entscheidungsgremiums. Diese sind bei der Stadt Erlangen erfüllt. Förderfähig sind Sach- und Personalkosten von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird ("Klimaschutzmanager"). Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 % gewährt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zeitraum der Förderung, maximal 3 Jahre, werden die laufenden Klimaschutzinitiativen weiterentwickelt und an die aktuellen Entwicklungen und den Bedarf angepasst. Externe Akteure werden beraten und unterstützt.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das BMU fördert Sach- und Personalkosten von Personal, das im Rahmen des Projektes für eine Dauer von bis zu 3 Jahren zusätzlich eingestellt wird.

Bei Eingruppierung der Stelle in EG 12 und einem Fördersatz von 70 % muss die Stadt Erlangen durchschnittlich 20.000 € Eigenmittel jährlich aufbringen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	ca. 20.000 €	bei Sachkonto:
Folgkosten für zwei Jahre	ca. 40.000€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

**Anlagen**      Anlage 1: Fördergrundsätze, Aufgaben  
                  Anlage 2: Übersicht bisherige Klimaschutzaktivitäten, Fortschreibungen

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Anlage 1

### Fördergrundsätze, Aufgaben

Gefördert wird die beratende Begleitung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten durch unabhängige ausreichend qualifizierte Dritte oder durch eigenes, zusätzlich für diese Aufgaben eingestelltes Fachpersonal während eines Förderzeitraums von bis zu drei Jahren.

In einem Zeitrahmen von bis zu drei Jahren sind unter Anderem folgende Leistungen (Personalkosten pro Jahr und Mitarbeiter von maximal 70.000 € und angemessene Sachkosten) förderfähig:

- Projektsteuerung
- Inhaltliche Zuarbeiten zu methodischen Fragen sowie fortlaufende fachliche Beratung von Entscheidungsträgern und Sachbearbeitern in Einzelfragen
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Planung von Entscheidungen (einschließlich Entscheidungsvorlagen)
- Systematische Erfassung und Auswertung von für den Klimaschutz relevanten Daten des Antragstellers
- Unterstützung bei der Koordinierung der Umsetzung von Maßnahmen aus den Konzepten
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von begleitenden Informations- und
- Schulungsveranstaltungen sowie Erstellung von Informations- und Schulungsmaterialien
- Initialisierung von Klimaschutzprojekten in Bildungseinrichtungen (z.B. Klimaschutzprojekte an Schulen – fifty/fifty-Projekte, Prämien- und Anreizmodelle, Informationskampagnen an Bildungseinrichtungen, Ermittlung von Energieeinsparungen etc.)
- Durchführung von Vernetzungsaktivitäten wichtiger Klimaschutzakteure (Workshops,
- Gespräche zur Vorbereitung von Workshops)
- Beratung zur Inanspruchnahme wichtiger Förderprogramme für die Umsetzung der Maßnahmen

Die eigentliche Umsetzung der Konzepte und notwendigen Investitionen liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

Je nach thematischem Schwerpunkt sind dabei folgende Inhalte zu berücksichtigen:

#### 1 Beratung und Begleitung zur Umsetzung von Wärmenutzungskonzepten

Es können Beratungsleistungen gefördert werden, die sich mit der Initiierung und Projektbegleitung von Vorhaben zur Wärmenutzung auf Basis des erstellten Wärmenutzungskonzepts beschäftigen. Dazu gehören Aufgaben wie die

- Durchführung von kommunalen und regionalen Fachforen,
- Planung und Durchführung von Beratungsaktionen,
- Beratung von Betrieben, Wohnungsbaugesellschaften, Stadtwerken- und regionalen Energieversorgern, Investoren, Bürgervereinen und anderen Interessenten bzw. potenziellen Akteuren.

#### 2 Klimaschutzprojekte in Bildungseinrichtungen

Speziell bei Klimaschutzprojekten in Bildungseinrichtungen können für **Schulträger** u.a. folgende Beratungs- und Begleitleistungen gefördert werden:

- Initialisierung von Klimaschutzprojekten (z.B. Auftaktveranstaltung für alle Bildungseinrichtungen des Trägers oder in den einzelnen Bildungseinrichtungen)
- Vor-Ort-Begehungen zur Nutzerinformation und Datenaufnahme
- Weitere Beratungsleistungen für Bildungseinrichtungen und ihre Träger (z.B. zur Durchführung von spezifischen Motivations- und Informations-Aktionen, Einführung von Prämiensystemen, Ermittlung von Energieeinsparungen und CO<sub>2</sub>-Minderungen durch diese Klimaschutzprojekte)

Folgende Aspekte gelten dabei als Fördervoraussetzung:

- Einführung bzw. Weiterführung eines bereits bestehenden finanziellen Anreizsystems. Die Wahl ist unter den folgenden Alternativen frei:
  - Prämiensystem mit prozentualer Beteiligung der Nutzer in Bildungseinrichtungen (fifty/fifty oder ähnliche Verteilung)
  - Budgetierungsmodell mit Verbleib oder teilweisem Verbleib eingesparter Energiekosten in der Bildungseinrichtung
  - Prämiensystem mit Unterstützung der Aktivitäten der Nutzer in Bildungseinrichtungen (pädagogisches Prämiensystem)
- Die Teilnahme am Klimaschutzprojekt sollten den Bildungseinrichtungen für mindestens weitere 3 Jahre ab Antragstellung (bei möglichst gleichbleibenden) Konditionen angeboten werden.
- Der Schulträger sollte das Projekt auf weitere Bildungseinrichtungen ausdehnen, wenn nicht bereits alle Bildungseinrichtungen am Projekt teilnehmen.
- Für jede teilnehmende Schule sollen die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet werden.

#### **Voraussetzungen für die Förderung sind**

- dass ein Klimaschutzkonzept bzw. ein Teilkonzept, welches nicht älter als drei Jahre sein darf, vorliegt. Liegt ein solches Konzept nicht vor, kann dessen Erstellung ebenfalls gefördert werden (siehe Merkblatt „Erstellung von Klimaschutz- und Teilkonzepten“).
- ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über die Umsetzung der Konzeptinhalte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems oder eine Verpflichtung des Antragstellers, einen solchen Beschluss innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung vorzulegen.

Die Förderprojekte sollen sich auf größere Einheiten beziehen, um Klimaschutzpotenziale breit und möglichst effizient zu erschließen. Anhaltspunkte für eine geeignete Projektgröße sind in der Richtlinie benannt. Förderfähig sind auch Projekte mehrerer Träger, die sich zu „Klimaschutzzentren“ zusammenschließen und relevante Vorhaben gemeinsam durchführen, um eine geeignete Projektgrößen zu gewährleisten.

So können sich beispielsweise benachbarte kleinere Gemeinden für einen Antrag zusammenfinden, um die Umsetzung begleiten zu lassen. Feste Vorgaben für die Art der Kooperationsformen gibt es nicht. Denkbar sind z.B. die Ausarbeitung von Kooperationsverträgen oder die Gründung von Arbeitsgemeinschaften. Wichtig ist die klare Definition von Zuständigkeiten der Antragspartner in Bezug auf die Fördertatbestände schon im Antrag.

#### **1. Förderung der Erstellung von Klimaschutzkonzepten**

Folgende Informationen sind nicht Bestandteil des Antrags an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie dienen als Hintergrundinformation, falls die neue Kraft die Notwendigkeit zu einer Auftragsvergabe feststellt.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten externer Dienstleister. Die Konzepte sollen in der Regel nach einem Jahr fertig gestellt sein. Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 80% gewährt.

## **Anlage 2**

### **Weiterführung des Erlanger Klimakonzeptes und entsprechender Teilkonzepte, sowie deren entsprechender Umsetzung**

#### **1 Klimaschutz-Aktionsprogramm /Ziele**

##### **1.1 Ist-Stand**

s. Klimaschutzbericht 2004 (erstellt 2006)

s. Dokumentation „Erlangen auf dem Weg zur Energieeffizienz

Aktionsprogramm und Ziele

s. Stadtratsbeschluss Ende 2008

s. Artikel: Städtetag

Struktur der Umsetzung (Lenkungsgruppe EnergieeffizientER, AG Energiemanagement, AG Energieversorgung, Energierunde GEWOBAU, Kooperationen: Haus- und Grund, Handwerk, Wohnungswirtschaft etc.)

##### **1.2 Fortschreibung der Entwicklung der Entwicklung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen 2005-2009**

- Energie
- Verkehr

#### **2 Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms Bereich ENERGIE**

##### **2.1 Klimaschutzvereinbarungen mit relevanten Akteuren der Stadt Erlangen**

- S. bisherige Vereinbarungen
- Kirchen
- Soziale Einrichtungen
- Gesundheitswesen
- Sparkasse
- Unternehmen
- Planer/Architekten
- Wohnungswirtschaft

## **2.2 Energieeffiziente Bauleitplanung/Energieeffizienter Neubau**

- Organisation: AG Energieversorgung
- Festlegung des Energiestandards in Kaufverträgen für Wohngebiete (s. Beilage)
- Energieversorgung 410
- Städtebaul. Wettbewerb – Umsetzung des Ergebnisses (s. Beilage)
- Bauherren-Beratung Erlangen-West /Passivhaus-Förderung für Erlangen-West (s. Beilage)
- Gewerbegebiet G6 /Tennenlohe
- Weitere Planungen
- Kooperation mit Bauträgern und Architekten

## **2.3 Weitere Umsetzung des Wärmeversorgungskonzeptes**

- Organisation: AG Energieversorgung
- Ausbau der Fernwärme: Uni Süd
- Aufbau weiterer Nahwärmeversorgungskonzepte (s. Beilage)
- Ausbau der dezentralen KWK (s. Beilage)
  - Wohnungswirtschaft
  - soziale Einrichtungen, Hotels und Gastronomie

## **2.4 Umsetzung des Aktionsprogramms bei den städt. Einrichtungen**

- Organisation: AG Energieversorgung; Kooperation mit den EStW
- Kooperation mit dem GME
- EB 77
- EBE
- Tiefbauamt/Beleuchtung

## **2.5 Initiative „Energieeffizienz im Einfamilienhausbestand“**

- S. EFH-Bericht 2009/2004
- Studie der Ohm-Hochschule
- Kooperation mit Handwerk und Energieberatern
- Ausbau des Beratungskonzeptes (Stadt Erlangen, EstW)

## **2.6 Initiative „Energieeffizienz im Geschosswohnungsbestand“**

### **2.6.1 Energiemanagement bei der GEWOBAU-Erlangen**

- Ist-Stand: s. Heizenergiebilanz 2007
- GEWOBAU-Energierunde: Mitwirkung bei allen energierelevanten Projekten der GEWOBAU-Erlangen
- Energiemanagement bei der GEWOBAU-Erlangen

### **2.6.2 Kooperation mit der Wohnungswirtschaft**

- Wohnungsunternehmen und Hausverwaltungen
- Haus- und Grundbesitzerverein: Kooperation und Veranstaltungen

### **2.6.3 Mieter-Beratung**

## **2.7 Stromeffizienz bei Privathaushalten**

- EstW-Beratung (s. Beratungskonzept)
- Konzept für einkommensschwache Haushalte

## **2.8 Energieeffizienz in „Öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen, Gewerbe“**

- Organisation: AG Energiemanagement
- Energieeffizienz bei Nichtwohngebäuden / Neubau/Sanierungsmaßnahmen
- Energieeffizienz im Elektrizitätsbereich
- Kooperation mit der IHKG
- Kooperation mit Handwerk und mittleren Unternehmen
- Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen
- Kooperation mit Handel/Gastronomie etc.

## **2.9 Regenerative Energien**

### **2.9.1 Photovoltaik**

Kooperation mit möglichen Investoren

### **2.9.2 Solarthermie**

- EstW-Beratung
- S. Förderprogramm

### **3 Umsetzung des Aktionsprogramms**

#### **Bereich VERKEHR**

##### **3.1 Emissionsbilanz**

Emissionsbilanz Verkehr (Kfz-Verkehr, öffentlicher Verkehr (Bus und Bahn))

##### **3.2 Klimaverträgliche Verkehrsentwicklungsplanung**

- Umweltverbundgipfel (bisher zwei Tagungen mit den wichtigsten Akteuren auf Angebots- und Nachfrageseite). Anstehende Aufgaben im Umweltverbundgipfel: Semesterticket Universität, Jobticket Stadtverwaltung, Stadt- Umlandbahn.

##### **3.3 Fahrradverkehr**

Ernennung eines Fahrradbeauftragten am 20. Januar 2009

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/31

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
**31/030/2010**

### Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Stadt Erlangen tritt dem „Konvent der BürgermeisterInnen“, einer EU-Initiative zum Kampf gegen den Klimawandel, bei.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

Die EU-Kommission hat mit dem „Konvent der BürgermeisterInnen“ die bisher ehrgeizigste Initiative zur Einbeziehung der Bürger in den Kampf gegen den Klimawandel gestartet (s. Anlage).

Die Mitglieder des Konvents verpflichten sich bei der Reduzierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien und somit durch die Umsetzung des Aktionsplanes für nachhaltige Energien die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um mindestens 20 % zu senken.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der vom Stadtrat Ende 2008 beschlossene Aktionsplan ist weiterhin umfassend umzusetzen, vor allem in folgenden Bereichen:

- **Erlanger Klima-Allianz**; Umsetzung der Klimaschutz-Vereinbarungen

- Aktivitäten der **AG Energieversorgung** zum Ausbau regenerativer Energien, zur energieeffizienten Bauleitplanung, zur Realisierung innovativer Energieversorgungskonzepte und zur Forcierung der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung

- Forcierung des Fernwärme-Ausbaus im Bereich Uni-Süds-Gelände,

- Umsetzung des **Aktionsprogramms bei den städtischen Einrichtungen**: *GME* (s. Energiebericht 2008), *EBE*, *Tiefbauamt* (Beleuchtung), *EB 77*,

- Forcierung der **energieeffizienten Wohnungs-Neubaus** (z. B. Passivhaus-Förderprogramm, Festlegung von Energie-Standards unter den EnEV-2009-Anforderungen, Beratungspaket für Büchenbach-West, Öffentlichkeitsarbeit),

- Aktivitäten der **Erlanger Wohnungswirtschaft im Mehrfamilienhausbereich**, s. u. a.

Aktivitäten der *GEWOBAU* (Energierunde), anderer Wohnungsunternehmen und des Studentenwerks

- Forcierung der Energieeffizienz und Steigerung der Sanierungsrate im **Ein- und Zweifamilienhausbereich**: Kooperation mit dem örtlichen Handwerk und Energieberatung, Weiterführung der städtischen Energie-Impulsberatung (s. städt. Förderprogramm) und der Energieberatung der EStW (s. a. Solarthermie-Förderprogramm)

- Forcierung der **Energieeffizienz im Nichtwohngebäude-Bereich** (Aktivitäten innerhalb der *AG-Energiemanagement*)

- Forcierung der **Energieeffizienz bei Klein- und Mittelunternehmen** (s. Vereinbarung mit dem Erlanger Handwerk), öffentlichen Einrichtungen und Institutionen

- Forcierung der **Effizienz im Strom-Anwendungsbereich** (s. Aktivitäten des EStW-Beratungszentrums, Steigerung der Stromproduktivität bei Unternehmen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen)

- Deutliche **Steigerung des Umweltverbundanteils** vor allem im **Ziel- und Quellverkehr (hier v. a. Fahrrad und ÖPNV)**

### 3. Prozesse und Strukturen

Mit dem Beitritt zum Bürgermeisterkonvent geht die Stadt Erlangen folgende Verpflichtungen ein:

Die von der EU für 2020 gesteckten Ziele, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 20 % zu reduzieren, sind zu übertreffen

S. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2008: Vorgabe der CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung um 22 % gegenüber 1990. Mitte 2010 ist es geplant, den Klimaschutzbericht 2004 zum Stand 2009 zu aktualisieren. **Die bisherige Datenlage zeigt in manchen Bereichen voraussichtlich keine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen u. U. sogar eine Steigerung gegenüber 2004!**

Ein Inventar der Ausgangsemissionen ist aufzustellen und innerhalb eines Jahres einen **Aktionsplan für nachhaltige Energie** vorzulegen.

Dieser Aktionsplan liegt mit dem Ende 2008 beschlossenen Aktionsprogramms für die Stadt Erlangen vor.

Mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplans, d. h. erstmals Anfang 2012, ist ein **Umsetzungsbericht** vorzulegen.

Erfahrungen und Know-how mit anderen Gebietseinheiten sind auszutauschen. Dies erfolgt schon innerhalb von Kooperationen innerhalb der Metropolregion Nürnberg

Städtische Strukturen sind anzupassen und in diesem Sinne auch **genügend Personalressourcen** vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

**In diesem Sinn ist die bisherige Personalausstattung für den Klimaschutz und Energieeffizienz beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen auch zukünftig erforderlich.**

An der **jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister** ist teilzunehmen und aktiv mitzuwirken. **Hierfür sind ab 2011 entsprechende Sachmittel, ca. 5.000 €, erforderlich.**

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen Kreisen sind Energietage zu veranstalten, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren. **Diese Information der Bürger erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der städtischen Energieberatung. Es ist nicht auszuschließen, dass hierfür zusätzliche Mittel erforderlich sind.**

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats ist die Beendigung der Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- Nichtvorlage des Aktionsplans im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent
- Nichterfüllung des im Aktionsplans festgeschriebenen CO<sub>2</sub>-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans
- Nichtvorlage des Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

#### 4. Ressourcen

s. Punkt 3.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für den Umsetzungsbericht, falls nicht mit eigenem Personal erstellt	2012: 20.000€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	ab 2011 jährlich 5.000 €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Anlagen:**

Die EU-Kommission hat mit dem „Konvent der BürgermeisterInnen“ (Covenant of Mayors) in Brüssel die bisher ehrgeizigste Initiative zur Einbeziehung der Bürger in den Kampf gegen den Klimawandel gestartet.

Vorausgegangen waren informelle Konsultationen mit fast 100 Städten, darunter 15 Hauptstädte, die ihre Unterstützung für den Konvent bereits früh bekundet haben. An der Eröffnung des Konvents nahmen von deutscher Seite Vertreter aus Bonn, Berlin, Heidelberg und München teil. Die Einrichtung des „Konvents der BürgermeisterInnen“ ist Teil des Aktionsplans der EU zur Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger. Die von der EU verabschiedete Verpflichtung zur Verbrauchsreduktion und zur Emissions-senkung kann nur mit Unterstützung der Städte, der lokalen Akteure und der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Mit dem Beitritt zum Konvent der Bürgermeister verpflichten sich die Städte, einen Aktionsplan im Energiebereich aufzustellen und umzusetzen, Energietage durchzuführen und jährlich einen Bericht der EU zu übergeben.

EU-Energiekommissar Andris Piebalgs sagte:

„Das Lösungskonzept für die Herausforderung des Klimawandels kann nur ein ganzheitliches, integriertes, langfristiges und vor allem von der Beteiligung der Bürger getragenes sein. Ein derart komplexer Ansatz lässt sich am besten auf lokaler Ebene entwickeln. Darum müssen die Städte die Führungsrolle bei der Umsetzung von Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung übernehmen und in ihren Anstrengungen unterstützt werden“.

Der „Konvent der BürgermeisterInnen“ ist eine ergebnisorientierte Initiative, in deren Mittelpunkt konkrete Projekte und messbare Ergebnisse stehen. Die teilnehmenden Städte und Regionen verpflichten sich förmlich, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 durch Aktionspläne für nachhaltige Energie um mehr als 20 % zu senken. Die Bürger werden in regelmäßigen Berichten (mindestens jedes zweite Jahr) über die Fortschritte ihrer jeweiligen Städte unterrichtet. Die EU-Kommission wird die Verbreitung der besten Verfahren für nachhaltige Energienutzung unter den Städten und Regionen des Konvents durch einen besonderen Mechanismus („Benchmarks für Exzellenz“) unterstützen. Ein Sekretariat für den Konvent wird aus Mitteln des Programms Intelligente Energie – Europa finanziert.

Ein Beitritt zum „Konvent der BürgermeisterInnen“ stärkt neben dem Vorteil der positiven Außendarstellung das Engagement der Stadt Erlangen im Klimaschutz und Energiebereich.

Die Verpflichtungserklärung zum Konvent sieht eine Berichterstattung an die EU mindestens alle 2 Jahre vor. Bürger und Medien sollen in den Prozess einbezogen werden. Notwendige zusätzliche Sachmittel (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten, Energietage, Städte-Konventtage) werden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010 für 2011 beantragt.

## KONVENT DER BÜRGERMEISTER/INNEN

### WIR, DIE BÜRGERMEISTER/INNEN,

#### In Erwägung folgender Gründe:

Der Weltklimarat (IPCC) hat bestätigt, dass der Klimawandel Wirklichkeit ist und zu einem Großteil durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht wird.

Am 9. März 2007 nahm der Europäische Rat das Energie- und Klimaschutzpaket an und verpflichtete die EU damit, durch eine 20%-ige Steigerung ihrer Energieeffizienz und eine 20%-ige Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energiemix ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 einseitig um 20% zu senken.

Eine Priorität des «Aktionsplans für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen» der Europäischen Union ist die Einrichtung eines «Konvents der BürgermeisterInnen».

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union betont, dass lokale und regionale Kräfte gebündelt werden müssen, da das Regieren auf mehreren Ebenen, die Multilevel Governance, ein wirkungsvolles Instrument für die Steigerung der Effizienz von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist, und spricht sich daher für eine Beteiligung von Regionen am Konvent der BürgermeisterInnen aus.

Wir sind bereit, die Empfehlungen der «Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt» zur notwendigen Verbesserung der Energieeffizienz zu befolgen.

Wir sind uns der Verpflichtungen von Aalborg bewusst, auf denen viele der aktuellen Bemühungen um Nachhaltigkeit in den Städten und Prozesse im Rahmen der lokalen Agenda 21 gründen.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften teilen sich die Verantwortung, die globale Erwärmung zu bekämpfen, mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und müssen ungeachtet der durch andere Parteien eingegangenen Verpflichtungen daran festhalten.

In den Städten entstehen unmittelbar und mittelbar (über die von den Bürgern genutzten Erzeugnisse und Dienste) über die Hälfte der Treibhausgasemissionen, die durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht werden.

Die von der EU eingegangene Verpflichtung zur Emissionssenkung kann nur mit Unterstützung der lokalen Stakeholder, der BürgerInnen und ihrer Vereinigungen erfüllt werden.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als bürgernächste Verwaltungsebene müssen eine Führungsrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Viele der für den Klimaschutz erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Energienachfrage und erneuerbare Energieträger fallen entweder in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Gebietskörperschaften oder wären ohne ihre politische Unterstützung nicht durchführbar.

Den EU-Mitgliedstaaten kommen wirksame dezentrale Maßnahmen auf lokaler Ebene bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Emissionssenkungsziele zugute.

Europaweit sind lokale und regionale Gebietskörperschaften bemüht, durch Energieeffizienzprogramme, u.a. auch für eine nachhaltige Mobilität in der Stadt, und die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger die klimaschädlichen Emissionen zu verringern.



#### VERPFLICHTEN UNS:

**über die Ziele** der EU für 2020 **hinauszuweichen** und durch die Umsetzung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie die CO<sub>2</sub>-Emissionen in unseren jeweiligen Kommunen in unseren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen um mindestens 20% zu senken. Diese Selbstverpflichtung und der Aktionsplan werden im Wege der einschlägigen lokalen Verfahren ratifiziert;

**ein Inventar der Ausgangsemissionen** als Grundlage für den Aktionsplan für nachhaltige Energie **aufzustellen**;

innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent der BürgermeisterInnen **den Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen**;

**städtische Strukturen anzupassen** und in diesem Sinne auch genügend Humanressourcen vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen;

**die Zivilgesellschaft in unseren geografischen Gebieten in die Entwicklung des Aktionsplans einzubinden** und eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans und Verwirklichung seiner Ziele zu erstellen. Jedes Gebiet wird einen Aktionsplan aufstellen und innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt dem Sekretariat des Konvents unterbreiten;

mindestens jedes zweite Jahr nach Vorlage des Aktionsplans **einen Umsetzungsbericht** zur Gewährleistung von Bewertung, Überwachung und Überprüfung vorzulegen;

**Erfahrungen** und Know-how mit anderen Gebietseinheiten auszutauschen;

**Energie-Tagen oder Städte-Konvent-Tagen** in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen Interessenträgern zu organisieren, um die Bürger unmittelbar an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energienutzung teilhaben zu lassen und die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich des Aktionsplans zu informieren;

**an der jährlichen europäischen Konferenz der Bürgermeister** für nachhaltige Energie für Europa teilzunehmen und aktiv mitzuwirken;

**die Botschaft des Konvents** in den geeigneten Foren **zu verbreiten** und weitere BürgermeisterInnen zu ermutigen, dem Konvent beizutreten;

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats **die Beendigung unserer Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren**, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- i) Nichtvorlage des Aktionsplans für nachhaltige Energie im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent;
- ii) Nichterfüllung des im Aktionsplan festgeschriebenen CO<sub>2</sub>-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans;
- iii) Nichtvorlage eines Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

## BEFÜRWORTEN:

**den Beschluss der Europäischen Kommission, eine Struktur für technische Unterstützung und Förderung zu errichten und im Rahmen ihres Haushalts zu finanzieren**, die Instrumente für die Bewertung und Überwachung, Verfahren zur Förderung des Know-how-Austauschs zwischen Kommunen und Mechanismen für eine einfache Reproduktion und Vervielfältigung erfolgreicher Verfahren beinhalten;

**die Rolle der Europäischen Kommission als Koordinatorin** der europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa;

**die erklärte Absicht der Europäischen Kommission, den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Gebietseinheiten zu fördern** und Leitlinien und Benchmarks im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung bereitzustellen sowie die Verknüpfung mit bestehenden Tätigkeiten und Netzen, die die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des Klimaschutzes unterstützen, zu fördern. Diese Benchmarks sollten als integrales Element des Konvents in den Anhängen verankert werden;

**die Unterstützung der Europäischen Kommission hinsichtlich der formalen und öffentlichkeitswirksamen Anerkennung** der am Konvent beteiligten Städte durch ein spezielles Logo «nachhaltige Energie für Europa» und Öffentlichkeitsarbeit über die Kommunikationsmittel der Europäischen Kommission;

**die volle Unterstützung des Ausschusses der Regionen** als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU für den Konvent und seine Ziele;

die Hilfestellung, die Mitgliedstaaten, Regionen, Provinzen, Mentorstädte und andere **institutionellen Strukturen**, die den Konvent unterstützen, kleineren Kommunen geben, damit diese die in diesem Konvent aufgeführten Bedingungen erfüllen können;

## ERSUCHEN

**die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten**, Kooperationsverfahren und kohärente unterstützende Strukturen einzuführen, um die Unterzeichner bei der Umsetzung der Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen;

**die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten**, den Tätigkeiten des Konvents in ihren jeweiligen Förderprogrammen Priorität einzuräumen und im Rahmen seiner Zielsetzungen die Städte über die Entwicklung von für die lokale Ebene relevanten Maßnahmen und Finanzierungsverfahren zu informieren und sie darin einzubeziehen;

**die Europäische Kommission, mit den Finanzakteuren** die Einrichtung von Finanzfazilitäten zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans **auszuhandeln**;

**die Regierungen der Mitgliedstaaten**, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung und Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz und der nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien einzubinden;

**die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten**, die Umsetzung unserer Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen, entsprechend den bereits vereinbarten Grundsätzen, Regeln und Modalitäten sowie im Einklang mit denjenigen, die eventuell von den beteiligten Parteien für die Zukunft, insbesondere im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), auf globaler Ebene vereinbart werden. Unsere aktive Mitwirkung an der Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes könnte auch zu einem ehrgeizigeren weltweiten Ziel führen.

**WIR, DIE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, ERMUTIGEN WEITERE LOKALE UND REGIONALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, SICH DER INITIATIVE DES KONVENTS DER BÜRGERMEISTER/INNEN ANZUSCHLIESSEN, UND ERMUNTERN ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER, DEN KONVENT DURCH OFFIZIELLE BEITRÄGE ZU UNTERSTÜTZEN.**

## ANHÄNGE

### 1. Funktionen der Kommunen bei der Umsetzung

**Energieeffizienzmaßnahmen, Projekte für erneuerbare Energien und andere energiebezogene Maßnahmen können in verschiedene Tätigkeitsbereiche lokaler und regionaler Gebietskörperschaften aufgenommen werden.**

- Verbraucher und Diensteanbieter

Viele Gebäude der lokalen Gebietskörperschaften verbrauchen viel Energie, z.B. für Heizung und Beleuchtung. Die Einführung von Energiesparprogrammen und -maßnahmen in öffentlichen Gebäuden ist ein Bereich, in dem erhebliche Energieeinsparungen möglich sind.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften stellen auch energieintensive Dienstleistungen bereit, wie etwa den öffentlichen Nahverkehr und die Straßenbeleuchtung, wo Verbesserungen möglich sind. Und auch an den Stellen, an denen die Behörde diese Dienstleistungen an andere Anbieter vergeben hat, können über Ausschreibungen und Dienstleistungsverträge Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs umgesetzt werden.

- Planung, Entwicklung und Regulierung

Die Raumordnung und die Verkehrsplanung fallen in den Zuständigkeitsbereich der meisten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Strategische Beschlüsse bezüglich der Stadtentwicklung, wie etwa zur Vermeidung der Zersiedelung, können den Energieverbrauch im Verkehr verringern.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können häufig regulierend tätig sein, z.B. indem sie Energieleistungsnormen aufstellen oder in Neubauten den Einbau von Geräten, die erneuerbare Energien nutzen, zur Vorgabe machen.

- Beratung, Motivation und Vorbildfunktion

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können dazu beitragen, Einwohner, Unternehmen und andere lokale Akteure zu informieren und dafür zu motivieren, Energie effizienter zu nutzen. Sensibilisierungsmaßnahmen sind wichtig, damit Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung von der Gemeinschaft getragen werden. Kinder sind eine wichtige Zielgruppe für Energieeinsparungen und Projekte für erneuerbare Energien: Sie tragen ihr schulisches Wissen nach außen. Ebenso wichtig ist es, dass die Behörden ein Beispiel setzen und sich im Bereich der nachhaltigen Energienutzung als Vorreiter hervortun.

- Produktion und Angebot

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können die lokale Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger fördern, z.B. KWK-Fernwärme aus Biomasse. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können auch die Bürger dazu anregen, Projekte für erneuerbare Energien durchzuführen, indem sie lokale Initiativen finanziell unterstützen.

### 2. Benchmarks für Exzellenz

«Benchmarks für Exzellenz» sind diejenigen Initiativen und Programme, die weltweit als Vorbild für eine erfolgreiche Durchführung von Entwicklungskonzepten für nachhaltige Energie im städtischen Umfeld gelten. Über den Konvent bekunden Vertreter dieser Benchmarks für Exzellenz ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und die Städte bei der Durchführung vergleichbarer geeigneter Ansätze zu unterstützen, und engagieren sich, den Know-how-Transfer durch die Weitergabe von Informationen und Leitlinien, die Teilnahme an Veranstaltungen der Unterzeichner des Konvents und allgemein die ständige Zusammenarbeit mit dem Konvent zu fördern.

### 3. Unterstützende Strukturen

Der Konvent der BürgermeisterInnen steht Städten aller Größenordnungen in Europa offen. Diejenigen Städte, die aufgrund ihrer Größe nicht über die Ressourcen verfügen, die für die Erstellung eines Inventars oder die Arbeiten an einem Aktionsplan bzw. für dessen Entwurf erforderlich sind, sollten von Verwaltungen unterstützt werden, die über diese Kapazitäten verfügen. Diese unterstützenden Strukturen können Regionen, Bezirke, Provinzen, Ballungsgebiete, NUTS III-Gebiete oder Mentorstädte sein. Jede unterstützende Struktur wird von der Kommission ausdrücklich als Hauptakteur im Konvent anerkannt. Der Grad der Beteiligung am Konvent sowie die spezifischen Bedingungen für eine solche Beteiligung (einschließlich der Entscheidungsbefugnisse) werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ausgeführt.



www.eumayors.eu

## BEITRITTSFORMULAR



Ich, [Name des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines bevollmächtigten Vertreters], [Bürgermeister/in oder Amtsbezeichnung] von [Name der Stadt oder der Gebietskörperschaft] teile Ihnen mit, dass der [Stadtrat oder ein gleichwertiges Entscheidungsgremium] auf seiner Sitzung vom [Datum] beschlossen hat, [mich/den gesetzlichen Vertreter: Bürgermeister/in, Vorsitzende(r)...] zu beauftragen, dem Bürgermeisterkonvent beizutreten in voller Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung:

- **die von der EU für 2020 gesteckten Ziele**, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in unseren jeweiligen Gebieten um mindestens 20 % zu reduzieren, noch zu übertreffen;
- innerhalb eines Jahres nach dem vorstehend genannten Datum **einen Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen**, der eine Bestandsaufnahme der Ausgangsemissionen enthält und in dem erläutert wird, wie die Ziele erreicht werden sollen;
- mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplans **einen Umsetzungsbericht für Bewertungs-, Überwachungs- und Überprüfungszwecke vorzulegen**;
- in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen interessierten Kreisen **Energietage zu veranstalten**, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren;
- **an der jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.**

[Name und vollständige Anschrift der Stadt/der Region/der Gebietskörperschaft]

[Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners]



[Datum],

UNTERSCHRIFT

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/31/JRB-2518

Verantwortliche/r:  
Jähnert, Ralf

Vorlagennummer:  
**31/040/2010**

### Beitritt der Stadt Erlangen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

---

#### I. Antrag

Die Stadt Erlangen schließt sich der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ an.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2010 ist das internationale Jahr der Biologischen Vielfalt. Die Vielfalt der Arten, der Gene und Ökosysteme ist eine wichtige Grundlage für jegliches Leben. Tag für Tag geht ein Teil dieser natürlichen Vielfalt verloren – mit einer Geschwindigkeit, wie sie in der Geschichte bisher nicht beobachtet wurde. Der Erhalt der biologischen Vielfalt zählt neben dem Klimawandel zu den dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt macht auf die Bedeutung der natürlichen Vielfalt aufmerksam und ruft alle Menschen auf, sich für den schonenden und verantwortungsbewussten Umgang mit der Schöpfung zu engagieren.

Der Einsatz für die biologische Vielfalt muss besonders für Städte und Gemeinden ein wichtiges Anliegen sein. Denn gerade Siedlungsräume zeichnen sich durch eine beachtliche Vielfalt an Arten und Lebensräumen aus. Vor allem aber ist die kommunale Ebene diejenige Politikebene, die den Bürgern am nächsten ist. In den Städten und Gemeinden werden wesentliche konkrete Handlungsentscheidungen getroffen und sie haben zudem die unmittelbare Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Dies wurde im Februar 2010 auf dem Dialogforum "Biologische Vielfalt in Kommunen" deutlich, zu dem das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) nach Bonn eingeladen hatten. Rund 50 Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 30 Kommunen sowie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund erarbeiteten gemeinsam den Vorschlag für eine entsprechende Deklaration.

Im Ergebnis des Dialogforums wurde gemeinsam die Bonner Erklärung "Biologische Vielfalt in Kommunen" erarbeitet, welche konkrete Handlungsansätze für Kommunen beinhaltet (siehe Anlage). In der Deklaration sprechen sich die Kommunen u. a. dafür aus, die Anforderungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einzubeziehen. Um das Engagement und die Netzwerkarbeit der Städte und Gemeinden im Bereich biologische Vielfalt zu verstetigen, wurde auf dem

Dialogforum zudem die Gründung eines "Bündnisses der Kommunen" für die biologische Vielfalt angeregt.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die, der Deklaration beigetretenen Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich in einem "Bündnis für biologische Vielfalt" zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. Die Deklaration wird am 22. Mai 2010 bundesweit veröffentlicht.

In den Mitgliedsstädten der Umweltkonferenz der Städteachse (UKS) Ansbach, Fürth, Nürnberg, und Schwabach wurden bereits Beschlüsse gefasst, sich der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ anzuschließen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden. Das "Bündnis für biologische Vielfalt" wird den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance eröffnen, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologische Vielfalt zu gehen.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

### Anlage:

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



## **Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“**

**Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität  
am 22. Mai 2010**

### **Die biologische Vielfalt ist bedroht**

Die biologische Vielfalt, d. h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z. B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



## Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z. B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



## I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u. a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

## II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,



- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

### **III. Nachhaltige Nutzung**

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsin-terner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

### **IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation**

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,



- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.

### **Bündnis für biologische Vielfalt**

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich in einem „Bündnis für biologische Vielfalt“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

**Das „Bündnis für biologische Vielfalt“ wird den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance eröffnen, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.**

**Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune**

Name der Kommune: \_\_\_\_\_

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32/HRG

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
321/012/2010

**1.  
Überwachung des Durchfahrtsverbotes in der Goethestraße in Höhe des  
Bahnhofplatzes durch eine automatisierte Überwachung;  
Fraktionsanträge der SPD und ÖDP vom 267/09 bzw. 272/09**

**2.  
Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch Außendienstmitarbeiter des  
Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg"  
(ZV-KVÜ);  
Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Pla- nungsausschuss / Werkaus- schuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 30, Polizeiinspektion Erlangen-Stadt

### I. Antrag

Den Anträgen der SPD-Fraktion und ÖDP-Fraktion auf Errichtung einer automatisierten Verkehrsüberwachung in Form einer stationären Anlage und dem im UVPA am 17.11.2009 angenommenen Antrag, die Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch den ZV-KVÜ vornehmen zu lassen, kann jeweils aus rechtlichen Gründen derzeit nicht näher getreten werden.

Damit sind die Fraktionsanträge Nrn. 267/2009 und 272/2009 und die im UVPA am 17.11.2009 durch Beschluss gefassten Aufträge an die Verwaltung als bearbeitet anzusehen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Entfällt

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entfällt

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Entfällt

## Sachbericht:

Mit vorliegenden Fraktionsanträgen Nr. 267/2009 (SPD-Stadratsfraktion) und 272/2009 (ÖDP-Fraktion) wurde die Prüfung nach Überwachungsmöglichkeiten durch stationäre Einrichtungen bzw. durch die kommunale Verkehrsüberwachung im Bereich Bahnhofplatz beantragt. Ferner haben sich zwei Mitglieder der Erlanger CSU-Fraktion Ende 2009 mit Eingaben an den Bayerischen Innenminister gewandt, ob für die Überwachung des Durchfahrtsverbotes die Einrichtung einer stationären Überwachungsanlage zulässig wäre und ob für die kommunalen Überwachungseinrichtungen eine Befugnisserweiterung vorgenommen werden könnte die ihnen eine Überwachung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot am Bahnhofplatz ermöglichen würde. Nachstehend werden die Antworten des Bayerischen Innenministers auszugsweise in Kursivschrift wiedergegeben:

### 1. Stationäre Überwachungsanlage

*„Die Einrichtung einer stationären Überwachungsanlage ist aus Gründen des Datenschutzes leider nicht möglich, weil zunächst alle durchfahrenden Fahrzeuge erfasst würden, also auch diejenigen, die berechtigt durchgefahren sind. Diese verdachtsunabhängige Aufzeichnung von personenbezogenen Daten ist nach dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.08.2009 unzulässig (BVerfGE 2 BvR 941/08)“.*

In den Diskussionen war auch mehrmals angedacht gewesen, durch entsprechende technische Veränderungen berechtigt durchfahrende Fahrzeuge überhaupt nicht aufzunehmen.

Aus Sicht der Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes muss den Ausführungen des Innenministers hinzugefügt werden, dass auf den Bildern auch wartende Busbenutzer an den Haltestellen der VAG und OVF und Passanten erkennbar wären.

Amt 32 hat das Rechtsamt um eine datenschutzrechtliche Stellungnahme gebeten zur der Frage, warum eine Überwachung des Durchfahrtsverbots am Bahnhof mittels einer stationären Messanlage durch die Stadt Erlangen aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig ist. In der Anfrage wird u.a. ausgeführt, dass hessische Kommunen entsprechende Überwachungsanlagen betreiben.

Das Rechtsamt kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Von der Stadt Erlangen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben und genutzt werden, wenn*

- dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist*
- und**
- eine Rechtsvorschrift (z.B. Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG - oder Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -) dies erlaubt bzw. anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.*
  - Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot obliegt gemäß Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) **nicht** der Stadt Erlangen.  
**Daher ist die Stadt Erlangen nicht berechtigt, die mittels einer automatisierten Überwachungsanlage erfassten personenbezogenen Daten zu erheben bzw. zu nutzen.***
  - Nach den dem Rechtsamt vorliegenden Informationen sind in Hessen neben den Polizeibehörden bei den Kommunen angesiedelte allgemeine Ordnungsbehörden für die Überwachung des Straßenverkehrs, die auch durch Verwendung technischer Mittel erfolgen kann, zuständig (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des HSOG - HSOG-DVO).  
Daher sind die hessischen Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die mittels einer automatisierten Überwachungsanlage erfassten personenbezogenen Daten zu erheben und zu nutzen“.*

## 2. Befugniserweiterung

„Mit Wirkung vom 20.11.2009 wurden die Befugnisse der Städte und Gemeinden in der Verkehrsüberwachung erweitert. Diese neuen Befugnisse betreffen aber in erster Linie die Überwachung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs.

Eine darüber hinausgehende Befugniserweiterung, insbesondere die Erstreckung der kommunalen Befugnisse auf Durchfahrtsverbote wurde intensiv geprüft. Sie wurde letztlich nicht weiterverfolgt, weil bei Verstößen gegen diese Verkehrsverbote ein eindeutiger Tatnachweis in der Regel nur durch Anhaltekontrollen zu führen ist. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen machen die Kommunalen Überwachungseinrichtungen von der Anhaltebefugnis zur Fahreridentifizierung auch im Rahmen der **bisherigen Befugnisse** keinen Gebrauch, weil sie über keine Einsatzkräfte zur Durchsetzung einer Anhalteordnung und ggf. zur Nacheile nach einem flüchtenden Fahrzeugführer verfügen. Mit einer Zuständigkeitserweiterung auf die Verkehrszeichen der Durchfahrtsverbote würden die kommunalen Überwachungseinrichtungen künftig auch für die Überwachung der LKW-Durchfahrtsverbote zuständig werden. Es erscheint fraglich, ob eine so umfangreiche Zuständigkeitserweiterung auf kommunaler Ebene organisatorisch und personell zu bewältigen wäre“.

Das Anhalterecht im Rahmen der **bisherigen Befugnisse** erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Einbahnstraße (Zeichen 220) in Verbindung mit dem Verbot der Einfahrt (Zeichen 267), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
- Radweg (Zeichen 237),
- Gehweg (Zeichen 239),
- Gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240),
- Getrennter Rad- und Gehweg),
- Beginn und Ende eines Fußgängerbereiches (Zeichen 242.1 und 242.2),
- Beginn und Ende einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1 und 244.2)
- Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches ( Zeichen 325.1 325.2)
- Benutzung der Gehwege durch Radfahrer

### Anlagen:

Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag vom 29.10.2009 Nr. 267/2009

Anlage 2: ÖDP-Fraktionsantrag vom 11.11.2009 Nr. 272/2009

Anlage 3: Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009

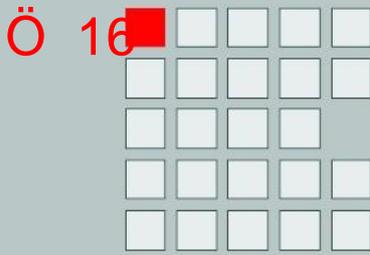
### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



## Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

**Eingang:** 29.10.2009  
**Antragsnr.:** 267/2009  
**Verteiler:** OBM, BM, Fraktionen  
**Zust. Referat:** III/321/Hr. Hanisch  
**mit Referat:**

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

### **Überwachung des Durchfahrtsverbots am Bahnhofplatz Antrag zum UVPA**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

leider hat es im Zuge der Umbauarbeiten in der Goethe- und Heuwaagstraße keine Mehrheit im Stadtrat für eine bauliche Lösung des Durchfahrtsproblems gegeben. Die Verwaltung hat aber reagiert und es wird künftig keine Sondergenehmigungen für die Durchfahrt am Bahnhofplatz geben. Aus Sicht der AnwohnerInnen ist dies zwar ein erster Schritt, der aber noch nicht ausreicht. Da eine regelmäßige Überwachung durch die Polizei an dieser Stelle ausscheidet, schlagen die AnwohnerInnen eine dauerhafte automatisierte Verkehrsüberwachung am Bahnhofplatz vor.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung zeigt auf, ob die rechtlichen und technischen Möglichkeiten gegeben sind, eine solche Anlage am Bahnhofplatz zu installieren. Weiterhin wird dargestellt, welche Kosten dafür entstehen würden und welche Einnahmen zu erwarten wären.

Da die Freigabe der Goethestrasse für den Verkehr noch in diesem Jahr erfolgt, sollte der Antrag zeitnah behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik  
Fraktionsvorsitzender

Felizitas Traub-Eichhorn  
Sprecherin für Verkehr

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

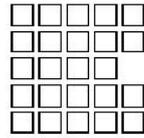
**Datum**  
29.10.2009

**AnsprechpartnerIn**  
Saskia Coerlin

**Durchwahl**  
09131 862225

**Seite**  
1 von 1

ödp im  
**Stadtrat Erlangen**  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen



*Politik, die aufgeht. ödp.*

Herrn  
 Oberbürgermeister  
 Dr. Siegfried Balleis  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

Erlangen, den 04.11.09

**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**  
**Eingang: 11.11.2009**  
**Antragsnr.: 272/2009**  
**Verteiler: OBM, BM, Fraktionen**  
**Zust. Referat: III/321/Hr. Hanisch**  
**mit Referat:**

**Betreff: kommunale Verkehrsüberwachung**

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,*

Die Initiative „Bürger für die Goethestraße“ fordert eine automatisierte Verkehrsüberwachung des Durchfahrtsverbotes am Bahnhofplatz – die SPD-Fraktion beantragte bereits eine Überprüfung dieser Maßnahme durch die städtische Verwaltung.

Wie aus den Medien zu entnehmen ist, wird das bayerische Kabinett noch in diesem Jahr die Ausweitung der Kompetenzen von kommunalen Verkehrswächtern beschließen. Vor allem in Fußgängerzonen, auf Gehwegen und auch in verkehrsberuhigten Bereichen können – wenn die Gemeinde dies beschließt – die städtischen Verkehrsüberwacher auch beim fließenden Verkehr reglementierend einschreiten.

**Die ödp stellt folgenden Antrag:**

1. Die Verwaltung prüft und berichtet, inwieweit die (noch) städtischen Verkehrsüberwacher nach der anstehenden Ausweitung der Zuständigkeit den fließenden Verkehr auf unerlaubte Durchfahrten am Bahnhofplatz kontrollieren könnten.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu berichten, inwieweit bei der Gründung des Zweckverbandes die Kompetenzen der „Überwacher des stehenden Verkehrs“ auf die o.g. Bereiche erweitert werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel  
 Stadtrat

**Überwachung des Durchfahrverbotes am Bahnhofplatz;  
hier: Antrag der SPD-Stadtrats-Fraktion vom 29. Oktober 2009 (Nr. 267/2009)**

I. **Protokollvermerk aus der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses/Werkausschusses EB 77 des Stadtrates Erlangen vom 17. November 2009**

- öffentlich -

**1.** Herr Stadtrat Könnecke stellt folgenden Antrag: "Die städtische Verkehrsüberwachung führt in der Goethestraße eine zeitweise Durchfahrtsüberwachung durch, erfasst [manuell] bei offenkundigen Verstößen die Kfz-Kennzeichen und ermittelt die jeweiligen Halter. Anschließend werden diese Daten an die Polizei zur Ahndung weitergeleitet".

**Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen  
vom 17. November 2009  
mit 10 gegen 3 Stimmen**

Der Antrag wird angenommen.

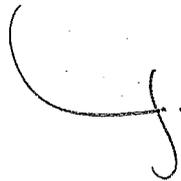
**2.** Frau Stadträtin Traub-Eichhorn beantragt die von der PI Erlangen-Stadt begonnene Prüfung fortzuführen, inwieweit eine technische Erfassung von Durchfahrtsverstößen datenschutzrechtlich einwandfrei möglich ist. Die Ahndungen dieser soll ab 01. Januar 2010 vom „Zweckverband Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“ wahrgenommen werden, soweit die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen sind (Änderung der ZuVOWiG).

**Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-  
ausschusses des Stadtrates Erlangen  
vom 17. November 2009  
mit 13 gegen 0 Stimmen**

Der Antrag wird angenommen.

- II. **Amt 31** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Amt 32** zum Weiteren.

Der Vorsitzende:



Die Berichterstatterin:



Der Schriftführer:



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24EU/MHF-2562

Verantwortliche/r:  
Herr Moritz

Vorlagennummer:  
**24/014/2010**

### Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen. Antrag der SPD-Fraktion 033/2010.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.06.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Baumaßnahmen soll künftig ein höherer Energiestandard verwirklicht werden als aktuell gesetzlich vorgeschrieben.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Klare Planungsvorgaben bei künftigen Baumaßnahmen des Gebäudemanagements. Das schafft Planungssicherheit, da der Standard definiert wurde. Von dem Regelwerk kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder es Probleme mit der Konstruktion gibt.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die kurzfristig erhöhten Baukosten sollen langfristig zu geringeren Verbrauchskosten führen. Bei der weltweit steigenden Nachfrage nach Energieträgern ist ein überdurchschnittlicher Preisanstieg zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber den Baustandard schrittweise zu immer mehr Energieeffizienz verschieben wird. Was heute noch fortschrittlich wirkt, ist vermutlich in wenigen Jahren bereits die gesetzliche Norm.

**Anlagen:** Energetische Baustandards Erlangen  
Energetische Planungsvorgaben  
Fraktionsantrag 033/2010

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren  
im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen  
- Standards und Planungsvorgaben -

Vorwort:

Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 2009 einen Leitfaden zum energieeffizienten Bauen beschlossen. Diesem Vorbild folgt die Stadt Erlangen mit diesem eigenen Leitfaden. Wurden schon bisher die aktuell geltenden Energiestandards (EnEV) nach Möglichkeit bei Baumaßnahmen unterschritten, soll dieser Leitfaden die Planungssicherheit erhöhen.

1. Ziele der Stadt Erlangen

Gesamtgesellschaftliche Aufgaben ist es, dem Klimawandel entgegenzuwirken, Ressourcenschutz zu betreiben und somit konsequent nach den Prinzipien einer umfassenden Nachhaltigkeit zu handeln. Laut UN-Klimabericht aus dem Jahr 2007 ist der Klimawandel unaufhaltsam dramatisch.

Das Gebäudemanagement der Stadt Erlangen (GME) war bereits bisher bestrebt, die aktuell geltenden Energiestandards möglichst zu unterschreiten.

Einsparungen der Kosten für Energie und Wasser erweitern den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt Erlangen.

Anhand der zu erwartenden sukzessiven Energiepreissteigerungen ist es wichtig, den Energieverbrauch der städtischen Gebäude zu reduzieren.

2. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die definierten energetischen Standards und Planungsvorgaben gelten für das Gebäudemanagement (GME). Sie ergänzen die geltenden gesetzlichen Verordnungen (EnEV, EEWärmeG, Bundesimmissionsschutzverordnung, etc.) sowie andere einzuhaltende Richtlinien (VDI-Richtlinien, DIN/EN-Normen) unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen der Stadt Erlangen.

Grundsätzlich müssen unabhängig davon die Bedienungshinweise, Aufstellungsregeln etc., für die technischen Einrichtungen beachtet werden. Die energetischen Standards und detaillierten Planungsvorgaben (Anlagen 1 bis 8) sind bei Vergaben von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen den Architekten und Ingenieuren bei der Auftragsvergabe auszuhändigen. Sie sind zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

Für die Organisation und Umsetzung der energetischen Standards und Planungsvorgaben ist federführend das GME zuständig.

Darüber hinaus ist das Thema Energieeinsparung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wichtig, denn jeder kann einen Beitrag zur effizienten Verwendung von Energie leisten und ist somit dafür mit verantwortlich.

### 3. Energetische Standards für Hochbaumaßnahmen

#### 3.1 Neubaumaßnahmen

Neubauten werden im Passivhaus-Standard errichtet.

Werden Neubauten/Anbauten an eine bestehende Heizungsanlage angeschlossen, gelten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten als Obergrenzen:

Bauteile	max. U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)	entspricht etwa einer Dämmdicke (Wärmeleitgruppe)
Außenwand	0,15	20 cm (035)
Flachdach	0,12	28 cm (035)
Steildach	0,16	26 cm (035)
oberste Geschossdecken	0,12	28 cm (040)
Decken und Wände gegen unbeheizt	0,25	12 cm (035)
Bodenplatte und Wände gegen Erdreich	0,25	14 cm (040)
Fenster/Fenstertüren	0,90	3-Scheiben-oder Heat-Mirror
Glasdächer	1,00	Verglasung, wärmeschutztech- nisch verbesserter Randverbund nach DIN 4108-4
Außentüren	1,20	etwa 4 cm (025)

Diese Vorgaben entsprechen einer verbesserten energetischen Ausführung gegenüber der EnEV 2009 um ca. 40 Prozent.

Die Energiebedarfsberechnungen gemäß jeweils aktueller EnEV auf Basis der DIN V 18599 sind durchzuführen und ein Energiebedarfsausweis, der den fertig gestellten Zustand widerspiegelt, ist gemäß Anlagen 7 und 8 EnEV zu erstellen.

Ausnahmen gelten, wenn die genannten Zielwerte mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht erreichbar sind.

Die formulierten Standards sichern die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG auch für den Fall, dass erneuerbare Energien nicht im erforderlichen Umfang eingesetzt werden können oder nicht die Anschlussmöglichkeit an die städtische Fernwärmeversorgung gegeben ist.

### 3.2 Bestandsanierungen

Werden einzelne Bauteile saniert gelten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten als Obergrenzen:

Bauteile	max. U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)	entspricht etwa einer Dämmdicke (Wärmeleitgruppe)
Außenwand	0,15	20 cm (035)
Flachdach	0,12	28 cm (035)
Steildach	0,16	26 cm (035)
oberste Geschossdecken	0,12	28 cm (040)
Decken und Wände gegen unbeheizt	0,25	12 cm (035)
Bodenplatte und Wände gegen Erdreich	0,25	14 cm (040)
Fenster/Fenstertüren	0,90	3-Scheiben-oder Heat-Mirror
Glasdächer	1,00	Verglasung, wärmeschutztech- nisch verbesserter Randverbund nach DIN 4108-4
Außentüren	1,20	etwa 4 cm (025)

Diese Vorgaben entsprechen einer verbesserten energetischen Ausführung gegenüber der EnEV 2009 um durchschnittlich 40%.

Werden anlagentechnische Teile saniert gelten die Planungsvorgaben, vgl. Pkt. 4.

Ausnahmen gelten, wenn die genannten Zielwerte mit wirtschaftlich vertretbarem oder konstruktiv bedingtem Aufwand nicht erreichbar sind.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen möglich. Zielstellung dabei ist, den Charakter und insbesondere die Fassadenwirkungen des Baudenkmals so weit als möglich zu erhalten und dabei einen zeitgemäßen winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz und erforderlichenfalls die Umsetzung aktueller bautechnischer Auflagen zu realisieren, sowie Bauschäden zu vermeiden.

### 4. Planungsvorgaben

Nachfolgend sind je Teilbereich die Planungsvorgaben als Kurztext formuliert. Die Langfassungen, die gleichzeitig als Kontroll- bzw. Checkliste zu verwenden sind, befinden sich in den Anlagen 1 bis 8.

## 4.1 Hochbau

- Gebäude sind kompakt zu planen.
- Das beheizte Gebäudevolumen ist zu optimieren.
- Haupteingänge sollen mit einem Windfang ausgestattet sein.
- Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen.
- Eine möglichst hohe Tageslichtnutzung ist zu planen.
- Bei Fenstererneuerung ist das zusätzliche Anbringen einer Außendämmung generell zu prüfen.
- Wärmebrücken sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Neubauten im Passivhaus-Standard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.
- Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum sind zu optimieren.
- Das Gebäude soll thermisch zониert werden.
- Räume unterschiedlicher thermischer Anforderungen sollen entsprechend ihres Wärmebedarfs orientiert werden.
- Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung sind detailliert zu planen.
- Offene Schachtbe- und Entlüftungen sollen vermieden werden.
- Die thermische Speicherfähigkeit von permanent beheizten Gebäuden sollte möglichst groß sein.
- Sonnenschutzeinrichtungen sind vorzusehen.
- Die Möglichkeit der sommerlichen Nachtkühlung sollte berücksichtigt werden.
- Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen.
- Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden zu planen.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind zu vermeiden.
- Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.
- Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.
- Wärmedämmverbundsysteme sind insbesondere bei Schulen durch einen schlagfesten Putz zu schützen.

## 4.2 Heizungstechnik

- Elektrische Energie ist in der Regel nicht zu Heizzwecken einzusetzen (Ausnahme: Wärmepumpen).
- Der Einsatz von Terrassenheizern ist untersagt.
- Der Einsatz von Fernwärme ist zu bevorzugen.
- Bei Kesselaustausch ist die Kesselleistung zu berechnen.

- Bei Fernwärmenutzung im Bestand muss nach Sanierungen die Anschlussleistung angepasst werden.
- Wärmeerzeugung mit regenerativen Energien ist in jedem Fall zu untersuchen.
- Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf ist der Einsatz einer Solaranlage zu untersuchen.
- Wärmepumpenanlagen sind bei Nichtwohngebäuden mit einer Simulation zu berechnen.
- Bei Wärmepumpenanlagen sind Mindest-Jahresarbeitszahlen einzuhalten.
- Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Bei Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis zu führen.
- Systemtemperaturen sind möglichst niedrig zu halten.
- Maßnahmen zur Einhaltung niedriger Rücklauftemperaturen sind vorzusehen.
- Bei großen Gebäuden sind mehrere Heizkreise einzusetzen.
- Hocheffizienzpumpen sind bei bedarfsgeregelten Kreisen einzusetzen.
- Bei konstanten Heizkreisen sind Hocheffizienzpumpen zu prüfen.
- Leitungen und Armaturen sind nach EnEV 2009 zu dämmen.
- Strangdifferenzdruckregler sind vorzusehen.
- Elektrische Begleitheizung ist nur im Ausnahmefall einzusetzen.
- Strahlungsheizkörper sind zu bevorzugen.
- In neuen Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden.
- Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.
- Der hydraulische Abgleich ist durchzuführen.
- Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion- und Steinbildung sind zu prüfen.

#### 4.3 Lüftungs- und Klimatechnik

- Neubauten im Passivhaus-Standard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.
- Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind die energetischen Anhänge der DIN 13779 zu beachten.
- Der Außenluftanteil ist zu minimieren.
- Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind Strom-Effizienzkriterien zu beachten.
- Hochleistungsventilatoren sind einzusetzen.
- Lüftungsanlagen sind mit effizienter Wärmerückgewinnung zu planen.
- Lüftungsanlagen sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Für Luftkanäle- und Leitungen sind Mindest-Dämmstärken einzuhalten.
- Lüftungsanlagen sind bedarfsabhängig zu steuern.
- Energiezähler sind bei hohen Luftmengen und Laufzeiten vorzusehen.

- Geräte mit hoher Wärmelast sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen.
- Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten bei besonderen Anforderungen.
- Alternative Klimatisierungsmaßnahmen zur Temperaturreduzierung sind zu prüfen.
- Die Raumtemperaturen sind bei Klimatisierung möglichst hoch zu regeln.
- Trinkwasser darf nicht für Kühlzwecke verwendet werden.

#### 4.4 Sanitärtechnik

- WC-Spülkästen sind wassersparend auszuführen.
- Ein Warmwasseranschluss ist bei Handwaschbecken nicht vorzusehen.
- Die Grenzwerte für Schüttmenge und Laufzeit von Armaturen sind zu beachten.
- Eine zentrale und dezentrale Warmwasserbereitung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu vergleichen.
- Warmwasser- und Zirkulationsleitungen sollten möglichst kurz ausgeführt werden.
- Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind bedarfsgerecht auszulegen. Speicherlade- und Zirkulationspumpen müssen eine den Nutzungsverhältnissen angepasste Zeitsteuerung erhalten.
- Zirkulationspumpen sind in Energieeffizienzklasse A auszuführen.
- Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben.
- Die Bewässerung der Außenanlagen sollte möglichst mit Regen- oder Brunnenwasser erfolgen.
- Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Bei schwerzugänglichen Wasserzählern sind Funkzähler vorzusehen.

#### 4.5 Elektrotechnik

- Es sind grundsätzlich energiesparende Leuchtmittel einzusetzen.
- Leuchtstoff-Leuchten sollten mit elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet werden.
- Beleuchtungsanlagen sind bedarfsgerecht in Zonen aufzuteilen.
- Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.
- Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist über Präsenzmelder zu steuern.
- Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder gesteuert werden.
- LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung bevorzugt zu planen.
- EDV-Zentralen sind möglichst in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen zu installieren.
- Haushaltgeräte müssen grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein.

- Eine Leistungserhöhung sollte durch Einsparmaßnahmen im Bestand vermieden werden.
- Der Einsatz von Kompensationsanlagen ist bei hohem Blindstromanteil zu prüfen.
- Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.

#### 4.6 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

- Bei größeren Gebäuden ist eine Gebäudeleittechnik (GLT) vorzusehen.
- Für jedes Gebäude sollen getrennte Zähler für Wärme, Strom und Wasser vorgesehen werden.
- Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein Regel-, Steuerungs- und Messkonzept mit Topologie und Funktionsprogramm zu erarbeiten.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine allgemeine Funktionsbeschreibung zu erstellen.
- Die leicht verständliche Veränderung von Zeitprogrammen muss möglich sein.
- Heizungs- und Lüftungsregelungen sind mit Optimierungs- und Energiesparfunktionen auszustatten.
- Die Heizung ist bei ausreichend hoher Außentemperatur automatisch auszuschalten.
- Bei der Abnahme sind energierelevante Sachverhalte zu beachten.
- Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.

#### 4.7 Maschinelle Anlagen

- Bei ständiger Nutzung sind Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.
- Die Aufzugskabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen optimiert werden.
- Die Entrauchung von Aufzugsschächten ist i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauabzugsanlage auszuführen.

#### 4.8 Qualitätssicherung

- Bei Neubauten und Generalsanierungen sind Energiebedarfsausweise vorzulegen.
- Der Nachweis zum Sommerlichen Wärmeschutz ist zu führen.
- Bei der Abnahme der Gewerke Heizung und Lüftung sind energierelevante Sachverhalte zu dokumentieren.
- Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.

**Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Hochbau**

Anlage 1

Hochbau			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	Gebäude sind kompakt zu planen.	Das beheizte Gebäudevolumen ist kompakt zu planen. Das Verhältnis von wärmeübertragender Umfassungsfläche zum Bauwerksvolumen sollte unter Berücksichtigung der Tageslichtbedingungen und erforderlicher Sichtkontakte nach draußen möglichst klein sein.	
2	Das beheizte Gebäudevolumen sollte optimiert sein.	Das beheizte Gebäudevolumen sollte optimiert werden. Die Größe von Verkehrsflächen, Nebenräumen sowie von Lufträumen sind bei der Planung auf den tatsächlichen Bedarf hin abzustimmen.	
3	Haupteingänge sollen mit einem Windfang ausgestattet sein.	Haupteingänge müssen ausreichend große, unbeheizte Windfänge erhalten.	
4	Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen.	Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen. Eine sommerliche Überhitzung muss jedoch vermieden werden.	
5	Eine möglichst hohe Tageslichtautonomie ist zu planen.	Durch eine konzeptionelle Optimierung des Gebäudes soll eine möglichst hohe Tageslichtautonomie erreicht werden. Ausnahmen gelten für Putz- und Abstellräume.	
		<b>Bestandssanierungen</b>	
6	Bei Fenstererneuerung ist das zusätzliche Anbringen einer Außendämmung generell zu prüfen.	Im Zuge einer Fenstererneuerung ist immer zu prüfen, inwieweit mit dem Fensteraustausch auch der Einbau einer Außendämmung aus wirtschaftlichen, aus baukonstruktiven und aus bauphysikalischen Gründen erfolgen sollte.	
7	Innendämmung ist als Dämmmöglichkeit für denkmalgeschützte und weitere bestehende Gebäude zu prüfen, falls keine Außendämmung möglich ist.	Bei Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden ist zu prüfen, inwieweit Innendämmungsmaßnahmen technisch möglich und wirtschaftlich umsetzbar sind. Dieses Vorgehen sollte auch bei allen nicht denkmalgeschützten Bestandsgebäuden, bei denen eine Außendämmung nicht möglich ist, Berücksichtigung finden. Bei der Realisierung einer Innendämmung ist eine bauphysikalische Planung erforderlich.	
8	Wärmebrücken sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.	Bei allen Dämmmaßnahmen sind vorhandene und potentielle Wärmebrücken im zu dämmenden Bereich sowie in den Anschlussbereichen, mit dem Ziel die Wärmebrücke zu vermeiden bzw. zu minimieren, in die Planung einzubeziehen.	
		<b>Alle Baumaßnahmen</b>	
9	Neubauten im Passivhausstandard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.	Für Neubauten im Passivhausstandard sind energieeffiziente Lüftungsanlagen zu planen.	
10	Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum ist zu optimieren.	Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum ist zu optimieren. Die Planung ist darauf abzustellen, ein ausgewogenes Verhältnis von Tageslichtnutzung, Sonnenschutz, der Möglichkeit der natürlichen Belüftung sowie der Nutzung zu erzielen.	
11	Das Gebäude soll thermisch zoniert werden	Räume gleicher Nutzungstemperatur sollen innerhalb des Gebäudes möglichst zusammengelegt werden (Zonierung).	
12	Räume unterschiedlicher thermischer Anforderungen sollen entsprechende ihres Wärmebedarfs orientiert werden.	Räume mit hohen internen Lasten (z.B. EDV-Räume, Serverräume, Küchen) sind möglichst an die Nordfassade anzuordnen. Bereiche mit hohem Wärmebedarf sollten auf der Südseite platziert werden.	
13	Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen die Wärmeerzeuger und Verteilungen innerhalb der thermischen Hülle liegen.	
14	Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung sind detailliert zu planen.	Die Detailplanungen von Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung ist in besonderem Maße zu berücksichtigen. Details der Umfassungsflächen sind folgendermaßen zu planen:	

		Neubau im Passivhausstandard: Planung Wärmebrückenoptimierung so, dass Wärmebrückenzuschlag im Mittel kleiner/gleich $0,00 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ist.	
		Alle weiteren Baumaßnahmen: Planung Wärmebrückenoptimierung so, dass Wärmebrückenzuschlag im Mittel kleiner/gleich $0,05/(\text{m}^2\text{K})$ ist.	
15	Offene Schachtbe- und Entlüftungen sollen vermieden werden.	Die Planung von ständig offenen Schachtbe- und Entlüftungen und Entrauchungsöffnungen zur Vermeidung von Wärmeverlusten sollte vermieden werden, vgl. auch Liste „Maschinenanlagen“.	
16	Die thermische Speicherfähigkeit der Gebäude sollte möglichst groß sei.	Die thermische Speicherfähigkeit der Gebäude ist im Rahmen der Planung unter Beachtung der raumakustischen Belange zu berücksichtigen und an die Räume anzukoppeln. Geeignete, bauliche Maßnahmen, die den Anforderungen der Raumakustik entsprechen und die thermische Speicherfähigkeit der Bauteile berücksichtigen, sind aufeinander abzustimmen.	
17	Sonnenschutzeinrichtungen sind vorzusehen.	Alle besonnten Fensterflächen der Ost-, Süd-, und Westfassade sollen in der Regel einen hinterlüfteten, außenliegenden oder im Scheibenzwischenraum liegenden Sonnenschutz erhalten. Bei Bestandssanierungen sollte dieser nachgerüstet werden. Der Sonnenschutz kann automatisch (zeitgesteuert inkl. Wind- und Regenwächter) betrieben werden, muss dann aber manuell übersteuerbar sein. Der Sonnenschutz ist robust zu planen, so dass bei Wind keine Beschädigungen von Fenstern bzw. Fassaden auftreten können. Der zu Ausführung kommende Sonnenschutz sollte unter Berücksichtigung der Raumgeometrie, der Raunutzung und eventuell flankierender Maßnahmen zur Tageslichtlenkung ausgewählt werden und ein bestmögliches Verhältnis von Tageslichtnutzung und Sonnenschutz herstellen.	
18	Die Möglichkeit der sommerlichen Nachtkühlung sollte berücksichtigt werden.	Zur Vermeidung sommerlicher Überhitzungserscheinungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die sommerlichen Raumtemperaturen im Gebäude durch freie Nachtkühlung (-lüftung) zu senken, wenn dies sinnvoll und wirtschaftlich ist. Dies kann z.B. durch ausreichend große Nachtlüftungsklappen mit geeignetem Einbruch- und Insektenschutz geschehen.	
19	Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen	Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen.	
20	Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden zu planen.	Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden bei Neubauten- und Bestandssanierungen zu planen, da so weniger Strom für die Beleuchtung benötigt wird.	
21	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind zu vermeiden.	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anordnung von Heizkörpern vor Fenstern möglich, sofern eine integrierte, nicht demontierbare Abdeckung zwischen Heizkörper und Fassade angebracht wird, deren U-Wert unter $0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ liegt.	
22	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	
23	Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.	Bei Neubauten und Sanierungen von Dächern ist immer die Möglichkeit zum Bau von Photovoltaikanlagen einzubeziehen. Es sind entsprechende Reserven bei der Statik einzuplanen und Leitungswege (z.B. Leerrohre) vom Dach zum Elektroraum vorzusehen	
24	Wärmedämmverbundsysteme sind insbesondere bei Schulen durch einen schlagfesten Putz zu schützen.	Zur Reduzierung der Instandhaltungskosten sollte bei Schulen das Wärmedämmverbundsystem im Erdgeschossbereich einen schlagfesten Putz erhalten.	

## Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Heizungstechnik

Anlage 2

Heizung			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	Elektrische Energie ist nicht zu Heizzwecken einzusetzen	Elektrische Energie ist in der Regel nicht zu Heizzwecken einzusetzen (Elektroheizkörper, el. Luftheizregister, Speicheröfen, u.a.).	
2	Fernwärme ist zu bevorzugen.	In Vorranggebieten der Fernwärme, soll diese bevorzugt benutzt werden!	
3	Brennwerttechnik ist bei Gasversorgung einzusetzen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung und bei einem geplanten Wärmeerzeugeraustausch ist bei Erdgasversorgung Brennwerttechnik einzusetzen. Niedertemperaturkessel können bei Sonderfällen und zur Deckung von Spitzlasten vorgesehen werden. Bei Wärmeerzeugeranlagen mit Heizöl ist der Einsatz von Brennwerttechnik wirtschaftlich und technisch zu prüfen. Bei Brennwerttechnik sollten keine hydraulischen Weichen installiert werden.	
4	Bei Kesselaustausch ist die Kesselleistung zu berechnen.	Bei Kesselaustausch im Bestand muss die Kesselleistung der tatsächlichen Heizlast des Gebäudes angepasst werden. Die Heizlast ist nach den aktuellen technischen Regeln und DIN-Vorschriften oder anhand des Energieverbrauchs mit Hilfe der Vollbenutzungsstunden zu ermitteln.	
5	Bei Fernwärme muss die Anschlussleistung angepasst werden.	Bei Fernwärme muss die notwendige Anschlussleistung an das Gebäude angepasst und so niedrig wie möglich bestellt werden.	
6	Wärmeerzeugung mit regenerativen Energien ist in jedem Fall zu untersuchen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung und bei einem geplanten Wärmeerzeugeraustausch ist zu prüfen, ob der Einsatz von Blockheizkraftwerken, Heizkesseln mit Holzfeuerung oder der Einsatz von Wärmepumpen sinnvoll ist.	
7	Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf ist der Einsatz einer Solaranlage zu untersuchen.	Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf (z.B. Schwimmbäder, Sportanlagen, etc.) muss bei Neubauten, Bestandssanierungen und Umbaumaßnahmen an der Heizung bzw. der Warmwasseranlage, jeweils die Möglichkeit des Einsatzes von Solarkollektoren zu Trinkwassererwärmung oder Schwimmbadabsorbieren zur Beckenwassererwärmung geprüft werden. Ein nachträglicher Einbau durch Verlegen von Leerrohren soll im Neubau mindestens vorgesehen werden.	
8	Bei der direkten thermischen Nutzung mit Erdsonden ist zur Dimensionierung ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Der Einsatz von hochwärmeleitendem Verfüllmaterial wird empfohlen.	Bei der direkten thermischen Nutzung (ohne Wärmepumpe) mit Erdsonden ist zur Dimensionierung ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Der Einsatz von hochwärmeleitendem Verfüllmaterial wird empfohlen. Bei Nutzung von Grundwasser zur Beheizung und/oder Kühlung mit oder ohne Wärmepumpe ist in jedem Fall ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Die Durchführung einer Versuchsbohrung für Saug- und Schluckverhalten ist mindestens durchzuführen. Weiterer Untersuchungsbedarf ist im Einzelfall abzuwägen. Zusätzlich sind bei Einsatz von Wärmepumpenanlagen die u.g. Hinweise zu beachten.	
9	Wärmepumpenanlagen sind bei Nichtwohngebäuden mit einer Simulation zu berechnen.	Beim Einsatz von Wärmepumpen mit Wärmequelle Erdreich ist bei Nichtwohngebäuden die pauschale Auslegung nach VDI 4640-2 nur zur Kostenschätzung möglich. Zur Dimensionierung der Wärmequelle ist eine Simulationsberechnung mit den tatsächlichen Rahmenparametern notwendig. Grundsätzlich sind bei Wärmepumpenanlagen Stromzähler und Wärmehzähler zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl (JAZ) zu installieren.	
10	Der Einsatz von Luft-Wasserwärmepumpen ist zu vermeiden.	Der Einsatz von Luft- Wasserwärmepumpen ist zu vermeiden und soll nur dort zum Einsatz kommen, wo es keine andere wirtschaftlich vertretbare Alternative gibt.	
11	Bei Wärmepumpenanlagen sind Mindest-Jahresarbeitszahlen einzuhalten.	Bei der Planung von Wärmepumpenanlagen sind die Mindest-JAZ nach Förderrichtlinien der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) einzuhalten.	
12	Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen die Wärmeerzeuger und Verteilungen	

	Hülle liegen.	innerhalb der thermischen Hülle liegen.	
13	Bei Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis zu führen.	Bei Planung eines BHKW's ist eine elektrische Lastgangmessung durchzuführen (im Bestand) und die Jahresdauerlinie des Heizenergieverbrauchs / -bedarfs (Neubau und Bestand) zu ermitteln. Ein Wirtschaftlichkeitsnachweis ist zu führen. Ziel soll eine Laufzeit von mind. 5 000 Betriebsstunden im Jahr sein.	
14	Systemtemperaturen sind möglichst niedrig zu halten.	Vor- und Rücklauftemperaturen sind für neue Anlagen in Brennwerttechnik auf 40°/30°C (Flächenheizung) bzw. 55/45°/45°C (Heizkörper) und in allen anderen Anlagen auf 60°C/40°C, höchstens jedoch auf 70°C/50°C auszulegen.	
15	Maßnahmen zur Einhaltung niedriger Rücklauftemperaturen sind vorzusehen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung von Heizungsanlagen und beim Kesselaustausch (Einbau von Brennwertkessel) sind Maßnahmen zur Reduzierung der Rücklauftemperatur vorzusehen. Dies betrifft sowohl statische als auch RLT-Heizkreise. Die Beimischung von Vorlaufwasser in den Rücklauf sollte vermieden werden.	
16	Bei großen Gebäuden sind mehrere Heizkreise einzusetzen.	Je Gebäude sind mindestens zwei einzeln regelbare Heizkreise einzuplanen. Abhängig von der Nutzung (z.B. in Schulen: Verwaltung, Lehrerzimmer, Aulen) und der Nord-Süd-Ausrichtung sind zusätzliche Heizkreise sinnvoll. Bei unterschiedlicher Gebäudenutzung sind Regelgruppen entsprechend dem Bedarf auszulegen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte jeder Heizkreis die Leistung von 30 kW nicht unterschreiten. Bei Gebäuden mit einer Heizlast kleiner 30 kW ist ein Heizkreis ausreichend.	
17	Hocheffizienzpumpen sind bei bedarfsgeregelten Kreisen einzusetzen.	Heizungspumpen in volumenstromvariablen Kreisen sind bedarfsabhängig einzusetzen. Beim Ersteinbau und Austausch von Umwälzpumpen sind ausschließlich Pumpen der Energieeffizienzklasse A zu verwenden.	
18	Bei konstanten Heizkreisen sind Hocheffizienzpumpen zu prüfen.	Bei volumenstromkonstanten Heizkreisen (Warmwasserbereitung, Lüftung usw.) ist die Wirtschaftlichkeit von Pumpen mit Energieeffizienzklasse A zu prüfen.	
19	Leitungen und Armaturen sind nach EnEV 2009 zu dämmen.	Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen sind nach EnEV zu dämmen.	
20	Strangdifferenzdruckregler sind vorzusehen.	Zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlagen sind bei der Planung in den einzelnen Strängen Strangdifferenzdruckregler vorzusehen.	
21	Wärmemengenzähler sind bei unterschiedlichen Nutzern notwendig.	Bei unterschiedlichen Nutzern oder zu erwartender Nutzungsänderung sind bei Neubau und Bestandssanierung Einbaumöglichkeiten für Wärmemengenzähler vorzusehen. M-Bus-Ausgänge sind bei Aufschaltung auf die Gebäuderegelanlage zu bevorzugen.	
22	Elektrische Begleitheizung ist nur im Ausnahmefall einzusetzen.	Auf eine elektrische Begleitheizung von Bauteilen oder Leitungen sollte nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.	
23	Strahlungsheizkörper sind zu bevorzugen.	Der Einsatz von Strahlungsheizkörpern (Radiatoren und Plattenheizkörper) sollte gegenüber Konvektoren bevorzugt werden.	
24	In neuen Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.	In Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.	
25	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden.	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anordnung von Heizkörpern vor Fenstern möglich, sofern eine integrierte, nicht demontierbare Abdeckung zwischen Heizkörper und Fassade angebracht wird, deren U-Wert unter 0,6W/(m²K) liegt.	
26	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	
27	Heizkörper sind mit blockierbaren Thermostatventilen auszustatten.	Thermostatventile sind mit Begrenzungsmöglichkeit oder in Form von blockierbaren Behördenmodellen einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass eine Temperaturbegrenzung nach Hausmeisterverordnung eingestellt wird. Bei den Thermostatventilunterteilen muss der kv-Wert voreingestellt	

		sein. Generell sind bei Neubau, Bestandssanierung und Umbau der Heizanlage alle einzeln regelbaren Heizkörper mit abschließbaren Rücklaufverschraubungen und Ventileinsätzen mit ablesbarer Voreinstellung im Vorlauf auszustatten.	
28	Bei Einsatz einer elektronischen Einzelraumregelung ist die energetisch vorteilhafte Verwendung von Fensterkontakten zu prüfen.	Ein energetisch vorteilhafter Einsatz von Fensterkontakten ist bei Installation einer elektronischen Einzelraumregelung (ERR) im Neubau und in der Bestandssanierung zu prüfen. WC-Anlagen mit Außenfenstern sind (bei ohnehin geplanter Einzelraumregelung im Gebäude) mit ERR und Fensterkontakten zur Unterbrechung der Heizung vorzusehen (Frostschutz ist zu gewährleisten).	
29	Der hydraulische Abgleich ist durchzuführen.	Der hydraulische Abgleich ist vor jeder Ab- und Inbetriebnahme durchzuführen und zu protokollieren. Bei Bestandssanierungen mit verbleibenden (bestehenden) Heizkörpern ist eine Heizungsoptimierung (z.B. Optimus) durchzuführen. Die Voreinstellwerte der Ventile sind in den Ausführungsplänen zu vermerken.	
30	Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion- und Steinbildung sind zu prüfen.	Beim Heizungswasser sind Maßnahmen zum Schutz von Korrosions- und Steinbildung zu ergreifen. Bei Großanlagen sollten Entgaserautomaten, bei Kleinanlagen Luftabscheider-Armaturen installiert werden. Die Nachspeisemenge ist über einen Wasserzähler zu kontrollieren.	

**Checkliste Lüftungs- und Klimatechnik**

Lüftungs- und Klimatechnik		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Neubauten im Passivhausstandard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.	Für Neubauten im Passivhausstandard sind energieeffiziente Lüftungsanlagen zu planen. Alle anderen Gebäudearten sind weitgehend natürlich zu be- und entlüften.
2	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind die energetischen Anhänge der DIN 13779 zu beachten.	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind aus energetischer Sicht die Anhänge B, C, und D der DIN 13799-2007 zu beachten.
3	Der Außenluftanteil ist zu minimieren.	Für Versammlungsräume, Turnhallen oder sonstige Räume in denen eine Lüftungsanlage notwendig wird, ist die Luftmenge und der Außenluftanteil nach den anerkannten Regeln der Technik zu minimieren.
4	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind Strom- Effizienzkriterien zu beachten.	Bei der Planung von Lüftungsanlagen mit mehr als 3 000 m³/h sollte eine spez. Ventilatorleistung (SFP) mit den Parametern nach Punkt 3.5 (Nennluftvolumenstrom bei Auslegungslasten) folgender Kategorie nach Tabelle 9 der DIN 13799-2007 nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftbehandlungseinheiten (kombinierte Anlage mit Zu- und Abluftventilator und WRG): Zuluftventilator: SFP 3, Abluftventilator: SFP 3 der untere Grenzwert ist hier anzustreben;</li> <li>- Einzelventilatoren als Zuluftventilator: SFP 3</li> <li>- Einzelventilatoren als Abluftventilator: SFP 2</li> </ul> Zuschläge nach Tabelle 10 der DIN sind nach Möglichkeit zu minimieren bzw. zu vermeiden. Alternativ: Der SFP-Wert für das Gesamtgebäude soll 1 500 „/m²s nicht überschreiten. Bei Anlagen mit geringeren Luftleistungen ist SFP 4 einzuhalten. Im Einzelfall (z.B. geringe Laufzeiten) kann eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geführt werden. Die Werte der EnEV 2009 §15 sind grundsätzlich einzuhalten.
5	Hochleistungsventilatoren sind einzusetzen.	Lüftungsanlagen sind grundsätzlich mit drehzahlgeregelten (mehrstufig oder stufenlos) Hochleistungsventilatoren auszurüsten.
6	Lüftungsanlagen sind mit effizienter Wärmerückgewinnung zu planen.	Zentrale Lüftungsanlagen sind mit einer Wärmerückgewinnung zu planen. Diese muss eine trockene Rückwärmzahl von mindestens 65 Prozent (rekuperativ und KVS) bzw. 75 Prozent (regenerativ) aufweisen. Ab 3 000 m³/h und 3 000 Betriebsstunden pro Jahr sollte die trockene Mindestrückwärmzahl von 75 Prozent (rekuperativ) bzw. 80 Prozent (regenerativ) eingehalten werden. Die Mindestauslegungswerte der geltenden Normen sind zu beachten. Bei dezentralen Anlagen ist die technische und wirtschaftliche Umsetzung zu prüfen. Im Passivhausbau ist ein aktives Nachheizen über Heizregister zu vermeiden. Der Einbau von Rotationswärmetauscher zur WRG ist nur in Verbindung mit einer Reinigungsanlage auszuführen. In begründeten Sonderfällen sind Ausnahmen möglich; z.B. bei Küchen oder gekühlten Serverräumen.
7	Lüftungsanlagen sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen RLT-Geräte und /Zu/Abluftkanäle innerhalb der thermischen Hülle liegen.
8	Für Luftkanäle- und Leitungen sind Mindest-Dämmstärken einzuhalten.	Bei Neubau und Bestandssanierung sind folgende Mindest-Dämmstärken für Luftkanäle und Leitungen einzuhalten: (WLG 040)  Standard-Anforderung: Kanäle innerhalb der thermischen Hülle:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenluft: 80 mm (einschl. Schwitzwasserschutz)</li> <li>- Fortluft: 80 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Zuluft: 30 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Abluft: 30 mm (isotherm auch ohne möglich)</li> </ul> <p>Kanäle außerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenluft: 25 mm (einschl. Schwitzwasserschutz)</li> <li>- Fortluft: 25 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Zuluft: 50 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Abluft: 50 mm (isotherm auch ohne möglich)</li> </ul> <p>Bei Einhaltung des Passivhausstandards: (Die Dämmstärken werden beim PHPP mit in den Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung eingerechnet!)</p> <p>Kanäle innerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenluft: 100 mm (einschl. Schwitzwasserschutz)</li> <li>- Fortluft: 100 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Zuluft: 30 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Abluft: 30 mm (isotherm auch ohne möglich)</li> </ul> <p>Kanäle außerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenluft: 25 mm (einschl. Schwitzwasserschutz)</li> <li>- Fortluft: 25 mm (bei Luftheizung: 50 mm)</li> <li>- Zuluft: 80 mm (bei Luftheizung: 100 mm)</li> <li>- Abluft: 80 mm (isotherm auch ohne möglich)</li> </ul> <p>In Kreuzungsbereichen und an Engstellen kann die Mindestdämmstärke unterschritten werden.</p>	
9	Lüftungsanlagen sind bedarfsabhängig zu steuern.	Alle Lüftungsanlagen müssen über Zeitprogramme betrieben werden. Je nach Nutzung und Möglichkeit sind bedarfsabhängige Regelungen umzusetzen: Ein- und Ausschaltung über Zeitprogramme und/oder Präsenzmelder bzw. Fensterkontakte. Volumenstromvariabel über CO <sub>2</sub> -Sensoren und/oder der Raumtemperatur. Eventuell können die Präsenzmelder der Beleuchtung genutzt werden.	
10	Energiezähler sind bei hohen Luftmengen und Laufzeiten vorzusehen.	Bei Neubau oder Bestandssanierung ist der Stromverbrauch von Lüftungsanlagen mit mehr als 3 000 m <sup>3</sup> /h und mehr als 3 000 Betriebsstunden pro Jahr mit Strom- oder Energiezählern zu erfassen, und über Energiecontrolling zu bewerten.	
11	Geräte mit hoher Wärmelast sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen.	Geräte mit hoher Wärmelast ( Drucker, Server, ... ) sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen. Wenn möglich sollen die Geräte gekapselt aufgestellt werden.	
12	Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten bei besonderen Anforderungen.	Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Dafür sind geeignete passive Maßnahmen zu planen (Ausnahme: konservatorische oder medizinische Gründe bzw. bei verfahrenstechnischen Prozessvoraussetzungen; besondere Veranstaltungsräume).	
13	Alternative Klimatisierungsmaßnahmen zur Temperaturreduzierung sind zu prüfen.	Ist in Einzelräumen (z.B. Serverräumen) eine Temperaturreduzierung erforderlich, so ist vorrangig zu prüfen ob die Wärme über Lüftungstechnische Maßnahmen abgeführt werden kann. Weiterhin ist zu prüfen ob adiabatische Verdunstungskühlung eingesetzt werden kann. Die freie Nachtkühlung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Einsatzmöglichkeit von Erdkühle ist ebenfalls zu prüfen.	
14	Die Raumtemperaturen sind bei Klimatisierung möglichst hoch zu regeln.	Solange keine besonderen technischen oder gesundheitlichen Anforderungen bestehen, darf die Kühlung nur betrieben werden, wenn der Sonnenschutz aktiviert ist und eine Raumtemperatur von größer 26 °C vorhanden ist. Die Raumtemperatur in Serverräumen sollte auf 25 bis 27 °C geregelt werden.	
15	Trinkwasser darf nicht zu Kühlzwecken genutzt werden.	Trinkwasser darf nicht für direkte Kühlzwecke verwendet werden.	

## Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Sanitärtechnik

Anlage 4

Sanitärtechnik			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	WC-Kästen sind wassersparend auszuführen.	WC-Spülkästen müssen eine 2-Mengen- oder Start-Stoppbetätigung und einen Sparhinweis erhalten.	
2	Ein Warmwasseranschluss ist bei Handwaschbecken nicht vorzusehen.	Grundsätzlich ist ein Warmwasseranschluss bei Handwaschbecken nicht vorzusehen (z.B. in WC's oder Klassenräumen). Ausnahme: Behinderten-WC und Zapfstellen mit erhöhten hygienischen Anforderungen.	
3	Die Grenzwerte für Schüttmenge und Laufzeit von Armaturen sind zu beachten.	An Handwaschbecken ist die Schüttmenge auf 5l/min, bei Duschen auf 9l/min zu begrenzen. In öffentlichen WC-Anlagen sind Selbstschlussarmaturen einzusetzen und auf 5 s einzustellen. In stark frequentierten Duschen sind ebenfalls Selbstschlussarmaturen einzusetzen und auf 20 s einzustellen.	
4	Eine zentrale und dezentrale Warmwasserbereitung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu vergleichen.	Anhand einer Betriebskostenberechnung ist der Planung zu prüfen, ob eine zentrale Brauchwassererwärmung über die Heizung oder eine dezentrale elektrisch beheizte Lösung zu bevorzugen ist. Grundsätzlich sind elektrische Durchlauferhitzer den Über- und Unterspeichern vorzuziehen.	
5	Warmwasser- und Zirkulationsleitungen sollten möglichst kurz ausgeführt werden.	Beim Neubau und der Bestandssanierung soll der Warmwasserspeicher möglichst nahe an den Warmwasserentnahmestellen aufgestellt werden, damit der Wasserinhalt in den Warmwasserleitungen möglichst klein gehalten werden kann, und um evtl. auf eine Zirkulation zu verzichten. Nach Möglichkeit sollte Heizungswasser und nicht warmes Trinkwasser gespeichert werden. Beispiel Turnhallen: Aufstellung nahe an den Duschen!	
6	Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind bedarfsgerecht auszulegen.	Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind möglichst klein bzw. bedarfsgerecht auszulegen.	
7	Speicherlade- und Zirkulationspumpen müssen eine den Nutzungsverhältnissen angepasste Zeitsteuerung erhalten.	Zirkulationspumpen müssen eine Zeitsteuerung erhalten. Schaltuhren mit mindestens Wochenprogramm zur Laufzeitbegrenzung sind einzubauen. Die Laufzeiten sind den Nutzungsverhältnissen anzupassen. Einstellungen zur Verminderung des Legionellenwachstums sind zu beachten.	
8	Zirkulationspumpen sind in Energieeffizienzklasse A auszuführen.	Zirkulationspumpen sind in Effizienzklasse A auszuführen.	
9	Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben.	Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben. Grundsätzlich ist der Betrieb über eine Zeitschaltuhr zu steuern und zeitlich soweit wie möglich einzuschränken.	
10	Die Bewässerung der Außenanlagen sollte möglichst mit Regen- oder Brunnenwasser erfolgen.	Es ist zu prüfen, ob eine Bewässerung der Außenanlagen mit Regen- oder Brunnenwasser wirtschaftlich ist.	
11	Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Versorgungsleitung ist ein Zwischenzähler einzubauen.	
12	Bei schwerzugänglichen Wasserzählern sind Funkzähler vorzusehen.	Bei schwerzugänglichen Wasserzählern (z.B. in Schächten) ist eine automatische Zählerstandserfassung einzubauen.	

## Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Elektrotechnik

Anlage 5

Elektrotechnik			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	Es sind grundsätzlich energiesparende Leuchtmittel einzusetzen.	Bei der Planung und beim Austausch von Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich auf energiesparende Ausführungen und energiesparende Leuchtmittel zu achten.	
2	Leuchtstoff-Leuchten sollten mit elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet werden.	Es sind vorzugsweise Leuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG) einzusetzen, die mit den räumlichen Gegebenheiten einen hohen Gesamtwirkungsgrad erzielen.	
3	Beleuchtungsanlagen sind bedarfsgerecht in Zonen aufzuteilen.	Zum bedarfsgerechten Schalten einer Beleuchtung sind mehrere Schaltkreise einzuplanen, so dass mindestens fensterorientierte und innenliegende Zonen (z.B. Tafelbereich in Klassenräumen) getrennt geschaltet werden können. Dabei sollten die Schalter untereinander installiert werden (keine Serienschalter), um ein unbewusstes gleichzeitiges Schalten mehrerer Schaltkreise zu verhindern. Die Schalter sind zu kennzeichnen.	
4	Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.	Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.	
5	Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist über Präsenzmelder zu steuern.	Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist vorzugsweise über Präsenzmelder zu steuern.	
6	Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder gesteuert werden.	Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Schaltuhr, erforderlichenfalls in Verbindung mit einem Bewegungsmelder gesteuert werden.	
7	LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung bevorzugt zu planen.	LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung z.B. in Museen und Ausstellungen bevorzugt zu planen.	
8	EDV-Zentralen sind möglichst in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen zu installieren.	EDV-Zentralen mit hoher Wärmeabgabe oder Kühlungsbedarf sind grundsätzlich in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen (sofern trocken!) zu installieren.	
9	Haushaltsgeräte müssen grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein.	Haushaltsgeräte für die Küchen und Bäder müssen bei Neuanschaffung oder Austausch grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein. Großküchen sollen soweit möglich mit Gas betrieben werden.	
10	Eine Leistungserhöhung sollte durch Einsparmaßnahmen im Bestand vermieden werden.	Vor der Vergrößerung einer Trafostation oder eines Elektroanschlusses ist zu prüfen, ob durch kostengleiche Einsparmaßnahmen im Bestand die notwendige Leistungserhöhung vermieden werden kann.	
11	Kompensationsanlagen sind bei hohem Blindstromanteil zu prüfen.	Kompensationsanlagen sind vorzusehen, wenn der Blindstromanteil die vom EVU zugelassenen Werte überschreitet.	
12	Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.	Bei Neubauten und Sanierungen von Dächern ist immer die Möglichkeit zum Bau von Photovoltaikanlagen einzubeziehen.	

## Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Anlage 6

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Bei größeren Gebäuden ist eine Gebäudeleittechnik (GLT) vorzusehen.	Bei größeren Gebäuden sind die Gewerke Heizung, Lüftung und Klima so zu planen, dass eine sofortige bzw. spätere Aufschaltung auf eine gemeinsame Gebäudeleittechnik (GLT) möglich ist. DDC-Anlagen vor Ort müssen mit Handbedienebene ausgeführt werden.
2	Für jedes Gebäude sind getrennte Zähler für Wärme, Strom und Wasser vorzusehen.	Für jedes Gebäude sind getrennte Zähler (bevorzugt mit M-Bus-Ausgang) für Wärme, Strom und Wasser vorzusehen.
3	Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein Regel-, Steuerungs- und Messkonzept zu erarbeiten.	Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein mit allen Planungsbeteiligten der Gewerke Heizung, Lüftungs-, Klima und Elektro abgestimmtes, grobes Regel-, Steuerungs- und Messkonzept zu erarbeiten.
4	Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine allgemeine Funktionsbeschreibung zu erstellen	Während der Ausführungsplanung, (noch vor Erstellung der Leistungsverzeichnisse) ist eine "allgemeine Funktionsbeschreibung" zu erstellen. Diese - beinhaltet ein detailliertes Regel- und Steuerungskonzept - muss bzgl. der Nutzungsart und Nutzungszeiten mit bzw. auf den künftigen Nutzer abgestimmt sein - beinhaltet alle wesentlichen Regelfunktionen der Bereiche Wärmeerzeugung und Speicherung, Beheizung, Belüftung, Kühlung, Warmwasserbereitung, Wasseraufbereitung und Beleuchtung - muss die Betriebsarten der technischen Anlagen und deren Abhängigkeiten beschreiben - sollte kurz, eindeutig und allgemein verständlich abgefasst sein - beinhaltet nicht die sicherheitsrelevanten und üblichen Regel- und Steuerungsaufgaben - sollte Luftmengen, Temperaturgrenzwerte, Raumzuordnungen, Zählerübersichten und andere wichtige Parameter enthalten Die "allgemeine Funktionsbeschreibung" dient zur Erstellung der "regeltechnischen Funktionsbeschreibung" (wird von der MSR-Fachfirma erstellt), und dient somit auch als indirekte Vorgabe der notwendigen Feldgeräte und regeltechnischen Komponenten und zugleich als Basis zur Programmierung der Regel- und Steuerungssoftware. In das Leistungsverzeichnis der MSR-Technik ist ein auf regeltechnische Belange gekürzte Form der "allgemeinen Funktionsbeschreibung" aufzunehmen.
5	Die leicht verständliche Veränderung von Zeitprogrammen muss möglich sein.	Es muss die Möglichkeit geben, Zeitprogramme auf der Bedienebene leicht verständlich zu verstellen oder zu verändern.
6	Heizungs- und Lüftungsregelungen sind mit Optimierungs- und Energiesparfunktionen auszustatten.	Heizungs- und Lüftungsregelungen (DDC-Anlagen) sind mit Aufheiz- und Absenk/Abschalt-Optimierung, Wochen- und Jahresprogramm, zentrale Nacht- und Wochenendabsenkung, und folgenden Energiesparfunktionen auszustatten: Bedarfsgerechte Heizung und Lüftung, Wärmerückgewinnung, freie Nachkühlung, optimierte Energieauswahl, Optimierung der Heizkreise, bedarfsgeführte Energieerzeugung, außentemperaturgeführte Regelung mit Sollwertanpassung. Standardregler (z.B. Digitalregler bei Kleinanlagen) sind mind. Mit Nacht- und Wochenendabsenkung, Sommerabschaltung und außentemperaturgeführter Regelung auszustatten.
7	Die Heizung ist bei ausreichend hoher Außentemperatur automatisch auszuschalten.	Bei Neubauten und wärmegeprägten Bestandssanierungen ist die Regelung der Heizung so einzustellen, dass erst bei einer Außentemperatur unter 15 °C der Heizbetrieb

		ermöglicht wird. Außerhalb der Nutzungszeiten sind bei Außentemperaturen über 5 °C die Pumpen und der Kessel abzuschalten.	
8	Bei der Abnahme sind energierelevante Sachverhalte zu beachten.	Bei der Abnahme sind u.a. folgende Sachverhalte zu bestätigen / vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydraulischer Abgleich (Heizung, Kälte, RLT)</li> <li>- eingestellte Schaltzeiten und Betriebsarten nach der „allgemeinen Funktionsbeschreibung“</li> <li>- - Luftmengenmessungen zentral und raumweise bei versch. Betriebszuständen</li> <li>- Ermittlung der SFPv-Werte durch Messungen der Wirkleistungen der Ventilator-Motore</li> <li>- Parameter für Sommerabschaltung der Heizung und evtl. RLT-Anlagen</li> <li>- Parameter für freie Nachtkühlung mit RLT-Anlagen</li> <li>- Funktionsprüfung und Funktionsmessung (Mess- und Kalibrierprotokoll aller Fühler und Sensoren)</li> <li>- Kennzeichnung der Pumpen (Aufkleber) mit Sollwert für Förderhöhe / Stufe und Betriebsart (bei E-Pumpen) bei Inbetriebnahme.</li> </ul>	
9	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen. Eine Betriebsanweisung für die Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung ist zu erstellen.	

## Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Maschinenanlagen Anlage 7

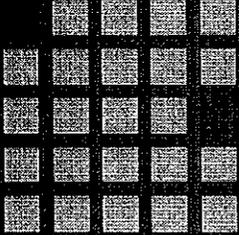
Maschinenanlagen		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Bei ständiger Nutzung sind Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.	Bei ständiger Nutzung sind bei Neubau oder Bestandssanierung Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.
2	Die Kabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen optimiert werden.	Die Kabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen automatisch ausschalten oder auf ein Minimum gedrosselt werden.
3	Die Entrauchung von Aufzugsschächten ist i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauchabzugsanlage auszuführen.	Im Falle des Einbaus von Aufzügen ist zur Entrauchung der Aufzugsschächte im Brandfall lt. Bayerischer Bauordnung eine Mindestöffnung vorzusehen. Diese ist, sofern sich der Aufzug in der thermischen Hülle befindet und größere Wärmeverluste durch eine Daueröffnung zu erwarten sind, i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauchabzugsanlage auszuführen.

# Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Qualitätssicherung

Anlage 8

Qualitätssicherung					
	Leistungsphase	Kurztext	Erläuterungen	Verantwortlich	Projektstand
1	3+4	Der Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz ist zu führen.	Der genaue Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes, der im Zuge der Energieausweiserstellung Berücksichtigung findet oder der Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes dient, ist entsprechend des Planungsforschrittes in der Entwurfs- sowie in der Genehmigungsphase, vorzulegen. Ein überschlägige Bemessung von Sonnenschutzmaßnahmen kann mit dem nachweisverfahren des Entwurfs der DIN 4108 Teil 2, Ausgabe 1999 durchgeführt werden. Bei einem höheren Genauigkeitsanspruch, z.B., wenn außergewöhnliche interne Wärmelasten oder von den üblichen Gepflogenheiten abweichende Nutzungszeiten zu berücksichtigen sind, müssen Simulationsrechnungen mit geeigneten EDV-Programmen verwendet werden.	Projektleitung	
2	9	Bei der Abnahme der Gewerke Heizung und Lüftung sind energierelevante Sachverhalte zu dokumentieren.	Bei der Abnahme sind u.a. folgende Sachverhalte zu bestätigen / vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydraulischer Abgleich (Heizung, Kälte, RLT)</li> <li>- eingestellte Schaltzeiten und Betriebsarten nach der „allgemeinen Funktionsbeschreibung“</li> <li>- Luftmengenmessungen zentral und raumweise bei versch. Betriebszuständen</li> <li>- Ermittlung der SFPv-Werte durch Messungen der Wirkleistungen der Ventilator-Motore</li> <li>- Parameter für Sommerabschaltung der Heizung und evtl. RLT-Anlagen</li> <li>- Parameter für freie Nachtkühlung mit RLT-Anlagen</li> <li>- Funktionsprüfung und Funktionsmessung (Mess- und Kalibrierprotokoll aller Fühler und Sensoren)</li> <li>- Kennzeichnung der Pumpen (Aufkleber) mit Sollwert für Förderhöhe / Stufe und Betriebsart (bei E-Pumpen) bei Inbetriebnahme</li> </ul>	Koordinator Technik	
3	9	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen. Eine Betriebsanweisung für die Gewerke	Koordinator Technik	

	eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.	der technischen Gebäudeausrüstung ist zu erstellen.		
--	--	---	--	--



**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**  
Eingang: 16.03.2010  
Antragsnr.: 033/2010  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner  
mit Referat:

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail spd@erlangen.de  
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathaus

91052 Erlangen

**Angleichung der Energiestandards für städtische Bauprojekte an die Stadt Nürnberg**  
Antrag für den nächsten UVPA

*Gefachter 18. Mai*  
*BWA Besele 27. Mai*

*19.04.*  
*20<sup>00</sup> -> Kirschner*

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Nürnberg hat im November neue Energiestandards für städtische Bauprojekte beschlossen, die energieeffizientes, wirtschaftliches und nachhaltiges Bauen und Sanieren bei städtischen Hochbauvorhaben sicherstellen soll.

Datum  
16.03.2010

Neubauten sollen im Passivhausstandard entstehen; bei Bestandssanierungen ist ein um etwa 20 Prozent besserer Standard vorgesehen, als ihn die aktuelle Energieeinsparverordnung vorschreibt. Hierdurch will die Stadt Nürnberg ihre Vorbildfunktion bei der Umsetzung ihrer hochgesteckten Klimaschutzziele wahrnehmen.

AnsprechpartnerIn  
Saskia Coerlin

Durchwahl  
09131 862225

Da der Klimaschutz auch in unserer Stadt eine große Rolle spielt, beantragen wir die Übernahme dieser Standards. Durch die damit einhergehende Vereinheitlichung können wir zudem ein weiteres Signal setzen für die Kooperation im Großraum.

Seite  
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik  
Fraktionsvorsitzender

Felizitas Traub-Eichhorn  
Sprecherin für Umwelt und Verkehr

Robert Thaler  
Planungssprecher

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/611 T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**611/028/2010**

**15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)  
- Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung  
- Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung;  
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - keine Einwendungen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Berücksichtigung energierelevanter Ziele der Stadt Erlangen

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu der 15. Änderung des Regionalplans soll eine Stellungnahme abgegeben werden.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen soll in das anhängige Änderungsverfahren eingebracht werden.

##### 1 Vorbemerkung

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat in der Planungsausschusssitzung am 15.03.2010 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.04.2010 bat der Planungsverband die Stadt Erlangen um Stellungnahme zur 15. Änderung des Regionalplans bis zum 11.06.2010.

## 2 Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung

In Ergänzung der bisherigen Änderungen des Regionalplans sollen weitere Gebiete neu bzw. erneut hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme als Vorranggebiet Windkraft überprüft werden.

Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wird zunächst das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land hinsichtlich neuer Gebiete für die Windnutzung bearbeitet – die weiteren Landkreise der Region werden in nachgelagerten Fortschreibungen des Regionalplans überprüft.

Grund für den Fortschreibungsprozess zum Thema Windkraft ist zum einen die im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele erforderliche verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen auch innerhalb der Industrieregion Mittelfranken und zum anderen die Absicht der Region, eine dauerhafte Rechtssicherheit für alle Städte und Gemeinden sowie alle potenziellen Investoren zu gewährleisten.

### Als vorgeschlagene Änderungen stellen sich dar:

- Vergrößerung des Vorranggebietes<sup>1</sup> Windkraft (WK) 8 (Altdorf b. Nürnberg/Offenhausen)
- Aufstufung des Vorbehaltsgebiete<sup>2</sup> WK 23, 24, 25, 26 und 27 (alle Lauf a.d.Pegnitz) zu Vorranggebiete;  
Verkleinerung der Gebiete WK 25, 26, und 27 aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Ottensoos bzw. zu Kohlenschlag (Lauf a.d.Pegnitz)
- Aufnahme der Vorranggebiete WK 31 und 32 (Schnaittach/Simmelsdorf)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 33 (Leinburg /Offenhausen/Altdorf b.Nürnberg)
- Aufnahme der Vorranggebiete WK 34 und 35 (Happurg)
- Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar; sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (B II 1.1.1.1) festgelegt.  
(vgl. Anlage)
- Nach ministerieller Vorgabe sind Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Soll-Vorschriften“ möglich und in der Formulierung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern (z.B. „sind“, „sind zu“, „haben zu“).  
Grundsätze der Raumordnung sind künftig als „Soll-Gaben“ zu formulieren. Der Fortschreibungsentwurf wurde an diese neuen Vorgaben angepasst.
- Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt und in Teilbereichen redaktionell überarbeitet.

## 3 Streichung des Kap. B XIII Verteidigung

Das bisherige Kapitel B XIII Verteidigung entfällt, da insoweit für Regelungen auf der Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit mehr besteht und der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken deshalb in der Sitzung vom 27.07.2009 einstimmig die ersatzlose Streichung beschlossen hat.

---

<sup>1</sup> In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

<sup>2</sup> In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

#### 4 Stellungnahme der Verwaltung

Die Erstellung einer Windenergiekonzeption für die Stadt Erlangen ist insbesondere aufgrund der unzureichenden Windhöflichkeit im Stadtgebiet nicht erforderlich. Diese Äußerung wurde seinerzeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 14. Änderung des Regionalplans Kap. B V 3 Energieversorgung als Erlanger Stellungnahme zu dem Thema Windkraft abgegeben.

Die in der o.g. Stellungnahme gleichzeitig formulierten Erlanger Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu den Energiesparten Elektrizität, Fernwärme und Gas sind in dem vorliegenden Änderungsentwurf berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung wurde in der UVPA-Vorlage vom 13.11.2007 dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.

In dem anhängigen Beteiligungsverfahren ist eine Stellungnahme ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen zu beziehen.

Hiervon sind die Belange der Stadt Erlangen nicht betroffen. Daher empfiehlt die Verwaltung, zu der 15. Änderung des Regionalplans - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - keine Einwendungen zu erheben.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

**Anlagen:**     Tekturkarte

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Regionalplan  
Industrieregion Mittelfranken (7)**

**15. Änderung  
Tektonkarte 8**  
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)  
Entwurf vom 15.03.2010  
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken  
Nürnberg, den 15.03.2010

gez. **Matthias Thürauf**  
Oberbürgermeister,  
Verbandsvorsitzender



- Ziele der Raumordnung**  
**Zeichnerisch verbindliche Darstellung**
-  WK 27 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
  -  Nachrichtliche Wiedergabe
  -  Regionsgrenze
  -  bestehende Windkraftanlage

Maßstab 1:100.000  
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung  
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken  
Kartographie: Regierung von Mittelfranken  
Herausgeber: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/611/T. 1335

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/029/2010

### **Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.

#### I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der mit Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Stadtrates beschlossene Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 380 – Universität Staudtstraße – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.04.2010 wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

##### a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Durch die geplante Ansiedelung des Max-Planck-Institutes (Institut des Lichts) und zu den bereits laufenden Ausbauplanungen der Universität entsteht ein weiterer Flächenbedarf, der nicht mehr innerhalb der bisher ausgewiesenen und erschlossenen Flächen gedeckt werden kann.

Ziel: Ziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Universität Südgelände und dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“. Ziele sind dabei im Einzelnen:

1. Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen
2. Eine leistungsfähige, angemessene Erschließung des Plangebietes
3. Geordnete bauliche Entwicklung des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet
4. Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes
5. Starke Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum

6. Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

#### **b) Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 1945/23, 1945/79, 1945/81, 1945/82, 1945/83, 1945/174, 1945/175, 1945/176 sowie Teilflächen der Grundstücke der Flst.-Nr. 1945/136, 1946/620, 1946/648, 1946/649. Das Plangebiet wird im Osten durch die Kurt-Schumacher-Straße, im Süden im Wesentlichen durch den Röthelheimgraben, im Westen durch den Feldweg zwischen Staudtstraße und Schenkstraße und im Norden durch das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 11,5 ha auf und umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

#### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Sonderbaufläche „Universität“ dargestellt. Bisher besteht für den Planbereich kein Bebauungsplan. Der geplante Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan gemäß BauGB wird durchgeführt.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **a) Umweltprüfung**

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sowie im Gesamten Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ und südlich der Staudtstraße (sog. Südgelände) durch die ANUVA Landschaftsplanung GbR zahlreiche Untersuchungen der Fauna und Flora durchgeführt. Dies beinhaltet u.a. folgende Einzelgutachten:

Umweltbericht, Artenschutzprüfung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Spezieller artenschutzrechtliche Prüfung, Faunakartierung zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Vorprüfung, Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung, einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung mit Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, eine Baum- und Gehölzerfassung mit Karte und Bericht. Ferner wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ entwickelt. In der Folge wurde eine Eingriffsausgleichsbilanz sowohl für den naturschutzrechtlichen als auch den Waldausgleich erarbeitet und auf den vorgenannten Grundlagen der Grünordnungsplan entwickelt.

#### **b) Städtebauliche Ziele**

Als planerische Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht im Süden im Wesentlichen eine Sonderbaufläche „Universität“ vor.

Die Bebauung soll in diesem Bereich eine offene Verzahnung mit dem Landschaftsraum bilden, sodass zum Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“, hin deutliche Einzelbaukörper ablesbar werden. Die Hauptnutzungen sind zur Haupterschließung (Staudtstraße) hin kon-

zentriert, zum Naturschutzgebiet ist eine deutliche Abstufung der maximalen Gebäudehöhe vorgesehen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Kurt-Schumacher-Straße über die Staudtstraße. Hier sind öffentliche Stellplätze vorgesehen. Eine Erschließung durch den ÖPNV (Busverkehr) wird ermöglicht.

Die stark baumbestandenen Grünbereiche entlang der Staudtstraße und insbesondere das Gehölz zum Exerzierplatz hin werden gesichert, um hier eine dauerhafte Eingrünung zu erreichen.

1.

## 2. c) Verfahrensablauf

1.) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) hat am 18.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet Universität nördlich der Staudtstraße nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

2.) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 durchgeführt. Seit dem 23.11.2009 ist der Planentwurf mit Begründung und Anlagen im Internet einsehbar gewesen. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.

3.) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.

Am 27.11.2009 fand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Erörterungstermin statt („Scoping“).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden 51 Behörden und 23 Fachämter beteiligt. Das Ergebnis der frühzeitigen Ämterbeteiligung sowie des Erörterungstermins haben zu geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs geführt. Diese betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Geringfügige Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche insbesondere in den östlichen und westlichen Randbereichen,
- Reduzierung des Geltungsbereichs im Bereich südlich des Röthelheimgrabens,
- Verfeinerung der Planung für die erforderlichen Erschließungsanlagen,
- Genauere Definition der Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld im Rahmen eines Instruktionsverfahrens zahlreiche Anregungen von Fachämtern in die Planung eingeflossen sind.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	./.	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	./.	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	./.	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	./.	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	./.	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	./.	

Insbesondere hinsichtlich der Kosten für die Erschließung (z.B. Neubau Staudtstraße), Entwässerung, den bedarfsgerechten Umbau des Knotens Kurt-Schumacher-Straße mit der Staudtstraße, den Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und weiterer Kosten (z.B. Verfahrenskosten) sind mit den Grundstückseigentümern zu gegebenem Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Diese wird auch eine kostenneutrale Übereignung der erforderlichen Grundstücksflächen beinhalten.

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
  2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

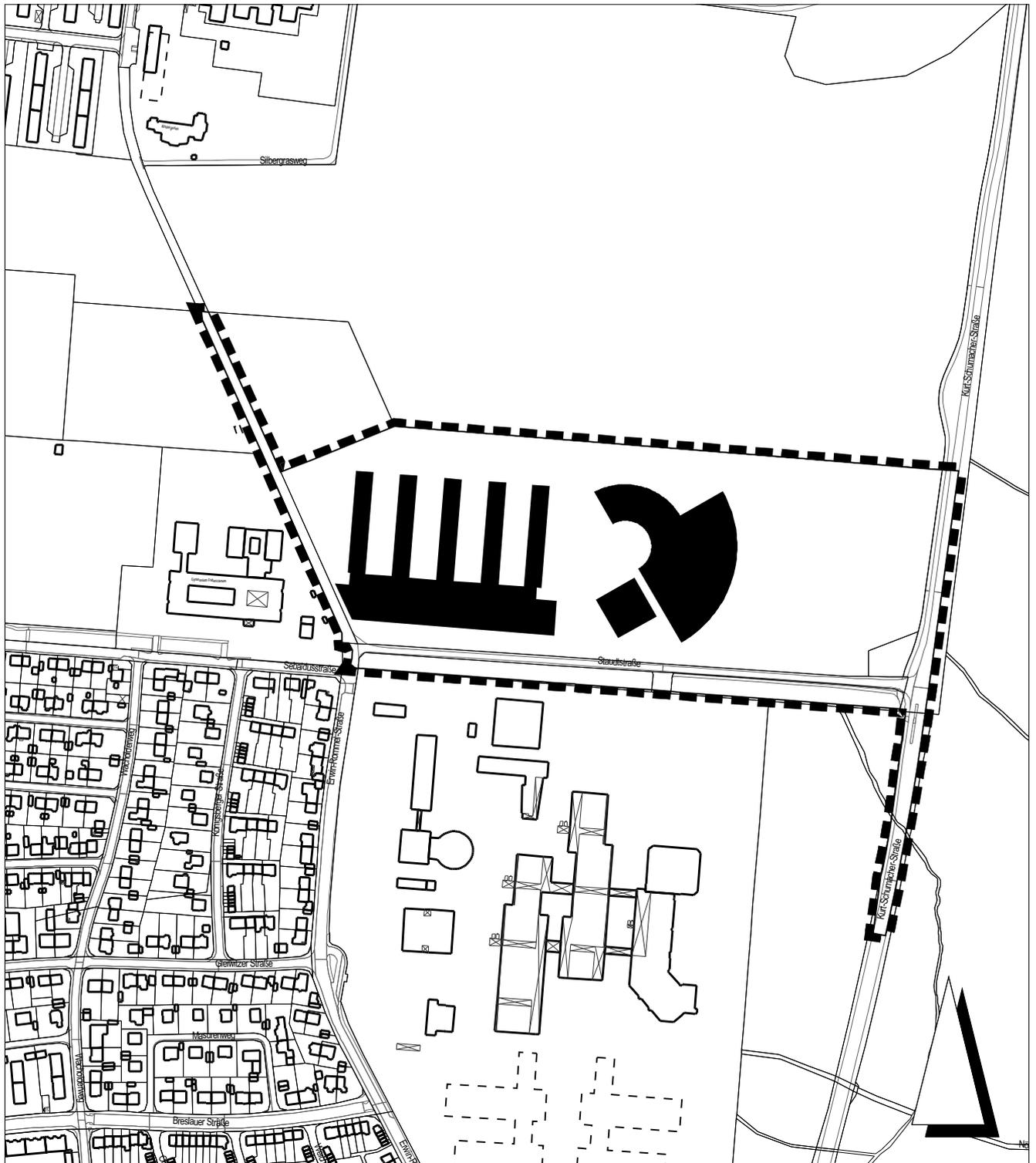
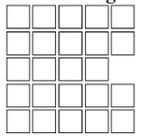
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Bebauungsplan Nr. 380

## - Universität Staudtstraße -

Stadt Erlangen



**-----** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 22.04.2010

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.11.2009

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal Erlanger Str. 40 91080 Uttenreuth			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
159/319	ALF Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	09.12.2009		<p>1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG von rund 11.500m<sup>2</sup> zur Bebauung vorgesehen. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Rodung dar. Eine Festsetzung im Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen, hat jedoch die Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes zu beachten.</p> <p>Laut Waldfunktionsplan für die Region 7 haben die betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe I).</p> <p>Nach den Zielen des Regionalplans der Region 7 ist die Waldfläche in der Region Nürnberg/ Fürth/ Erlangen zu erhalten.</p> <p>Einer Rodung der Flächen kann nur zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der Region innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird. Diese Forderung ist im Bebauungsplan als Auflage festzusetzen.</p> <p>2. Die gesamte in der Entwurfsplanung mit pv 3 bezeichneten Fläche und Teile der mit pv 2 festgesetzten Fläche sind mit Wald i.S.d. Art 2 BayWaldG bestockt. Es</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>1. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen.</p> <p>Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt.</p> <p>2. Die Flächen pv 2 und pv 3 werden nun nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und zu Fläche 3 und 2. .</p> <p>Die bisherige Festsetzungen zur mit pv 3 gekennzeichneten</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wird darum gebeten, dies unter Punkt 4 der Pflanzverpflichtungen aufzunehmen.  3. Sollten diese unter Nr. 2 genannten Flächen durch die Umgestaltung ihren Waldcharakter verlieren, sind diese auch durch flächengleiche Ersatzaufforstungen zu ersetzen.	neten Fläche wird entsprechend ergänzt. Die mit pv 2 gekennzeichnete Fläche wird geteilt: Die Fläche, welche überwiegend mit Wald bestanden ist, wird der im bisherigen Entwurf Fläche pv 3 zugeschlagen. Damit werden die mit Wald bestockten Flächen ausreichend geschützt.  3. Im Rahmen der Ausführung und der vertraglichen Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechende Regelungen berücksichtigt.  Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	23.12.2009		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbe- reich keine Bodendenkmäler vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim Karolingerstraße 28 91301 Forchheim	26.11.09		Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg	26.11.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bezirk Mittelfranken Bezirksheimatpflege Postfach 617 91511 Ansbach	24.11.09		Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bezirk Mittelfranken Baureferat Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bezirk Mittelfranken Gesundheits- und Krankenhausreferat Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	18.12.2009		<p>Der Bund Naturschutz lehnt die teilweise Bebauung des „landesweit bedeutsamen Biotops“ (Arten- und Biotop-schutzprogramm Stadt Erlangen) ab. Gründe:</p> <p>1. Es wurde keine Alternativenprüfung des Standortes durchgeführt.</p> <p>2.1 Die geplante Bebauung führt zu einer wesentlichen Reduzierung der naturnahen Freiflächen im Bereich Röthelheimpark. Er stellt für viele streng geschützte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen „Insellebensraum“ ohne Ausweichmöglichkeiten dar. Eine Reduzierung würde zu einer Verschlechterung des Erhal-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen.</p> <p>Zu 2.1: Die Ausweisung einer Baufläche führt zwingend zu einer Reduktion von Freiflächen. Die von der Planung betroffenen Umweltbelange werden in den drei Gutachten Grünordnungsplan mit Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Vorprüfung geprüft. Gerade hinsichtlich des Erhaltungszustandes vorhandener Populationen der streng geschützten bzw.</p>

161/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
162/319				<p>tungszustandes der vorhandenen Populationen führen.</p> <p>2.2 Für die Stadt Erlangen besteht angesichts des benachbarten Naturschutzgebietes eine besondere Verpflichtung zum Fortbestand der dort vorkommenden streng geschützten bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auch durch eine im Umfeld angepasste Stadtplanung zu gewährleisten.</p>	<p>national geschützten Arten, welche Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass der Lebensraum innerhalb des Geltungsbereichs durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Überbauung der Fläche derart beeinträchtigt wird, dass der geforderte günstige Erhaltungszustand nicht sicher prognostiziert werden kann. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt, Stadt Erlangen) und der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken), der Verbotstatbestand gem des Schädigungsverbotes für die Gilde der Heckenvögel (Dorngrasmücke und Goldammer) und die Gilde der höhlenbrütenden Vögel der Wälder und der halboffenen Lebensräume (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer) als erfüllt angesehen, so dass für die Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Voraussetzung für die Ausnahme gem. § 43 BNatSchG ist die Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der durch Maßnahmen insbesondere Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland mit Feldgehölzen gewährleistet ist.</p> <p>Zu 2.1: Bereits bei die Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Ferner wurde im Zuge der Untersuchungen für</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
163/319				<p>3. Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund § 42 BNatSchG sind unvollständig und mangelhaft.</p> <p>4. Der Verlust von 3.329m<sup>2</sup> gem. § 13d BayNatSchG geschützter Biotopfläche ist nicht akzeptabel.</p> <p>5.1 Die im Plan vorgesehene Kompensation von Eingriffen durch die Ausweisung von „Flächen mit Pflanzverpflichtung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)“ stellt keine rechtliche Sicherung dieser Flächen als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und keine Grundlage für eine Eintragung in das Ökoflächenkataster dar.</p>	<p>das NSG „Exerzierplatz“ ein Pflegekonzept entwickelt, welches der Begründung als Anhang beigefügt ist.</p> <p>Zu 3.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 43 BNatSchG) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und abgearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt. Konkrete Anregungen zu Ergänzungen wurden durch den BUND weder im Rahmen des Scopingtermins vom 27.11.2009 noch in der Stellungnahme gemacht. Da keine konkreten Hinweise gegeben werden, worin die Unvollständigkeit bestehen soll, kann der Einwand schwer nachvollzogen und in der weiteren Planung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Zu 4.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt.</p> <p>Zu 5.1.: Zunächst stellen die benannten Flächen eine Minderung des geplanten Eingriffs dar. Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Flächen wird die Festsetzung der Flächen mit Pflanzverpflichtung teilweise geändert. Die künftige Festsetzung der Flächen als Flächen oder Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit einer</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
164/319				<p>5.2 Außerdem könne auf diesen Flächen keine ökologische Aufwertung erfolgen, die einen echten Ausgleich für die geplanten Eingriffe darstellen würde. Zusätzlich würden die als Mager- und Halbtrockenrasen geplanten Flächen durch den Schattenwurf der Gebäude beeinträchtigt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung würde durch das Betreten der Flächen durch die Nutzer der angrenzenden Bebauung erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen einen groben Etikettenschwindel dar</p>	<p>Zuordnungsfestsetzung sichert den naturschutzrechtlichen Bezug. Unabhängig davon stellen die Festsetzungen als Gegenstand einer Satzung eine rechtlich bindende Festsetzung dar.</p> <p>Zu 5.2.: Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.</p> <p>Grundsätzlich stellen die dargestellten Flächen zunächst eine Minimierung des Eingriffs dar. Eine Kompensation erfolgt insbesondere im Hinblick auf das benachbarte Naturschutzgebiet (Angleichung der Flächen). Derzeit sind die Flächen mit Bäumen bestanden und durch starken Heckenbewuchs nicht mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes vereinbar (vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009). Daher kommt den Flächen sowohl rechnerisch als auch inhaltlich ein Ausgleichspotential zu.</p> <p>Der überwiegende Ausgleich erfolgt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Lage der Ausgleichsfläche ist der Begründung als Anhang beigefügt. Mängel oder Fehler in den Gutachten oder Untersuchungen können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
	11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur	17.12.2009		Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
165/319	Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg			<p>1. Es wird darum gebeten, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Durch Baumpflanzungen dürfen Bau, Unterhalt und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>2. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und anderer Leitungsträger ist der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Zu 1.: Der Vorschlag wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführung und in den vertraglichen Regelungen des Erschließungsvertrages berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Vorhabensträger die Deutsche Telekom AG rechtzeitig informieren.</p> <p>Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>	
	12.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen	18.12.2009		Die Friedrich-Alexander-Universität verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Erlangen Nürnberg vom 10.12.2009.	Stellungnahme der Verwaltung wird dort behandelt (weiter unten).
	13.	Gemeinde Bubenreuth Birkenallee 51 91088 Bubenreuth	14.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Gemeinde Möhrendorf Kirchenweg 1 91096 Möhrendorf	16.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Obermichelbach Vacher Str. 25 90587 Obermichelbach	14.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Koberger Str. 62 90408 Nürnberg	21.12.2009		Die Immobilien Freistaat Bayern verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Erlangen Nürnberg vom 10.12.2009. Zudem sollen auch mögliche Einwände oder Anregungen der Max-Planck-Gesellschaft berücksichtigt werden.	Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich dort behandelt. Hinsichtlich der Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft wird darauf hingewiesen, dass die MPG regelmäßig in die Planung eingebunden wird. Eine formelle Beteiligung erfolgt hier für den Eigentümer.
19.	Jägervereinigung Erlangen e.V. z.H. Herrn Wolfgang Fuchs Zum Berg 8 91094 Langensendelbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	10.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	18.12.2009		Der Landesbund für Vogelschutz gibt folgende Stellungnahme ab:	Stellungnahme der Verwaltung:

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
167/319	Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			<p>1.1.: Durch die Bebauung der Flächen geht die wichtige Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Exerzierplatz verloren. Derzeit ist das Plangebiet eine stark frequentierte Erholungsfläche. Diese Funktion geht mit einer Bebauung verloren. Es ist davon auszugehen, dass der Erholungsdruck sich dann umso stärker auf das Naturschutzgebiet konzentriert und es dort zu verstärkten Verstößen hinsichtlich Betretungsverbots zwischen März und August sowie hinsichtlich der Leinenpflicht für Hunde kommt.</p> <p>1.2. Ferner wird davon ausgegangen, dass sich auch die Bebauung stark in das NSG hinein auswirkt. Die SaP sowie die Verträglichkeitsprüfungen müssen daher um den Wirkungsbereich des NSG erweitert werden.</p>	<p>Zu 1.1: Der sogenannte Freizeitdruck hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes erhöht. Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht bereits eine informelle Wegebeziehung von Ost nach West. Diese soll durch die vorgeschlagene Geh- und Fahrrechtsfestsetzung gesichert werden. Ferner wird diese Wegeverbindung einen Abstand von rund 10m von der Grenze des NSG aufweisen. Dieser Weg wird einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Somit können durch ein kontrolliertes Wegenetz außerhalb des NSG Störungen innerhalb des NSG minimiert werden. Ferner wurde im Zuge der Untersuchungen für das NSG „Exerzierplatz“ ein Pflegekonzept entwickelt, welches der Begründung als Anhang beigefügt ist.</p> <p>Zu 1.2.: Sowohl die artenschutzrechtliche Prüfung als auch die Vorprüfung zur Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Nürnberger Reichswald“ betrachten als Wirkraum das Naturschutzgebiet Exerzierplatz mit. Insbesondere die erfassten Vogelarten Heidelerche und Grauspecht als Zielarten des SPA-Gebiets sowie die Feldlerche wurden ausschließlich innerhalb des Naturschutzgebiets nachgewiesen und sind Prüfgegenstand der umweltrelevanten Unterlagen. Die Wirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet sind somit ausreichend betrachtet.</p> <p>Bereits bei der Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu hal-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
168/319				<p>2.1 Kreuzkröte: Auch auf dem beplanten Gebiet ist das Vorkommen von Kreuzkröten durch Mitglieder des LBV nachgewiesen. Durch die jüngste Umsiedelung aus dem Stadtteil Röthelheimpark in das NSG Exerzierplatz wurde die Dichte der Population ohne nennenswerten das Habitat aufwertende Maßnahmen über das natürliche Maß hinaus gesteigert.</p> <p>2.2 Die Argumentation dass im Untersuchungs-jahr keine Laichtätigkeit im Untersuchungsgebiet stattgefunden habe ist nicht ausreichend für einen Ausschluss eines Vorkommens der Kreuzkröte. Hier müsse sowohl die Vergangenheit als auch das Entwicklungspotential berücksichtigt werden.</p> <p>2.3 Die Argumentation, dass durch die Bebauung des Plangebietes keine Verluste des Nahrungslebensraumes entstehen kann angesichts der starken geplanten Bebauung ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dies würde bedeuten, dass die Kreuzkröte künftig auf den Flachdächern einen Lebensraum finden soll.</p>	<p>ten.</p> <p>Zu 2.1.: Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen artenschutzrechtlichen Maßnahme (Umsiedlung) wurde zunächst ein Winterhabitat geschaffen. Eine Habitataufwertung im NSG erfolgt im Frühjahr 2010. Die Fläche wurde bereits mit dem Landschaftspflegeverband, der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde auch im Hinblick auf die „Nachverdichtung“ der Kreuzkrötenpopulation festgelegt. Die gesamte Maßnahme wird naturschutzfachlich betreut.</p> <p>Zu 2.2.: Die artenschutzrechtliche Prüfung schließt ein Vorkommen der Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereichs nicht aus, sondern bestätigt durch die Aussage, dass ein Vorkommen potenziell möglich ist, die Eignung als (Teil-)Habitat. Basis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der derzeitige Erhaltungszustand der jeweiligen Population einer Art. Betrachtet werden ausschließlich die Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens, hier die geplante Erweiterung der Universität und universitätsnaher Einrichtungen auf den Flächen südlich des NSG Exerzierplatz. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass die Kreuzkröte durch das Vorhaben nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, die den Erhaltungszustand und v.a. auch die Funktionalität der aktuell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Art gefährdet.</p> <p>Zu 2.3.: Die im Geltungsbereich befindlichen Gewässer, Gräben und Feuchtflächen wurden überwiegend aus der Baugrenze herausgenommen, so dass ein großer Teil des für die Kreuzkröte geeigneten aquatischen Lebensraums erhalten bleibt. Die Flächen außerhalb der Baugrenze wie auch die Flächen zwischen den Gebäudeteilen innerhalb des Baufeldes werden als magere Wiesenflächen oder Magerrasen entwickelt und bleiben so als Landlebensraum bzw. Nahrungshabitat erhalten. Der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
169/319				<p>2.4 Darüber hinaus wird durch die geplante Bebauung eine Abriegelung der nördlich liegenden Habitate von den südlich der Staudtstraße liegenden Landhabitate erfolgen und so der Lebensraum weiter beeinträchtigt. Ferner werden die vorkommenden Kreuzkröten von den östliche der Kurt-Schumacher-Straße vorkommenden Habitaten/ Laichgewässern abgeschnitten. Diese Wanderbeziehungen sind in der saP näher zu betrachten.</p> <p>3. Heidelerche: Die Heidelerche ist ein stark gefährdeter Vogel, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist. Insbesondere durch den steigenden Freizeitdruck auf das NSG und die Nutzer aus der geplanten Bebauung wird es zu einer erheblichen Störung des Heidelerchevorkommens im NSG kommen. Die fehlende Pufferzone wird hier zu einer deutlichen Verschlechterung führen. Diese möglichen Störungen sind in der saP nicht berücksichtigt.</p>	<p>noch verbleibende Verlust von wenig geeignetem Nahrungslebensraum durch die geplante Maßnahme ist als nachrangig zu beurteilen und führt vor dem Hintergrund der oben erwähnten Lebensraumverbesserungen im NSG nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Kreuzkrötenpopulation.</p> <p>Zu 2.4.: Gemäß den Festsetzungen und stadtplanerisch-gestalterischen Elemente des Bebauungsplans ist ein sich über die gesamte Länge in Ost-West-Richtung erstreckendes Gebäude nicht vorgesehen (offene Bauweise). Aufgrund dessen ist ein Zerschneiden der Wechsel- und Austauschbeziehungen der Kreuzkrötenpopulation durch die Gebäude nicht gegeben. Die viel befahrene Kurt-Schumacher-Straße stellt derzeit bereits ein Hindernis für die Amphibien dar. Ein Wechsel zwischen den Winter- und Sommerlebensräumen bzw. terrestrischen und aquatischen Lebensräumen auf dem Exerzierplatz und im östlich angrenzenden Reichswald wird durch den Einsatz ehrenamtlicher Helfer mittels Amphibienfangzaun aufrecht erhalten Eine Verschlechterung dieser Wanderbeziehungen infolge der geplanten Bebauung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 3.: Die Heidelerche wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch vertikale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen geeigneten Lebensraum für die Heidelerche (vgl. auch saP), da insbesondere im südlichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009) ist davon auszugehen, dass die</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
170/319				<p>4. Feldlerche: Die im NSG vorkommende Feldlerche braucht einen Abstand von 50 bis 100m zu vertikalen Strukturen (hier Gebäude). Durch die Bebauung verkleinert sich der potentielle Lebensraum erheblich. Es kommt zu einer funktionellen Zerstörung des Lebensraumes. Die Auswirkungen der Bebauung in das NSG hinein wurden in der saP nicht berücksichtigt.</p> <p>5. Weitere Vogelarten: Die Verkleinerung der Offenflächen ist für weitere Vogelarten von kritischer Bedeutung. Neuntöter, Baumpieper, Baumfalke und Bluthänfling sind weitere lokal seltene und Bayern weit gefährdete Arten deren Fortbestand bei einer Verkleinerung der Flächen in Frage gestellt ist. Auch wenn die benannten Arten im Untersuchungsjahr nicht auf der Fläche des Planbereichs gebrütet haben, ist zumindest von einer Nutzung als Teil Lebensraum auszugehen. Dies bleibt sowohl im Umweltbereich als auch in der saP unberücksichtigt.</p>	<p>Heidelerche kaum von einer Veränderung der vertikalen Strukturen (Bäume/ Gebäude) im Eingriffsbereich gestört wird. Durch die Bebauung wird daher nicht von einer Verschlechterung ihres Lebensraums im Exerzierplatz ausgegangen.</p> <p>Zu 4.: Die Feldlerche wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch vertikale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen Lebensraum für die Feldlerche (vgl. auch saP). Da insbesondere im südlichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009)) ist davon auszugehen, dass die Feldlerche kaum von einer Veränderung der vertikalen Strukturen (Bäume/ Gebäude) gestört wird. Durch die Bebauung wird daher nicht von einer Verschlechterung ausgegangen.</p> <p>Zu 5.: Die vier genannten Arten konnten im Zuge eines anderen Projekts auf dem Exerzierplatz (ANUVA 2008) nachgewiesen werden. Für den Bluthänfling besteht der Brutverdacht, für Neuntöter, Baumpieper und Baumfalke liegen Brutnachweise aus dem Exerzierplatz vor. Trotz intensiver Begehungen des Geltungsbereichs durch ANUVA (insgesamt acht Begehungen davon in 2008: eine im April, 09.05., 19.05., 20.05, 26.05., Juni und in 2009: Ende März/ Anfang April, 08.05., 08.06.) konnten diese vier Arten im Eingriffsbereich selbst nicht als Brutvögel erfasst werden. Sowohl im Umweltbericht als auch in der saP werden analog zur Heidelerche die genannten Arten ergänzt. Der Eingriff bedeutet einen Verlust</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
171/319				<p>6.1 Zauneidechse: Die Habitatbedingungen im Plangebiet scheinen für Zauneidechsen ideal. Zwar wurde das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, aber in der Bedeutung als schwach angesehen. Da hier Untersuchungsmethode und –intensität ausschlaggebend sind, sind hierzu Angaben in der saP erforderlich. Es wird von einem bedeutend stärkeren Vorkommen ausgegangen.</p> <p>6.2 Der Erhaltungszustand der Population wird als „schlecht“ angegeben. Damit sind auch geringfügige Individuenverluste von erheblicher Bedeutung. Es werden jedoch in der saP keine Maßnahmen zum Schutz der Individuen vorgesehen. Zum Schutz der Population sind Maßnahmen zu benennen und eine Umsiedelung der Zauneidechse in neu anzulegende Habitate erforderlich.</p>	<p>von potenziellen, nachrangigen Teilen des Nahrungslebensraums (keine Sichtbeobachtungen während der Kartierung) und damit keinen Verbotstatbestand des Artenschutzes, da die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten trotz Eingriff erhalten bleiben können.</p> <p>Zu 6.1.: Zur Beurteilung der Eingriffsschwere und Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung (ANUVA 2008) durchgeführt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von ANUVA (2009) eine Reptilienkartierung in Anlehnung an die Vorgaben der HVA F-STB durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und standardisierte Untersuchungsmethodik mit drei Begehungen innerhalb der potenziellen Lebensräume (Auswahl auf Basis der Biotopkartierung, vgl. auch saP Kap. 1.3). Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich belegen, dass die Flächen im Geltungsbereich als Zauneidechsenhabitate aufgrund der relativ dichten Vegetation nur eine bedingte Eignung ausweisen, da die Art insbesondere zur Eiablage auch vegetationsfreie Flächen mit grabfähigem Material benötigt. Diese sind im Geltungsbereich nicht in ausreichender Anzahl oder nur auf dem informellen Wegenetz vorhanden (vgl. Ausführungen der saP), weshalb ein stärkeres Vorkommen der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zu 6.2.: Der Erhaltungszustand wurde - anhand der Untersuchungsergebnisse (vgl. Punkt 6.1)- mit „ungünstig – unzureichend“ eingestuft. Als Kriterium sind die nicht ausreichend vorhandenen ungestörten Fortpflanzungsstätten für die Art zu nennen. Über eine Bauzeitenbeschränkung (z.B. für Erdarbeiten) kann erreicht werden, dass während der Ruhephase keine Beeinträchtigung einzelner Tiere gegeben ist. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen findet eine Optimierung des Lebensraums statt, so dass eine höhere Besiedelungs-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
172/319				<p>6.3 Die Auswirkungen des erheblichen Flächenverlustes auf die Population ist ebenfalls näher zu untersuchen. Hinsichtlich der Zauneidechse ist die saP deutlich genauer durchzuführen und deutlich größere Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen cef-Maßnahmen sind angesichts einer Inanspruchnahme von ca. 80% der Flächen als nicht ausreichend angesehen.</p> <p>7. Nachtkerzenschwärmer: Der Ausschluss des Nachtkerzenschwärmers im Rahmen der Abschichtung ist nicht nachvollziehbar. Die Art befindet sich im gesamten Bundesgebiet in der Ausbreitung – ein Beleg, dass ein Vorkommen auch im Stadtgebiet möglich ist. Sowohl das Habitat als auch die Nahrungspflanzen sind im NSG und im Plangebiet vorhanden. Hierzu ist die saP nachzubessern</p> <p>8. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer verstärkten Lichtverschmutzung. Diese beeinträchtigt insbesondere nachtaktive Tiere und Nachtfalter. Dies ist</p>	<p>dichte auf der Fläche erreicht, die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte auch ohne die Schaffung von Habitaten an anderer Stelle als dem Eingriffsort gewahrt und auf eine Umsiedelung der Tiere verzichtet werden kann.</p> <p>Zu 6.3.: Ergänzend zu Punkt 6.2 ist anzumerken, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die im Gebiet vorkommenden Arten geprüft wurden. Die bei der Umsetzung des Bebauungsplans wohl schwerwiegendste Wirkung, der Flächenverlust, wurde in die Bewertung eingestellt. In der Literatur (vgl. Günther (Hrsg.) 1996, S.550) werden Siedlungsdichten von 30 bis zu 140 Tieren pro ha angegeben. D.h. die Dichte schwankt in Abhängigkeit von der jeweiligen Habitateignung sehr stark. In diesem Fall ist nicht von einem Optimalhabitat für die Zauneidechse auszugehen, da geeignete Eiablageplätze fehlen. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Siedlungsdichte noch deutlich unter den in der Literatur zu findenden Angaben liegt. Mit der Schaffung von vegetationsfreien Flächen sind die Flächen als hochwertiger Lebensraum einzustufen, weshalb die geplanten Maßnahmen trotz des Flächenverlustes als ausreichend betrachtet werden, die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten zu waren. Der Einwand kann aus fachlicher Sicht daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 7.: Die saP wird hinsichtlich des Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers überarbeitet. Ein Nachweis der Art auf dem Exerzierplatz sowie des näheren Umfeldes ist nicht bekannt (schriftl. Mitteilung von R. Bolz 11.02.2010), aufgrund der Nahrungspflanzen ist ein Vorkommen jedoch potenziell möglich.</p> <p>Zu 8.: Der Geltungsbereich ist derzeit bereits durch die westlich und südlich angrenzende Bebauung sowie die Straßen eher städtisch geprägt und mit Beleuchtung</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
173/319				<p>in der saP unberücksichtigt.</p> <p>9.1. Die lokale Population vieler Tier- und Pflanzenarten im angrenzenden NSG Exerzierplatz verschlechtert sich durch die Bebauung irreversibel. Im NSG kommen zahlreiche gefährdete Arten der Bayerischen Roten Liste vor, darunter 5 Libellenarten, 9 Heuschreckenarten, 27 Laufkäferarten, 22 Bienen- und Wespenarten sowie 5 Vogelarten der Roten Liste. Bei einem Großteil der Arten muss aufgrund der sehr ähnlichen Habitatbedingungen des NSG und des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Dem hohen naturschutzfachlichen Wert der Flächen im Plangebiet wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Es handelt sich vermutlich um eine landesweit bedeutsame Fläche. Dieser Umstand müsste bedeutend mehr Gewicht erhalten. Die Planungsunterlagen müssen daher nachgebessert werden.</p> <p>9.2. Insbesondere ist dabei das Minimierungsgebot zu berücksichtigen. Es dürfen nur Flächen ausgewiesen werden, welche auch zeitnah beansprucht werden.</p>	<p>ausgestattet. Innerhalb des Geltungsbereichs kann auf eine Beleuchtung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Hinsichtlich der geplanten Bebauung werden Festsetzungen zur möglichen Beleuchtung von Wegen und Außenanlagen gemacht werden. Insbesondere wird dabei die Lichtintensität und die Lichtfarbe (Spektrum) eine Rolle spielen. Es werden im Planbereich entsprechende Leuchten vorgesehen</p> <p>Zu 9.1.: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Es wird hier kein Bedarf gesehen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen.</p> <p>Zu 9.2.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reser-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
174/319				<p>9.3. Es wird zu kumulativ nachteiligen naturschutzfachliche Effekten mit der zu erwartenden Südumgehung kommen.</p> <p>9.4. Die oben aufgeführten Arten kommen im Lebensraum Exerzierplatz nur in Minimalpopulation vor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Verkleinerung des Lebensraumes (25ha NSG und 11ha Plangebiet) um 1/3 das künftige Aussterberisiko auch innerhalb des NSG deutlich erhöht ist.</p> <p>10. In der saP wird das Schädigungsverbot in Hinblick auf Heckenvögel und bezüglich der Höhlenbrüter der halboffenen Landschaft als erfüllt angesehen. Damit ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde erforderlich Regierung von Mittelfranken). Die Voraussetzungen zur Genehmigung werden in</p>	<p>viert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen.</p> <p>Zu 9.3.: Als einzige der umweltfachlichen Planungunterlagen wären in der FFH-Vorprüfung im Falle einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben an sich auch die kumulativen Wirkungen zu betrachten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Nürnberg Reichswald“ sind auszuschließen, somit sind keine Summationswirkungen zu prüfen. Die saP sieht eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht vor. Mögliche kumulative Wirkungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Zu 9.4.: Bereits bei die Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie Libellen, Heuschrecken, Käfer etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Aussterberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht wird, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 10.: Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingestellt. Eine Genehmigung ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung ist lediglich ein Planungsstand zu erreichen, der den artenschutzrechtlichen Belangen nicht entgegen-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
175/319				<p>den Planunterlagen jedoch nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere fehlen die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Weshalb sind diese Gründe in den Planunterlagen nicht ersichtlich? Weshalb wurden die für die Genehmigung erforderlichen Standortalternativen nicht untersucht und benannt? Weshalb wurden diese Standortalternativen verworfen? Hier liegt ein signifikanter Mangel der Planung und saP vor.</p> <p>11. Ist der Baubedarf für die gesamte Fläche gegeben oder nur für den westlichen Bereich? Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits jetzt die gesamte Fläche beplant wird, wenn hierfür noch kein konkreter Bedarf vorliegt. Dies widerspricht dem Minimierungsgebot der Gesetzgebung. Die Flächennutzung und der Bedarf muss für das gesamte Plangebiet näher dargelegt werden. Es dürfen nur Flächen in die Bauleitplanung einbezogen werden, die aus zwingenden Gründen unbedingt beansprucht werden müssen.</p> <p>12. Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. Insgesamt werden rund 11ha überplant. Die Flächen werden als hochwertig angesehen. Hinsichtlich der Eingriffsbilanz sind die Flächen deutlich zu gering angesetzt. Insbesondere hinsichtlich der dort vorkommenden Rote-Liste-Arten müsste hier ein deutlich höherer Wert angesetzt werden. Die geplante Bebauung ist hingegen viel zu hoch in der Be-</p>	<p>steht – Planung in die Befreiungslage.</p> <p>Eine Befreiung wurde bereits durch die höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt (Stellungnahme vom 10.11.2009). Daher besteht kein Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Zu Alternativplanungen wurde bereits unter Punkt 9.1 eingegangen.</p> <p>Zu 11.: Grundsätzlich ist auf den Bedarf unter Punkt 9.2. eingegangen worden. Hinsichtlich des Minimierungsgebotes wird folgende Aussage getroffen: Grundsätzlich wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und durch die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan eine Minimierung des Eingriffs erreicht. Eine Kompensation erfolgt auch im Hinblick auf das benachbarte Naturschutzgebiet (Angleichung der Flächen) sowie vollständig außerhalb des Planbereichs. Derzeit sind die Flächen mit Bäumen bestanden und durch starken Heckenbewuchs nicht mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes vereinbar (vgl. auch regelmäßig den Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiet Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009). Daher kommt den Flächen sowohl rechnerisch als auch inhaltlich ein Ausgleichspotential zu.</p> <p>Der überwiegende Ausgleich erfolgt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Lage der Ausgleichsfläche ist der Begründung als Anhang beigefügt. Mängel oder Fehler in den Gutachten oder Untersuchungen können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 12.: Zu den genannten Anregungen wurde sowohl unter Punkt 9.1 als auch unter Punkt 11 eingegangen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
176/319				wertung angesetzt. Zwar sei eine Dachbegrünung löslich, könne aber nicht zu einer derart hohen Bewertung führen. Hier ist die Bilanz entsprechend zu ändern.	
		<p>Zu 13.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt. Hinsichtlich der 13d-Fläche erfolgt ausschließlich ein Erhalt der Flächen. Zudem werden unmittelbar benachbarte Flächen im Hinblick auf die vorhandenen 13d-Flächen in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz eingestellt und entsprechend entwickelt, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen in Ihrer Wertigkeit eine Vergrößerung der 13d-Flächen erwarten lassen.</p>			
		<p>Zu 14.1.: Eine Festsetzung zur Pflicht zur Verwendung bestimmter Verglasungen/ Glasarten wird als zu weit reichend angesehen. Hinsichtlich der unmittelbaren Lage am NSG wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>			
	<p>14.0 Lässt sich eine Bebauung nicht verhindern, so sind folgende Anregungen im Zuge der Planung festzusetzen.</p> <p>14.1 Für verglaste Flächen ist nur Vogelschutzglas zu verwenden, da in unmittelbarer Nähe eines Habitats von vielen Vogelarten ansonsten mit erheblichem Vogelschlag ausgegangen werden muss.</p> <p>14.2 Nicht nur für die geplanten Wege sondern auch für Parkplätze und andere Bauten ist oberflächlich als auch im Unterbau kalkfreies Substrat zu verwenden. Dies gilt auch für die Bauphase. Ansonsten ist von einer nachhaltigen Zerstörung der wertvollen Sandmagerrasen auszugehen</p> <p>14.3 Gestaltung der Rückhaltebecken ist in der Form</p>	<p>Zu 14.2. Eine Festsetzung zur Verwendung von kalkfreiem Material innerhalb des Geltungsbereichs zum Schutz wertvoller Magerstandorte wird ergänzt.</p>			

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
177/319			<p>vorzunehmen, dass sie von Amphibien und Libellen als Habitate genutzt werden können (z.B. auch Kreuzkröte).</p> <p>14.4 Maßnahmen und bauliche Vorkehrungen zur Minimierung der Lichtemission durch Außen- und Innenbeleuchtung in das NSG sind vorzusehen.</p> <p>14.5 Es werden Ausgleichsflächen im unmittelbaren Anschluss an das NSG Exerzierplatz gefordert.</p> <p>14.6 Sofern das Gebiet tatsächlich bebaut werden sollte, ist ein permanentes Monitoring durchzuführen, welches insbesondere folgende Punkte beinhaltet:</p> <p>a) Überwachung des Erfolges der cef-Maßnahmen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen mit der Auflage entsprechend weitere Maßnahmen durchzuführen, sofern sich der festgesetzte Erfolg nicht einstellt.</p> <p>b) Überwachung der Auswirkungen auf das NSG. Auferlegung nachträglich entstehender Schäden bzw. notwendiger Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Vorhabenträger im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vögel (Größe Habitatareal)</li> <li>- Nachtfalter (Lichtverschmutzung)</li> <li>- Libellen (Entfall erheblicher Gewässerflächen)</li> <li>- Kreuzkröte (letztes Vorkommen der Art mit Ausnahme NSG Tennenlohe in dieser Region)</li> </ul> <p>Abschließend wird betont, dass die Bebauung im be-</p>	<p>Zu 14.3.: Es handelt sich grundsätzlich um ein technisches Bauwerk. Die vorgesehene Funktion muss dauerhaft gewährleistet werden. Sofern eine Doppelfunktion mit den technischen Vorgaben vereinbar ist, wird diese angestrebt.</p> <p>Zu 14.4.: Hinsichtlich der geplanten Bebauung werden Festsetzungen zur möglichen Beleuchtung von Wegen und Außenanlagen gemacht werden. Insbesondere wird dabei die Lichtintensität und die Lichtfarbe (Spektrum) eine Rolle spielen. Es werden im Planbereich entsprechende Leuchten vorgesehen</p> <p>Zu 14.5.: Im Anschluss an das NSG sind bereits Ausgleichs- und Erhaltungsflächen in der Planung vorgesehen. Dadurch wird ein Abstand der möglichen Bebauung auf einer Tiefe von 16m möglich. Innerhalb dieser Fläche wird eine kontrollierte Wegeverbindung vorgesehen.</p> <p>Zu 14.6.: Monitoring erfolgt im Rahmen der bereits bestehenden Pflichten der Stadt Erlangen (vgl. § 4c BauGB).</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nannten Plangebiet als nicht zulässig und rechtswidrig abgelehnt wird.	eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
22.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	26.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landratsamt Erlangen- Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	20.11.09		Kein Einwand. Es werden allg. Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen gegeben. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg empfohlen.	Stellungnahme der Verwaltung: Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen der Bauleitplanung eingebunden. Hinsichtlich der Bodenbelastungen wird im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis eingestellt.
24.	Landratsamt Forchheim Streckerplatz 3 91301 Forchheim			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf				
26.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	17.12.2009		Die Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. gibt folgende Stellungnahme ab:  1.1 Flächenbilanzierung: Im Naturschutzgebiet Exerzierplatz lebt die einzige noch lebensfähige Population der Kreuzkröte, sowie bedeutende Populationen an Zauneidechse und Blauflügeliger Ödlandschrecke in Erlan-	Stellungnahme der Verwaltung  Zu 1.: Die Ferris-Baracks wiesen 1993 eine Fläche von rund 136ha auf. Diese Fläche war im FNP als militärische Liegenschaft Sonderbaufläche „Kaserne“ darge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
179/319			<p>gen. Seit Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich die Freifläche und damit der potentielle Lebensraum verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1993: Freiflächen ca. 70ha</li> <li>- 2009: Freifläche ca. 37ha</li> <li>- Nach Bebauung Planbereich ca. 25ha.</li> </ul> <p>Die Belastungen durch Freizeitdruck sind gestiegen. Insbesondere durch einen fehlenden Schutz der Flächen, und ein fehlendes Wegekonzept.</p> <p>1.2 Durch die Reduzierung der Biotopflächen wird die Artenvielfalt abnehmen. Insbesondere die Bewertung der 13d-Flächen nur anhand der Pflanzenarten führe dazu, dass auch kleinere Flächen gewertet würden und der Eingriff mit vielen Kleinflächen ausgeglichen wird.</p>	<p>stellt. Die Ausweisung der ursprünglich als Park geplanten 25ha großen Fläche des Naturschutzgebietes Exerzierplatz erfolgte 14.03.2001. Seitdem wurden durch aufwendige Pflegemaßnahmen die durch die jahrelange militärische Nutzung entstandenen Lebensbedingungen gepflegt und entwickelt.</p> <p>Bereits bei die Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist.</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen.</p> <p>Zu 1.2.: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB durchgeführt, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
180/319			<p>Gemäß ABSP Erlangen (Arten- und Biotopschutzprogramms) ist die Fläche landesweit bedeutsam. Mit einer weiteren Reduzierung der Flächen wird die Artenvielfalt abnehmen.</p> <p>2. Im Umweltbericht wird auf Seite 5 Absatz 4 erläutert: Durch die Neuschaffung von gem. § 13d BayNatSchG geschützten Biotopflächen ist ein Ausgleich als erfolgt zu betrachten. Weiter heißt es dann: Die durch die Baumaßnahmen reduzierten Lebensbereiche der übrigen Arten werden im Zuge der neu zu erstellenden und bereits erstellten Ausgleichsflächen kompensiert.</p> <p>Diese Argumentation verkennt, dass mit einer Reduzierung der Flächen auch eine Reduzierung der Artenvielfalt einhergeht. Dies liegt an den erforderlichen Schwellenwerten für eine minimal lebensfähige Populationsgröße. Beispielweise wird in der ABSP eine Mindestgröße für Magerrasen von 3ha angegeben um noch für Tagfalter und Heuschreckenpopulationen ausreichend zu sein. Für Wirbeltiere ist der Flächenbedarf größer. Um ein Aussterben der Kreuzkröte in Erlangen zu verhindern dürfen die Flächen daher nicht bebaut werden. Insbesondere sind die wertvollen Lebensräume Silbergrasfluren auf nährstoffarmen öden nicht innerhalb planerischer Zeiträume zu ersetzen. Laut Umweltbeeicht werden 3,5ha „sonstige Mager- und Halbtrockenrasen“ ersatzlos vernichtet. Ersatzmaßnahmen würden sich nicht in planerischen Zeiträumen entwickeln.</p> <p>3. Pufferfunktion: Der Planbereich stellt eine für das Naturschutzgebiet wichtige Pufferzone von Süden her dar. Eine Bebauung hätte zur Folge, dass freilaufende</p>	<p>den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Es wird hier kein Bedarf gesehen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen. In Bezug auf die Artenvielfalt wurde in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und Kartierung) eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf das NSG „Exerzierplatz“ wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches der Begründung als Anhang beigefügt ist.</p> <p>Zu 2.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt. Hinsichtlich der 13d-Fläche erfolgt ausschließlich ein Erhalt der Flächen. Zudem werden unmittelbar benachbarte Flächen im Hinblick auf die vorhandenen 13d-Flächen in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz eingestellt und entsprechend entwickelt, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen in Ihrer Wertigkeit eine Vergrößerung der 13d-Flächen erwarten lassen.</p> <p>Zu 3.: Der sogenannte Freizeitdruck hat sich in den letzten Jahren durch die entstandene Wohnbebauung erhöht. Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwe-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
181/319				<p>Hunde oder Spaziergänger auch die südlichen Randbereiche intensiv nutzten. Damit würden Bodenbrüter hier nicht mehr vorkommen. Insbesondere würde dann der einzige noch verbliebene Erlanger Brutplatz für die Heidelerche verschwinden. Ohnehin seien bereits Arten wie die Regenpfeiferarten verschwunden. Das NSG bestünde dann nur noch aus Pufferzonen.</p> <p>4. Die Bebauung des Planbereichs wird mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse begründet. Dies wurde in den vergangenen Jahren bereits für viele zerstörerische Großprojekte verwendet. Eine Bebauung des Planbereichs wird daher abgelehnt.</p>	<p>gen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht bereits eine informelle Wegebeziehung von Ost nach West. Diese soll durch die vorgeschlagene Geh- und Fahrrechtsfestsetzung gesichert werden. Ferner wird diese Wegeverbindung einen Abstand von rund 10m von der Grenze des NSG aufweisen. Dieser Weg wird einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Somit können durch ein kontrolliertes Wegenetz außerhalb des NSG Störungen innerhalb minimiert werden. Im Anschluss an das NSG sind bereits Ausgleichs- und Erhaltungsflächen in der Planung vorgesehen. Dadurch wird ein Abstand der möglichen Bebauung auf einer Tiefe von 16m möglich. Innerhalb dieser Fläche wird eine kontrollierte Wegeverbindung vorgesehen</p> <p>Zu 4.: Die Entwicklung der Flächen liegt in überwiegend öffentlichem Interesse. Gründe: Durch den Ausbau des Wissenschaftsstandortes Erlangen wurden durch das Staatliche Bauamt zahlreiche Flächen mit neuen Universitätsbauten entwickelt oder beplant. Die bisher vorhandenen Flächen im Universitätsgelände Nord südlich der Schwabach sowie die Bereiche im Universitätsgelände Süd an der Kurt-Schumacher-Straße sind weitgehend bebaut oder mit konkreten Planungen belegt. Da in den kommenden Jahren weitere Forschungs- und Universitätseinrichtungen geplante sind (namentlich die Errichtung eines Max-Planck-Instituts für die Physik des Lichts) müssen weitere Flächen erschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplan 380 – Universität Stadtstraße – ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um eine zügige und geordnete Entwicklung weiterer Flächen für den Wissenschaftsstandort Erlangen zu gewährleisten. Im Übrigen wurde auf das Planungsbedürfnis bereits unter Punkt 2 eingegangen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
29.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	15.12.2009		Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Da bei der Planung Wald in Anspruch genommen wird, wird auf Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken hingewiesen: „Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“ Ein entsprechender Ausgleich ist daher zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen.  Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt.
30.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
182/319 31.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	14.12.2009		Es wird zu den überörtlichen raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung Stellung genommen:  1. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des FNP.  2. Der Geltungsbereich liegt im amtlich kartierten Biotop „Exerzierplatz“ der Stadt Erlangen (Nr. ER-0214-001). Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 10.11.2009 verwiesen.	Stellungnahme der Verwaltung:  Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 2.: Das im Geltungsbereich liegende Biotop wurde im Rahmen der Biotopkartierung und dem Bericht hierzu untersucht und bewertet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	22.12.2009		Keine Einwände, sofern die Eingriffe in Waldflächen durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen.  Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Be-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt.
33.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen	21.12.2009		<p>1. Im Bereich des Bebauungsplans 380 soll eine Lichtwellenleitung verlegt werden. Die genaue Trassenführung ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Verlegung soll im 1. Quartal 2010 erfolgen.</p> <p>2. Für die Baumaßnahme Chemikum und für den Ausbau des Hörsaalgebäudes Biologie muss ab dem 2. Quartal 2010 bis 3. Quartal 2012 die Zufahrt der Baustelle über die Staudtstraße gewährleistet werden.</p> <p>3. Hinsichtlich der anfallenden Kosten für die geplante Erschließung und die geplante Entwässerung ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.</p> <p>4. Der geplante Rad- und Fußweg im westlichen Bereich des Geltungsbereichs liegt auf Eigentum des Freistaats Bayern. Hier ist eine entsprechende vertragliche Regelung hinsichtlich der geplanten öffentlichen Widmung abzuschließen.</p> <p>5. Die Staudtstraße bleibt im Eigentum der Stadt Erlangen.</p> <p>6. Unter Nr. 8 der Festsetzungen zum Bebauungsplan werden Werbeanlagen ausgeschlossen. An besonderen Anlässen wird jedoch an den Gebäuden des Freistaats eine Beflaggung erfolgen. Hierzu sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Verlegung der Lichtwellenleitertrasse erfolgt überwiegend auf städtischem Grund. Eine Zustimmung zu einer Verlegung kann nur erfolgen wenn die Trassen einvernehmlich mit der Stadt erfolgt und die Erschließung des Plangebiets nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zu 2.: Die Zufahrt zur Baustelle kann gewährleistet werden.</p> <p>Zu 3.: Hinsichtlich der Kosten wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird. Es ist vorgesehen, alle für die Erschließung und Entwässerung des Planbereichs erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich durch den Verursacher finanziert werden.</p> <p>Zu 4.: Der geplante Rad- und Fußweg wird vertraglich und in Form einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.</p> <p>Zu 5.: Die Staudtstraße bleibt Eigentum der Stadt Erlangen. Sofern Grundstücksveränderungen erforderlich werden, sind diese Gegenstand des Erschließungsvertrages.</p> <p>Zu 6.: Hinsichtlich der Beflaggung wird eine Ausnahme in den textlichen Festsetzungen vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht ent-</p>

183/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gegen.
34.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochbau Dienstgebäude Nürnberg Bucher Str. 30 90408 Nürnberg	03.12.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	17.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		<p>Die Untere Wasserrechtsbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es:</p> <p>1. Niederschlagswasserbeseitigung: Grundsätzlich können in den Röthelheimgraben als Vorfluter maximal 25l/s eingeleitet werden (entspricht 2-3 l/ha/s). Die Entwässerung der Staudtstraße soll über Versickerungsanlagen nordseitig in den Baum/ Waldstreifen erfolgen. Die südlich angeordneten Stellplätze sollen versickerungsfähig ausgeführt werden.</p> <p>2. Unterhalb der Staudtstraße soll kein zentraler Stauraumsammler für das Niederschlagswasser vorgesehen werden. Das private Niederschlagswasser ist auf privatem Grund zu sammeln. Punkt 1. und 2. sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>3. Wasserschutzgebiet: Auf die randliche Lage zum WSG Erlangen-Ost wird insbesondere im Zusammenhang mit der Altlastenthematik hingewiesen. Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser hat dies nicht.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Dem Vorschlag wird gefolgt. Die maximal zulässige Menge wird in der Begründung dargelegt. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu 2.: Da es sich um grundsätzliche Festsetzungen der Stadt handelt, welche auch in der Abwassersatzung dargelegt sind, wird dies in die Begründung aufgenommen und in den Erschließungsvertrag aufgenommen. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die Maßnahmen und Vorschläge werden sowohl</p>

184/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				4. Umsetzung Gewässerentwicklungsplan: Die Maßnahmen und Vorschläge des Gewässerentwicklungsplans Röthelheimgraben sind im Umweltbericht darzustellen und abzuwägen.	in der Begründung als auch in den Umweltbereich einfließen. Grundsätzlich widersprechen die Beschlüsse nicht der Planung. Durch die Planung wird jedoch eine Umsetzung der Vorschläge nicht mehr möglich sein.  Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
37.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.12.2009		<p>1.1 Im Rahmen der Untersuchungen zu den Umweltbelangen ist die Stickstoffempfindlichkeit des nördlich angrenzenden NSG zu untersuchen. Sollte es sich dabei um ein stickstoffempfindliches Ökosystem handeln ist zu klären, welche Konsequenzen dies hat.</p> <p>1.2. Das SO Universität ist gem. DIN 18005 als MI einzustufen: 60dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Zulässig sind nicht wesentlich störende Anlagen. Es dürfen keine Zaunwerte angegeben werden. Die Festsetzung Nr. 11 ist in diesem Sinne zu ändern.</p> <p>Am 05.02.2009 wurde hinsichtlich der Lärmbelastung durch Verkehrslärm folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Zum Schutz der geplanten Gebäude vor Lärm von der Kurt-Schumacher-Straße sind keine besonderen Schallschutzvorkehrungen erforderlich. Zur Berechnung der Schallimmissionen von der Staudtstraße sind noch die einschlägigen Verkehrsdaten zu ermitteln, damit eine Berechnung durchgeführt werden kann:</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.1: Mit dem geplanten Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stickstoff emittierenden Nutzungen verbunden. Eine Vorbelastung der im NSG vorhandenen schützenswerten Flächen aufgrund der umliegenden Nutzungen (Wohngebiet, Kurt-Schumacher-Straße, Universität) ist derzeit ebenfalls gegeben. Relevante Erhöhungen der Belastungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 1.2: Festsetzung 11 wird entsprechend geändert. Insbesondere wird dennoch aufgrund der Größe des Baugebietes eine interne Festlegung der Werte in der vorgeschlagenen Form grundsätzlich beibehalten und als Hinweis aufgenommen.</p>

185/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
186/319				<p>- DTV bzw. Verkehrsmenge stündlich tags und nachts  - Lkw-Anteile pt und pn (tags und nachts)  - Zulässige Geschwindigkeit  - Straßenoberfläche.</p> <p>Am 09.02.2010 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:  Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden an den Straßen zugewandten Fassaden (Baugrenze) überschritten. Hier sind Maßnahmen zum Lärmschutz vorzusehen.</p> <p>2.1. Sofern lärmempfindliche Nutzungen entlang der Kurt-Schumacher-Straße vorgesehen sind, ist eine Lärmschutzanlage entlang der Kurt-Schumacher-Straße vorzusehen, die gezielt für die dort definierten Nutzungen dimensioniert werden muss.</p> <p>2.2. Zum Schutz der Gebäude ist in der gekennzeichneten Flächen (konkret: Orange) ein passiver Lärmschutz vorgesehen werden.</p> <p>2.3. In den östlichen Bereichen sollten keine empfindlichen Nutzungen untergebracht werden.</p>	<p>Zu 2.1: Die Nutzungsmöglichkeiten für das Bauland wird entsprechend der Eignung gestaffelt. Im östlichen Teilbereich werden nur wenig lärmempfindliche Nutzungen untergebracht. Eine Lärmschutzwand wird nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2.2: Innerhalb der gekennzeichneten Flächen werden Festsetzungen zum passivern Schutz vor Lärm im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>	
	38.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	18.12.2009		Verweis auf die Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 23.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist dort erfolgt.
	39.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		<p>Die Untere Naturschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es:</p> <p>1. Die im Bebauungsplan in Nord-Süd-Richtung verlauf-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Das geplante Geh- und Fahrrecht zugunsten der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
187/319				<p>fende mittlere Rad- und Fußwegeachse wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf das Votum des Naturschutzbeirates vom 23.11.2009 und dem Beschluss des UVPA vom 06.07.1999 hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, keine Wegeverbindung durch das Naturschutzgebiet zu führen.</p> <p>2. Die in Verlängerung der Erwin-Rommel-Straße vorgesehene Rad- und Fußwegeachse ist als solche und nicht als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festzusetzen. Auf eine Beleuchtung ist hier zu verzichten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf Votum des Naturschutzbeirates vom 23.11.2009 verwiesen.</p> <p>3. Pflegeflächen: Den mit pv 2 und pv 3 bezeichneten Flächen werden im Rahmen der E/A-Bilanz ein hohes Entwicklungspotential zuerkannt. Dies findet grundsätzlich die Zustimmung der UNB. Die Sicherung der Flächen muss jedoch auch während der Bauphase gewährleistet sein. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Grünordnung festzusetzen. Die Flächen sind auch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu kennzeichnen sondern nach Nr. 20 (T-Flächen).</p> <p>4. Dachbegrünung: Die Festsetzung der Dachbegrünung müsste sich konsequenterweise unter den Fest-</p>	<p>Stadt Erlangen betrifft das bestehende NSG nicht. Um jedoch einen ungewollten Übergang zwischen dem Geltungsbereich und dem NSG zu vermeiden wird es um 10m verkürzt und an eine in Ost-West-Richtung verlaufende Wegverbindung (Geh- und Fahrrecht) angebunden. Die vorgesehene Planung entspricht dann vollständig dem Beschluss des UVPA vom 06.07.1999. Eine Wegeführung durch das NSG ist nicht vorgesehen. Die Festsetzung als Geh- und Fahrrecht ermöglicht eine die Bebauung begleitende Wegeführung, ohne diese jedoch abschließende zu fixieren. Es wird aus planerischer Sicht für zwingend notwendig erachtet, die bisher sehr unkontrollierten Wegeführungen in den Randbereichen des NSG durch ein Wegekonzept zu ergänzen und somit das NSG insbesondere während der Ruhezeiten von März bis August zu schützen.</p> <p>Zu 2.: Die Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Erwin-Rommel-Straße und Schenkstraße wird als Rad- und Fußweg dargestellt. Dieser wird auch sowohl als Grunddienstbarkeit gesichert als auch im Erschließungsvertrag geregelt. Die Lage der Achse entspricht dem Bestand. Eine Neuregelung der Verbindungen durch das NSG ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: Die Festsetzung der mit pv 2 und pv festgesetzten Flächen wird abgeändert und auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr 20 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung wird zudem der Bebauung innerhalb des Baufensters als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.</p> <p>Zu 4.: Die Festsetzung der Dachbegrünung wird in Zusammenhang mit der Festsetzung „Flachdach“ gesehen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
188/319				<p>setzungen der Grünordnung wieder finden.</p> <p>5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz: Zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen ist auch der sog. Planungsfall darzustellen (Entwicklungsplan nach Umsetzung aller Maßnahmen).</p> <p>6. Pflanzenartenliste: Die Pflanzenartenliste ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (z.B. hinsichtlich Magerrasen).</p> <p>7. Zuordnungsfestsetzung: Die Festsetzungen zu den Maßnahmenflächen pv1 bis pv3 dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Gleiches gilt für die Festsetzungen zur Dachbegrünung und die unter Nr. 1,2,3 und 5 weiter festgesetzten sonstigen grünordnerischen Maßnahmen. Mittels Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB) sind diese den Eingriffen im Plangebiet zuzuordnen.</p> <p>8. Röthelheimgraben. Da für den Bereich des Röthelheimgrabens keine grünordnerischen Maßnahmen getroffen werden, sollte auf die Darstellung einer „T-Fläche“ verzichtet werden.</p> <p>9. Baumschutz: Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der BaumschutzVO der Stadt Erlangen. Diese soll dort auch nicht eingeführt werden.</p>	<p>und verbleibt daher inhaltlich dort.</p> <p>Zu 5.: Zusätzlich zu den Unterlagen zur Eingriff- und Ausgleichsbilanz wird die Entwicklung im Planungsfall als Karte hinzugefügt.</p> <p>Zu 6.: Die Pflanzliste wird hinsichtlich der Magerrasenstandorte und der privaten Grünflächen im Geltungsbereich überarbeitet.</p> <p>Zu 7.: Die benannten Festsetzungen werden der Bebauung innerhalb des Planbereichs zugeordnet. Die Festsetzung zum pv 1 wird jedoch nicht zugeordnet, da diese Festsetzung in erster Linie städtebaulichen Überlegungen Rechnung trägt. Hier soll eine „Vorgartenzone“ entstehen, welche Raum bietet für repräsentative Zugänge und Vorbereiche.</p> <p>Zu 8.: Die Fläche des Röthelheimgrabens wird in den Bebauungsplan integriert. Es wird davon ausgegangen, dass selbst bei umsichtiger Abwicklung der Baumaßnahme im Zuge der Ausführung ein punktueller Eingriff in die Hangbereiche des Grabens erforderlich wird (Stützmaßnahme). Zudem ist der Röthelheimgraben nicht durchgängig gleich bewertet. Hier wird vorgeschlagen im Zuge des Ausbaus entsprechende Pflegemaßnahmen im Bereich des Röthelheimgrabens (Bepflanzung) zur Entwicklung durchzuführen. Die Festsetzung dient in erster Linie dem Erhalt des Röthelheimgrabens. Daher erfolgt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche und als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Zu 9.: Die Baumschutzverordnung wird aus der Begründung herausgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
40.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		<p>Die Untere Bodenschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der ehem. militärischen Liegenschaft Ferris-Baracks. Es liegen Gutachten des Ing.-Büros Rietzler und Heidrich im Auftrag des Finanzbauamtes Nürnberg vor: Historische Erkundung zur Ermittlung nutzungsbedingter Bodenbelastungen (Phase I) Dezember 1994. Daraus geht hervor, dass im südöstlichen Bereich ein Munitionsdepot bestand, welches zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr bestand und geordnet zurückgebaut wurde. Vom Amt für Umweltschutz wurden auf Grundlage dieses Gutachtens für die Nutzung keine weiteren Untersuchungen gefordert.</p> <p>Im Vorfeld der geplanten Umnutzung und Bebauung werden jedoch weitere Untersuchungen erforderlich. Es ist mindestens für die gesamte Fläche des Bebauungsplans spätestens vor Beginn der Aushubmaßnahmen eine sorgfältige Aushubüberwachung erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Bodenbelastungen durch Altlasten wurden durch eine gutachterliche Untersuchung des Ingenieurbüro Rietzler und Heidrich (Phase I, Dezember 1994) ermittelt und bewertet. Der Grundstückseigentümer wurde bereits über die Situation in Kenntnis gesetzt und hat seinerseits weitere Untersuchungen eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastungen so gering sind, dass keine Einschränkungen der vorgesehenen Nutzungen vorliegen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, mit den Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Bodenaushub durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen und</li> <li>2. Den Beginn des Aushubs 2 Wochen vorher der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</li> </ol> <p>Ferner werden die Altlasten in den Erschließungsvertrag eingestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
41.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	30.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
42.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

189/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
43.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Postfach 90317 Nürnberg	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
44.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
45.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Langemarckplatz 4 91054 Erlangen	30.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
46.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	09.12.2009		Keine Einwände. Das Fl.St.-Nr. 1646/620 ist wenn überhaupt nur teilweise einbezogen.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Gemeinden Großenseebach und Heßdorf Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
48.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
49.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

190/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
50.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	09.12.09		<p>Zur geplanten Bebauung des Plangebietes werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Hinblick auf die als altlastenverdächtig eingestufte Flächen KVS 49 und KVS 69 wird dringend empfohlen orientierende Altlastenuntersuchungen aus Gründen der Planungssicherheit durchführen zu lassen.</p> <p>2. Das Gewässerentwicklungskonzept des Büro Ifanos vom März 2005 sollte mit folgenden Zielen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten des Bachbettes,</li> <li>- Abrücken der Straße nach Norden bzw. Des Weges nach Osten,</li> <li>- Eigenentwicklung des Gewässerbettes unterstützen (Ufer abflachen, Entwicklungsinitialen einbringen).</li> </ul> <p>3. Das Entwässerungskonzept sieht wegen des hohen Grundwasserstandes weitestgehend die Rückhaltung und Speicherung des Niederschlagswassers mit Einleitung in den Röthelheimgraben vor. Grundsätzlich sollte aber, soweit möglich, in den Untergrund versickert wer-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Die Bodenbelastungen durch Altlasten wurden durch eine gutachterliche Untersuchung des Ingenieurbüro Rietzler und Heidrich (Phase I, Dezember 1994) ermittelt und bewertet. Der Grundstückseigentümer wurde bereits über die Situation in Kenntnis gesetzt und hat seinerseits weitere Untersuchungen eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastungen so gering sind, dass keine Einschränkungen der vorgesehenen Nutzungen vorliegen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, mit den Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Bodenaushub durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen und</li> <li>2. Den Beginn des Aushubs 2 Wochen vorher der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</li> </ol> <p>Ferner werden die Altlasten in den Erschließungsvertrag eingestellt.</p> <p>Zu 2.: Die im Gewässerentwicklungskonzept für den Röthelheimgraben genannten Zielsetzungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt. Die genannten Zielsetzungen werden durch die Planung nicht mehr umsetzbar sein.</p> <p>Zu 3.: Da es sich um grundsätzliche Festsetzungen der Stadt handelt, welche auch in der Abwassersatzung dargelegt sind, wird dies in die Begründung aufgenommen.</p>

191/319

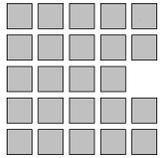
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den.	<p>men und in den Erschließungsvertrag aufgenommen. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In der Abwägung wird die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts des Büro Ifanos vom März 2005 mit der Konsequenz einer deutlichen Aufweitung des Gewässerbettes des Röthelheimgrabens zugunsten des Erhalts der nördlich gelegenen Waldfläche zurückgestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stehen die Anregungen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.</p>
51.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	25.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.

192/319

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungsvorschläge



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	<b>23</b>			Keine Äußerung in der frühzeitigen Beteiligung. Stellungnahme vom 27.02.2009: Hinsichtlich der Wegeverbindung zwischen Erwin-Rommel-Straße und Schenkstraße sollte eine Klärung erfolgen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird.
2.	<b>31/NatSch</b>	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
3.	<b>31/ImSch</b>	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
4.	<b>31/GewSch</b>	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
5.	<b>31/AbfW</b>			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	<b>31/Energie</b>			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	<b>321</b>	Email 18.11.2009		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	<b>37-Vorbeugender Brandschutz</b>	01.12.09		1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des	Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Letzte Änderung: 8.12.2009/MGC (SB: Ullrich)

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
194/319				<p>Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offenes Wohngebiet 120m</li> <li>- geschlossenes Wohngebiet 100m</li> <li>- Geschäftsstraßen 80m.</li> </ul> <p>Nach Möglichkeit als Überflurhydrant.</p> <p>2. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein.</p> <p>3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten.</p> <p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m. Bei der Planung der Aufstellflächen ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist.</p> <p>5. Die geplanten Gebäude benötigen eine allseitige Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen für jeweils</p>	<p>Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 4.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr.</p> <p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Ver-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				mindestens 4 Feuerwehrfahrzeuge. Hierfür ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.	antwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
9.	40			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	41			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	612			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	613			<p>Keine Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Am 20.02.2009 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1.1. Eine Befahrung der Staudtstraße mit einer Buslinie zur Erschließung der hiesigen Arbeitsplätze ist wünschenswert und sollte durch die Planung unbedingt offen gehalten werden.</p> <p>1.2. Generell sollten Straßen, die von Linienbussen mitbenutzt werden, nach RaSt 06 bzw. EAÖ 2003 eine Fahrbahnbreite von 6,50 m erhalten. Bei geringem Verkehr, geringer Geschwindigkeit usw. kann aber auch eine Mindestbreite von 6,00 m toleriert werden. Letzteres wird bei der Staudtstraße für ausreichend gehalten.</p> <p>Am 27.02.2009 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>2.1. Eine Aussage zum Knotenpunkt "Einmündung Staudtstr./Kurt-Schumacher-Str." ist nur bedingt möglich. Die Leistungsfähigkeit ist im Paket zusammen mit der Entwicklung des Universitätsgeländes Erlangen-Süd zu sehen. Mit den aktuellen Annahmen von ca. 2200</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.1.: Die Staudtstraße wird so ausgelegt, dass eine spätere Befahrung durch den öffentlichen Personennahverkehr (VGN) möglich bleibt.</p> <p>Zu 1.2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.1.: Die Planung für den Knotenpunkt/ Staudtstraße Kurt-Schumacher-Straße wurde zwischenzeitlich gemeinsam überarbeitet und in die Planung eingearbeitet. Sie entspricht vollständig den Vorgaben der Verkehrs-</p>

195/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
196/319				<p>Pkw-Abstellplätzen (ca. 2040 gemäß BP-Entwurf (Stellungnahme PRP vom 13.02.2009) sowie 160 gemäß Zustimmungsverfahren Universitätsgelände Erlangen-Süd) wird ein Kreisverkehrsplatz für nicht leistungsfähig eingestuft. Der enthaltene Knotenpunktentwurf ist zu signalisieren. Zusätzlich wird eine eigene Rechtsabbiegespur von Norden kommend in die Staudtstr. für erforderlich gehalten.</p> <p>2.2. Breite von 6,0 m wird grundsätzlich als ausreichend bei verminderter Geschwindigkeit (z.B. Tempo 30) angesehen.</p> <p>2.3. Die Einrichtung einer Tempo 30-Regelung mit Führung der Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn ist vorstellbar.</p> <p>2.4. Die Querschnittsgestaltung wird für grundsätzlich möglich erachtet.</p>	<p>planung.</p> <p>Zu 2.2.: Für die Staudtstraße wird eine verminderte Geschwindigkeit angestrebt. Die Minimierung der Fahrbahnbreite erfolgt im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche bzw. den dort verlaufenden Röthelheimgraben.</p> <p>Zu 2.3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
	13.	63	19.01.2010	<p>1. Festsetzung der Gebäudehöhe sollte mit „H“ i.V.m. einem max. Maß erfolgen.</p> <p>2. Textliche Festsetzung Nr. 1.2: Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass keine Hotels zulässig sind bzw. eine Definition erfolgen, welche Nutzung zulässig.</p> <p>3. Textliche Festsetzung Nr. 7: Hier sollte eine Klarstellung hinsichtlich der Definition des Flachdaches erfolgen.</p> <p>4.1. Textliche Festsetzung Nr. 4 3: Absatz Grünordnung: Die Festsetzungen zur Pflanzverpflichtungsflächen sind schwer vollziehbar.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 2.: Die Art der Nutzung ist durch die Festsetzungen festgelegt. Privat betriebene Hotels (als Gewerbe) sind nicht zulässig. Eine Änderung ist hier nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.: Die Festsetzung entspricht den üblichen Regelungen zur Dachgestaltung. Es soll hier eine gewisse Bandbreite grundsätzlich ermöglicht werden.</p> <p>Zu 4.1.: Die Festsetzungen zur Pflanzverpflichtung dienen in erster Linie der Minderung des Eingriffs und werden entsprechend als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				4.2. In p2 Fläche sollte ein Weg nach Westen möglich sein.	Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die städtebaulich begründete Festsetzung zum pv1 wird beibehalten, da Sie planungsrechtlichen Zielen folgt. Zu 4.2.: Die mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erlangen festgesetzten Flächen werden abgeändert. Es wird ein durchgehendes Wegenetz geplant. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
14.	63-2/5			Keine Äußerung in der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Am 10.02.2009 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Seitens 63-2/5 keine Zusatzangaben notwendig. Beantwortung der Fragestellungen durch EBE.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	660			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	66	28.12.2009		Grundsätzlich Verweis auf Stellungnahme vom 04.03.2009 sowie Stellungnahme vom 19.02.2009. 1.1. Hinsichtlich der Erschließung ist mit dem Grundstückseigentümer ein Erschließungsvertrag zu schließen. 1.2. Zustimmung zur Aufstufung der Stadtstraße zur Ortsstraße, Widmung des Platzes als Fußgängerzone, Widmung der Verbindungsstraße Stadtstraße/ Schenkstraße als öff. Weg (Erwerb Stadt Erlangen) 1.3. Es soll keine öffentliche Widmung der bestehenden Brücke sowie der neuen Fußgängerbrücke über den Röthelheimgraben vorgesehen werden.	Zu 1.1.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird Zu 1.2.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.3.: Die Festsetzung wird im Plan entsprechend geändert. Die Flächen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen zugunsten der südlich angrenzenden Grundstückseigentümer festgesetzt.

197/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
198/319			<p>1.4. Es soll in die Festsetzungen aufgenommen werden: Wegen des geringen Straßenquerschnittes ist es teilweise erforderlich, die Straßenleuchten und Verkehrszeichen auf Privatgrund zu erstellen. Entsprechende Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu gestatten. Insbesondere ist vorgesehen, die im Bebauungsplan mit pv 3 gekennzeichneten Flächen für die Aufstellung von Straßenleuchten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>1.5. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu vermaßen. Es ist nachzuweisen, das der westliche Platz ausreichend Wendefläche für das Müllfahrzeug bietet</p> <p>1.6. Für die Verbreiterung der Kurt-Schumacher-Straße nach Westen ist ggf. Grunderwerb erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 04.03.2009</p> <p>2.1. Als erste Schätzung der Kosten werden für die Staudtstraße inkl. Beleuchtung rund 885.000,- EURO benannt.</p> <p>2.2. Es wird davon ausgegangen, dass alle Schleppkurven eingehalten wurden.</p> <p>2.3. Es ist eine Rückenstütze mit 10cm aus Beton auf Privatgrundstück vorzusehen.</p>	<p>Zu 1.4.: Wird im Plan entsprechend ergänzt und in die Vereinbarung (Erschließungsvertrag) aufgenommen.</p> <p>Zu 1.5.: Eine vollständige Vermaßung wird nicht vorgenommen. Sämtliche Verkehrsflächen wurden im Vorfeld auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der Nutzungsanforderungen geprüft (z.B. Müll- und Feuerwehrfahrzeuge und Busverkehr). Es wird parallel zum Bauleitplanverfahren durch 613 ein entsprechender Straßenentwurf erarbeitet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird.</p> <p>Zu 1.6.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird. Nach derzeitigem Entwurfsstand wird eine Veränderung der Grundstücksfläche erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 04.03.2009</p> <p>Zu 2.1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.2.: Das Regenrückhaltebecken erfüllt für die Kurt-Schumacher-Straße wichtige Entwässerungsfunktionen. Es wird im Hinblick auf die Vergrößerung des Knotens erweitert.</p> <p>Zu 2.3.: Die Straßenplanung wurde aufgrund der örtli-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
199/319				<p>2.4. Das Regenrückhaltebecken nördlich der Staudtstraße muss gesichert werden. Eine Einleitung von privatem Oberflächenwasser kann nicht gestattet werden.</p> <p>2.5. Der Gehweg kann nicht entsprechend den Darstellungen entlang des Röthelheimgrabens angelegt werden.</p> <p>2.6. Die Staudtstraße ist historisch bedingt als „Eigentümerweg“ gewidmet. Sie wird nach Ausbau der Maßnahmen als Ortsstraße umgestuft.</p> <p>2.7. Baumpflanzungen im Bereich der Wendeanlagen werden abgelehnt.</p> <p>2.8. Das Geh- und Fahrrecht 2 gr2/fr2 sollte öffentlich gewidmet werden.</p> <p>2.9. Die Straßenbeleuchtung ist neu zu planen und zu erstellen.</p> <p>2.10. Die „Platzfläche“ ist näher zu bestimmen.</p>	<p>chen Verhältnisse durch PRP und 613 erstellt. Der Gehweg kann entsprechend den Darstellungen des Bebauungsplans angelegt werden.</p> <p>Zu 2.4.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.5.: Die Flächen wurden als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt. Die Parkierung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich und wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt intensiv genutzt. Der südlich verlaufende Gehweg stellt die logische Verlängerung des zwischen Hartmannstraße und Staudtstraße verlaufenden Fußweges dar. Zudem erschließt er die Stellplätze. Die Aufteilung der Straßenflächen wird im Rahmen des Erschließungsvertrags genauer geregelt.</p> <p>Zu 2.6.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.7.: Die Baumpflanzungen innerhalb der Wendeanlagen sind aus dem Bebauungsplan genommen worden. Die Abschlusspflanzungen in der jeweiligen Verlängerung der Pflanzfläche werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Zu 2.8.: Das Geh- und Fahrrecht 2 stellt eine private, interne Erschließung des Grundstücks des Freistaats dar. Die öffentliche Erschließung des Gebietes kann über die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend gesichert werden. Eine Widmung der Flächen wird im Hinblick auf den Sparsamen Umgang mit öffentlichen Erschließungsflächen als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Zu 2.9.: Die Straßenbeleuchtung ist vollständig neu zu planen und zu erstellen.</p> <p>Zu 2.10.: Die geplante Platzfläche wird als Fußgängerzone geplant. Hier soll ein „Campus“ entstehen. Im</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>2.11. Die Funktion des östlichen Wendehammers ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>2.12. Im Bereich des Knotens ist eine LSA vorzusehen. Eine genaue Kostenschätzung kann erst erfolgen, wenn eine genaue Planung vorliegt.</p>	<p>Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird</p> <p>Zu 2.11.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird</p> <p>Zu 2.12.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
17.	772			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	773	15.01.2010		<p>1. Im Bereich des zu erhaltenden Baumbestandes am Grabenufer sind schädliche Eingriffe zu vermeiden, insbesondere keine Überfüllungen oder Abgrabungen im Wurzelbereich vorzunehmen.</p> <p>2. Die Verkehrsgrünfläche nördlich der Staudtstraße soll intensiv Grün gestaltet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Fläche in die Straßenbegrenzungslinie integriert werden.</p> <p>3. Grundsätzlich sollte der Erhalt des Baumbestandes Vorrang vor Neupflanzungen haben. Am westlichen Ende der Staudtstraße besteht eine erhaltenswerte Eiche; diese sollte erhalten bleiben.</p> <p>4. Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen entlang der Staudtstraße bestehen derzeit Leitungen. Gemäß</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Es wird ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz aufgenommen werden.</p> <p>Zu 2.: Die Grünfläche ist der öffentlichen Verkehrsfläche als Straßengrün zugeordnet worden.</p> <p>Zu 3.: Die in der westlichen Grünfläche stehende erhaltenswerte Eiche wird als zu erhaltender Baumstandort festgesetzt.</p> <p>Zu 4.: Innerhalb der Staudtstraße liegen derzeit aus-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
201/319				<p>DVGW-Regelwerk dürfen Leitungen nur in einem Abstand von 2,5m zu Baumstandorten verlegt werden. Wurzelschutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Leitungsversorgern und EB 77 zu treffen.</p> <p>5. Der Baumbestand entlang der Kurt-Schumacher-Straße sollte erhalten bleiben. Sofern nicht möglich, sind neue Baumstandorte vorzusehen, die zu Leitungen den gem. DVGW-Regelwerk erforderlichen Abstand von 2,5m aufweisen.</p> <p>6. In der Festsetzung Nr. 3 zur Grünordnung ist „öffentliche Grünfläche“ zu streichen.</p> <p>7. In der Festsetzung Nr. 6 zur Grünordnung ist der letzte Satz zu streichen.</p> <p>8. Zusätzlich soll folgende Festsetzung zur Grünordnung ergänzt werden:          „Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist während der gesamten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 vor jeder Beeinträchtigung zu schützen.“          Zum derzeitigen Zeitpunkt können keine Angaben zu Herstellungs- und Unterhaltskosten gemacht werden.</p>	<p>schließlich Stromleitungen zur Versorgung der Straßenleuchten. Die Leuchten, deren Lage und damit auch die Stromversorgung werden im Zuge des Neubaus neu verlegt. Die neuen Leitungen müssen sich an den festgesetzten Baumstandorten orientieren und die erforderlichen Baumabstände einhalten. Dies ist in der Planung der Fall.</p> <p>Zu 5.: Die Baumstandorte entlang der Kurt-Schumacher-Straße (insg. 5 Bäume) können im Zuge des Ausbaus des Knotens Kurt-Schumacher-Straße mit der Staudtstraße nicht erhalten werden. Im Hinblick auf den unmittelbar westlich anschließenden Waldbestand wird auf zusätzliche Baumstandorte verzichtet. Es wird von einer ausreichenden Begrünung ausgegangen. Zudem werden entlang der Staudtstraße ca. 43 neue Baumstandorte festgesetzt.</p> <p>Zu 6.: Grundsätzlich werden die Festsetzungen zur Grünordnung vor dem Hintergrund der Anregungen der frühzeitigen Beteiligung überarbeitet. Die „öffentliche Grünfläche“ wird aus der Festsetzung gestrichen.</p> <p>Zu Nr. 7.: Der letzte Satz wird in der Festsetzung Nr. 6 zur Grünordnung gestrichen.</p> <p>Zu 8.: Der Hinweis wird, wie bereits oben benannt, in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
	19.	EBE	03.12.09	1.	Dem vorgesehenen Entwässerungskonzept wird

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
202/319				<p>grundsätzlich das Einverständnis erklärt: Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Niederschlagswasser der Wege soll versickert werden.</li> <li>- Das Dachflächenwasser sowie das Wasser der Straßen soll in den Röthelheimgraben geleitet werden.</li> <li>- Das Niederschlagswasser wird grundsätzlich im Trennsystem entwässert.</li> </ul> <p>2. Das Schmutzwasser wird dem öffentlichen Abwasserkanal zugeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Abwassernetz in diesem Bereich überlastet ist und nur das Schmutzwasser aufnehmen kann. Es soll dem Abwasserkanal in der Schenkstraße zugeleitet werden.</p> <p>3. Eine Rückstaubauwerk unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird abgelehnt.</p>	<p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>
	20.	Gst		Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
	21.	PRP		Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
	22.	II/WA		Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
	23.	ESTW	15.12.2009		<p>Die Bauvorhaben innerhalb des Planbereichs können grundsätzlich an das Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
2003/319				<p>1. Elektrizitätsversorgung: Die Bauvorhaben innerhalb des Planbereichs können über einen mittelspannungsseitigen Anschluss von Sonderkunden-Transformatorstationen bis zu einer Leistung von 2MW versorgt werden. Der Anschluss an das vorhandene Mittelspannungsnetz erfolgt von der Sebaldusstraße Ecke Erwin-Rommel-Straße. Eine kundeneigene Transformatorstation sollte sich im südwestlichen Bereich des Planbereichs auf privatem Grundstück befinden.</p> <p>2. Fernwärmeversorgung: Es ist vorgesehen, das Plangebiet an die Fernwärmeversorgung der ESTW anzuschließen. Dazu ist es erforderlich ausgehend von der Hartmannstraße durch die Sebaldusstraße bis auf Höhe der Erwin-Rommel-Straße eine Rohrnetzerweiterung durchzuführen.</p> <p>3. Kälteversorgung: Die Versorgung des geplanten Max-Planck-Instituts erfolgt im Zuge der Neuerrichtung des sog. Chemikum über eine Kälteanlage, welche in einem neu zu errichtenden Parkdeck dort eingebaut wird. Innerhalb des Planbereichs ergibt sich daher kein zusätzlicher Flächenbedarf.</p> <p>4. Gasversorgung: Der Planbereich wird über die in der Sebaldusstraße vorhandene Gasleitung angeschlossen.</p> <p>5. Wasserversorgung: Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der ESTW erfolgt über die in der Staudtstraße vorhandene Wasserleitung. Diese Leitung verläuft südlich der Staudtstraße. Für den Anschluss wird es erforderlich, den Röthelheimgraben zu unterdückern. Nachdem diese Wasserleitung in der Kurt-Schumacher-Straße und der Hartmannstraße in die Hauptversorgungsleitung angeschlossen sind, ist auch der Löschwasserbedarf für den Grundschutz gesichert.</p> <p>6. Es wird darum gebeten, in der Begründung unter Punkt 7.2, „Ver- und Entsorgung“ als Überschrift aufzu-</p>	<p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6.: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>nehmen: „Elektrizitäts-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung“ und den Text wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die Versorgung des geplanten Bauvorhabens mit Energie und Wasser wird von den Erlanger Stadtwerken sichergestellt.“</p> <p>7. Baumpflanzungen: Es wird darum gebeten, geplante Baumstandorte mit einem Mindestabstand von 2,5m von der Fahrbahn oder dem Gehweg festzusetzen. Bei Unterschreitung des genannten Abstandes sind Schutzvorkehrungen gemäß DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ vorzusehen. Die Kosten werden nicht durch die ESTW übernommen.</p> <p>8. Röthelheimgraben: Um die Versorgung des Planbereichs zu sichern, ist eine Unterdükerung des Röthelheimgrabens erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Röthelheimgraben in der jetzigen Trassenführung belassen wird.</p>	<p>Zu 7.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.</p>

204/319

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61/T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**611/019/2010**

### Sachstand Angebot gewerblicher Baugrundstücke

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
II/WA, Abt. 231

#### I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung zum Angebot gewerblicher Baugrundstücke (Stand: 31.12.2009) wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Über das vorhandene Angebot gewerblicher Baugrundstücke in der Stadt Erlangen (Stand: 31.12.2009) und deren Veränderung zum letzten Berichtszeitpunkt (Stand: 31.12.2007) wird informiert.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Dem Angebot an gewerblichen Baugrundstücken, welche am Markt tatsächlich verfügbar sind, konnten keine gewerblichen Baugrundstücke in nennenswertem Umfang gegenüber dem Jahr 2007 zugeführt werden.

Die Nachfrage von gewerblichen Baugrundstücken ist jedoch weiterhin durch eine große Dynamik gekennzeichnet:

Bemerkenswerte Ansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen konnten z.B. mit der Fa. AREVA sowohl auf den städtischen Grundstücken in der Henri-Dunant-Straße als auch auf privaten Grundstücksflächen in Eltersdorf – Pestalozziring und Bruck – Stoke-on-Trent-Straße getätigt werden oder stehen im Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach durch die Fa. Geis kurz bevor.

Darüber hinaus bestehen konkrete Nachfragen von zum Teil bereits in Erlangen ansässigen Unternehmen aus dem Bereich der Hochtechnologie / Medizin, die auf Grund des zur Verfügung stehenden Angebots ggf. nicht mehr adäquat gedeckt werden können.

In Zahlen stellt sich die Entwicklung der vergangenen zwei Jahre im Wesentlichen wie folgt dar: Waren Ende des Jahres 2007 noch ca. 20 ha gewerbliche Baugrundstücke am Markt verfügbar, sind es Ende 2009 lediglich 16 ha. Hiervon konnte die Stadt Erlangen jeweils 4,7 ha (2007) bzw. nur noch 2,6 ha (2009) anbieten; diese kleinteiligen und nicht zusammenhängenden Grundstücksflächen befinden sich im Wesentlichen in der Willy-Grasser-Straße und der Neuenweiherstraße.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die mit Stand vom 31.12.2009 im Stadtgebiet am Markt verfügbaren Gewerbebaulücken auf, worin auch in Misch- und Kerngebieten gelegene Baugrundstücke mit überwiegender gewerblicher Prägung enthalten sind. Die Verwaltung benennt diese Interessierten – unabhängig davon, ob diese im städtischen oder im Privateigentum (nach vorliegender Zustimmung) stehen.

Baulücken	2007	2009	Veränderung
am Markt verfügbar	20,07 ha	16,01 ha	- 4,06 ha
- davon Eigentum Stadt	4,72 ha	2,60 ha	- 2,12 ha

Aus Sicht Verwaltung ist es daher unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und Branche flexibel handhabbar ist. Angesichts der aufgezeigten Entwicklung kommt der Mobilisierung am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke durch die Stadt künftig eine noch größere Bedeutung als bisher zu, um der bestehenden Gefahr einer Abwanderung von bisher in der Stadt ansässigen Hochtechnologieunternehmen nicht Vorschub zu leisten.

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 27.04.2010

Frau StRin Bittner beantragt eine Behandlung dieses Punktes in der Sitzung des UVPA am 18.5.2010.

Der Antrag wird angenommen.

Der Sachbericht der Verwaltung zum Angebot gewerblicher Baugrundstücke (Stand: 31.12.2009) wird zur Kenntnis genommen.

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61/T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/020/2010/1

### Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)" - Bisherige Beratungsfolge

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Die bisherige Beratungsfolge zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)“ in Sitzungen des Stadtrats und dessen Gremien ist mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in der Anlage aufgelistet.

**Anlage:** Beratungsfolge

#### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

#### IV. Beschlusskontrolle

#### V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

#### VI. Zum Vorgang

**Anlage:**

**Beratungsfolge zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)"**

208/319

Gremium	Datum	Beschluss / MzK	Titel / Betreff	Abstimmungsergebnis / Protokollvermerk
StR	30.11.2000	Beschluss	Mobilisierung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Erlangen Fraktionsantrag der CSU-Fraktion Nr. 151/99 vom 20.09.1999 Auflösung des Zweckverbands Gewerbepark - Abstimmung der Planung zwischen Nürnberg, Fürth, Erlangen - Gewerbeflächen im Stadtgebiet	27 : 23 / --
UVPA StR	06.02.2001 29.03.2001	Gutachten Beschluss	Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Tennenlohe (Gewerbeflächen)	10 : 2 Untersuchungsgebiet 1 mit 43 : 5 Untersuchungsgebiet 6 mit 48 : 0 / --
UVPA	04.06.2002	MzK / Beschluss	Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Tennenlohe östlich der Autobahn (6): weiteres Vorgehen	12 : 1 / Protokollvermerk
UVPA UVPA	04.11.2003 13.01.2004	Beschluss n.ö. Beschluss n.ö.	Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Tennenlohe östlich der Bundesautobahn A 3 (6); hier: Weiteres Vorgehen	Protokollvermerk Einbringung 13: 1 / Protokollvermerk
UVPA StR	21.09.2004 30.09.2004	Gutachten Beschluss	Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Tennenlohe östlich der Autobahn (G 6) hier: Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs	Protokollvermerk Verweis in Stadtrat 46 : 1 / --
UVPA	16.11.2004	MzK / Beschluss	Städtebaulicher Entwicklungsbereich Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) hier: Verkehrs- und Entwässerungskonzept	MzK / Protokollvermerk 4 : 9

UVPA	22.05.2005	Beschluss	Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 – hier: Aufstellungsbeschluss	13:1
UVPA	26.07.2005	MzK n.ö.	Städtebaulicher Entwicklungsbereich Tennenlohe östl. BAB A3 (G 6) - Kosten und Finanzierung - Durchführung einer Eigentümersammlung am 29.06.05	MzK
UVPA StR	27.05.2008 30.05.2008	Gutachten n.ö. Beschluss n.ö.	Geplantes Gewerbegebiet „G 6“: Entscheidung über weiteres Vorgehen	12 : 0 45 : 5 / Protokollvermerk
UVPA	23.09.2008	Beschluss	16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) - hier: Änderungsbeschluss	11:1
UVPA StR	17.02.2009 19.02.2009	Gutachten Beschluss	Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“	11 : 1 / Protokollvermerk 39 : 8 / --

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/611 T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/031/2010

### **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)" Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010 wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen sollen zügig neue Gewerbeflächen entwickelt werden, um der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Erlangen gerecht zu werden. Firmen vor Ort soll bei Erweiterungswünschen geeignete Flächen im Stadtgebiet angeboten werden können.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A3 (G 6)“ soll entwickelt werden. Es handelt sich um einen sehr geeigneten Standort für eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet in Tennenlohe.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Bebauungsplan für das Gewerbegebiet soll zügig aufgestellt werden.

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe
  2. Stellungnahme des Ortsbeirates Tennenlohe

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe (siehe Anlage 2)

zu TOP 1: Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Verkehrskonzeption CSU-Fraktionsantrag Nr. 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe (siehe Anlage 2)

- zu „Kreisverkehr anstelle Linksabbiegespur“ (Folie 1):
  - Die zu erwartende verkehrliche Belastung der Weinstraße und der Verbindungsstraße des „G 6“ macht den Bau eines Kreisverkehrs nicht notwendig. Eine Einmündung mit einer eigenen Linksabbiegespur ist ausreichend und kostengünstiger.
- zu „Verlauf der Verbindungsstraße möglichst nahe an Autobahn“ (Folie 2):
  - Die geplante Verbindungsstraße im „G 6“ hat eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung. Zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet ist ein Gewerbegebiet mit Gebäuden geplant, die eine Barriere für den Lärm bilden.
- zu „Verbesserung des Kreuzungsverlauf durch Optimierung LSA und Linksabbiegespuren – zusätzlich Straßenverläufe aus allen Richtungen begradigen“ (Folie 3):
  - Für den Knotenpunkt Weinstraße / Äußere Tennenloher Straße ist eine zusätzliche Rechtsabbiegespur für die Äußere Tennenloher Straße geplant. Eine Anpassung der Lachnerstraße ist aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung nicht möglich. Eine Anpassung der Lage der Fußgängerfurt, und damit eine Änderung der Signalisierung wird noch geprüft. Bei der jetzigen Kreuzungsgeometrie muss aus Verkehrssicherheitsgründen die Fußgängerfurt immer eine separate Grünphase erhalten.
- zu „Perimed-Gelände“ (Folie 4):
  - Aktuell wird das Gelände überplant. Die Entwicklung von Wohnbebauung ist vorgesehen. Für die geplante Wohnbebauung ist eine Erschließung über den Vogelherd erforderlich und städtebaulich begründet, um die neue Wohnbebauung in das bereits vorhandene Wohngebiet einzubinden. Aufgrund der Einhaltung des Lärmschutzes ist eine Abschirmung zur Weinstraße erforderlich.
- zu „Kreuzung Weinstraße/Saidelsteig“ (Folie 5):
  - Die Einmündung bleibt weiterhin in Beobachtung. Gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen.
- zu „Kreisverkehr anstelle LSA“ (Folie 6):
  - Für den Knotenpunkt Weinstraße/Sebastianstraße verfolgt die Verwaltung vorerst eine Markierungslösung. Gegebenenfalls kann bei einer starken Zunahme der Verkehrs eine Signalisierung notwendig werden. Ein Kreisverkehr ist aufgrund der höhenmäßigen Lage nicht realisierbar.
- zu „Ausbau zu zweistreifigen Kreisverkehr nicht LSA“ (Folie 7):
  - Der Vorschlag einen zweistreifigen Kreisverkehr an der Weinstraße zur Anschlussstelle B4 zu bevorzugen wird zur Kenntnis genommen. Noch ist keine detaillierte Untersuchung erfolgt. Die Planungen an dieser Stelle erfordern eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt.
- zu „Rechtsabbiegespur nach Nürnberg und Verlagerung der Einfahrt Raststätte auf Wetterkreuz“ (Folie 8):
  - Am Knotenpunkt Weinstraße/Wetterkreuz erfolgt momentan eine Planung für eine zusätzliche Rechtsabbiegespur vom Wetterkreuz auf die B4. Eine Verbesserung der Zufahrtssituation zur Raststätte ist auch aus Sicht der Verwaltung wünschenswert. Erste Voruntersuchungen haben allerdings gezeigt, dass aufgrund des Höhenunterschiedes ein direkter Anschluss zwischen Wetterkreuz und der Raststätte sehr schwierig ist. Ob die Zufahrtsbe-

dingungen über die Sebastianstraße verbessert werden können, wird noch genauer untersucht werden.

- zu „Anforderung an eine Busanbindung an S-Bahn-Station in Eltersdorf aus Tennenloher Sicht“ (Folie 9):
  - Die Verbindungsstraße im „G 6“ schafft die Möglichkeit einer sehr günstigen und regelmäßigen Anbindung Tennenlohes an die S-Bahn-Station Eltersdorf. Ohne die Verbindungsstraße sieht der aktuelle Nahverkehrsplan eine Anbindung Tennenlohes nur in Tagesrandlagen vor.
- zu „Errichtung einer Bedarfs-LSA“ (Folie 10):
  - Die Querung des Franzosenweges mit der Weinstraße wird von der Verwaltung weiterhin beobachtet. Bei einer Zunahme des Verkehrs auf der Weinstraße kann es notwendig werden, zum Schutz des Radverkehrs und der Fußgänger eine Signalanlage zu errichten.
- zu „Rad- und Gehweg auf beiden Seiten“ (Folie 10):
  - Die momentane Planung der Brücke Weinstraße über die BAB A3 sieht eine beidseitige Nutzungsmöglichkeit für den Radverkehr vor. Bei Weiterführung des Radweges auf der Nordseite der Weinstraße bis zur Äußeren Tennenloher Straße wird dort selbstverständlich eine signalisierte Querungsmöglichkeit entstehen.

**zu TOP 2: Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“; SPD-Fraktionsanträge Nr. 247/2009 und Nr. 009/2010 (siehe Anlage 2)**

- zu Protokollvermerk von Frau Grille (UvPA vom 16.03.2010):
  - Die zukünftigen Einnahmen von Gewerbesteuer durch die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ lassen sich nicht beziffern.
  - Ziel ist es, ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Es sind grundsätzlich keine Wohneinheiten vorgesehen bzw. zulässig.
  - Ein Vergleich der Erschließungskosten des „G 1“ gegenüber des „G 6“ liegt nicht vor. Auftrag des Stadtrates ist, das Gewerbegebiet „G 6“ zu entwickeln. Eine Planung des „G 1“ liegt nicht vor, da sie nicht Auftrag war. In überschlägiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Erschließung des „G 1“ kostenaufwendiger ist als die Erschließung des „G 6“.
  - Im geplanten Gewerbegebiet „G 6“ können ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Überschlägig betrachtet ist mit ca. 1.600 Fahrten des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen.

Arbeitsplätze:	ca. 1.000 Arbeitsplätze
davon Fahrten mit Auto:	ca. 600 Fahrten
Berücksichtigung Hin- und Rückfahrt:	ca. 1.200 Fahrten
Besucherverkehr (Faktor ca. 1,3; Hin- u. Rückf. berücksichtigt):	ca. 400 Fahrten
<u>Gesamtsumme Individualverkehr:</u>	<u>ca. 1.600 Fahrten</u>
- Geplante zeitliche Entwicklung des Gewerbegebietes „G 6“:

2010:	Abschluss Bebauungsplanverfahren
2010-2011:	Erwerb erschließungsfähiger Abschnitt
2012:	Erschließungsbeginn
2013:	Verkaufsstart von Gewerbebaugrundstücken an ansiedlungswillige Unternehmen

- zu „Prüfung SPD-Fraktionsantrag Nr. 247/2009“ (siehe Anlage 2)
  - Siehe Beantwortung TOP 1
  
- zu „Prüfung SPD-Fraktionsantrag Nr. 009/2010“ (siehe Anlage 2)
  - zu Nr. 1: Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Pflege obliegt EB 77.
  - zu Nr. 2 u. Nr. 3: Eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung wurde durchgeführt und liegt als Umweltbericht vor. Ergebnis der Prüfung ist, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Zur zitierten Untersuchung aus dem Jahr 1989 wird mitgeteilt:  
 Am 28.02.1989 erfolgte eine schriftliche Mitteilung zur Kenntnis im Verkehrs- und Planungsausschuss des Stadtrates über das Gewerbeflächenpotential im Stadtgebiet. 1989 gab es das Planungsziel der Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes der Städte Nürnberg-Fürth-Erlangen. Unter der Prämisse dieses Planungsziels erfolgte als Prioritätensetzung (so Vorlagentext 1989) eine Beurteilung von Flächen für eine mögliche gewerbliche Nutzung. Im Ergebnis wurde den Flächen des gemeinsamen Gewerbegebietes eine höhere Priorität gegeben, wie Flächen außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes, wie die Gewerbefläche „G 6“ in Tennenlohe. Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes, der seit 2003 rechtswirksam ist, erfolgte eine neue Beurteilung und Abwägung über die Entwicklung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Das Ergebnis des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan ist die Darstellung des Gewerbegebietes „G 6“ in Tennenlohe. Wesentliche städtebauliche Gründe für die Ausweisung des Gewerbegebietes sind u.a. die örtlichen städtebaulichen Rahmenbedingungen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind, die zwischenzeitlich realisierte Gewerbenutzung entlang der BAB A 3, die Voraussetzungen für die Erschließung und, dass aufgrund der Lärmeinwirkung der BAB A 3 eine andere bauliche Nutzung nicht möglich ist.
  - zu Nr. 4: Siehe Vorlage Verwaltung zu SPD-Fraktionsantrag Nr. 4
  - zu Nr. 5: Auftrag des Stadtrats an die Verwaltung ist es, das „G 6“ zu entwickeln. Eine Planung des „G 1“ liegt nicht vor, da sie nicht Auftrag war. Ein detaillierter Vergleich ist deswegen auch nicht möglich.  
 Siehe auch Vorlage der Verwaltung zu SPD-Fraktionsantrag Nr. 5

**zu TOP 3: Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“, Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009: Prüfung der Stellungnahmen** (siehe Anlage 2)

- Die Stellungnahme des Ortsbeirates wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen Ortsbeirat Tennenlohe zum Verkehrskonzept Tennenlohe und Gewerbegebiet G6 für die Sitzung des UVPA am 27.04.2010**

- I. In der Sitzung des Ortsbeirates am 22. April 2010 wurden folgende Punkte vom Ortsbeirat Tennenlohe behandelt und folgende Stellungnahmen abgegeben. Es wird gebeten diese Stellungnahmen in der Sitzung des UVPA am 27.04.2010 zu beachten.

### TOP 1: Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Verkehrskonzeption CSU-Fraktionsantrag Nr. 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe:

Der Ortsbeirat hat zu diesem Punkt eine umfangreiche Präsentation mit Stellungnahmen zu jedem einzelnen erstellt. Die Präsentation des Ortsbeirates baut auf der Vorlage des UVPA vom 16.03.2010 auf. Der Ortsbeirat bittet seine Punkte bei der Beschlussfassung des UVPA am 27.04.2010 zu beachten. Die Präsentation des Ortsbeirates ist diesem Vermerk als Anhang beigelegt.

### TOP 2: Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6); SPD-Fraktionsanträge Nr. 247/2009 und Nr. 009/2010

Der Ortsbeirat nimmt zu der Vorlage des UVPA (611/009/2010) von Herrn Heuer wie folgt Stellung:

Der Ortsbeirat schließt sich dem Protokollvermerk von Frau Grille an und möchte ebenfalls diese Fragen detailliert beantwortet haben.

Zur Anlage 1 (Prüfung SPD-Antrag Nr. 247/2009) Nr. 1 wünscht sich der Ortsbeirat eine Vorstellung der Planung. Hier ist besonders auf eine Regelung des Verkehrsabflusses und Verkehrszuflusses zu achten. Dieser Punkt wurde auch bereits unter TOP 1 behandelt. Ein wesentlicher Punkt für den OBR ist hierbei die Zu- und Abfahrt des Autohofes. Nr. 2: der Ortsbeirat Tennenlohe unterstützt die Forderung des OBR Eltersdorf nach einer Umgehungsstraße

Zur Anlage 1 (Prüfung SPD-Antrag Nr. 009/2010) Nr.1 hat der Ortsbeirat eine Nachfrage: wie breit wird die öffentliche Grünfläche? Hier gibt es unterschiedliche Zahlen der Verwaltung (zwischen 35 und 45 Meter). Und wer ist zuständig für die Pflege der Grünflächen.

Nr. 2 und Nr. 3: dem Ortsbeirat fehlen konkrete Aussagen zur Umweltbelastung. Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Zusätzlich möchte der Ortsbeirat Einblick in die vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung, ob das Gewerbegebiet G6 grundsätzlich geeignet ist. Die Untersuchung von 1989 wurde ja grundlegend revidiert. Der Ortsbeirat möchte hierfür die Gründe aufgezeigt bekommen. Nr. 4: der Ortsbeirat fordert, dass die Stadt Erlangen vorrangig die bereits vorhandenen Gewerbeflächen vermarktet und nutzt, bevor neue Gewerbeflächen geschaffen werden. Nr. 5: der Ortsbeirat bemängelt die schlechte Vergleichbarkeit der Zahlen. Über das Gewerbegebiet G wird zu wenig informiert. Wieso ist das Gewerbegebiet G 1 kostenintensiver realisierbar? Welche Verkehrsentlastung für Tennenlohe würde G 1 bringen? Hier müssen konkretere Zahlen genannt werden, um wirklich G 6 und G 1 miteinander vergleichen zu können. Der Ortsbeirat gibt allerdings zu bedenken, dass bei einer Realisierung von G 1 der Hüttendorfer Damm geschaffen werden könnte. Hier ist dann auch mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Auch hier bittet der Ortsbeirat um konkrete Zahlen.

### Fazit:

Der OBR Tennenlohe kann dem Gewerbegebiet G 6 derzeit nicht zustimmen. Der Ortsbeirat erwartet vor einer endgültigen Stellungnahme die Lösung und ausreichende Beantwortung der gestellten Fragen durch die Verwaltung. Dieses Votum des Ortsbeirates ist einstimmig.

TOP 3: Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)!  
Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009: Prüfung der Stellungnahmen

Die Fragen in der Informationsveranstaltung wurden im Allgemeinen sehr dürftig und oberflächlich beantwortet. Die Bürger fühlen sich nicht ernst genommen. Den Bürgern fehlt die klare Aussage, dass das Gewerbegebiet G 6 nicht gegen den Willen der Tennenloher realisiert wird. Es ist zu überlegen wie künftig mit solchen Informationsveranstaltungen und den daraus resultierenden Fragen und aufgezeigten Problemen umgegangen werden soll. Dies sollte sich die Erlanger Stadtverwaltung zusammen mit der Erlanger Politik überlegen. Auf einzelne Stellungnahmen der Informationsveranstaltung wird aus Zeitgründen nicht eingegangen.

- II. <Amt 61> z.W.
- III. <OBM> z.K.
- IV. <Amt 13-2> z.V.

i.A.

Pickel

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

1

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



**Kreisverkehr anstelle Linksabbiegespur**  
**Begründung:** Nutzung der südwestlichen Umfahrung von Tennenlohe und der (zunehmende) Verkehr auf Weinstraße erfordert eine leistungsfähige und eine für beide Verkehrsrichtungen entsprechenden gleichgerechte Verkehrsführung

**Grundsätzlich muss die Geschwindigkeit auf 50 km/h beibehalten werden.**



### Planungen und laufende Untersuchungen

Knotenpunkt

○ Anpassung Bestand

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

anbaufreie angebaute Verbindungsstraßen

— Bestand  
 - - - - - Netzergänzung

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

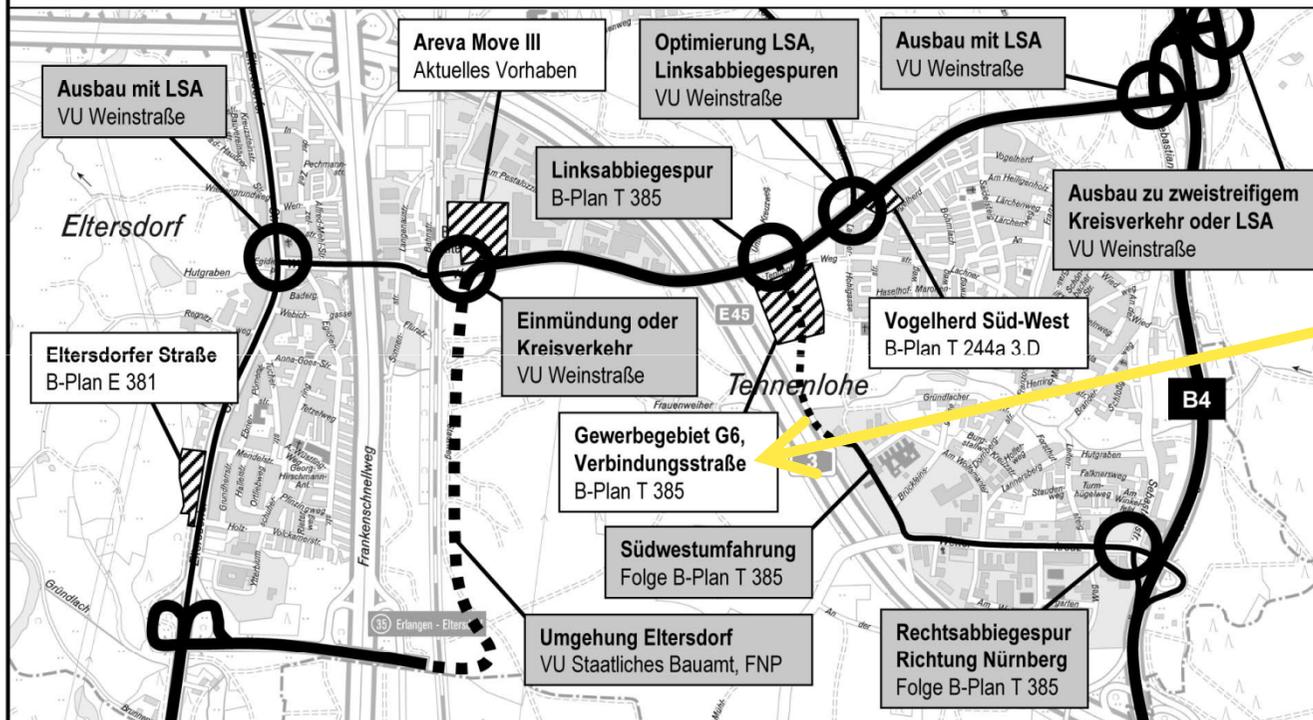
613-1-HBS-0064D-F15  
 2010-02-22

217/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



**Verlauf der Verbindungsstraße möglichst nahe an Autobahn:**  
Begründung:  
 Vermeidung das Straße zu nahe an Wohnbebauung verläuft (zusätzliche Lärmbelastigung)

Stadt Erlangen																
<table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																

### Planungen und laufende Untersuchungen

<p><b>Knotenpunkt</b></p> <p>○ Anpassung Bestand</p>	<p>anbaufreie</p> <p>angebaute</p> <p>Verbindungsstraßen</p> <p>Bestand</p> <p>Netzergänzung</p>
--	--

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
2010-02-22

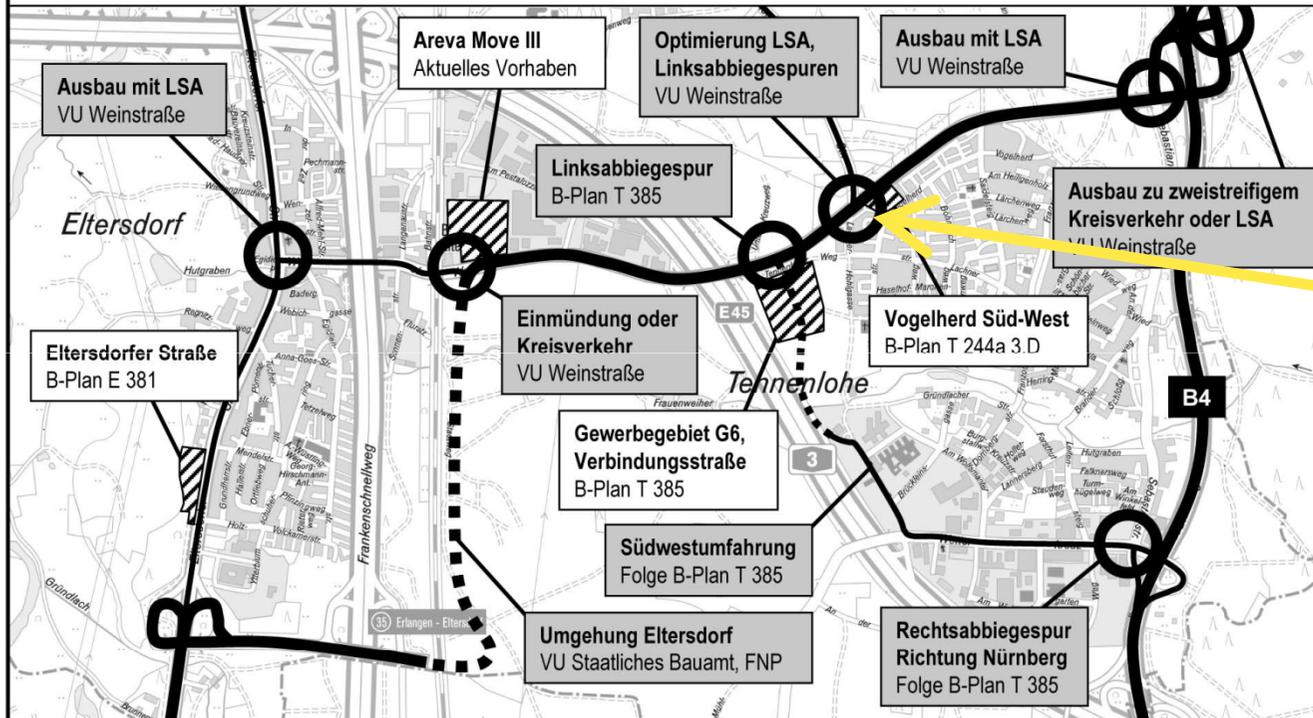
218/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

3

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



Verbesserung des Kreuzungsverlauf durch Optimierung LSA und Linksabbiegespuren – zusätzlich Straßenverläufe aus allen Richtungen „begradigen“  
Begründung: Kreuzung durch „kurvige“ Ausrichtung schlecht einsehbar bzw. löst unnötige Behinderungen der Verkehrsfluss aus.



### Planungen und laufende Untersuchungen

Knotenpunkt

○ Anpassung Bestand

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

anbaufreie angebaute Verbindungsstraßen

— Bestand  
 - - - - - Netzergänzung

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
 2010-02-22

219/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



Perimed-Gelände:  
Zufahrt  
ausschließlich über  
Weinstraße  
Begründung: zusätzl.  
Verkehr soll aus  
Vogelherd  
heraushalten und  
Behinderung  
Busverkehr  
vermieden,  
Parkplatzprobleme  
**Abstimmung OBR:  
4/3**



### Planungen und laufende Untersuchungen

- Knotenpunkt
- Anpassung Bestand
- anbaufreie
- angebaute
- Verbindungsstraßen
- Bestand
- Netzergänzung

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

Referat für Stadtplanung  
und Bauwesen, Amt für  
Stadtentwicklung und  
Stadtplanung,  
Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
2010-02-22

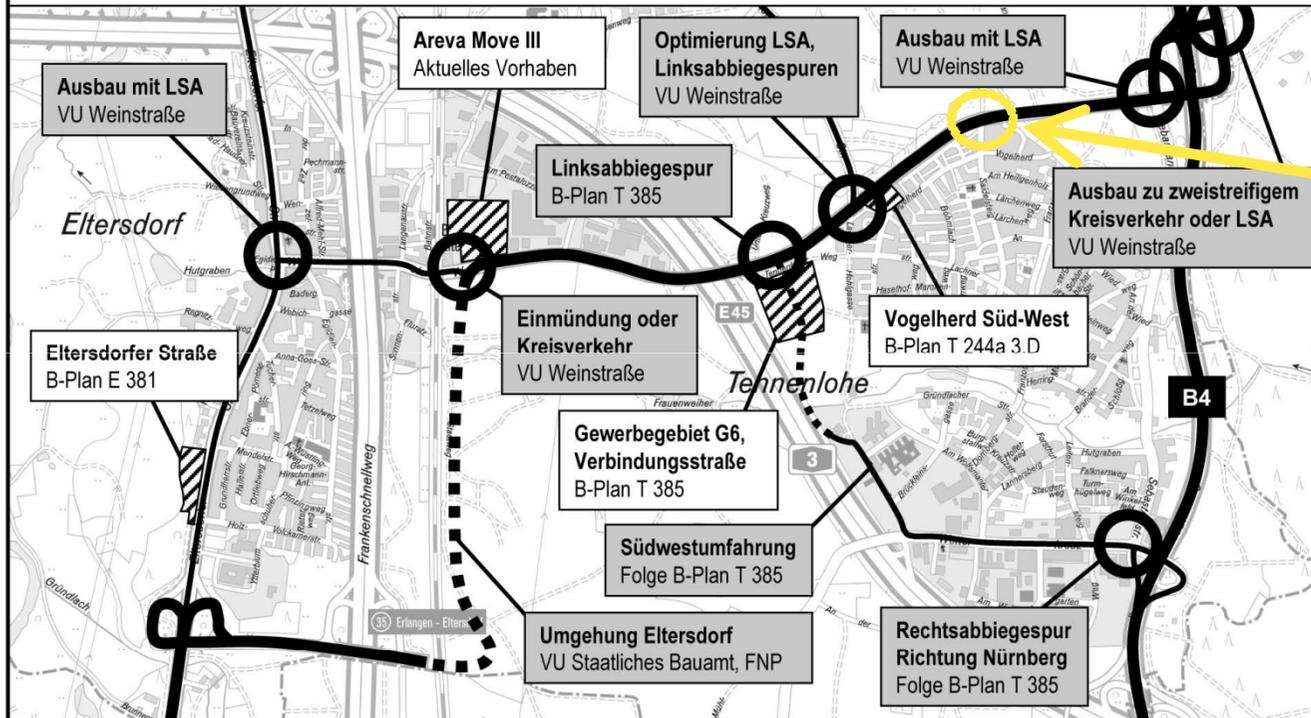
220/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

5

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



**Kreuzung Weinstraße/Saidelsteig:** schwereinsichtige Kreuzung -> Beobachtung bei Zunahme des Verkehrsaufkommen erforderlich, ggf. Anpassungen nötig

Stadt Erlangen


**Planungen und laufende Untersuchungen**

Knotenpunkt	anbaufreie	angebaute	Verbindungsstraßen
Anpassung Bestand	Bestand	Bestand	Netzergänzung

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung  
613-1-HBS-0064D-F15  
2010-02-22

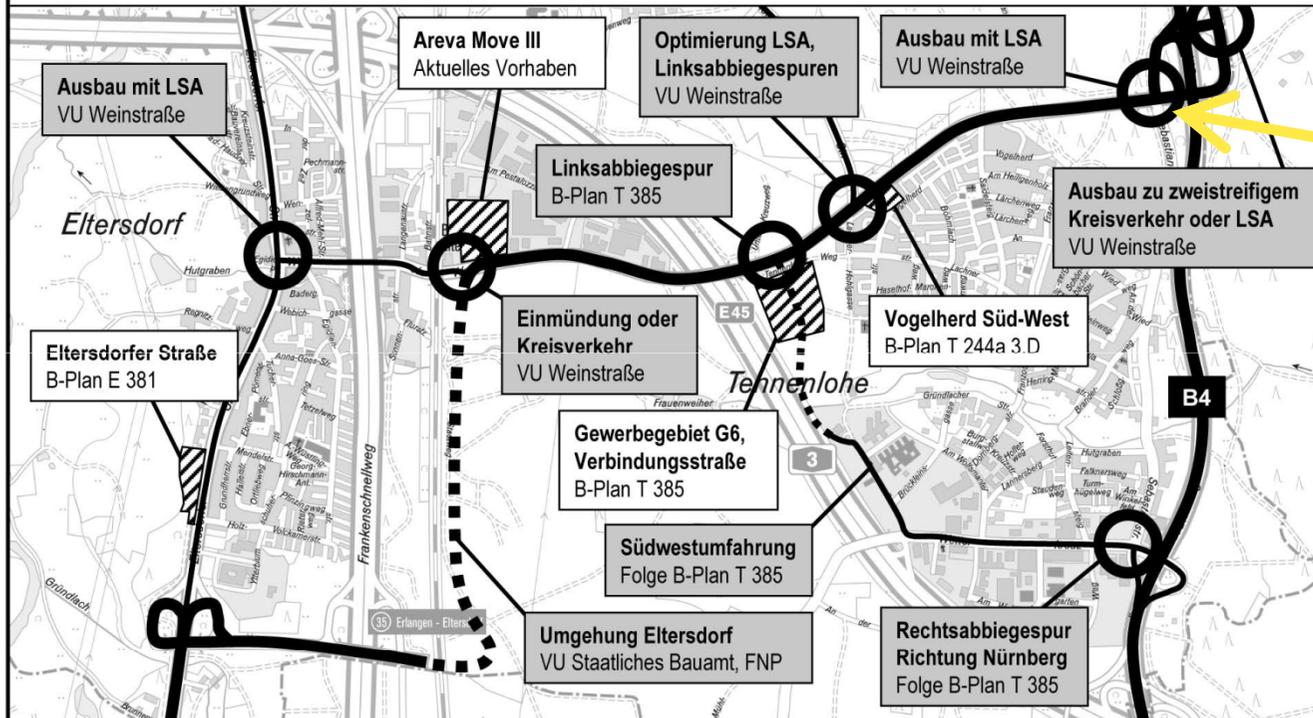
221/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

6

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



**Kreisverkehr anstelle LSA:**  
Begründung:  
 Kreisverkehr führt zu einer Gleichberechtigung aller vier Fahrrichtungen, B4-Ausfahrt mit LSA als Unfallrisikopunkt

Stadt Erlangen																
<table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																

### Planungen und laufende Untersuchungen

Knotenpunkt	anbaufreie	angebaute	Verbindungsstraßen
○ Anpassung Bestand	—	—	Bestand
	—	—	Netzergänzung

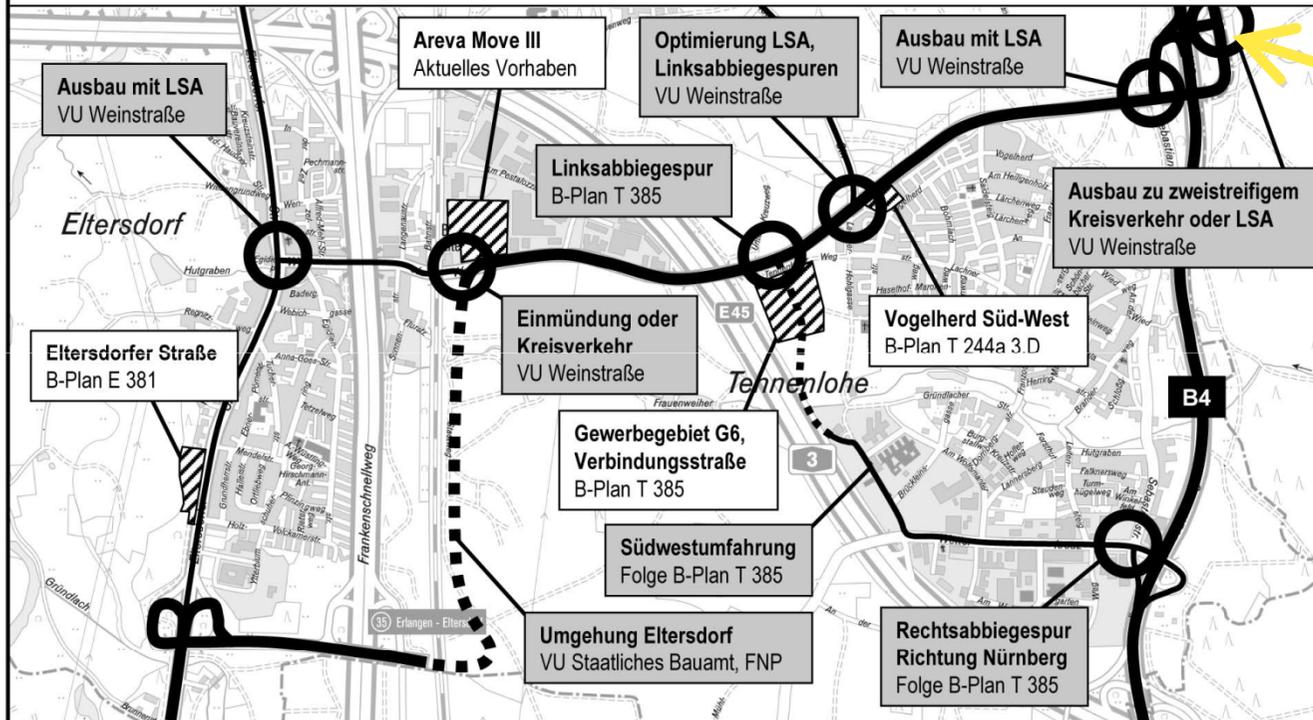
Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
2010-02-22

222/319

# Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



**Ausbau zu zwei-stufigem Kreisverkehr nicht LSA:**  
Begründung: eine LSA wäre ein Rückschritt, der Kreisverkehr hat sich bereits jetzt bewährt

Stadt Erlangen


**Planungen und laufende Untersuchungen**

- Knotenpunkt**
- Anpassung Bestand**
- anbaufreie**
- angebaute**
- Verbindungsstraßen**
- Bestand**
- Netzergänzung**

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung  
 613-1-HBS-0064D-F15  
 2010-02-22

223/319



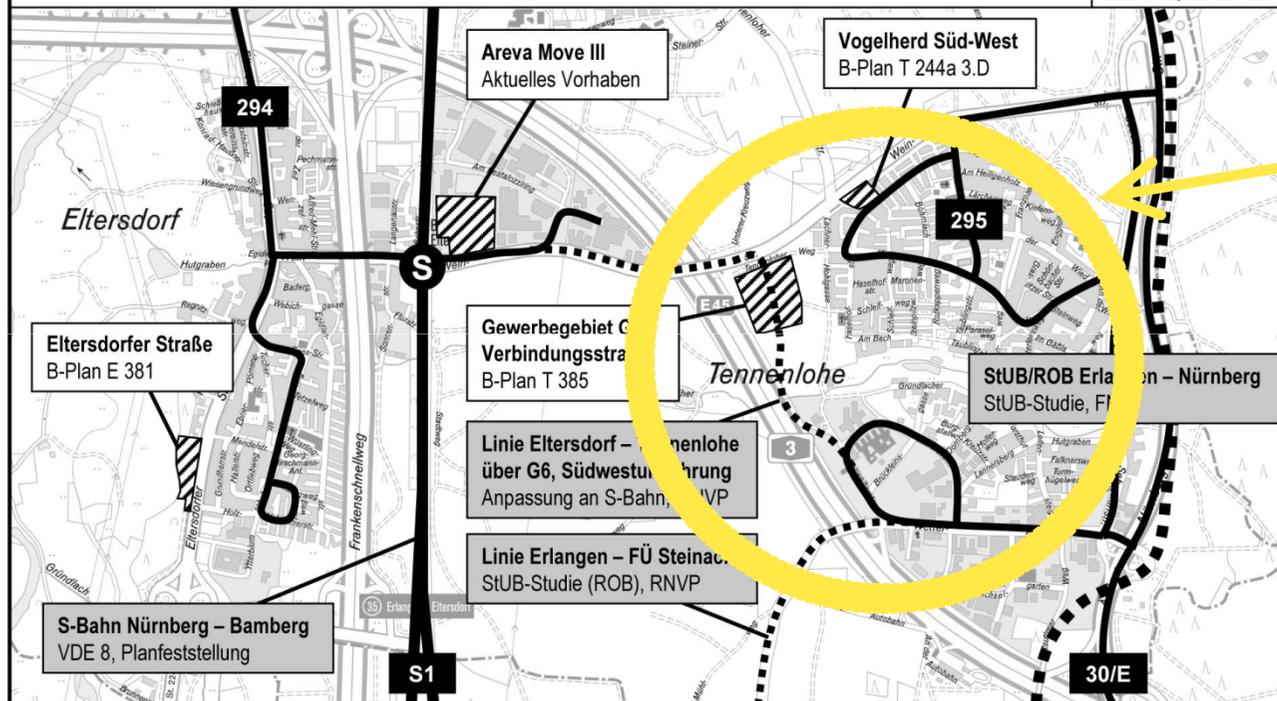
# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

9

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, ÖPNV-Netz

Bitte ergänzende Text-Erläuterungen beachten.



Anforderung an eine Busanbindung an S-Bahn-Station in Eltersdorf aus Tennenloher Sicht:  
 -Anbindung an Tennenloher Ortskern -> nicht nur über Gewerbegebiet erreichbar  
 - Realisierung der Busanbindung zeitnah zum Ausbau des Haltepunktes Eltersdorf, nicht erst mit Realisierung G6

Stadt Erlangen	Planungen und laufende Untersuchungen
	Bestand
	Netzergänzung (Untersuchung)
	Liniennummer

R-Bahn / S-Bahn / StUB  
 Linienbus

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, NVP Nahverkehrsplan, RNVP Regionaler NVP, ROB Regional optimiertes Busnetz, StUB Stadt-Umland-Bahn, VDE Verkehrsprojekt Deutsche Einheit

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
 2010-02-22

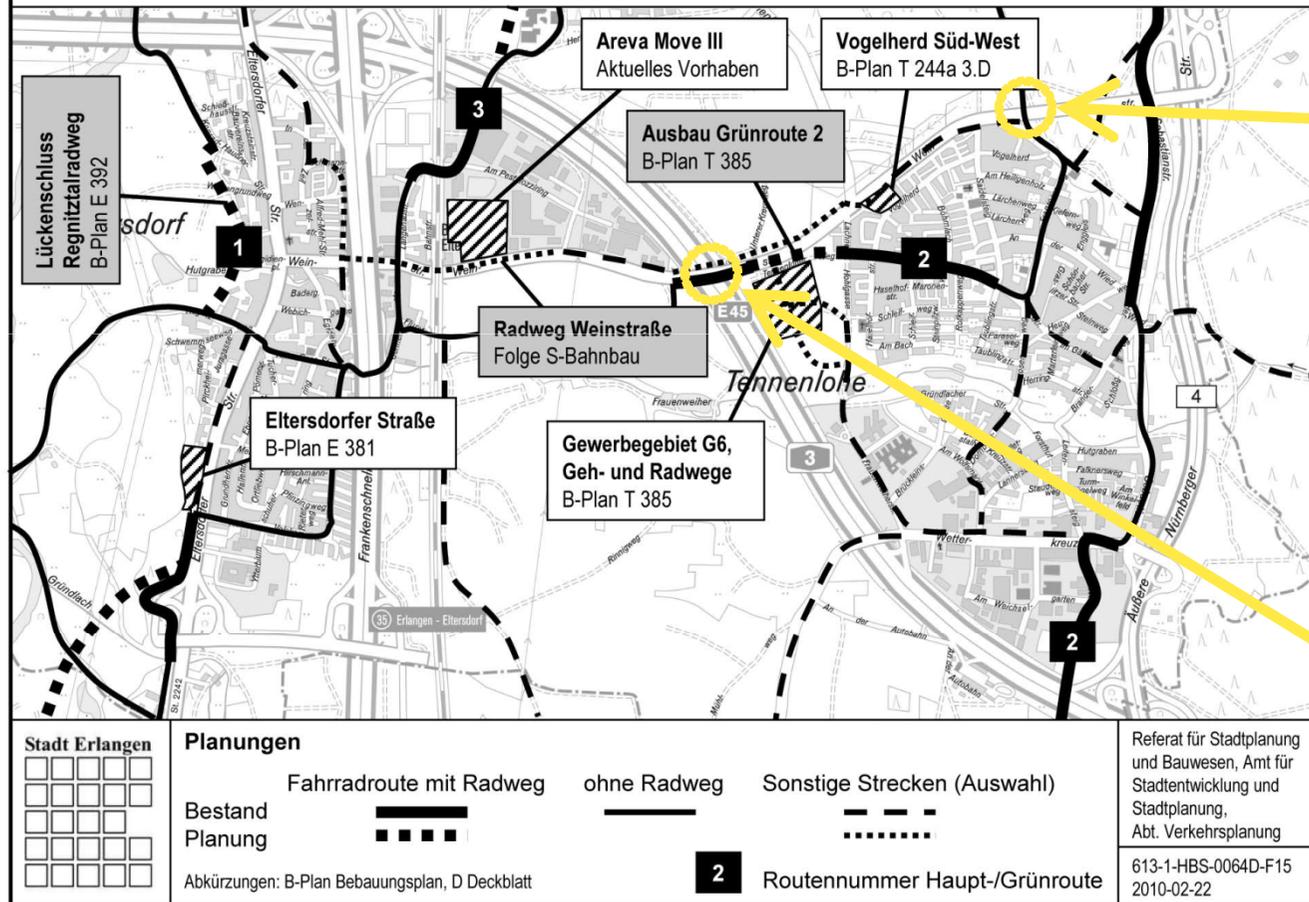
225/319

# Verkehrskonzept für Tennenlohe

Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe CSU-Fraktionsantrag Nr.324/2009 vom 03.1.2009

10

## Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Radverkehrsnetz



**Errichtung einer Bedarfs-LSA:**  
Begründung:  
 Zunahme des Verkehrs erschwert die Überquerung für Fußgänger und Radfahrer (Schulweg, Fahrradverbindung Erlangen-Tennenlohe), Sicherheitsaspekt

**Rad- und Gehweg auf beiden Seiten der Neubaubrücke** gemäß Stellungnahme OBR vom 29.07.2009...  
 Ausbau des Radweges nördl. Weinstr. auf Tennenl. Seite -> Bedarfs-LSA an Äußerer Tennenl. Straße

226/319

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61 T. 1351

Verantwortliche/r:  
Verkehrsplanung

Vorlagennummer:  
613/007/2010

### Entwicklung Eltersdorf - Tennenlohe, Verkehrskonzeption CSU-Fraktionsantrag 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Fraktionsantrag thematisiert die Entwicklung des Gewerbegebietes G6 und die damit verbundenen verkehrsplanerischen Fragen.

Mit der Verkehrskonzeption Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe wird eine übersichtliche Zusammenstellung der Planungen und Untersuchungen zu Maßnahmen vorgelegt, die im Einklang mit den städtebaulichen Vorhaben in Eltersdorf und Tennenlohe stehen und deren Inhalte geeignet sind, die Verkehrsverhältnisse in diesen Stadtteilen zu verbessern und neue Gewerbeansiedelungen verträglich zu integrieren.

Die Konzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der CSU-Antrag 324/2009 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, mit umweltschonenden und effizienten Maßnahmen auf eine Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse hinzuwirken, neue Ansiedelungen verträglich zu integrieren und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Realisierung einer Südwestumfahrung Tennenlohes im Zuge des Gewerbegebietes G6 wird der Verkehr der Gewerbegebiete aus den Tennenloher Wohngebieten herausgehalten. Mit der Einrichtung von Abbiegespuren werden die Umfahrung und die Tennenloher Gewerbegebiete leistungsfähig an das städtische und überörtliche Straßennetz angebunden.

Kommt es zur Realisierung von Areva Move III, so kann mit der Anpassung von fünf Knotenpunkten entlang der Weinstraße/Kurt-Schumacher-Straße die Qualität des Verkehrsablaufes gesichert werden.

Mit dem ÖPNV- und Radverkehrsnetz werden Anreize für Berufspendler geschaffen werden, die Arbeit mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln aufzusuchen. Hierzu sind Qualitätssteigerungen (z. B. Busnetzadaptierungen zur S-Bahn) ebenso wie Netzergänzungen (z. B. Regnitztalradweg) und die Untersuchung weiterer, langfristiger Maßnahmen (z. B. StUB) angezeigt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Realisierung der Verkehrskonzeption begleiten Stadt- und Verkehrsplanung laufende und künftige Untersuchungen zu den Maßnahmen und bereiten die Umsetzung der Maßnahmen planerisch vor.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
- Anlage 1 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Verkehrskonzeption (Text)
  - Anlage 2 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz, (Plan)
  - Anlage 3 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, ÖPNV-Netz, (Plan)
  - Anlage 4 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Radverkehrsnetz (Plan)
  - Anlage 5 - Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.01.2010
  - Anlage 6 - CSU-Fraktionsantrag 324/2009

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.03.2010

### Protokollvermerk:

Im Einvernehmen der Mitglieder der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses wird dieser Punkt als Einbringung behandelt – es erfolgt keine Begutachtung.

Herr Dr. Balleis bittet, künftigen Vorlagen zu diesem Punkt die Beratungsfolge aufzuzeigen.

Frau Stadträtin Bittner bittet um „Master-Gesamtplan“ über den Bedarf der Gewerbeflächen in Erlangen.

Frau Stadträtin Grille stellt folgende Anfragen:

- Mit wie viel Gewerbesteuer-Einnahmen wird durch das G 6 gerechnet und wie viele Wohneinheiten sind geplant.
- Wie stellen sich die Erschließungskosten des G 1 im Vergleich zum G 6 dar?

- Mit wie vielen Autofahrern bzw. Nutzern des ÖPNV wird gerechnet?
- Wie wird die zeitliche Dimension der Entwicklung dargestellt.

Es wird gebeten, zur Sitzung des Ortsbeirates Tennenlohe am 17.03.2010 auch Vertreter des Ortsbeirates Eltersdorf einzuladen. Oberbürgermeister Dr. Balleis bittet Herr Dr. Preidel, dies zu übernehmen.

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 27.04.2010

Der Vorsitzende erklärt, dass alle nichtöffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“ stehen, in dieser UVPA-Sitzung nicht behandelt werden und erst am 18.5.2010 auf die Tagesordnung kommen sollen.

Der Vorsitzende legt fest, dass die öffentlichen TOP`s zum Thema „Tennenlohe“ in der Sitzung am 18.5.2010 um 18:00 Uhr behandelt werden sollen.

Der OBR Tennenlohe ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Vorsitzende des OBR soll vorab im OBR über den derzeitigen Sachstand berichten (Unterlagen im Internet vorhanden).

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Anliegen und Ziel**

Aktuelle Entwicklungsvorhaben in Eltersdorf und Tennenlohe, insbesondere das geplante Gewerbegebiet G6, gaben Anlass, die verkehrlichen Wirkungen der Projekte zu untersuchen und mit adäquaten verkehrlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Zielen der Stadt Erlangen für eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu bringen. Ziel ist es, mit umweltschonenden und effizienten Maßnahmen auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinzuwirken, um die neuen Ansiedlungen verträglich zu integrieren. Als Verkehrskonzeption Eltersdorf – Tennenlohe wird hiermit eine Zusammenstellung der aktuellen Planungen und Untersuchungen vorgelegt.

## **Übersicht Maßnahmenbündel / Einzelvorhaben**

Bestandteile dieser Verkehrskonzeption sind die drei verkehrlichen Maßnahmenbündel

- zum Gewerbegebiet G6,
- zu Areva Move III und
- zur S-Bahn

sowie die Einzelvorhaben

- Ortsumgehung Eltersdorf,
- Lückenschluss Regnitztalradweg und
- Studie StUB/Regional Optimiertes Busnetz.

Sie werden im Folgenden erläutert und verworfenen Ansätzen gegenübergestellt.

### **Maßnahmenbündel zum Gewerbegebiet G6 (B-Plan T 385)**

Zentraler Bestandteil der Planungen zu diesem Gewerbegebiet ist eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße. Mit ihr wird eine südwestliche Umfahrung von Tennenlohe geschaffen, die ausschließlich durch Gewerbegebiete führt. Zur leistungsfähigen Anbindung dieser Umfahrung ist auf der Weinstraße die Einrichtung einer Linksabbiegespur aus Richtung Osten und am Knotenpunkt Wetterkreuz/Sebastianstraße eine Rechtsabbiegespur in Richtung B4/Nürnberg vorgesehen. Mit der Südwestumfahrung werden die Eltersdorfer und Tennenloher Wohngebiete vom MIV entlastet. So verteilt sich der Pendlerverkehr zum G6 abgeschätzt zu etwa 60% auf die Südwestumfahrung/B4, zu 20% auf die Eltersdorfer Straße und zu 20% auf übrige Haupt- und Verbindungsstraßen. Diese Zahlen unterstreichen die große Bedeutung der Südwestumfahrung, die zugleich Voraussetzung für eine direkte Buslinie zwischen den Gewerbegebieten und dem zukünftigen S-Bahnhof Eltersdorf ist. Für Fußgänger und Radfahrer sind im G6 eine Nord-Süd-Verbindung mit einer

Verzweigung zur Hohlgasse und der Ausbau der Grünroute 2 zum befestigten Radweg vorgesehen. Das neue Gewerbegebiet wird dadurch auch mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Seitens der Bürgerschaft wurde eine weitere Anbindung der Tennenloher Gewerbegebiete an die B4 in Verlängerung der Straße Am Weichselgarten vorgeschlagen. Die hierfür entlang der Bundesstraße erforderlichen Ein- und Ausfädelungsspuren sind wegen der Nähe zu den Knotenpunkten Wetterkreuz und AS Tennenlohe jedoch nicht unterzubringen. Mit der geplanten Rechtsabbiegespur am Wetterkreuz kann dem Anliegen in geeigneter Weise entsprochen werden.

### **Maßnahmenbündel zu Areva Move III**

Ergebnis einer Verkehrsuntersuchung zur Ansiedelung des Areva-Standortes an der Weinstraße ist die Empfehlung zur Optimierung und zum Ausbau von fünf Knotenpunkten. Konkret vorgeschlagen werden ein Ausbau mit Lichtsignalanlage am Egidienplatz in Eltersdorf, am Knoten Weinstraße/Sebastianstraße und am Knoten B4/Kurt-Schumacher-Straße – dort alternativ auch ein Ausbau des vorhandenen Kreisverkehrs. Des weiteren soll der Knoten Weinstraße/Äußere Tennenloher Straße signaltechnisch und baulich optimiert werden. Für den Anschluss des neuen Areva-Geländes an die Weinstraße werden alternativ Einmündung oder Kreisverkehr vorgeschlagen. Alle Maßnahmen zusammengenommen sichern eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufes auf den Straßen und damit eine verträgliche verkehrliche Integration des neuen Beschäftigungsstandorts. Die Lage in unmittelbarer Nähe zum künftigen S-Bahnhof mit der dort geplanten Busumsteiganlage, zur Hauptroute 3 des Radverkehrsnetzes und zum geplanten Radweg an der Weinstraße (siehe nächstes Bündel) lassen zusammen einen umweltgünstigen Modal Split bei der Verkehrsmittelwahl der Areva-Beschäftigten erwarten.

### **Maßnahmenbündel zur S-Bahn**

Zusammen mit dem stufenweisen Ausbau des Haltepunktes Eltersdorf zur S-Bahn-Station sind mehrere Anpassungsmaßnahmen geplant. So soll die Weinstraße zwischen den Einmündungen Langenaustraße und Am Pestalozziring mit einem Radweg auf Nord- und/oder Südseite versehen werden. Am S-Bahn-Halt selbst sind eine Fahrradabstellanlage, Park+Ride-Plätze und eine Busumsteiganlage geplant. Die genaue Anpassung des Busnetzes zur Aufnahme des S-Bahn-Betriebes wird im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes bestimmt.

### **Ortsumgehung Eltersdorf**

Mit der östlichen Umgehung von Eltersdorf verfolgt die Stadt Erlangen das Ziel der Entlastung des Eltersdorfer Ortskerns und dessen städtebaulicher Revitalisierung. Gleichzeitig bestehen beim Freistaat Bayern Überlegungen, die Staatsstraßenfunktion der Eltersdorfer

Straße auf diese Umgehung zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist diese Maßnahme derzeit Teilgegenstand einer Verkehrsuntersuchung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zur weiteren Entwicklung des Staatsstraßennetzes im Raum Erlangen–Fürth–Herzogenaurach. Als Ergebnis der Untersuchung werden Aussagen zur verkehrlichen Wirkung der Umgehung erwartet. Je nach Ergebnis könnte sich der Freistaat bereit erklären, diese Straße in eigener Baulast zu errichten. Aus diesem Grunde sollte der Abschluss der Untersuchung abgewartet werden, bevor von Seiten der Stadt über diese Maßnahme weiter entschieden wird.

### **Lückenschluss Regnitztalradweg (B-Plan E 392)**

Mit dem Regnitztalradweg (Grünroute 1) besteht eine Erlangen in Nord-Süd-Richtung durchmessende Radverkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung. An mehreren Stellen im Stadtgebiet stehen Linienführung und Ausbaustandard den heutigen Ansprüchen an eine solche Verbindung noch nach. Besonders ungünstig sind dabei die Verhältnisse in der Ortslage Eltersdorf. Zwischen den Einmündungen Wiesengrundweg und Regnitzweg wird die Radroute auf 500 Metern Länge ohne eigene Radverkehrsanlage über die Eltersdorfer Straße geführt. Zur Umgehung mehrerer damit verbundener Gefahrenstellen und zur Erhöhung der Annehmlichkeit soll diese Lücke des Regnitztalradweges im Talraum geschlossen werden. Die Route wird dabei zugleich um fast 300 Meter verkürzt.

### **Stadt-Umland-Bahn / Regional optimiertes Busnetz**

Zur Frage der Weiterentwicklung des die Erlanger Stadtgrenzen überschreitenden ÖPNV wurde vom Zweckverband und den Gebietskörperschaften eine Studie zur Stadt-Umland-Bahn in Auftrag gegeben, die sich derzeit in Arbeit befindet. Neben der bisherigen StUB-Planung sollen hierbei auch eine auf Vorschlag zweier Bürgerinitiativen erarbeitete Trassenalternative zum StUB-Netz sowie ein regional optimiertes Busnetz untersucht werden. Die Untersuchungen betreffen in diesem Bereich insbesondere die regionale Achse Erlangen Süd – Nürnberg Nord im Korridor der Buslinien 30/30E auf der Ostseite von Tennenlohe. Eltersdorf wäre davon nur mittelbar, durch Anpassungen im Busnetz, betroffen.

### **Autobahnanschlussstelle Weinstraße (BAB A3)**

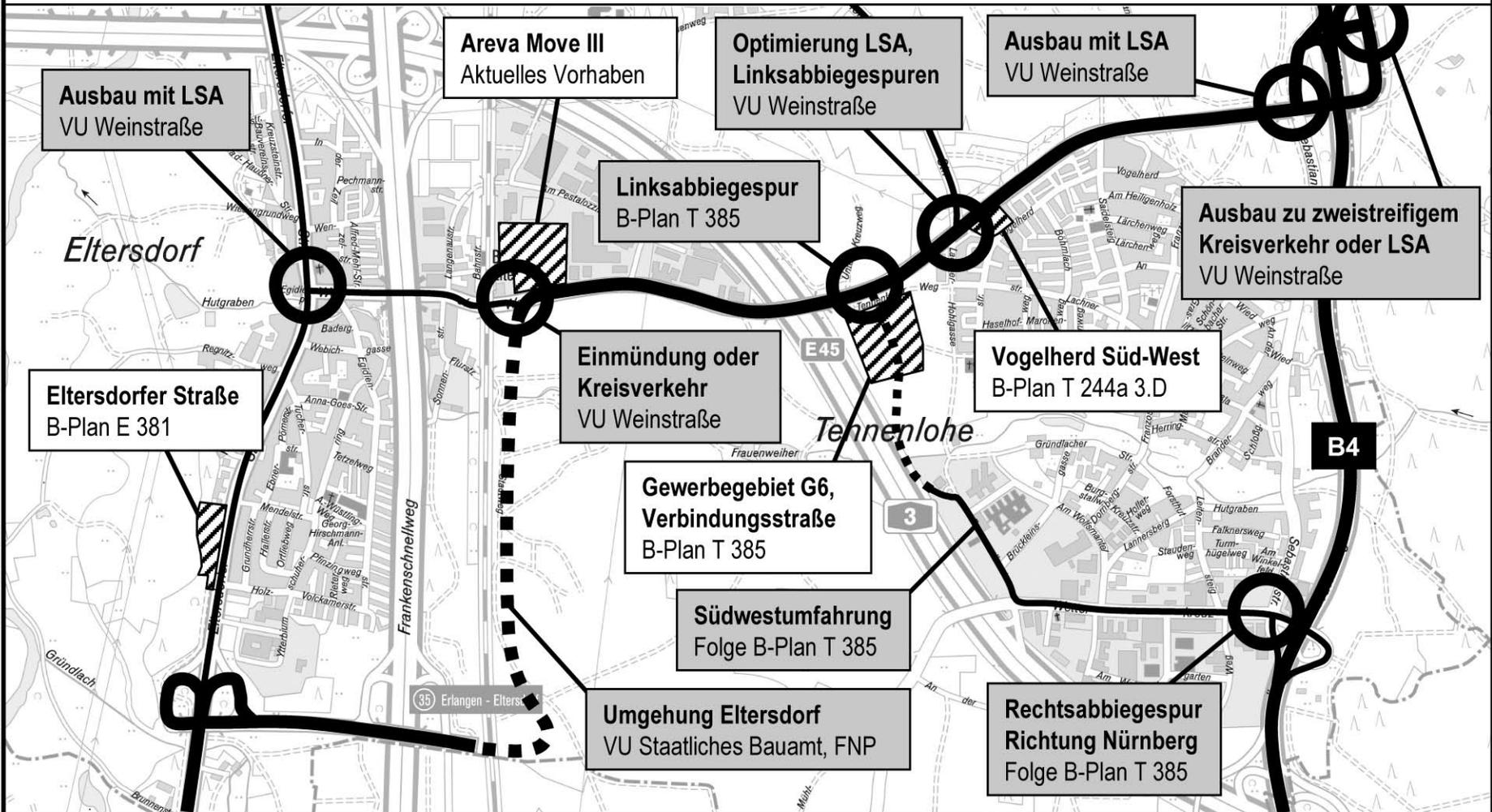
Mehrfach wurde in der öffentlichen Diskussion eine zusätzliche Anschlussstelle an der Bundesautobahn A3 in Höhe der Weinstraße angeregt. Die Stadt Erlangen hat hierzu eine Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern eingeholt, die der Konzeption in Anlage beigefügt ist. Eine AS Weinstraße ist demnach als insgesamt nicht realisierbar einzustufen. Die A3 dient vorrangig dem Fernverkehr. Für diesen besteht kein Bedarf an solch einer AS. Wegen der möglichen Verlagerung von Nah- und Regionalverkehr darf daher erwartet werden, dass eine AS Weinstraße keine Zustimmung des BMVBS erfährt. Eine AS Weinstraße ist jedoch auch unabhängig von der Zustimmungsfrage nicht zu befürworten. Wegen der Nähe zum Kreuz Fürth/Erlangen und zur AS Tennenlohe könnte die AS nicht als separates Bau-

werk eingefügt werden. Statt dessen müssten die seitlichen Verteilerfahrbahnen des Autobahnkreuzes zur AS Tennenlohe fortgeführt werden. Das entstehende Knotenpunktsystem wäre für Kraftfahrer schwer zu begreifen. Die von der Autobahndirektion auf mindestens sechs Millionen Euro bezifferten Kosten wären von der Stadt Erlangen alleine aufzubringen. Sie stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen. Mit der geplanten Südwestumfahrung Tennenlohe wird das G6 daher über die AS Tennenlohe sinnvoller und mit ausreichender Leistungsfähigkeit an das Autobahnnetz angeschlossen.

### **Anlagen**

- Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz (Plan)
- Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, ÖPNV-Netz (Plan)
- Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Radverkehrsnetz (Plan)
- Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.01.2010 zu einer AS Weinstraße

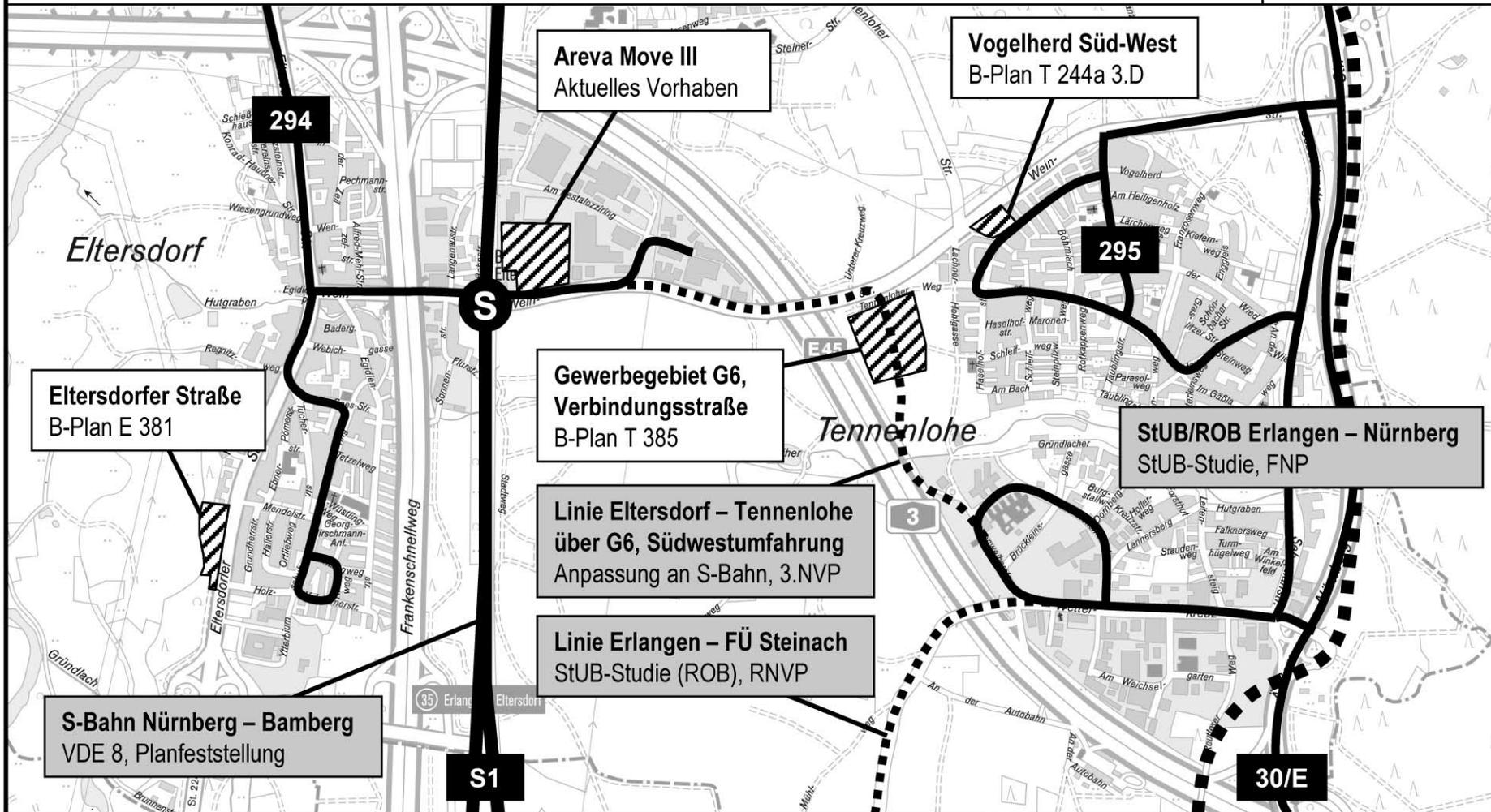
# Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz



<p><b>Stadt Erlangen</b></p>	<p><b>Planungen und laufende Untersuchungen</b></p> <p>Knotenpunkt</p> <p>○ Anpassung Bestand</p> <p>anbaufreie      angebaute      Verbindungsstraßen</p> <p>—                      —                      Bestand</p> <p>■ ■ ■ ■              ■ ■ ■ ■              Netzergänzung</p> <p>Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, LSA Lichtsignalanlage, VU Verkehrsuntersuchung</p>	<p>Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung</p> <p>613-1-HBS-0064D-F15 2010-02-22</p>
------------------------------	---	---

# Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, ÖPNV-Netz

Bitte ergänzende Text-Erläuterungen beachten.



**Stadt Erlangen**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Planungen und laufende Untersuchungen**

R-Bahn / S-Bahn / StUB  
Linienbus



Netzergänzung (Untersuchung) Liniennummer



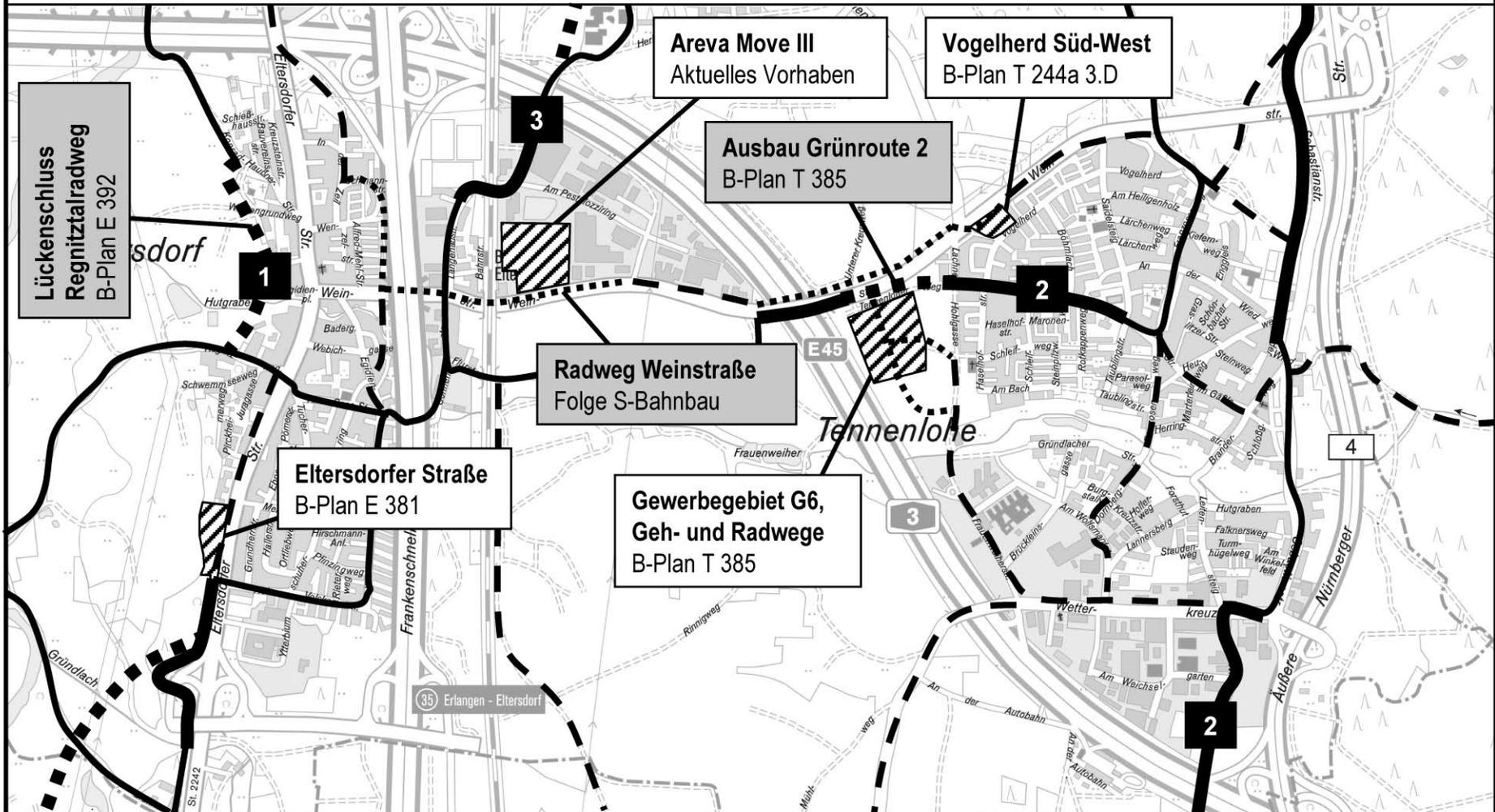
**294**

Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt, FNP Flächennutzungsplan, NVP Nahverkehrsplan, RNVP Regionaler NVP, ROB Regional optimiertes Busnetz, StUB Stadt-Umland-Bahn, VDE Verkehrsprojekt Deutsche Einheit

Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung

613-1-HBS-0064D-F15  
2010-02-22

# Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Radverkehrsnetz



<p>Stadt Erlangen</p>	<p><b>Planungen</b></p> <p>Fahrradroute mit Radweg  ohne Radweg  Sonstige Strecken (Auswahl) </p> <p>Bestand </p> <p>Planung </p> <p>Abkürzungen: B-Plan Bebauungsplan, D Deckblatt</p> <p><b>2</b> Routennummer Haupt-/Grünroute</p>	<p>Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Verkehrsplanung</p> <p>613-1-HBS-0064D-F15 2010-02-22</p>
-----------------------	---	---

EINGANG

01. FEB. 2010

Referat VI  
Stadtplanung  
und Bauwesen

Autobahndirektion  
Nordbayern



Autobahndirektion Nordbayern  
Postfach 10 50 • 90001 Nürnberg

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen  
Herrn Dr. Siegfried Balleis  
Rathausplatz 1  
  
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
27. JAN. 2010 <i>Bz 2801</i>		
Person	Zuständigkeit	Lis / am
VI		
Disposition	Verantwortl.	
CBM		
Rel. Bespr.		

*613*  
*611*  
*61A*  
*OP*

*Wj 2.2. Th 2 W.*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VI/61/613/HBS  
11.01.2010

Unser Zeichen  
432-43541.A3 WÜ

Bearbeiter  
Felix Stadelmaier  
Sachgebiet 43

Nürnberg, 25.01.2010  
☎ 0911 4621-217  
☎ 0911 4621-318  
felix.stadelmaier@abdnb.bayern.de

**BAB A 3, Frankfurt – Nürnberg  
neue Anschlussstelle in Höhe der Weinstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2010, in dem Sie sich nach den Möglichkeiten zur Schaffung einer neuen Anschlussstelle an der A 3 auf Höhe der Weinstraße erkundigen. Ich kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Die Zustimmung zu neuen Anschlussstellen hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausdrücklich vorbehalten. Es steht entsprechenden Wünschen erfahrungsgemäß sehr zurückhaltend gegenüber, da befürchtet wird, dass durch Verlagerung von Nah- und Regionalverkehr auf die Autobahn deren Funktion für den Fernverkehr beeinträchtigt werden könnte. Wird eine neue Anschlussstelle beantragt, muss deshalb durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen werden, dass sie hauptsächlich dem überregionalen Verkehr dient.

Selbstverständlich darf eine neue Anschlussstelle auch die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Autobahn nicht beeinträchtigen. Dazu ist es erforderlich, dass die Vorgaben der geltenden Planungsrichtlinien eingehalten werden.

Amtssitz  
Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55  
90402 Nürnberg  
☎ 0911 4621-01  
☎ 0911 4621-456

Dienstgebäude der Landesbaudirektion  
Nürnberg München  
Krelingstraße 50 Sophienstraße 6  
90408 Nürnberg 80333 München  
☎ 0911 937766-0 ☎ 089 5434887-0  
☎ 0911 937766-555 ☎ 089 5434887-588

E-Mail und Internet  
poststelle@abdnb.bayern.de  
www.abdnb.bayern.de

Im Fall einer Anschlussstelle an der A 3 auf Höhe der Weinstraße wirft dies jedoch große Probleme auf. Wegen des geringen Abstandes zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen können keine herkömmlichen Ein- und Ausfädeltreife zum Einsatz kommen. Stattdessen müssten beide Knotenpunkte durch sog. "Verteilerfahrbahnen" verbunden werden, die von den Hauptfahrbahnen baulich abgesetzt sind. Der im Rahmen des 6-streifigen Ausbaues der A 3 vorgesehene Umbau des Autobahnkreuzes würde dann wesentlich aufwendiger ausfallen als bisher geplant. Außerdem wären die Verteilerfahrbahnen bis über die Anschlussstelle Erlangen-Tennenlohe hinaus in Richtung Osten zu verlängern, um die erforderlichen Ein- und Ausfädellängen sowie die Abstände für die wegweisende Beschilderung einzuhalten. Dabei ergäbe sich ein für den Kraftfahrer nur schwer begreifbares Knotenpunktsystem.

Die beschriebenen Maßnahmen wären mit einem immensen baulichen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Der Stadt Erlangen entstünden Kosten in Höhe von mindestens 6 Mio. €. Ich kann Ihnen deshalb nicht empfehlen, dieses Projekt weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Schütz  
Präsident



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen  
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04  
91052 Erlangen

Tel (09131) 86-24 05  
Fax (09131) 86-21 78  
eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

**Herrn Oberbürgermeister**

**Dr. Siegfried Balleis**

**Rathaus**

**91052 Erlangen**

**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

**Eingang: 03.12.2009**

**Antragsnr.: 324/2009**

**Verteiler: OBM, BM, Fraktionen**

**Zust. Referat: VI/Hr. Bruse**

**mit Referat: VI/61**

**3. Dezember 2009/AB**

Antrag

hier: Verkehrskonzept für Tennenlohe

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,**

**auf der Informationsversammlung in Tennenlohe zum geplanten Gewerbegebiet G6 ist die Notwendigkeit von zusätzlichen Gewerbeflächen ausführlich dargestellt worden.**

**Dementsprechend müssen auch die verkehrlichen Konsequenzen für Tennenlohe gründlich überdacht werden.**

**Deshalb beantragen wir die Darstellung eines Verkehrskonzeptes, das auch die Auswirkungen auf Eltersdorf berücksichtigt.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Birgitt Abmus**  
Fraktionsvorsitzende

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:  
Fraktionsvorsitzende Birgitt Abmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Rosemarie Egelseer-Thurek, Heidi Graichen, Barbara Grille, Hermann Gumbmann, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnecke, Gabriele Kopper, Bürgermeister Gerd Lohwasser, Adam Neidhardt, Michael Pierer von Esch, Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Stefan Schwab, Gerlinde Stowasser, Jörg Volleth

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/611/T.1341

Verantwortliche/r:  
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/006/2010/1

### Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)"; Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - Prüfung der Stellungnahmen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
II, 23, 31, 34

#### I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung (Anlage 1) wird beigetreten.

Die gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll zügig vorangetrieben werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 01.12.2009 hat in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Planungen des Gewerbegebietes „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ stattgefunden. Die Verwaltung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Bürger geprüft (Anlage 1).

Das IHK-Gremium Erlangen und die Kreishandwerkerschaft haben mit Schreiben vom 18.12.2009 eine Stellungnahme zur Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebietes abgegeben (Anlage 2).

Die Beschlussvorlage (Nr. 611/006/2010) wurde durch die Verwaltung bereits in die Sitzung des UVPA am 16.03.2010 eingebracht und wurde daraufhin durch die Mitglieder des UVPA einvernehmlich vertagt.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

€ bei IPNr.:

Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
1. Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009  
- Prüfung der Stellungnahmen
  2. Gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der  
Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 27.04.2010

Der Vorsitzende erklärt, dass alle nichtöffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“ stehen, in dieser UVPA-Sitzung nicht behandelt werden und erst am 18.5.2010 auf die Tagesordnung kommen sollen.

Der Vorsitzende legt fest, dass die öffentlichen TOP`s zum Thema „Tennenlohe“ in der Sitzung am 18.5.2010 um 18:00 Uhr behandelt werden sollen.

Der OBR Tennenlohe ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Vorsitzende des OBR soll vorab im OBR über den derzeitigen Sachstand berichten (Unterlagen im Internet vorhanden).

Stimmen

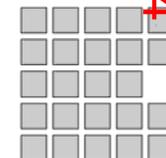
gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



## Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“

Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 – Prüfung der Stellungnahmen

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Herr Rolf Schowalter, Initiative TGG6 (Tennenloher Bürgerinnen und Bürger gegen Gewerbegebiet G 6)	<p>1.1 Herr Schowalter übergibt dem Oberbürgermeister weitere ca. 400 Unterschriften von Bürgern, die sich gegen das „G 6“ aussprechen. Insgesamt hätte die Initiative damit 1.400 Unterschriften gesammelt, hiervon seien 1.300 Unterschriften von Bürgern aus Tennenlohe. Von den Unterschriebenen sprächen sich 2,5 % für das Gewerbegebiet aus.</p> <p>1.2 Herr Schowalter sieht die Tennenloher Bürger von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert.</p> <p>1.3 Durch die Realisierung des „G 6“ wird die Lebens- und Wohnqualität in Tennenlohe bedroht. Es geht Freiraum für die Naherholung verloren.</p>	<p>1.2 Die Verwaltung hat alle gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen durchgeführt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 wurden die Ziele für den Bereich Tennenlohe einschließlich des Standorts „G 6“ im Zeitraum von 1992 – 2001 in insgesamt 11 Sitzungen des Ortsbeirates und einer Bürgerbeteiligung vor Ort vorgestellt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren hat am 29.06.2005 im Feuerwehrhaus Tennenlohe stattgefunden. Darüber hinaus hat am 11.03.2009 ein Sachstandsbericht in der Ortsbeiratssitzung in der Gaststätte „Zur Wied“ stattgefunden. Seit dem Jahr 2000 ist das Vorhaben im Stadtrat und seinen Ausschüssen mehrmals in öffentlicher Sitzung behandelt worden.</p> <p>1.3 Der Freiraum ist heute für die Naherholung durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Autobahn BAB A 3 beeinträchtigt.</p>

242/319

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Rolf Schowalter	<p>1.4 Herr Schowalter spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens in Tennenlohe aus.</p> <p>1.5 Die Planungen des „G 6“ im Bereich des Hutgrabens sehen keinen Lärmschutz durch Gebäude oder andere Maßnahmen vor; somit bleibt hier der Lärmeintrag durch die Autobahn erhalten.</p>	<p>Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.</p> <p>Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Die Hohlgrasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleiben unberührt. Die vorhandenen Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Brücke über die Autobahn BAB A 3 an der Weinstraße bleiben erhalten.</p> <p>1.4 Der Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn AG. Die Stadt Erlangen hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben ebenfalls gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens ausgesprochen, soweit diese unter anderem über den Gewässerentwicklungsplan hinausgehen.</p> <p>1.5 Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden und die Oberfläche der Gebäude wird Lärm absorbieren. Durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße wird es zu keinen wahrnehmbaren weiteren Lärmimmissionen gegenüber den bereits vorhandenen</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Rolf Schowalter		Immissionen durch die Autobahn kommen. Die Anzahl der Fahrzeuge auf der Verbindungsstraße wird im Vergleich zu der Anzahl der Fahrzeuge auf der Autobahn um ein Vielfaches geringer sein. Die Straße wird nicht mit einer hohen Geschwindigkeit wie die Autobahn befahren werden. Die Verbindungsstraße hat eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung. Zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet befindet sich ein Gewerbegebiet mit Gebäuden, die eine Barriere für den Lärm bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes "G 6" die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber des Gewerbegebietes nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand bedeutet dies einen Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge. Neben dem Rückgang der Lärmwerte durch die Entwicklung des „G 6“ werden auch die geplanten Ausbaumaßnahmen des Autobahnkreuzes einen weiteren Rückgang der Lärmwerte in den Wohngebieten mit sich bringen.
2.	Frau Bärbel Fröhlich, Hutgraben 23	<p>2.1 Frau Fröhlich sieht die Lebensqualität in Tenenlohe durch die Planungen des „G 6“ bedroht.</p> <p>2.2 Eine frühere und intensivere Beteiligung der Bürgerschaft wird gewünscht.</p> <p>2.3 Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen landwirtschaftliche Flächen verloren; dies kann zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte führen.</p>	<p>2.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p> <p>2.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p> <p>2.3 Die Stadt hat die Möglichkeit, bei Betroffenheit der Landwirte Tauschflächen anbieten zu können.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Frau Bärbel Fröhlich	<p>2.4 Freiraum für die Naherholung geht verloren.</p> <p>2.5 Der Pendlerverkehr wird weiter zunehmen und sich die Verkehrssituation und die Engpässe der Parkplatzsituation weiter verschärfen.</p>	<p>2.4 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p> <p>2.5 Im geplanten Gewerbegebiet können ca. 1.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Planungen des Gewerbegebietes sehen eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße vor. Mit der Verbindungsstraße wird eine westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete von der Weinstraße über die Verbindungsstraße, die Frauenweiherstraße und das Wetterkreuz zur B 4 geschaffen. Auf der Weinstraße ist ein Links-Abbieger von Osten in die Verbindungsstraße geplant; am westlichen Knotenarm ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer über die Weinstraße geplant. Die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz soll durch eine eigene Rechtsabbiegespur in Richtung Süden ergänzt werden. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete und die Ausbaumaßnahmen am Wetterkreuz und an der Weinstraße wird sich die verkehrliche Situation in den Wohngebieten Tennenlohes verbessern. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Die Planung sieht die Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV mit einer Buslinie im Gewerbegebiet vor. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Im Bebauungsplan zum „G 6“ sind ca. 100 öffentliche Stellplätze geplant; hinzu kommen die erforderlichen privaten gewerblichen Stellplätze. Deshalb ist davon</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Frau Bärbel Fröhlich	<p>2.6 Der ökologische Ausgleich wird vernachlässigt. Weitere Landschaft wird zersiedelt.</p> <p>2.7 Die Stadt soll vorrangig aktuell brachliegende Grundstücke entwickeln.</p>	<p>auszugehen, dass sich der Parkdruck auf die öffentlichen Stellplätze in den Wohngebieten in Tennenlohe durch die Entwicklung des „G 6“ nicht erhöhen wird.</p> <p>2.6 Ein vollständiger ökologischer Ausgleich ist gesichert durch interne Maßnahmen im Bebauungsplan und die Bereitstellung von stadt eigenen Ausgleichsflächen / -maßnahmen aus dem Ökokonto.</p> <p>2.7 Die Stadt betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände). Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens. In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum. Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen werden aber jedes Jahr mehr freie Gewerbebaugrundstücken benötigt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Frau Bärbel Fröhlich	<p>2.8 Die Stadt soll den Blick nicht nur auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern den Blick auf die Bedürfnisse der Bewohner vor Ort richten.</p> <p>2.9 Frau Fröhlich spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn in Tennenlohe aus.</p> <p>2.10 Durch das bereits entstandene Gewerbegebiet T 249 in Tennenlohe hat sich die Lebensqualität in Tennenlohe verschlechtert. Aus dieser Vergangenheit soll gelernt werden.</p>	<p>2.8 Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten Tennenlohes. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>2.9 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4</p> <p>2.10 Die Verwaltung kann dieser Einschätzung von Frau Fröhlich nicht folgen. Es wird auch auf die Aussage eines Teilnehmers der Versammlung verwiesen, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert habe.</p>
3.	Frau Kufner, Bubenreuth	<p>3.1 Frau Kufner aus Bubenreuth solidarisiert sich mit den Bürgerinnen und Bürgern Tennenlohes, die gegen das Gewerbegebiet „G 6“ sind. Der hohe Flächenverbrauch durch die Planung des „G 6“ wird bemängelt. Die Lebensqualität der Bewohner vor Ort soll bei Planungen der Stadt im Vordergrund stehen.</p>	<p>3.1 Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme von Frau Kufner aus Bubenreuth zur Kenntnis. Sie verweist auf die Ergebnisse der Prüfung gleicher Stellungnahmen von Bürgern aus Erlangen-Tennenlohe.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
4.	Herr Krieger, Tennenlohe Forts. Herr Krieger	<p>4.1 Herr Krieger führt an, dass die Stadt fiskalische Interessen bei der Entwicklung des „G 6“ hat, um höhere Gewerbesteuererinnahmen zu erzielen. Die Stadt sollte aber auch die Kosten der Erschließung des „G 6“ im Blick haben.</p> <p>4.2 Durch die Planung des „G 6“ geht Freiraum und landwirtschaftliche Fläche verloren. Dies kann zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen.</p> <p>4.3 Die Tennenloher Bürger sind von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert worden.</p> <p>4.4 Die Planungen des „G 6“ sehen keine ausreichende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes vor. Eine neue Auffahrt von der B 4 ist erforderlich. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung durch die neuen Arbeitsplätze wird befürchtet; auch wird durch die neue Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Wetterkreuz eine Zunahme des Verkehrs aus Richtung Eltersdorf befürchtet. Herr Krieger weist auch auf die Verkehrsbelastung Eltersdorfs hin.</p>	<p>4.1 Planerisches Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das aktuell geringe Gewerbeflächenangebot in Erlangen ist Grund für die Entwicklung des „G 6“. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können.</p> <p>4.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.3</p> <p>4.3 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p> <p>4.4 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5 Eine weitere Abfahrt von der B 4 zwischen der Autobahnauffahrt auf die BAB A 3 und der Abfahrt auf das Wetterkreuz ist nicht erforderlich; zudem wäre diese Abfahrt wegen der zu nahen Abfolge von Knotenpunkten nicht realisierbar aufgrund des Bedarfes an Ein- und Ausfädelungsspuren gemäss heutigem Regelwerk. Die Verbindungsstraße kann auch Verkehr aus Richtung Eltersdorf zur B 4 führen. Hierdurch kommt es zu keiner Mehrbelastung innerhalb der Wohngebiete Tennenlohes, da die westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete führt. Das Gewerbegebiet „G 6“ wird kaum Auswirkungen auf die Verkehrssituation in Elters-</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Krieger	<p>4.5 Die Abnahme der Belastung durch den Lärm der Autobahn durch die Gebäude des Gewerbegebietes wird in Frage gestellt aufgrund des erforderlichen Abstandes der Gebäude zur BAB A 3 . Herr Krieger verweist darauf, dass auch im bereits vorhandenen Gewerbegebiet eine geschlossene Bebauung geplant war, die nicht verwirklicht werden konnte.</p> <p>4.6 Durch die Planung wird Tennenlohe zum Hinterhaus von Gewerbegebieten. Die Lebensqualität für die Bewohner Tennenlohes wird abnehmen.</p>	<p>dorf haben.</p> <p>4.5 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5</p> <p>4.6 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p>
5.	Herr Manfred Spaeth, Schleifweg 40	5.1 Herr Spaeth befürchtet, dass es durch die Entwicklung des „G 6“ zu einem Wertverlust der Wohnimmobilien in Tennenlohe in der Nähe des Gewerbegebietes kommt.	5.1 Die Verwaltung sieht keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Werte von Wohnimmobilien in Tennenlohe aufgrund der Planung des „G 6“. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Durch das weitere Arbeitsplatzangebot kann es sein, dass der Wohnbedarf in der Nähe des Arbeitsplatzes zunimmt und der Wert der Immobilien steigt.
6.	Herr Heßler, Vogelherd	6.1 Herr Heßler fragt, wie viele neue Arbeitsplätze im Gewerbegebiet „G 6“ entstehen werden und welche zusätzliche Verkehrsbelastung diese für Tennenlohe nach sich ziehen.	6.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5

249/319

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Heßler	6.2 Die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz eröffnet einen neuen Schleichweg, der zu neuer Lärmbelastung für die Bewohner führt.	6.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5
7.	Frau Petra Zeh, Haselhofstraße	7.1 Frau Zeh bemängelt, dass die Lärmbelastung in Tennenlohe sehr hoch ist. Sie fordert konkrete Zahlen über die zukünftige Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Entwicklung des „G 6“.	7.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5
8.	Frau Lindner, Täublingsstraße	<p>8.1 Frau Lindner bemängelt, dass durch die Entwicklung des „G 6“ Freiflächen und der „Blick in den Sonnenuntergang“ verloren gehen. Naherholungsflächen für den Ortsteil Tennenlohe gehen verloren.</p> <p>8.2 Frau Lindner sieht durch die Entwicklung des „G 6“ einen Verlust von Flächenpotentialen für andere Nutzungen, die aus Bedürfnissen der Bevölkerung Tennenlohes erwachsen. Eine potentielle Fläche für die Erweiterung des Friedhofs in Tennenlohe geht verloren.</p>	<p>8.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 Die Bebauung des Gewerbegebietes beginnt in einer Entfernung von über 45 Metern von den Wohngebieten. Im Bebauungsplan wird eine maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen von 15 Metern im östlichen Teil des Gewerbegebietes festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird somit keinen „Blick in den Sonnenuntergang“ nehmen.</p> <p>8.2 Der Friedhofssprengel Tennenlohe ist in den Sprengel Zentralfriedhof aufgenommen worden. Seit dem 01.01.2002 steht deshalb der Zentralfriedhof den Bürgerinnen und Bürgern aus Tennenlohe alternativ zur Verfügung. Die Bestattungskultur hat sich geändert; so lässt sich ein stadtweiter Trend zur Urnenbeisetzung erkennen. In Tennenlohe stehen freie Urnengräber zur Verfügung. Es gibt aus aktueller Sicht keinen Bedarf für die Errichtung eines zweiten Friedhofs in Tennenlohe. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 ist eine Grünfläche für Friedhof östlich des Hohlwegs dargestellt. Diese Flächen werden durch die Planungen des „G 6“ nicht berührt.</p>

250/319

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
9.	Frau Jeannette Franz, Haselhofstraße 60	<p>9.1 Frau Franz bemängelt, dass die Stadt die Belange der Bürger Tennenlohes nicht Ernst nimmt.</p> <p>9.2 Eine weitere Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz für die Bewohner wird befürchtet.</p> <p>9.3 Die Entwicklung der Flächen des „G 1“ soll vor die Entwicklung der Flächen des „G 6“ gezogen werden.</p>	<p>9.1 Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleiben unberührt. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>9.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5</p> <p>9.3 Der Stadtrat hat entschieden, das Gewerbegebietes „G 6“ vor den Flächen des „G 1“ westlich der BAB A 3 zu entwickeln. Für Tennenlohe ergeben sich bei einer Entwicklung des „G 1“ keine Synergieeffekte wie bei der Entwicklung der Flächen des „G 6“. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes wird es zu einer verkehrlichen Entlastung der Wohngebiete in Tennenlohe kommen, da ein Teil des Verkehrs, der</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
252/319	Forts. Frau Franz	9.4 Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen Erholungsgebiete für die Bewohner Tennenlohes verloren.	<p>bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Gleichzeitig wird mit der Entwicklung des Gewerbegebietes die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch den Lärm der Autobahn BAB A3 verringert, da die Gebäude im Gewerbegebiet eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden.</p> <p>Ein weiterer Grund für die Konzentration auf die Entwicklung des „G 6“ ist, dass die verkehrliche und abwassertechnische Erschließung des „G 1“ wesentlich kostenintensiver ist als die Erschließung des „G 6“.</p> <p>9.4 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p>
	10. Herr Oskar Gesell, Tennenlohe	<p>10.1 Herr Gesell sieht, dass durch die Planung des G 6 die Lebensqualität in Tennenlohe eingeschränkt wird.</p> <p>10.2 Er bemängelt, dass die Verkehrsbelastung Tennenlohes durch die neu hinzukommenden Arbeitsplätze im „G 6“ zunehmen wird.</p>	<p>10.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p> <p>10.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5</p>
	11. Herr Arno Bienwald, Lachnerstraße	<p>11.1 Herr Bienwald fragt, warum vor dem Gewerbegebiet „G 6“ nicht die Fläche des „G 1“ entwickelt wird.</p> <p>11.2 Herr Bienwald befürchtet eine Zunahme des</p>	<p>11.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 9.3</p> <p>11.2 Für die Planungen der Firma AREVA ist ein Ver-</p>

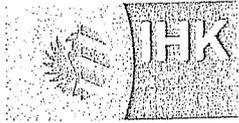
Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Bienwald	Verkehrs auf der Weinstraße auch durch die Planungen der Firma AREVA.	kehrsgutachten erstellt worden. Ergebnis des Gutachtens ist, dass mit baulichen oder verkehrstechnischen Anpassungen an den Knotenpunkten der Bürostandort und dessen Verkehrsaufkommen verträglich in das Gebiet integriert werden kann.
12.	Herr Becher, Turmhügelweg	12.1 Herr Becher führt an, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert hat. Herr Becher befürwortet eine Bebauung auf der Fläche des „G 6“, die gleichzeitig eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 darstellt.	12.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5
13.	Herr Erhard Buchau, Hutgraben	<p>13.1 Herr Buchau spricht sich dafür aus, zuerst brachliegende Flächen zu erschließen. Zudem sollen Alternativen zur Entwicklung des „G 6“ geprüft werden.</p> <p>13.2 Herr Buchau befürchtet eine weitere Umwelterstörung durch die Entwicklung des „G 6“.</p> <p>13.3 Herr Buchau meint, dass die Stadt die Realisierung des „G 6“ auch aus fiskalischen Gründen betreibt, um höhere Einnahmen durch Gewerbesteuern zu erzielen.</p>	<p>13.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.7</p> <p>13.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6</p> <p>13.3 Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1</p>
14.	Herr Dieter Wiesinger, Schleifweg 58	<p>14.1 Herr Wiesinger sieht die Bevölkerung Tennenlohes bei den Planungen zum „G 6“ nicht angemessen beteiligt.</p> <p>14.2 Herr Wiesinger sieht in der Entwicklung des „G 6“ einen weiteren umweltunverträglichen Flächenverbrauch.</p>	<p>14.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p> <p>14.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6</p>

253/319

Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Herr Dieter Wiesinger	<p>14.3 Die Stadt soll die Planungen neu bewerten. Die Bevölkerung vor Ort sollte bei den Planungen der Stadt im Vordergrund stehen und nicht rein ökonomische Interessen. Durch eine Aufgabe des Vorhabens „G 6“ könnte die Stadt die für die Umsetzung des „G 6“ eingestellten Mittel im Haushalt einsparen.</p> <p>14.4 Auf die Umsetzung des „G 6“ soll verzichtet werden, auch um andere Nutzungen für die Tennenloher Bürger auf der Fläche des „G 6“ realisieren zu können.</p>	<p>14.3 Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1</p> <p>14.4 Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich des „G 6“ schließt sich auf Grund der Vorbelastung der Flächen durch Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 3 aus.</p>
25/1319 5.	Frau Michaela Slepitschka, Lachnerstraße 103	<p>15.1 Frau Slepitschka befürchtet eine Zunahme des Verkehrs durch die Realisierung des „G 6“. Schon heute sei das Verkehrsnetz in Tennenlohe an der Grenze der Belastbarkeit.</p> <p>15.2 Sie befürchtet, dass der Verkehrslärm durch zusätzliche Pendler und die im „G 6“ geplante Verbindungsstraße von der Weinstraße zum Wetterkreuz zunehmen wird.</p> <p>15.3 Frau Slepitschka bemängelt die Informationspolitik der Stadt.</p> <p>15.4 Aus dem Entwurf des Bebauungsplans sei das spätere Aussehen des Gewerbegebietes nicht erkennbar.</p>	<p>15.1 Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5</p> <p>15.2 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.5</p> <p>15.3. Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p> <p>15.4 Der Entwurf des Bebauungsplans entspricht den Vorgaben der Planzeichenverordnung.</p>

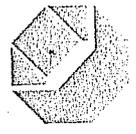
Nr.	Name	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Forts. Frau Michaela Slepitschka	<p>15.5 Die verkehrliche Anbindung des „G 6“ soll verständlich dargestellt werden.</p> <p>15.6 Freie Landschaft und ein Naherholungsgebiet gehen verloren.</p> <p>15.7 Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene zulässige Gebäudehöhe von bis zu 24 Metern an der BAB A 3 ist zu hoch.</p>	<p>15.5 Der Verlauf der Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße ist im Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich.</p> <p>15.6 Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p> <p>15.7 Als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen soll im Bereich des östlichen Teils des Gewerbegebietes 15 Meter festgesetzt werden. Im westlichen Bereich des Gewerbegebietes entlang der Autobahn soll eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 18 Metern festgesetzt werden; dieser Bereich beginnt in ca. 200 Metern Entfernung zu den vorhandenen Wohngebieten.</p>
16.	Herr Mörsberger, Eltersdorf	16.1 Herr Mörsberger fragt als Grundstücksbesitzer im „G 6“, ob die Grundstücksbesitzer bei fehlender Verkaufsbereitschaft mit Enteignungsverfahren zu rechnen haben.	16.1 Das Gewerbegebiet „G 6“ wird mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt. Dieses Bundesgesetz sieht bei Entwicklungsmaßnahmen die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde ausdrücklich vor.

255/319



Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

IHK-Gremium  
Erlangen



Kreishandwerkerschaft  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

IHK-Gremium Erlangen | Henkestraße 91 | 91052 Erlangen

Telefon  
09131/260-96  
09131/974768-0

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Fax  
09131/260-95  
09131/974768-15

e-mail  
ihkg-erlangen@nuernberg.ihk.de  
info@khs-erlangen.de

Oberbürgermeister - Eingang

23. DEZ. 2009

Ref. II	Dr. Balleis	bis / am
Kopie an	Arzt-Vortrag	
VI	Dr. Balleis	
D	Ref. Balleis	

*BM*

18.12.2009 **EINGANG**

~~29. DEZ. 2009~~

bitte :- Abl.  
o- alle  
Faktion

**Gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der  
Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet G 6  
in Tennenlohe**

Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,  
das IHK-Gremium Erlangen und die Kreishandwerkerschaft Erlangen als  
Vertreter der gesamten Erlanger Wirtschaft sprechen sich nachdrücklich für die Realisierung  
des Gewerbegebietes G 6 in Tennenlohe aus.

Hintergrund ist, dass Gewerbeflächen in der Stadt Erlangen wesentlich knapper sind als  
anderswo und dass vor allem kleine und mittelständische Unternehmen Probleme haben,  
geeignete Standorte im Erlanger Stadtgebiet zu finden. Das betrifft nicht nur  
Neuansiedlungen, sondern auch und gerade Betriebe, die  
- oft seit Generationen – in Erlangen ansässig sind und ihr Betriebsgelände verlegen  
müssen. Hier verhält es sich bedauerlicherweise so, dass für diese Firmen nahezu keine  
geeigneten Flächen im Stadtgebiet angeboten werden können. Diese Entwicklung halten wir  
für außerordentlich bedenklich, denn eine wirtschaftliche Monostruktur, die sich auf wenige  
große Unternehmen stützt, ist für die Entwicklung jeder Kommune gefährlich.

Sowohl bei der Kreishandwerkerschaft wie auch beim IHKG sind aus der Vergangenheit  
konkrete Beispiele bekannt, wo in Erlangen ansässige Firmen mangels geeigneter  
Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet ihren Standort nach auswärts verlegt haben. Das kann  
nicht im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner sein.

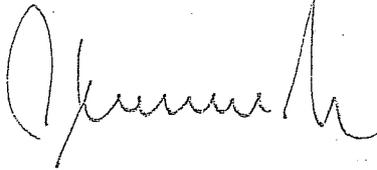


Die vorgesehene Fläche in Tennenlohe entlang der Autobahn ist nach Abwägung aller Umstände für eine Gewerbebebauung am besten geeignet.

Aus Sicht der Wirtschaft ist allerdings auch eine Verbesserung der Verkehrsanbindung notwendig. Im bestehenden Gewerbegebiet Eltersdorf sollen in den nächsten Jahren mehrere 1000 Arbeitsplätze entstehen, es erscheint fraglich, ob die Zuwegung zum Gewerbegebiet Eltersdorf und zum G 6 Tennenlohe allein über die Weinstraße ausreichend ist.

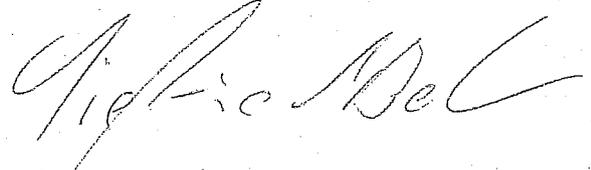
Die Erlanger Wirtschaft wünscht sich, dass der Stadtrat hier eine Lösung zum Wohle aller Erlanger Bürgerinnen und Bürger findet. Eine Abschrift dieses Schreibens leiten wir den Stadtratsfraktionen zu.

Freundliche Grüße  
IHK-Gremium Erlangen



Reiner Reinhardt  
Vorsitzender

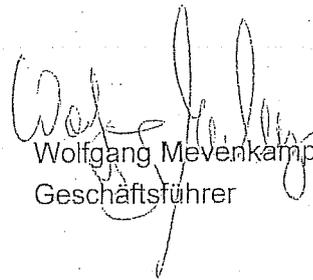
Kreishandwerkerschaft



Siegfried Beck  
Kreishandwerksmeister



Renate Doeblin  
Geschäftsführerin



Wolfgang Mevenkamp  
Geschäftsführer

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/611/T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/009/2010

### Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6), SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

II, 31

#### I. Antrag

Der Prüfung der Fraktionsanträge (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll zügig entwickelt werden.

Die SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010 sind damit abschließend bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen sollen zügig neue Gewerbeflächen entwickelt werden, um der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen gerecht zu werden. Neue Arbeitsplätze sollen angesiedelt werden. Firmen vor Ort soll bei Erweiterungswünschen geeignete Flächen im Stadtgebiet angeboten werden können.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll entwickelt werden. Es handelt sich um einen sehr geeigneten Standort für eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet in Tennenlohe. Die Wohngebiete in Tennenlohe profitieren durch die Entwicklung des Gewerbegebietes „G 6“. Mit dem Gewerbegebiet „G 6“ wird eine westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete von der Weinstraße zur B 4 geschaffen, die zu einer verkehrlichen Entlastung innerhalb der Wohngebiete führt. Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich zudem die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Bebauungsplan für das Gewerbegebiet soll zügig aufgestellt werden.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

**Anlagen:**     Anlage 1: Prüfung der SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010  
                  Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag 247/2009  
                  Anlage 3: SPD-Fraktionsantrag 009/2010

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 16.03.2010

#### Protokollvermerk:

Im Einvernehmen der Mitglieder der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses wird dieser Punkt als Einbringung behandelt – es erfolgt keine Begutachtung.

Herr Dr. Balleis bittet, künftigen Vorlagen zu diesem Punkt die Beratungsfolge aufzuzeigen.

Frau Stadträtin Bittner bittet um „Master-Gesamtplan“ über den Bedarf der Gewerbeflächen in Erlangen.

Frau Stadträtin Grille stellt folgende Anfragen:

- Mit wie viel Gewerbesteuer-Einnahmen wird durch das G 6 gerechnet und wie viele Wohneinheiten sind geplant.
- Wie stellen sich die Erschließungskosten des G 1 im Vergleich zum G 6 dar?
- Mit wie vielen Autofahrern bzw. Nutzern des ÖPNV wird gerechnet?
- Wie wird die zeitliche Dimension der Entwicklung dargestellt.

Es wird gebeten, zur Sitzung des Ortsbeirates Tennenlohe am 17.03.2010 auch Vertreter des Ortsbeirates Eltersdorf einzuladen. Oberbürgermeister Dr. Balleis bittet Herr Dr. Preidel, dies zu übernehmen.

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 27.04.2010

Der Vorsitzende erklärt, dass alle nichtöffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“ stehen, in dieser UVPA-Sitzung nicht behandelt werden und erst am 18.5.2010 auf die Tagesordnung kommen sollen.

Der Vorsitzende legt fest, dass die öffentlichen TOP`s zum Thema „Tennenlohe“ in der Sitzung am 18.5.2010 um 18:00 Uhr behandelt werden sollen.

Der OBR Tennenlohe ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Vorsitzende des OBR soll vorab im OBR über den derzeitigen Sachstand berichten (Unterlagen im Internet vorhanden).

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Anlage:  
Prüfung der SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010**

---

**SPD-Fraktionsantrag 247/2009**

**zu Nr. 1: Erfordernis weiterer Auffahrt auf die B 4**

Eine weitere Abfahrt von der B 4 zwischen der Autobahnauffahrt auf die BAB A 3 und der Abfahrt auf das Wetterkreuz ist aus verkehrsplanerischer Sicht nicht erforderlich. Zudem wäre diese Abfahrt wegen der zu nahen Abfolge von Knotenpunkten nicht realisierbar aufgrund des Bedarfes an Ein- und Ausfädelungsspuren gemäss heutigem Regelwerk. Im Zuge der Realisierung des Gewerbegebietes „G 6“ soll die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz durch eine eigene Rechtsabbiegespur in Richtung Süden ergänzt werden.

**zu Nr. 2: Entwicklung des „G 6“ und die Ortsumfahrung Eltersdorf**

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist bei einer Entwicklung des „G 6“ die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sichergestellt mit dem Bau der Verbindungsstraße von der Weinstraße zum Wetterkreuz und mit dem Bau einer Rechtsabbiegerspur an der Auffahrt zur B 4 am Wetterkreuz.

Mit der östliche Umgehung von Eltersdorf verfolgt die Stadt Erlangen das Ziel der Entlastung des Eltersdorfer Ortskerns und dessen städtebaulicher Revitalisierung. Gleichzeitig bestehen beim Freistaat Bayern Überlegungen, die Staatsstraßenfunktion der Eltersdorfer Straße auf diese Umgehung zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist diese Maßnahme derzeit Teilgegenstand einer Verkehrsuntersuchung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zur weiteren Entwicklung des Staatsstraßennetzes. Die Maßnahme steht hierbei in Zusammenhang mit der von Erlangen abgelehnten Hüttendorfer Talquerung. Als Ergebnis der Untersuchung werden Aussagen zur Wirkung und Finanzierbarkeit der Umgehung, insbesondere einer möglichen staatlichen Kostenträgerschaft erwartet.

**zu Nr. 3: Bürgerversammlung in Tennenlohe**

Am 01.12.2009 hat in der Turnhalle in Tennenlohe eine Informationsveranstaltung zum geplanten Gewerbegebiet „G 6“ stattgefunden. Die Bürger hatten hier die Möglichkeit, Stellungnahmen zur geplanten Entwicklung des „G 6“ abzugeben. Sie hatten auch die Möglichkeit, sich zur Notwendigkeit weiterer sozialer Infrastruktur in Tennenlohe zu äußern, die im Zuge der Realisierung des „G 6“ entwickelt werden soll.

**SPD-Fraktionsantrag 009/2010****zu Nr. 1: Öffentliche Grünfläche zwischen Gewerbegebiet und Wohngebieten**

Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Verwaltung plant, diese mit Bäumen und Sträuchern bestandene öffentliche Grünfläche möglichst zeitnah mit der Entwicklung des östlichen Abschnittes des Gewerbegebietes „G 6“ herzustellen.

**zu Nr. 2: Umweltbelastungen**

Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden und die Oberfläche der Gebäude wird Lärm absorbieren. Durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße wird es zu keinen wahrnehmbaren weiteren Lärmimmissionen gegenüber den bereits vorhandenen Immissionen durch die Autobahn kommen. Die Verbindungsstraße hat eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung. Zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet befindet sich ein Gewerbegebiet mit Gebäuden, die eine Barriere für den Lärm bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes "G 6" die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber des Gewerbegebietes nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand bedeutet dies einen Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge. Neben dem Rückgang der Lärmwerte durch die Entwicklung des „G 6“ werden auch die geplanten Ausbaumaßnahmen des Autobahnkreuzes einen weiteren Rückgang der Lärmwerte in den Wohngebieten mit sich bringen.

Im Bebauungsplan wird die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ausgeschlossen, die die benachbarten Wohngebiete durch Erschütterungen und Lärmimmissionen beeinträchtigen könnten.

Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem geruchs- und staubemittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Luftreinhaltung als umweltverträglich einzustufen.

Das Plangebiet ist weder Quell-, Ablauf- noch Zielgebiet von bedeutsamen lokalklimatischen Prozessen. Die Fläche fungiert derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit geringen positiven Effekten für die angrenzende Wohnbebauung. Diese Funktion wird bei der Entwicklung des Gewerbegebiets eingeschränkt. Auf Teilen bleiben die positiven Effekte durch die Schaffung von öffentlichen Grünflächen weiter bestehen. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern entstehen. Die Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

**zu Nr. 3: Eignung des „G 6“ für eine gewerbliche Entwicklung**

Die zitierte Eignungsuntersuchung stammt vom Februar 1989, sie ist somit 21 Jahre alt. Die Sachlage und die gesetzlichen Grundlagen haben sich seitdem geändert. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass die gleiche Untersuchung vorschlägt, auf der Fläche des „G 6“ Wohnbauflächen zu entwickeln, was aufgrund der Vorbelastung durch Lärmimmissionen der BAB A 3 heutzutage nicht möglich ist. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist die Fläche des „G 6“ bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die besondere Eignung der Flächen des „G 6“ für eine gewerbliche Entwicklung wurde zudem nochmals eingehend im Zuge der Vorbereitenden Untersuchung zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ untersucht und nachgewiesen. In allen bisher durchgeführten Verfahren erfolgte eine intensive Einbeziehung des Stadtrats. Die Beschlüsse zur Entwicklung des Gewerbegebietes „G 6“ wurden stets mit großer Mehrheit gefasst.

**zu Nr. 4: aktuelle Gewerbeflächenpotentiale in Tennenlohe**

Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens.

In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind nur ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.

Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen werden aber jedes Jahr mehr freie Gewerbebaugrundstücke benötigt.

**zu Nr. 5: Das „G 1“ als Alternative zum „G 6“**

Der Stadtrat hat entschieden, das Gewerbegebiet „G 6“ vor den Flächen des „G 1“ westlich der BAB A 3 zu entwickeln. Für Tennenlohe ergeben sich bei einer Entwicklung des „G 1“ keine Synergieeffekte wie bei der Entwicklung der Flächen des „G 6“.

Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes wird es zu einer verkehrlichen Entlastung der Wohngebiete in Tennenlohe kommen, da ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird.

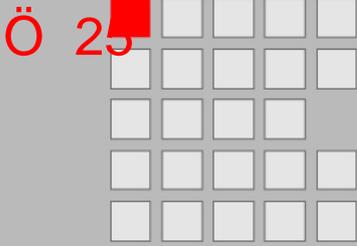
Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalte Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

Gleichzeitig wird mit der Entwicklung des Gewerbegebietes die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch den Lärm der Autobahn BAB A3 verringert, da die Gebäude im Gewerbegebiet eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden.

Ein weiterer Grund für die Konzentration auf die Entwicklung des „G 6“ ist, dass die verkehrliche und abwassertechnische Erschließung des „G 1“ wesentlich kostenintensiver ist als die Erschließung des „G 6“.

Das „G 6“ schließt sich an besiedelten Bereich an, bei der Fläche des „G 1“ handelt es sich heute noch um freien Landschaftsraum.

Es gibt auch aus ökologischen Aspekten und Umweltaspekten keine Gründe, die für eine Entwicklung des „G 1“ vor einer Entwicklung der Flächen des „G 6“ sprechen.



## SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

### Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

**Eingang:** 29.09.2009

**Antragsnr.:** 247/2009

**Verteiler:** OBM, BM, Fraktionen

**Zust. Referat:** VI/61/Fr. Willmann-Hohmann  
**mit Referat:**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,

1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

e-Mail spd@erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

### Weitere Entwicklung des Gewerbegebiets G6 in Tennenlohe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion setzt sich weiterhin für eine schnelle Realisierung des Gewerbegebiets G6 in Tennenlohe ein.

Aus unserer Sicht müssen für eine zügige Realisierung noch drei Punkte erfüllt werden, die wir hiermit beantragen:

1. Um die Verkehrserschließung zu gewährleisten muss eine weitere Auffahrt auf die B4 vom Gewerbegebiet gebaut werden.
2. Um den Eltersdorfer Ortskern nicht durch Schleichverkehr von der A73 zu belasten, muss im Zuge des Ausbaus des Gewerbegebiets die Realisierung der Ortsumfahrung Eltersdorf erfolgen.
3. Im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebiets muss die Chance genutzt werden in Tennenlohe notwendige soziale Infrastruktur zu schaffen. Dafür halten wir es notwendig eine eigene Bürgerversammlung durchzuführen, um gemeinsam mit den Tennenloher Bürgerinnen und Bürgern und dem Ortsbeirat festzulegen, welche Einrichtungen benötigt werden und welche auch realisiert werden können.

**Datum**

01.10.2009

**AnsprechpartnerIn**

Saskia Coerlin

**Durchwahl**

09131 862225

**Seite**

1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik  
Fraktionsvorsitzender

Robert Thaler  
Planungssprecher

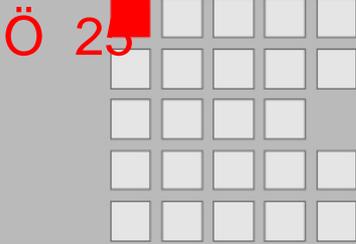
Norbert Schulz  
Stadtrat

Wolfgang Vogel  
Stadtrat

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen

**SPD**



## SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

### Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

**Eingang:** 02.02.2010  
**Antragsnr.:** 009/2010  
**Verteiler:** OBM, BM, Fraktionen  
**Zust. Referat:** VI/61/Fr. Willmann-Hohmann  
**mit Referat:**

Herrn  
 Oberbürgermeister  
 Dr. Siegfried Balleis  
 Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen  
 Geschäftsstelle im Rathaus,  
 ... Stock, Zimmer 105 und 105a  
 Telefon 09131 862225  
 Telefax 09131 862181  
 e-Mail spd@erlangen.de  
 www.spd-fraktion-erlangen.de

### Weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Tennenlohe G6 Ergänzung zum Antrag 247/2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang unseres Antrags 247/2009 „Weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Tennenlohe G6“ bitten wir um Ergänzung folgender Punkte:

1. Der Grünstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und dem bisherigen bebauten Gebiet soll bereits zu Beginn der Erschließung des Gewerbegebietes angelegt werden.
2. Die Bewertung der durch das Gewerbegebiet entstehenden Umweltbelastungen, insbesondere Lärm und Luftverschmutzung, soll aktualisiert und die Auswirkungen auf das Mikroklima dargestellt werden.
3. Die Eignungsuntersuchung aus dem Jahr 1989 stuft die Fläche des G6 als ungeeignet ein (vgl. Gewerbeflächenpotential in Erlangen 1989 – 2000, Seite 4, Referat für Stadtplanung und Bauwesen). Es soll aufgezeigt werden, aus welchem Grund diese Einschätzung nicht mehr gültig ist.
4. Vor einer endgültigen Entscheidung soll das Gewerbeflächenpotential in Erlangen aufgezeigt werden. Es sollen Möglichkeiten für Neuansiedelung und Nutzung von Leerständen im bestehenden Tennenloher Gewerbegebiet untersucht werden.

**Datum**  
 02.02.2010

**AnsprechpartnerIn**  
 Saskia Coerlin

**Durchwahl**  
 09131 862225

**Seite**  
 1 von 2



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/013/2010

**16. Änderung  
des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003  
für den Teilbereich - Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6) -  
hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

23, 31, 321, 37, 52, 612, 613, 63, 63/2-5, 66, 773, EBE, II/WA und ESTW

Beteiligung gemäß Baugesetzbuch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

### I. Antrag

- Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – wird am Gewerbestandort um die Grundstücke Flst.Nrn 466/2, 482/3 484 sowie die Teilbereiche der Flst.Nrn. 453, 483 und 484/3 – alle Gemarkung Tennenlohe - zurückgenommen bzw. für eine externe Ausgleichsfläche westlich der BAB A 3 um das Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gemarkung Eltersdorf – erweitert.
- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.  
Der Entwurf der 16. FNP-Änderung in der Fassung vom April 2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.  
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### a) Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ wird der Bebauungsplan (BP) Nr. T 385 erstellt. Bei der Ausarbeitung dieses Bebauungsplans hat sich eine Erweiterung der im FNP 2003 dargestellten gewerblichen Bauflächen nach Süden ergeben.

Ziel der 16. FNP-Änderung ist, in räumlicher Nähe zu dem etablierten Gewerbestandort Tennenlohe Süd der hohen Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen in Tennenlohe entsprechen zu können.

## **b) Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung für den Gewerbestandort östlich der BAB A 3 liegt im Ortteil Tennenlohe. Er beinhaltet die Grundstücke:

Gemarkung Tennenlohe: Flst.Nrn. 452, 465, 466, 466/3, 466/4, 467, 468, 469/2, 469/3, 478, 478/2, 478/3, 478/6, 479, 480, 481, 482, 482/2, 526, 527, 542 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 242/2, 453, 483, 484/3 und 542/2;

Gemarkung Eltersdorf: Flst.Nrn. 851/2, 852/3, 854, 855, 856, 857, 857/4, 858/1, 859/1, 860/1, 861/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 851/1 und 858/2

und weist eine Fläche von ca. 15,2 ha auf.

Damit umfasst er mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche von ca. 0,47 ha auf dem Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gmkg. Eltersdorf - zwischen der BAB A 3 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg.

Die Gesamtgröße der beiden räumlichen Geltungsbereiche ergibt somit ca. 15,67 ha (vgl. Anlage 1).

## **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im FNP 2003 ist die Erweiterungsfläche der gewerblichen Bauflächen als Grünflächen und die externe Ausgleichsfläche als Ackerflächen dargestellt. Die 16. FNP-Änderung ist somit erforderlich, um diese Erweiterungsfläche als gewerbliche Bauflächen und die externe Ausgleichsfläche A 1 als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz darzustellen (vgl. Anlage 1 a und 1 b) und damit die planungsrechtliche Voraussetzung für eine spätere Bebauung mit gewerblichen Gebäuden bzw. ökologische Aufwertung zu schaffen.

Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits sind neben der externen Ausgleichsfläche A1 zwei weitere externe Ausgleichsflächen (A 2 und A 3) notwendig. Diese beiden Flächen sind schon im FNP 2003 als Ausgleichsflächen umgrenzt und dargestellt, sodass sich in dem aktuellen FNP-Verfahren eine Nutzungsänderung für diese beiden Flächen erübrigt.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll in den o.g. Teilbereichen geändert werden.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **a) Verfahren**

- Änderung

Der Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) des Stadtrates Erlangen hat am 23.09.2008 die 16. Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 10.11.2008 bis einschließlich 11.12.2008 die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es wurden aus der Bürgerschaft drei Stellungnahmen abgegeben.

Darüber hinaus fand am 01.12.2009 eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe statt, an der etwa 260 Personen teilnahmen.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.11.2008

durchgeführt. Es wurden insgesamt 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 26 eine Stellungnahme abgegeben haben. Die vorgebrachten Äußerungen haben zur Änderung der Planung geführt, speziell im Bereich der Entwässerung der gewerblichen Bauflächen.

Die Äußerungen und Stellungnahmen der Bürger – einschl. der Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in der Anlage 2 behandelt.

#### **b) Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung ist durch einen direkten Anschluss an die Weinstraße und die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße sowie innere Erschließungsstraßen gesichert. Die geplante Verbindungsstraße übernimmt die Funktion einer Westumfahrung für den Ortsteil Tennenlohe, die letztlich zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) innerhalb der Ortslage von Tennenlohe führt.

Darüber hinaus wird die Radwegeverbindung zwischen dem Ortsteil und dem Gewerbegebiet durch eine zusätzliche Streckenführung entlang des Holzgassweges und der Verbindungsstraße verbessert.

Durch die Einbindung in das Busnetz wird das Gewerbegebiet an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen und somit eine direkte Verbindung zum neuen S-Bahnhalt in Eltersdorf bzw. auch in die Erlanger Innenstadt hergestellt. Hierdurch ist eine Model-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

#### **c) Ökologische Maßnahmen**

Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teilweise innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes (15,2 ha), durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen in Extensivrasen, Rohbodenstandorte, Feuchtwiesen und durch Anpflanzung von Baum- und Strauchpflanzungen ausgeglichen werden. Die notwendigen externen Ausgleichsflächen (1,9 ha) werden auf Flächen des städtischen Ökokontos festgesetzt.

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des eigentlichen Plangebietes sowie auf den weiteren externen Ausgleichsflächen A 1 bis A 3 werden vollständig den Eingriffen durch die 16. FNP-Änderung (sprich: Flächen des BP Nr. T 385 ) gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

#### **d) Immissionsschutz**

Für die geplanten gewerblichen Bauflächen sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen bezogen auf die BAB A 3 erforderlich.

Zum Schutz der umgebenden Bebauung sowie im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten Ortsteils werden für das Gewerbegebiet im BP Nr. T 385 entsprechende Festsetzungen getroffen.

Ziel ist, die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – im Wohngebiet auf der Ostseite des Plangebietes einzuhalten.

#### **e) Umweltbericht**

Für den im Parallelverfahren aufgestellten BP Nr. T 385 wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht - der auch für die 16. FNP-Änderung gilt - beschrieben und bewertet.

Als wesentliche Aussagen für die Flächennutzungsplanung sind aus dem Umweltbericht festzuhalten:

- Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Landschaftsbild werden durch die Planung beeinflusst, wobei die vorhabenspezifische Zusatzbelastungen als nicht erheblich anzunehmen sind.
- Durch die zusätzliche Versiegelung gehen Boden und Bodenfunktionen verloren.

- Durch die Grünordnung wird die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung des neuen Gewerbegebietes in das Umfeld gewährleistet.
- Durch das Vorhaben entsteht ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft Baugesetzbuch.
- Das ermittelte Ausgleichsdefizit im Baugebiet wird durch die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücken aus dem Ökokonto vollständig kompensiert.
- Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um die gesetzlichen Vorgaben für das Baugebiet mit der der Ausweisung als gewerbliche Bauflächen im FNP bzw. Gewerbegebiet im BP zu erfüllen.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:                      bzw. im Budget vorhanden!

**Anlagen:**     Anlage 1: Übersichtsplan  
                   Anlage 1a und 1b: 16. FNP-Änderung (Bestand und Planung)  
                   Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
 am 27.04.2010

Der Vorsitzende erklärt, dass alle nichtöffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“ stehen, in dieser UVPA-Sitzung nicht behandelt werden und erst am 18.5.2010 auf die Tagesordnung kommen sollen.

Der Vorsitzende legt fest, dass die öffentlichen TOP`s zum Thema „Tennenlohe“ in der Sitzung am 18.5.2010 um 18:00 Uhr behandelt werden sollen.

Der OBR Tennenlohe ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Vorsitzende des OBR soll vorab im OBR über den derzeitigen Sachstand berichten (Unterlagen im Internet vorhanden).

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
 Vorsitzende/r

gez. Bruse  
 Berichterstatter/in

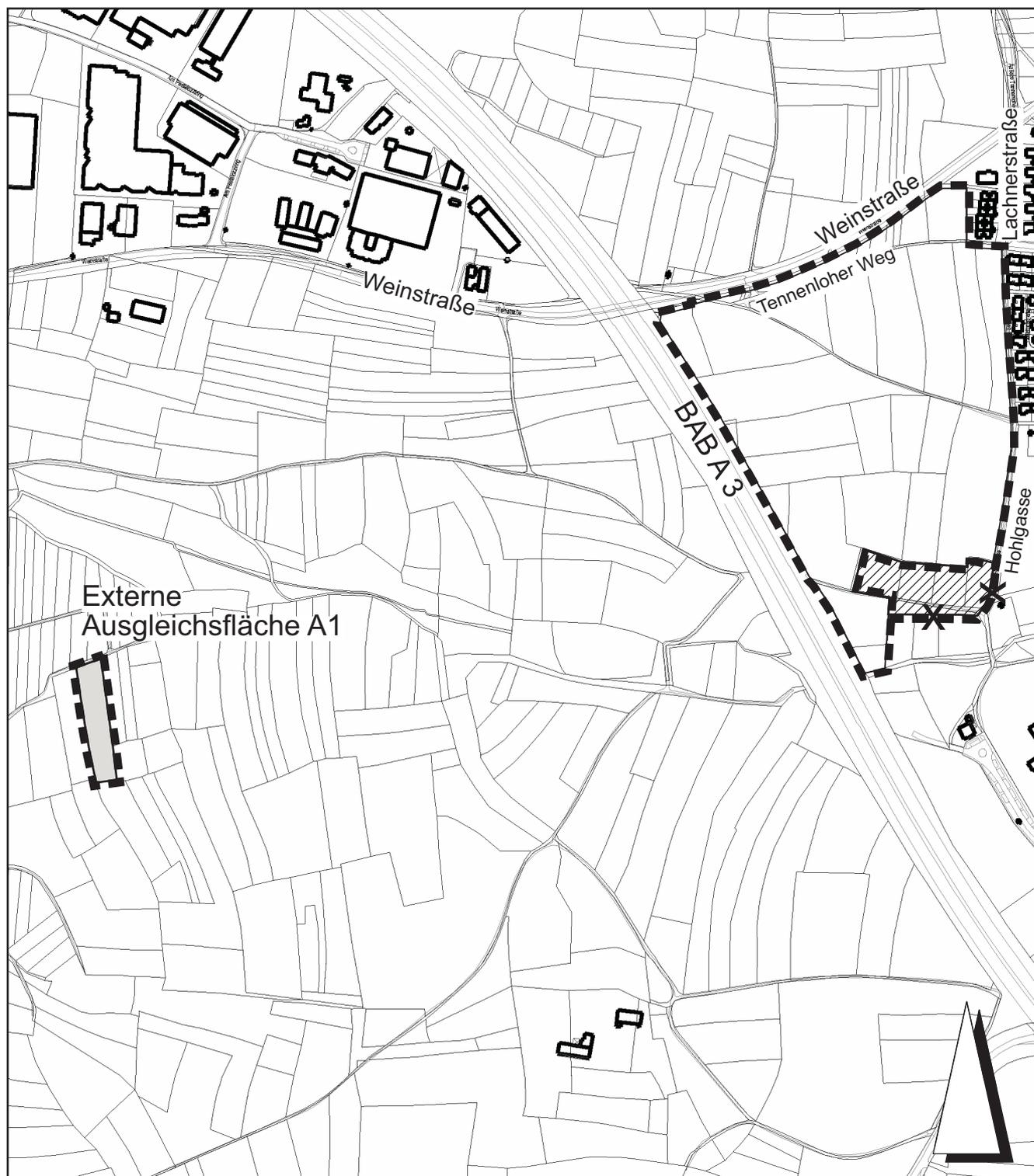
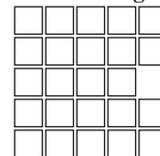
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

16. Änderung des  
Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 2003  
- Tennenlohe östlich BAB A3 -

Stadt Erlangen



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung

■ Erweiterung

▨ Rücknahme

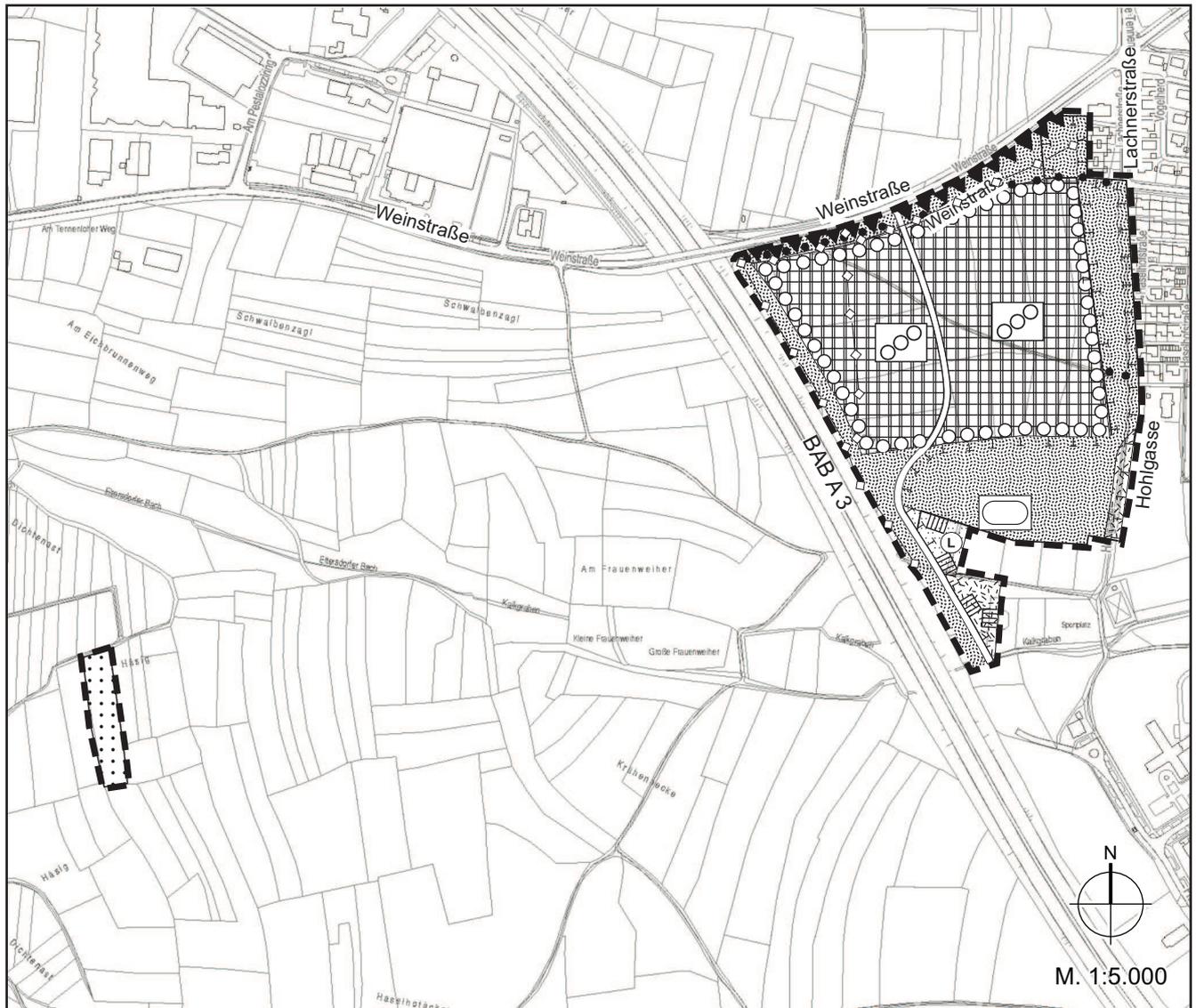


Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2010

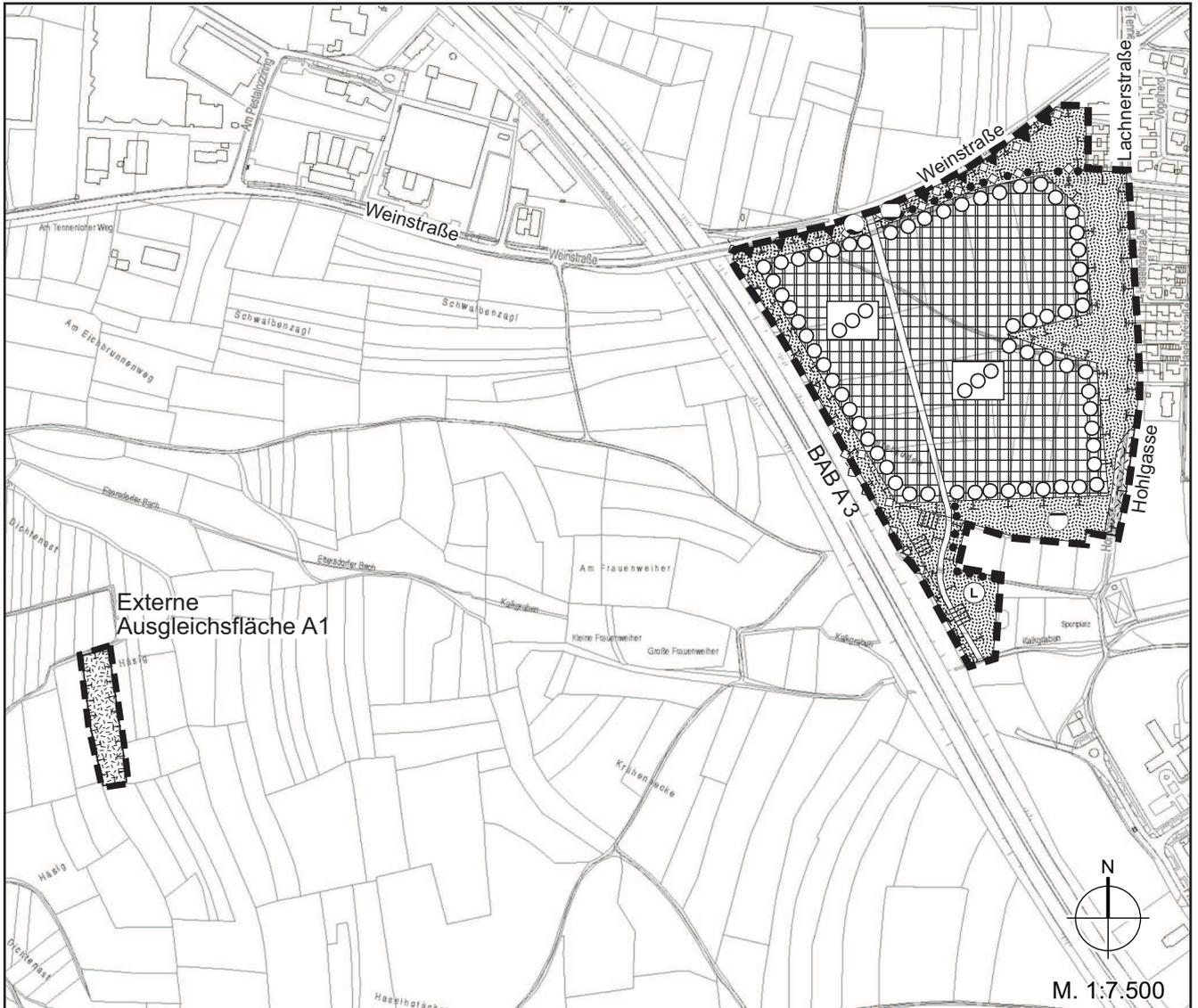
# Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003



## Zeichenerklärung - Geltungsbereich

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts
	Gewerbliche Bauflächen		Landschaftsschutzgebiet
	Durchgrünung von Bauflächen		Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Eingrünung von Bauflächen		Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
	Hauptverkehrsstraßen		Überörtliche und örtliche Hauptradwege/ -strecken
	Grünflächen		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
	Sportplatz		unterirdisch
	Grünland		Vorkehrungen (z.B. Wall/Wand bzw. passiver Lärmschutz) zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes
	Ackerflächen		

Änderung 2010



**Zeichenerklärung - Geltungsbereich**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Grünflächen
	Gewerbliche Bauflächen		Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts
	Durchgrünung von Bauflächen		Landschaftsschutzgebiet
	Eingrünung von Bauflächen		Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Hauptverkehrsstraßen		Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
	Gas		Überörtliche und örtliche Hauptradwege/ -strecken
	Wasser		Vorkehrungen (z.B. Wall/Wand bzw. passiver Lärmschutz) zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes
	Abwasser		
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		
	unterirdisch		

# „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“

Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 – Prüfung der Stellungnahmen

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	1.1	Der Bürger sieht die Tennenloher Bürger von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die Verwaltung hat alle gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen durchgeführt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 wurden die Ziele für den Bereich Tennenlohe einschließlich des Standorts „G 6“ im Zeitraum von 1992 – 2001 in insgesamt 11 Sitzungen des Ortsbeirates und einer Bürgerbeteiligung vor Ort vorgestellt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Bebauungsverfahren hat am 29.06.2005 im Feuerwehrhaus Tennenlohe stattgefunden. Darüber hinaus hat am 11.03.2009 ein Sachstandsbericht in der Ortsbeiratssitzung in der Gaststätte „Zur Wied“ stattgefunden. Seit dem Jahr 2000 ist das Vorhaben im Stadtrat und seinen Ausschüssen mehrmals in öffentlicher Sitzung behandelt worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Der Freiraum ist heute für die Naherholung durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Autobahn BAB A 3 beeinträchtigt. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.                      Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.                      Die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleibt unberührt. Die vorhandenen Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Brücke über die Autobahn BAB A 3 an der Weinstraße bleiben erhalten.</p>
		1.2	Durch die Realisierung des „G 6“ wird die Lebens- und Wohnqualität in Tennenlohe bedroht. Es geht Freiraum für die Naherholung verloren.	

275/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
276/319		1.3	Der Bürger spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens in Tennenlohe aus.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b>                      Der Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn AG. Die Stadt Erlangen hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben ebenfalls gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens ausgesprochen, soweit diese unter anderem über den Gewässerentwicklungsplan hinausgehen.</p>
	1.4	Die Planungen des „G 6“ im Bereich des Hutgrabens sehen keinen Lärmschutz durch Gebäude oder andere Maßnahmen vor; somit bleibt hier der Lärmeintrag durch die Autobahn erhalten.	<p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b>                      Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden und die Oberfläche der Gebäude wird Lärm absorbieren. Durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße wird es zu keinen wahrnehmbaren weiteren Lärmimmissionen gegenüber den bereits vorhandenen Immissionen durch die Autobahn kommen. Die Anzahl der Fahrzeuge auf der Verbindungsstraße wird im Vergleich zu der Anzahl der Fahrzeuge auf der Autobahn um ein Vielfaches geringer sein. Die Straße wird nicht mit einer hohen Geschwindigkeit wie die Autobahn befahren werden. Die Verbindungsstraße hat eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung. Zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet befindet sich ein Gewerbegebiet mit Gebäuden, die eine Barriere für den Lärm bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes "G 6" die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber des Gewerbegebietes nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand ist dies einem Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge vergleichbar. Neben dem Rückgang der Lärmwerte durch die Entwicklung des „G 6“ werden auch die geplanten Ausbaumaßnahmen des Autobahnkreuzes einen weiteren Rückgang der Lärmwerte in den Wohngebieten mit sich bringen.</p>	
2.	B 2	2.1	Die Bürgerin sieht die Lebensqualität in Tennenlohe durch die Planungen des „G 6“ bedroht.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p>
		2.2	Eine frühere und intensivere Beteiligung der Bürgerschaft wird gewünscht.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1</p>
		2.3	Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen landwirtschaftliche	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
277/319			Flächen verloren; dies kann zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte führen.	Die Stadt hat die Möglichkeit, bei Betroffenheit der Landwirte Tauschflächen anbieten zu können.
		2.4	Freiraum für die Naherholung geht verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
		2.5	Der Pendlerverkehr wird weiter zunehmen und sich die Verkehrssituation und die Engpässe der Parkplatzsituation weiter verschärfen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im geplanten Gewerbegebiet können ca. 1.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Planungen des Gewerbegebietes sehen eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße vor. Mit der Verbindungsstraße wird eine westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete von der Weinstraße über die Verbindungsstraße, die Frauenweiherstraße und das Wetterkreuz zur B 4 geschaffen. Auf der Weinstraße ist ein Links-Abbieger von Osten in die Verbindungsstraße geplant; am westlichen Knotenarm ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer über die Weinstraße geplant. Die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz soll durch eine eigene Rechtsabbiegespur in Richtung Süden ergänzt werden. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete und die Ausbaumaßnahmen am Wetterkreuz und an der Weinstraße wird sich die verkehrliche Situation in den Wohngebieten Tennenlohes verbessern. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Die Planung sieht die Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV mit einer Buslinie im Gewerbegebiet vor. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Im Bebauungsplan zum „G 6“ sind ca. 100 öffentliche Stellplätze geplant; hinzu kommen die erforderlichen privaten gewerblichen Stellplätze. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich der Parkdruck auf die öffentlichen Stellplätze in den Wohngebieten in Tennenlohe durch die Entwicklung des „G 6“ nicht erhöhen wird.
2.6	Der ökologische Ausgleich wird vernachlässigt. Weitere Landschaft wird zersiedelt.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ein vollständiger ökologischer Ausgleich ist gesichert durch interne Maßnahmen im Bebauungsplan und die Bereitstellung von stadteigenen Aus-		

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
278/319		2.7	Die Stadt soll vorrangig aktuell brachliegende Grundstücke entwickeln.	<p>gleichsflächen / -maßnahmen aus dem Ökokonto.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die Stadt betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände). Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens.                      In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.                      Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen werden aber jedes Jahr mehr freie Gewerbebaugrundstücken benötigt.</p>
		2.8	Die Stadt soll den Blick nicht nur auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern den Blick auf die Bedürfnisse der Bewohner vor Ort richten.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b>                      Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten Tennenlohes. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
		2.9	Die Bürgerin spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn in Tennenlohe aus.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b>                      Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p>
		2.10	Durch das bereits entstandene Gewerbegebiet T 249 in Tennenlohe hat sich die Lebensqualität in Tennenlohe ver-	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b>                      Die Verwaltung kann dieser Einschätzung nicht folgen. Es wird auch auf</p>

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			schlechtert. Aus dieser Vergangenheit soll gelernt werden.	die Aussage eines Teilnehmers der Versammlung verwiesen, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert habe.
3.	B 3	3.1	Die Bürgerin aus Bubenreuth solidarisiert sich mit den Bürgerinnen und Bürgern Tennenlohes, die gegen das Gewerbegebiet „G 6“ sind. Der hohe Flächenverbrauch durch die Planung des „G 6“ wird bemängelt. Die Lebensqualität der Bewohner vor Ort soll bei Planungen der Stadt im Vordergrund stehen.	<b>Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme der Bürgerin aus Bubenreuth zur Kenntnis.</b> Sie verweist auf die Ergebnisse der Prüfung gleicher Stellungnahmen von Bürgern aus Erlangen-Tennenlohe.
279/319	B 4	4.1	Der Bürger führt an, dass die Stadt fiskalische Interessen bei der Entwicklung des „G 6“ hat, um höhere Gewerbesteuer-einnahmen zu erzielen. Die Stadt sollte aber auch die Kosten der Erschließung des „G 6“ im Blick haben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Planerisches Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das aktuell geringe Gewerbeflächenangebot in Erlangen ist Grund für die Entwicklung des „G 6“. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können.
		4.2	Durch die Planung des „G 6“ geht Freiraum und landwirtschaftliche Fläche verloren. Dies kann zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.3
		4.3	Die Tennenloher Bürger sind von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert worden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1
		4.4	Die Planungen des „G 6“ sehen keine ausreichende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes vor. Eine neue Abfahrt von der B 4 ist erforderlich. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung durch die neuen Arbeitsplätze wird befürchtet; auch wird durch die neue Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Wetterkreuz eine Zunahme des Verkehrs aus Richtung Eltersdorf befürchtet. Er weist auch auf die Verkehrsbelastung Eltersdorfs hin.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5 Eine weitere Abfahrt von der B 4 zwischen der Autobahnauffahrt auf die BAB A 3 und der Abfahrt auf das Wetterkreuz ist nicht erforderlich; zudem wäre diese Abfahrt wegen der zu nahen Abfolge von Knotenpunkten nicht realisierbar aufgrund des Bedarfes an Ein- und Ausfädelungsspuren gemäss heutigem Regelwerk. Die Verbindungsstraße kann auch Verkehr aus Richtung Eltersdorf zur B

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		4.5	Die Abnahme der Belastung durch den Lärm der Autobahn durch die Gebäude des Gewerbegebietes wird in Frage gestellt aufgrund des erforderlichen Abstandes der Gebäude zur BAB A 3 . Er verweist darauf, dass auch im bereits vorhandenen Gewerbegebiet eine geschlossene Bebauung geplant war, die nicht verwirklicht werden konnte.	4 führen. Hierdurch kommt es zu keiner Mehrbelastung innerhalb der Wohngebiete Tennenlohes, da die westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete führt. Das Gewerbegebiet „G 6“ wird kaum Auswirkungen auf die Verkehrssituation in Eltersdorf haben.  <b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
		4.6	Durch die Planung wird Tennenlohe zum Hinterhaus von Gewerbegebieten. Die Lebensqualität für die Bewohner Tennenlohes wird abnehmen.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
280/319	B 5	5.1	Der Bürger befürchtet, dass es durch die Entwicklung des „G 6“ zu einem Wertverlust der Wohnimmobilien in Tennenlohe in der Nähe des Gewerbegebietes kommt.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b> Die Verwaltung sieht keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Werte von Wohnimmobilien in Tennenlohe aufgrund der Planung des „G 6“. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Durch das weitere Arbeitsplatzangebot kann es sein, dass der Wohnbedarf in der Nähe des Arbeitsplatzes zunimmt und der Wert der Immobilien steigt.
6.	B 6	6.1	Der Bürger fragt, wie viele neue Arbeitsplätze im Gewerbegebiet „G 6“ entstehen werden und welche zusätzliche Verkehrsbelastung diese für Tennenlohe nach sich ziehen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5
		6.2	Die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz eröffnet einen neuen Schleichweg, der zu neuer Lärmbelastung für die Bewohner führt.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	B 7	7.1	Die Bürgerin bemängelt, dass die Lärmbelastung in Tennenlohe sehr hoch ist. Sie fordert konkrete Zahlen über die zukünftige Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Entwicklung des „G 6“.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
8.	B 8	8.1	Die Bürgerin bemängelt, dass durch die Entwicklung des „G 6“ Freiflächen und der „Blick in den Sonnenuntergang“ verloren gehen. Naherholungsflächen für den Ortsteil Tennenlohe gehen verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2 Die Bebauung des Gewerbegebietes beginnt in einer Entfernung von über 45 Metern von den Wohngebieten. Im Bebauungsplan wird eine maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen von 15 Metern im östlichen Teil des Gewerbegebietes festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird somit keinen „Blick in den Sonnenuntergang“ nehmen.
		8.2	Die Bürgerin sieht durch die Entwicklung des „G 6“ einen Verlust von Flächenpotentialen für andere Nutzungen, die aus Bedürfnissen der Bevölkerung Tennenlohes erwachsen. Eine potentielle Fläche für die Erweiterung des Friedhofs in Tennenlohe geht verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Der Friedhofssprengel Tennenlohe ist in den Sprengel Zentralfriedhof aufgenommen worden. Seit dem 01.01.2002 steht deshalb der Zentralfriedhof den Bürgerinnen und Bürgern aus Tennenlohe alternativ zur Verfügung. Die Bestattungskultur hat sich geändert; so lässt sich ein stadtweiter Trend zur Urnenbeisetzung erkennen. In Tennenlohe stehen freie Urnengräber zur Verfügung. Es gibt aus aktueller Sicht keinen Bedarf für die Errichtung eines zweiten Friedhofs in Tennenlohe. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 ist eine Grünfläche für Friedhof östlich des Hohlwegs dargestellt. Diese Flächen werden durch die Planungen des „G 6“ nicht berührt.
9.	B 9	9.1	Die Bürgerin bemängelt, dass die Stadt die Belange der Bürger Tennenlohes nicht Ernst nimmt.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b> Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleiben unberührt. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Die Ansiedlung von mit

281/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
282/319		9.2	Eine weitere Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz für die Bewohner wird befürchtet.	der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.  <b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
		9.3	Die Entwicklung der Flächen des „G 1“ soll vor die Entwicklung der Flächen des „G 6“ gezogen werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Stadtrat hat entschieden, das Gewerbegebietes „G 6“ vor den Flächen des „G 1“ westlich der BAB A 3 zu entwickeln. Für Tennenlohe ergeben sich bei einer Entwicklung des „G 1“ keine Synergieeffekte wie bei der Entwicklung der Flächen des „G 6“. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes wird es zu einer verkehrlichen Entlastung der Wohngebiete in Tennenlohe kommen, da ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Gleichzeitig wird mit der Entwicklung des Gewerbegebietes die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch den Lärm der Autobahn BAB A3 verringert, da die Gebäude im Gewerbegebiet eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden. Ein weiterer Grund für die Konzentration auf die Entwicklung des „G 6“ ist, dass die verkehrliche und abwassertechnische Erschließung des „G 1“ wesentlich kostenintensiver ist als die Erschließung des „G 6“.
		9.4	Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen Erholungsgebiete für die Bewohner Tennenlohes verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
10.	B 10	10.1	Der Bürger sieht, dass durch die Planung des G 6 die Lebensqualität in Tennenlohe eingeschränkt wird.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
		10.2	Er bemängelt, dass die Verkehrsbelastung Tennenlohes durch die neu hinzukommenden Arbeitsplätze im „G 6“ zunehmen wird.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	B 11	11.1	Der Bürger fragt, warum vor dem Gewerbegebiet „G 6“ nicht die Fläche des „G 1“ entwickelt wird.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 9.3
		11.2	Er befürchtet eine Zunahme des Verkehrs auf der Weinstraße auch durch die Planungen der Firma AREVA.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b> Für die Planungen der Firma AREVA ist ein Verkehrsgutachten erstellt worden. Ergebnis des Gutachtens ist, dass mit baulichen oder verkehrstechnischen Anpassungen an den Knotenpunkten der Bürostandort und dessen Verkehrsaufkommen verträglich in das Gebiet integriert werden kann.
12.	B 12	12.1	Der Bürger führt an, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert hat. Er befürwortet eine Bebauung auf der Fläche des „G 6“, die gleichzeitig eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 darstellt.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
13.	B 13	13.1	Der Bürger spricht sich dafür aus, zuerst brachliegende Flächen zu erschließen. Zudem sollen Alternativen zur Entwicklung des „G 6“ geprüft werden.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.7
		13.2	Er befürchtet eine weitere Umweltzerstörung durch die Entwicklung des „G 6“.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6
		13.3	Er meint, dass die Stadt die Realisierung des „G 6“ auch aus fiskalischen Gründen betreibt, um höhere Einnahmen durch Gewerbesteuern zu erzielen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1
14.	B 14	14.1	Der Bürger sieht die Bevölkerung Tennenlohes bei den Planungen zum „G 6“ nicht angemessen beteiligt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1
		14.2	Er sieht in der Entwicklung des „G 6“ einen weiteren umweltverträglichen Flächenverbrauch.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6
		14.3	Die Stadt soll die Planungen neu bewerten. Die Bevölkerung vor Ort sollte bei den Planungen der Stadt im Vordergrund stehen und nicht rein ökonomische Interessen. Durch eine Aufgabe des Vorhabens „G 6“ könnte die Stadt die für die Umsetzung des „G 6“ eingestellten Mittel im Haus-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1

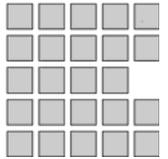
283/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		14.4	halt einsparen. Auf die Umsetzung des „G 6“ soll verzichtet werden, auch um andere Nutzungen für die Tennenloher Bürger auf der Fläche des „G 6“ realisieren zu können.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich des „G 6“ schließt sich auf Grund der Vorbelastung der Flächen durch Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 3 aus.
15.	B 15	15.1	Die Bürgerin befürchtet eine Zunahme des Verkehrs durch die Realisierung des „G 6“. Schon heute sei das Verkehrsnetz in Tennenlohe an der Grenze der Belastbarkeit.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5
		15.2	Sie befürchtet, dass der Verkehrslärm durch zusätzliche Pendler und die im „G 6“ geplante Verbindungsstraße von der Weinstraße zum Wetterkreuz zunehmen wird.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
		15.3	Sie bemängelt die Informationspolitik der Stadt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1
		15.4	Aus dem Entwurf des Bebauungsplans sei das spätere Aussehen des Gewerbegebietes nicht erkennbar.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Der Entwurf des Bebauungsplans entspricht den Vorgaben der Planzeichenverordnung.
		15.5	Die verkehrliche Anbindung des „G 6“ soll verständlich dargestellt werden.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Der Verlauf der Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße ist im Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich.
		15.6	Freie Landschaft und ein Naherholungsgebiet gehen verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
		15.7	Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene zulässige Gebäudehöhe von bis zu 24 Metern an der BAB A 3 ist zu hoch.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen sind im zur Billigung anstehenden Bebauungsplanentwurf in dem Bereich des künftigen Gewerbegebietes, das dem bestehenden Wohngebiet am nächsten liegt, 15 m als max. Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Im westlichen Bereich des

284/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Gewerbegebietes entlang der Autobahn ist eine maximal zulässige Höhe der baulichern Anlagen von 18 Metern festgesetzt; dieser Bereich beginnt in ca. 200 Metern Entfernung zu den vorhandenen Wohngebieten.
16.	B 16	16.1	Der Bürger fragt als Grundstücksbesitzer im „G 6“, ob die Grundstücksbesitzer bei fehlender Verkaufsbereitschaft mit Enteignungsverfahren zu rechnen haben.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung.</b></p> <p>Das Gewerbegebiet „G 6“ wird mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt. Dieses Bundesgesetz sieht bei Entwicklungsmaßnahmen die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde als Ultima Ratio ausdrücklich vor.</p>

285/319



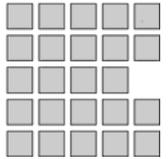
**16. Änderung des Flächennutzungsplans 2003 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) –**  
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.11.2008 bis einschließlich 11.12.2008  
 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
17.	B 17	Email 25.11.2008		Die zwei Grundstücke Fl.Nrn. 454 und 455 – Gmkg Tennenlohe - sollen in den Änderungsbereich einbezogen und als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die beiden besagten Grundstücke liegen gem. der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen vom 21.08.2008 im Landschaftsschutzgebiet „Hutgraben“. Diese Verordnung ist in der Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanung) zu beachten und gem. § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch nachrichtlich zu übernehmen. Aufgrund dieser Nutzungsregelung scheidet für die o.g. Grundstücke eine bauliche Entwicklung aus.
18.	B 18	05.12.2008		Der Grünflächen- bzw. der Grünlandanteil an der Gesamtfläche des Änderungsbereichs ist zu hoch und sollte reduziert werden. Vor allem sind die Grundstücke Fl.Nrn. 465, 466 und 467 – Gmkg. Tennenlohe - von der o.g. Darstellung stärker als alle anderen Grundstücke betroffen, wenn keine Umlegung der geplanten Grünflächenanteile usw. auf alle Grundstücke des Änderungsbereichs erfolgt. Bei der Durchführung eines Umlegungsverfahrens und gleichmäßigem, je nach Größe der eingebrachten Fläche, Abzug der Grünfläche kann die Stellungnahme als Gegenstandslos betrachtet werden. Denn sonst bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die beiden Freiflächenanteile im FNP-Änderungsbereich entsprechen dem städtebaulichen Konzept. Mit der Entscheidung für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erübrigt sich eine Umlegung als Instrument der Bodenordnung.
19.	B 19	10.12.2008		Grundsätzlich wird sich nicht gegen die Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe ausgesprochen; wohl jedoch gegen eine ausschließliche Ansiedlung von Firmen. Daher soll bei einer weiteren Planung im Geltungsbereich des „G 6“ zukünftig auch eine Fläche für ein Sport-	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ziel der Stadt ist, in räumlicher Nähe zu dem überregional etablierten Gewerbegebiet Tennenlohe Süd ein Gewerbegebiet für höherwertiges Gewerbe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu entwickeln. Insbesondere

286/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>zentrum vorgesehen/ingeplant werden. Die Größe dieser einzuplanenden Fläche richtet sich nach dem noch genauer zu ermittelnden Bedarf an Hallenkapazitäten. Die heutigen Hallenkapazitäten reichen insbesondere in den Ortsteilen Tennenlohe, Eltersdorf und Bruck nicht aus, um die vorhandene Nachfrage der Vereine, wie z. B. der Schützengemeinschaft Tennenlohe, und weiteren Gruppen zu decken.</p> <p>Die zentrale Lage zwischen den drei o.g. Ortsteilen spricht für eine Situierung des Sportzentrums in dem neuen Gewerbegebiet. Im Hinblick auf eine Mehrzwecknutzung kann das Sportzentrum zugleich auch als ein Bürgerzentrum gestaltet werden, über das der Ortsteil Tennenlohe bisher nicht verfügt.</p>	<p>das innovative Umfeld des Gewerbegebietes „G 6“ führt zu Synergieeffekten des High-Tech-Standortes Tennenlohe. Die Summe dieser Synergieeffekte wird auch gerade am Standort „G 6“ zu einer erhöhten Nachfrage an gewerbliche Bauflächen führen. Das Ziel der Stadt Erlangen, im „G 6“ Gewerbebetriebe anzusiedeln, soll nicht geändert werden.</p>

287/319



16. Änderung des Flächennutzungsplans 2003 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.11.2008

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth Sankt-Georg-Str. 11 a 91315 Höchstadt / Aisch	12.11.2008	1.1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen im Rahmen der Erstellung des FNP 2003 hinreichend geprüft wurden. Der Eingriff ist derzeit an keinem anderen Ort in geringerem Umfang durchführbar.
			1.2	Aus landesplanerischer Sicht sind folgende landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen: - Es ist anzustreben, dass die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden (vgl. LEP B IV 1.3 Grundsatz). - In der Bauleitplanung soll die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden. (vgl. LEP B IV 2.10 Ziel). - Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER sowie im Bereich der außerhalb gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt (RP 7 B IV 1.1 Grundsatz).	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Zur Erfüllung der bayerischen Landesplanung ist die Regionalplanung ein klassisches Instrument, die die Ziele und Grundsätze der Landesplanung für die Region konkretisiert. Als Träger der hiesigen Regionalplanung hat sich der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken in seiner Stellungnahme vom 18.01.2010 zu dem Vorhaben dahingehend geäußert: „...aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben zu erheben, sofern die zuständigen Fachstellen (Naturschutz und Landschaftspflege) keine Bedenken gegen die Planungen geltend machen.“ Die Untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachstelle keine Bedenken zu der Planung geäußert. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Abwägung die Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Ergebnis der Umweltprüfung und der Erstellung eines Grünordnungsplans für den entsprechenden Bebauungsplan hinreichend gewürdigt. Im Ergebnis wurde somit der Stellungnahme des Planungsverbandes und letztlich den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entsprochen.

288/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
289/319			1.3	Bei der Betrachtung des Flächenverbrauchs sind frühere Planungen der Stadt Erlangen bzw. anderer Träger und bestehende Gewannezerschneidungen durch die vorhandene Verkehrsstruktur zu berücksichtigen: - BP Nr. T 382 Reiterhof; - Deutsche Bahn anteilige Ausgleichsflächen für die Strecke Nürnberg-Ebensfeld ca. 16 ha landwirtschaftliche Flächen (Hutgraben); - BP Tennenlohe 1. Abschnitt Industriegebiet, westlich B 4.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im FNP 2003 ist für den Teilbereich – Tennenlohe östliche der BAB A 3 – eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit handelt es sich bei der gegenständigen 16. FNP-Änderung lediglich um eine Erweiterung eines bereits behördenverbindlichen Planungsziels der Stadt Erlangen, die eine weitere Gewannezerschneidung im Ortsteil Tennenlohe vermeidet.
			1.4	Die Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK) weist die überplanten Grundstücke als Ackerflächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen aus. Die Neuausweisung des Industriegebietes Tennenlohe, östlich BAB A 3, führt bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zu einem weiteren Verlust von guten Ackerflächen und damit zu einer weiteren Destabilisierung der bäuerlichen und stadtnahen Familienbetriebe.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Bei Betroffenheit der Landwirte hat die Stadt die Möglichkeit Tauschflächen anzubieten.
	2.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Eichendorffstr. 33 90491 Nürnberg	09.12.2008		Kein Einwand.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	12.12.2008		Gemäß Schreiben vom 16.08.2005 sind bei der Realisierung des Vorhabens folgende Maßnahmen zur Sicherung der vermuteten archäologischen Substanz zu berücksichtigen: - Der Bodenabtrag im Bereich der Erschließungsstraße ist unter Aufsicht und Anleitung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen. - Bis zur Durchführung der weiteren Arbeiten ist ein genügend großes Zeitfenster vorzusehen. - Die Sondageflächen in den Erschließungsstraßen dienen als Referenzflächen für die weiteren Planungen des	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Die Hinweise werden im Zuge der Bauausführung beachtet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege.	
4.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	16.12.2008	4.1	Die Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.  In der Stellungnahme zum BP Nr. T 385 vom 19.07.2005 wird die vorgelegte Planung abgelehnt, um den Rest an noch intakter Natur im mittelfränkischen Ballungsraum vor weiterer Zerstörung zu schützen. Mit diesem Ziel ist es nicht vereinbar, den Erlanger Landwirten gutes und leicht erreichbares Ackerland wegzunehmen. Ebenso sind weitere Eingriffe in das sensible Biotop „Hutgrabental“ abzulehnen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch ökologische interne Maßnahmen im Bebauungsplan und die Bereitstellung von stadteigenen Ausgleichsflächen / -maßnahmen aus dem Ökokonto vollständig kompensiert. Bei Betroffenheit der Landwirte hat die Stadt die Möglichkeit Tauschflächen anzubieten.
			4.2	Das Argument, die Gewerbeflächen wären zum Erhalt der Arbeitsplätze und der Konkurrenzfähigkeit der Gewerbebetriebe dringend notwendig, wird zurückgewiesen. Begründet wird dies mit der vorgelegten unvollständigen Flächenübersicht, die die nachfolgenden wesentlichen gewerblichen Brachflächen nicht berücksichtigt hat: - ehem. Großkraftwerk Franken II; - ehem. Postgelände; - ehem. Kempe-Gelände; - G.-Scharowsky-Straße (nunmehr Cumianstraße); - ehem. CESIWID-Gelände.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Stadt Erlangen betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände).  Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens.
			4.3	Eine weitere Überquerung des Hutgrabens durch eine für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zugelassene Straße wird strikt abgelehnt. Eine zusätzliche Straße mit Umgehungsfunktion bedeutet einen massiven Eingriff in das bereits schwer beeinträchtigte Biotop „Hutgraben“. Durch die den Ortsteil Tennenlohe umgrenzenden Stra-	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die geplante Verbindungsstraße zwischen Wetterkreuz und Weinstraße übernimmt u.a. die Funktion einer Westumfahrung für den Ortsteil Tennenlohe, die letztlich zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen innerhalb der Ortslage von Tennenlohe führt. Mit der östlichen Umgehung von Eltersdorf (vgl. FNP

290/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ßen (BAB A 3, B 4, Weinstraße, Sebastianstraße und Am Wetterkreuz) ist die geplante Umgehungsstraße überflüssig. Darüber hinaus löst die geplante Umgehungsstraße eine erhebliche Verstärkung der Verkehrsbelastung in den Ortszentren von Eltersdorf und Bruck aus.	2003) verfolgt die Stadt das Ziel der Entlastung des Eltersdorfer Ortskerns und dessen städtebauliche Revitalisierung. Aufgrund einer Abschätzung der Verkehrsentwicklung im Raum Tennenlohe-Eltersdorf-Bruck ist eine erhebliche Verstärkung der Verkehrsbelastung von Bruck nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Eingriffs ist ein vollständiger ökologischer Ausgleich gesichert (vgl. Ziff. 4.1).
5.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PTI 13 Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	04.12.2008	5.1  5.2	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.  In die FNP-Begründung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen werden nur die Hauptleitungen (z.B. Fernwasserleitungen) der Versorgungsträger nachrichtlich übernommen (vgl. § 5 Abs. 4 BauGB). Telekommunikationslinien zählen nicht zu den Hauptleitungen. Sie werden daher auch nicht im Planwerk dargestellt und in der FNP-Begründung thematisiert.
6.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handels-gremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	01.12.2008		Kein Einwand.	
7.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	12.11.2008		Kein Einwand.  Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien von Kabel Deutschland. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist derzeit nicht geplant.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
8.	Landratsamt Erlangen – Höchststadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	11.12.2008		Kein Einwand.	

201/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
9.	N-ERGIE AG Abt. VT-NM-IS Hainstraße 34 90461 Nürnberg	17.11.2008		Kein Einwand.  Die für die Gasdruckleitung der N-ERGIE Netz GmbH bestehenden Schutzzonen sind in dem beiliegenden Bestandsplan nicht eingetragen. Diese werden im Zuge der Stellungnahme zu evtl. nachfolgenden Bebauungsplänen mitgeteilt.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
10.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	11.012.2008		Kein Einwand.	
11.	Ortsbeirat Tennenlohe Frau Alexandra Wunderlich Enggleis 12 a 91058 Erlangen	15.12.2008		Grundsätzlich wird die Notwendigkeit eines weiteren Gewerbegebietes in Tennenlohe hinterfragt, da im Gebiet „Wetterkreuz“ sowohl Flächen als auch Gebäude freistehen.  Sollte ein Gewerbegebiet nicht zu verhindern sein, so wird darum gebeten, bei der Bebauung ausreichend Flächen für den örtlichen Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Gemeindetreffpunkt, Vielzweckhalle usw.) zu schaffen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Stadt Erlangen betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände). Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering bzw. nicht verfügbar. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens. Ziel der Stadt ist, in räumlicher Nähe zu dem überregional etablierten Gewerbegebiet Tennenlohe Süd ein Gewerbegebiet für höherwertiges Gewerbe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu entwickeln. Bei der Abwägungsentscheidung wurde deshalb den Belangen der Wirtschaft Vorrang eingeräumt.
12.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18	10.12.2008		Keine Einwendungen gegen das Vorhaben, sofern die zuständigen Fachstellen (Naturschutz und Landschaftspflege) keine Bedenken gegen die Planung geltend ma-	<b>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</b> Die Untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachstelle keine Einwendungen zu dem Vorhaben er-

202/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90403 Nürnberg			chen.	hoben.
13.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	08.12.2008		Sofern von Seiten der zuständigen Fachstellen keine Einwendungen bestehen, werden auch aus landesplanerischer Sicht Einwendungen nicht erhoben.	<b>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</b> Die Untere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachstelle keine Einwendungen zu dem Vorhaben erhoben.
14.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	08.12.2008	14.1	Kein Einwand, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Kreuzungsbereiche Wetterkreuz/B 4 und Weinstraße/ B 4 ist nachzuweisen und vorzulegen.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz soll durch eine eigene Rechtsabbiegerspur in Richtung Süden (Nürnberg) ergänzt werden. Die Planung wird nach Fertigstellung vorgestellt und die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Für den Kreuzungsbereich Weinstraße/Sebastianstraße/B 4 sind keine Maßnahmen notwendig. Die Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches ist gegeben; der Nachweis folgt.
			14.2	Sollten evtl. bauliche oder verkehrliche Maßnahmen an den Kreuzungsbereichen notwendig werden, sind diese mit dem Staatl. Bauamt abzustimmen und eine entsprechende Planung vorzulegen. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Stadt Erlangen.	
15.	Staatl. Vermessungsamt Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	21.11.2008		Kein Einwand.	
16.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.12.2008		Kein Einwand. Im Wasserrechtsbescheid vom 21.12.2005 für das Einleiten von gesammeltem Abwasser in oberirdische Gewässer ist der Teilbereich „G 6“ bereits aufgenommen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

203/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
17.	Stadt Erlangen Untere Immissions- schutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.12.2008		Kein Einwand.	
18.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	09.12.2008		Kein Einwand. Im Bebauungsplanverfahren ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfah- rens und der Bauausführung beachtet.
19.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.12.2008	19.1  19.2	Auf die Mail vom 27.11.2008 wird verwiesen. <u>Stellungnahme vom 27.11.2008</u> Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teil- weise innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit soll auf einem Teil des Flst.Nr. 896 – Gmkg. Eltersdorf - ausgeglichen werden.  Das Vorhaben greift in das Landschaftsschutzgebiet „Hutgraben“ ein. Durch das geplante Regenwasserbe- handlungsbecken auf dem Flst.Nr. 453 – Gmkg. Ten- nenlohe – sowie die geplante Verbindungsstraße ist das Landschaftsschutzgebiet direkt betroffen.	<b>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</b> Die das Gewerbegebiet umgrenzenden öffentlichen Grünflächen sowie die drei externen Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flst.Nrn. 696 (A 1), 896 (A 2) und 751 + 56/2 (A 3) sichern den vollständigen ökologischen Ausgleich.  <b>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</b> Der betroffene Landschaftsteil wird in seiner Substanz erhalten und der Bestand der LandschaftsschutzVO wird nicht berührt. Da der Schutzzweck weiterhin gewährleis- tet ist, ist das Vorhaben aus Sicht der Unteren Natur- schutzbehörde im Wege einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis bzw. Befreiung genehmigungsfähig. Die nunmehr als Regenrückhaltemaßnahme geplante Speichermulde liegt aufgrund der Standortverlagerung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
20.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.12.2008		Kein Einwand.	

294/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Postfach 90317 Nürnberg	10.12.2008		Kein Einwand.	
22.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	14.11.2008		Kein Einwand.	
23.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	26.11.2008	23.1	Kein Einwand. Auf die Stellungnahme zum BP T 385 vom 02.06.2005 wird verwiesen. Stellungnahme vom 02.06.2005: Der Hutgraben ist ein leistungsschwaches Gewässer. Darum ist darauf zu achten, ausreichende Rückhalte- maßnahmen vor den Einleitung vorzusehen.	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Südöstlich der gewerblichen Bauflächen werden in Abstimmung mit den grünplanerischen Maßnahmen Rückhalte- maßnahmen vorgesehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der Bauausführung beachtet.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der Bauausführung beachtet.</p>
		23.2	Bei hohem Grundwasserstand sind Schutzmaßnahmen gegen drückendes Grundwasser (z.B. weiße Wanne) erforderlich.		
		23.3	Die Ableitung von Grundwasser ist nicht erlaubt.		
24.	CSU-Ortsverband Tennenlohe - Vorsitzender - Dietrich Grille Vogelherd 2 91058 Erlangen	11.12.2008	24.1	Vor einer Weitergabe von Grundstücken an Investoren ist eine ausreichend breite Straße einzuplanen, damit das Gebiet nicht versperrt oder Baugrund von der Stadt Erlangen zurückerworben werden muss.	<p><b>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</b> Der differenzierte Regelquerschnitt der Verbindungs- straße Wetterkreuz- Weinstraße mit einer Gesamtbreite von 23 Metern bietet Raum für fließenden und ruhenden Verkehr, für Fußgänger und Radfahrer sowie für zwei Baumreihen. Damit genügt der Straßenkörper den funktionalen Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Vor dem Hintergrund, den dringenden Bedarf an Gewerbeflächen am etablierten Gewerbestandort Tennenlohe bedarfsgerecht decken zu können, wurde bei der Abwägungsentscheidung den Belangen der Wirtschaft</p>
		24.2	In dem Planungskonzept für eine spätere Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe wird aufgrund des örtlichen Bedarfs eine Fläche für ein Sportzentrum mit Bürgerzentrum vermisst.		

295/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gegenüber den Belangen des Sports und des Gemeinwesens der Vorrang eingeräumt.
25.	SV Tennenlohe Vorstand Hans-Ulrich Mündler	11.12.2008		Bei der Detailplanung des Gewerbegebietes „G 6“ ist ein Standort für eine Mehrfachsporthalle für alle Erlanger Sportvereine vorzusehen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ziel der Stadt ist, in räumlicher Nähe zu dem überregional etablierten Gewerbegebiet Tennenlohe Süd ein Gewerbegebiet für höherwertiges Gewerbe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu entwickeln. Bei der Abwägungsentscheidung wurde deshalb den Belangen der Wirtschaft Vorrang eingeräumt.
26.	Schützengemeinschaft Tennenlohe e.V. Lachnerstraße 85 91058 Erlangen	12.12.2008		Der ausschließlich vorgesehenen Nutzung des „G 6“ durch hochwertiges Gewerbe wird widersprochen. Für dieses Gebiet soll auch eine sportliche Nutzung vorgesehen werden. Im Ortsteil Tennenlohe gibt es einen ausgesprochenen Mangel an Hallenkapazitäten für den Sportbetrieb bzw. den Bedarf eines Bürgerzentrums als Begegnungsstätte für Vereine, Initiativen usw.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ziel der Stadt ist, in räumlicher Nähe zu dem überregional etablierten Gewerbegebiet Tennenlohe Süd ein Gewerbegebiet für höherwertiges Gewerbe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu entwickeln. Bei der Abwägungsentscheidung wurde deshalb den Belangen der Wirtschaft Vorrang eingeräumt.

296/319

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/016/2010

### **Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen - Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

23, 66, EBE, EB 77, 31, 612, 613

Beteiligung gemäß Baugesetzbuch  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden

#### I. Antrag

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan wird um die Flst. Nr. 870/1 und Teilflächen der Flst. Nr. 851/1 und 858/2 – Gemarkung Eltersdorf –, Flst. Nrn. 466/4, 452 und Teilflächen der Flst. Nr. 453 und 484/3 – Gemarkung Tennenlohe – erweitert, sowie für externe Ausgleichsflächen westlich der BAB A 3 um die Flst. Nr. 696 (A 1), Teilflächen der Flst. Nr. 896 (A 2) und um die Flst. Nr. 751 und 56/2 (A 3) – Gemarkung Eltersdorf -.
- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.03.2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

##### a) Anlass und Ziel der Planung

Nach Auflösung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg – Fürth – Erlangen hat die Stadt Erlangen den Bereich Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6) aufgrund der räumlichen Nähe zu dem etablierten Gewerbestandort Tennenlohe Süd als geeignete Gewerbeansiedlungsfläche zur Schaffung neuer Arbeitsstätten ausgewählt. Diese Standortentscheidung für das Gewerbegebiet G 6 zeigt sich auch in der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erlangen als gewerbliche Baufläche.

Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, vor allem um bereits vor Ort ansässigen Unter-

nehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind nur ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.

Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen wird aber jedes Jahr ein Vielfaches an freien Gewerbebaugrundstücken benötigt.

Das Gewerbegebiet G 6 wird daher mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach BauGB entwickelt. Die Satzung der Stadt Erlangen über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ ist am 28.10.2004 in Kraft getreten. Die Satzung wurde geändert und die Änderung der Satzung ist am 06.03.2009 in Kraft getreten. Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB ist für den städtebaulichen Entwicklungsbereich der Bebauungsplan T 385 – Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6) - ohne Verzug aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund bildet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gewerblichen Baugrundstücken zu schaffen.

### **b) Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von 17,4 ha auf. Dieser umfasst mithin die Flächen (15,5 ha Gewerbegebiet, 1,9 ha externe Ausgleichsflächen), die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 Abs. 7 BauGB die folgenden Grundstücke und Grundstücksteile ein:

Flst. Nrn. 851/2, 852/3, 854, 855, 856, 857, 857/4, 858/1, 859/1, 860/1, 861/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11, 870/1 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 851/1, 858/2 – Gemarkung Eltersdorf -

und die Flst. Nrn. 452, 465, 466, 466/3, 466/4, 467, 468, 469/2, 469/3, 478, 478/2, 478/3, 478/6, 479, 480, 481, 482, 482/2, 526, 527, 542 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 252/2, 453, 483, 484/3 und 542/2 – Gemarkung Tennenlohe -

Externe Ausgleichsflächen sind westlich der BAB A 3 auf der Flst. Nr. 696 (A 1), Teilflächen der Flst. Nr. 896 (A 2), und den Flst. Nrn. 751 und 56/2 (A 3) – Gemarkung Eltersdorf - vorgesehen.

### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erlangen ist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche und als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem FNP entwickelt. Daher ist eine Änderung des FNP erforderlich, um das Plangebiet insgesamt als Gewerbegebiet inkl. einer weiteren externen Ausgleichsfläche ausweisen zu können. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **a) Verfahren**

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat in seiner

Sitzung am 22.02.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

#### - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 20.06.2005 bis einschließlich 08.07.2005 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa fünf Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen. Planungsrelevante Stellungnahmen wurden in diesem Zeitraum nicht abgegeben.

Am 29.06.2005 fand eine erste öffentliche Informationsveranstaltung im Feuerwehrhaus Tennenlohe statt, an der etwa 15 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte: Fragen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu der Anzahl von privaten und öffentlichen Stellplätzen, zur Erweiterung des Tennenloher Friedhofs, zum Lärmschutz und zu den benötigten Ausgleichsflächen.

Am 01.12.2009 fand eine zweite öffentliche Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe statt, an der etwa 260 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen der Bürger in der Informationsveranstaltung werden in Anlage 2 behandelt.

#### - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2005 durchgeführt. Es wurden insgesamt 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 13 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden. Die vorgebrachten Äußerungen haben zur Änderung der Planung geführt, speziell im Bereich der Entwässerung des Baugebietes.

### **b) Städtebauliche Ziele**

Die Stadt Erlangen verfolgt das städtebauliche Ziel, auf der 15,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Weinstraße, Hohlgasse, Landschaftsschutzgebiet Hutgraben und der BAB A 3 ein 8,6 ha großes, hochwertiges, nicht störendes Gewerbegebiet zu entwickeln.

Eine von der Weinstraße durchgehend nach Süden führende Hauptverkehrsstraße, soll das neue Gewerbegebiet mit dem bestehenden Gewerbegebiet Tennenlohe Süd verbinden. Die gebietsinterne Erschließung wird über ausreichend bemessene Stichstraßen sichergestellt.

Beidseitig der Haupteerschließung können gemäß den Festsetzungen Gewerbebauten mit einer maximalen Höhe von 18 Metern entstehen. Durch einen Maximalabstand zur Straße und einer festgesetzten Gebäudeausrichtung sollen die Bauten erlebbare Raumkanten ausbilden. Im östlichen Bereich des Gewerbegebietes gegenüber den angrenzenden Wohngebieten ist eine maximale Gebäudehöhe von 15 Metern festgesetzt.

Als Grünzäsur zwischen dem Gewerbegebiet und den östlich angrenzenden Wohngebieten, wird eine 45 bis 60 Meter breite, durch Baum- und Strauchpflanzungen naturnah gestaltete, öffentliche Grünfläche entstehen.

### **Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung**

Die Planungen des Gewerbegebietes sehen eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße vor. Der differenzierte Regelquerschnitt der Verbindungsstraße mit einer Gesamtbreite von 23 Metern bietet ausreichend Raum für fließenden und ruhenden Verkehr (ca. 100 öffentl. Stellplätze), für Fußgänger und Radfahrer sowie für zwei Baumreihen. Damit genügt der Straßenkörper nicht nur den funktionalen Anforderungen, sondern bildet darüber hinaus auch einen repräsentativen öffentlichen Raum als Rückgrat für das neue Gewerbegebiet aus.

Quer zur Verbindungsstraße sind zwei Erschließungsstiche mit Wendeanlage für Sattelschlepper vorgesehen. Mit einem Querschnitt von 14,50 m genügen sie den gegenüber der Verbindungsstraße reduzierten Anforderungen an Funktion und Repräsentation.

Durch die Verbindungsstraße werden die Tennenloher Wohngebiete vom motorisierten

Individualverkehr entlastet, da die Umfahrung ausschließlich durch Gewerbegebiete erfolgt. Zur leistungsfähigen Anbindung dieser Umfahrung wird auf der Weinstraße die Einrichtung einer Linksabbiegespur aus Richtung Osten in die Verbindungsstraße und als ergänzende Maßnahme zur Umsetzung des Bebauungsplanes am Knotenpunkt Wetterkreuz / Sebastianstraße eine Rechtsabbiegespur in Richtung B 4 / Nürnberg vorgesehen. Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an den ÖPNV wird durch eine Buslinie gewährleistet, welche sowohl eine direkte Verbindung zum neuen S-Bahnhalte in Eltersdorf, als auch in die Erlanger Innenstadt herstellt. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

### **Ökologische Maßnahmen**

Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teilweise innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes (15,5 ha), durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen in Extensivrasenflächen, Rohbodenstandorte, Feuchtwiesen und durch die Anpflanzung von Baum- und Strauchpflanzungen ausgeglichen werden. Die notwendigen externen Ausgleichsflächen (1,9 ha) werden auf Flächen des städtischen Ökokontos festgesetzt.

Maßnahmen mit folgenden Entwicklungszielen wurden bereits durchgeführt:

Auf der Maßnahme A1 wurde eine ehemalige Baumschulfläche in ein gestuftes Feldgehölz aus standortgerechten Gehölzen umgewandelt.

Auf der Maßnahme A2 fanden Grabenrenaturierungen, Abtrag von Oberboden, Anlage einer extensiven Wiese und die Pflanzung einer Obstbaumzeile statt.

Auf der Maßnahme A3 wurde ein Fließgewässer renaturiert und naturnahe Retentionsmulden geschaffen.

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des eigentlichen Plangebietes des Bebauungsplanes sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf den weiteren externen Ausgleichsflächen A1 bis A3 werden vollständig den Eingriffen auf den Flächen GE 1 bis GE 4, den Flächen für Versorgungsanlagen sowie den Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

### **Immissionsschutz**

Für das geplante Gewerbegebiet sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen bezogen auf die Lärmemissionen der Autobahn BAB A 3 erforderlich.

Zum Schutz der umgebenden Bebauung sowie im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten Ortsteils werden für das Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente nach DIN 45691 festgesetzt.

Ziel ist, die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – im Wohngebiet auf der Ostseite des Plangebietes einzuhalten.

Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes wird die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch die Lärmemissionen der Autobahn BAB A 3 verringert. Die zukünftigen Gebäude entlang der Haupterschließungsstraße, werden eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes G 6 die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber dem Gewerbegebiet nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand ist dies vergleichbar mit einem Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge. Im Weiteren haben die Prognosen gezeigt, dass mit keiner weiteren Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße zu rechnen ist, da die geplante Verbindungsstraße eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung hat und zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet bis zu 18 Meter hohe Gewerbebauten geplant sind.

### **c) Umweltprüfung**

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Kurzzusammenfassung:

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild werden

durch die Planung beeinflusst, wobei die vorhabenspezifische Zusatzbelastung als nicht erheblich anzunehmen ist. Durch die Grünordnung wird die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung des neuen Gewerbegebietes in das Umfeld gewährleistet. Die im Plan vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um die gesetzlichen Vorgaben für das Baugebiet mit der Ausweisung als GE zu erfüllen. Eine Beeinträchtigung durch Gewerbelärm wird mittels der Festsetzungen von Emissionskontingenten vermieden. Durch das Vorhaben entsteht ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Baugesetzbuch. Der vollständige Ausgleich erfolgt durch die Bereitstellung von stadt eigenen Grundstücken aus dem Ökokonto und durch Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Plangebiet.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – (Bodenordnung, Erschließung, Vermarktung) erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ und wird hierüber finanziert.

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan
  2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 27.04.2010

Der Vorsitzende erklärt, dass alle nichtöffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit „Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6)“ stehen, in dieser UVPA-Sitzung nicht behandelt werden und erst am 18.5.2010 auf die Tagesordnung kommen sollen.

Der Vorsitzende legt fest, dass die öffentlichen TOP`s zum Thema „Tennenlohe“ in der Sitzung am 18.5.2010 um 18:00 Uhr behandelt werden sollen.

Der OBR Tennenlohe ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Vorsitzende des OBR soll vorab im OBR über den derzeitigen Sachstand berichten (Unterlagen im Internet vorhanden).

Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

### IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Bebauungsplan Nr. T 385

- Tennenlohe östl. BAB A3 (G6) -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Erweiterung des Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: März 2010

# „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“

Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 – Prüfung der Stellungnahmen

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	1.1	Der Bürger sieht die Tennenloher Bürger von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>            Die Verwaltung hat alle gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen durchgeführt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 wurden die Ziele für den Bereich Tennenlohe einschließlich des Standorts „G 6“ im Zeitraum von 1992 – 2001 in insgesamt 11 Sitzungen des Ortsbeirates und einer Bürgerbeteiligung vor Ort vorgestellt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Bebauungsverfahren hat am 29.06.2005 im Feuerwehrhaus Tennenlohe stattgefunden. Darüber hinaus hat am 11.03.2009 ein Sachstandsbericht in der Ortsbeiratssitzung in der Gaststätte „Zur Wied“ stattgefunden. Seit dem Jahr 2000 ist das Vorhaben im Stadtrat und seinen Ausschüssen mehrmals in öffentlicher Sitzung behandelt worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>            Der Freiraum ist heute für die Naherholung durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Autobahn BAB A 3 beeinträchtigt. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.            Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.            Die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleibt unberührt. Die vorhandenen Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Brücke über die Autobahn BAB A 3 an der Weinstraße bleiben erhalten.</p>
		1.2	Durch die Realisierung des „G 6“ wird die Lebens- und Wohnqualität in Tennenlohe bedroht. Es geht Freiraum für die Naherholung verloren.	

303/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
304/319		1.3	Der Bürger spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens in Tennenlohe aus.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b>                      Der Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn AG. Die Stadt Erlangen hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben ebenfalls gegen die Planungen der Bahn im Bereich des Hutgrabens ausgesprochen, soweit diese unter anderem über den Gewässerentwicklungsplan hinausgehen.</p>
		1.4	Die Planungen des „G 6“ im Bereich des Hutgrabens sehen keinen Lärmschutz durch Gebäude oder andere Maßnahmen vor; somit bleibt hier der Lärmeintrag durch die Autobahn erhalten.	<p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b>                      Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden und die Oberfläche der Gebäude wird Lärm absorbieren. Durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße wird es zu keinen wahrnehmbaren weiteren Lärmimmissionen gegenüber den bereits vorhandenen Immissionen durch die Autobahn kommen. Die Anzahl der Fahrzeuge auf der Verbindungsstraße wird im Vergleich zu der Anzahl der Fahrzeuge auf der Autobahn um ein Vielfaches geringer sein. Die Straße wird nicht mit einer hohen Geschwindigkeit wie die Autobahn befahren werden. Die Verbindungsstraße hat eine Entfernung von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung. Zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet befindet sich ein Gewerbegebiet mit Gebäuden, die eine Barriere für den Lärm bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes "G 6" die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber des Gewerbegebietes nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand ist dies einem Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge vergleichbar. Neben dem Rückgang der Lärmwerte durch die Entwicklung des „G 6“ werden auch die geplanten Ausbaumaßnahmen des Autobahnkreuzes einen weiteren Rückgang der Lärmwerte in den Wohngebieten mit sich bringen.</p>
2.	B 2	2.1	Die Bürgerin sieht die Lebensqualität in Tennenlohe durch die Planungen des „G 6“ bedroht.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p>
		2.2	Eine frühere und intensivere Beteiligung der Bürgerschaft wird gewünscht.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1</p>
		2.3	Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen landwirtschaftliche	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
305/319			Flächen verloren; dies kann zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte führen.	Die Stadt hat die Möglichkeit, bei Betroffenheit der Landwirte Tauschflächen anbieten zu können.
		2.4	Freiraum für die Naherholung geht verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2
		2.5	Der Pendlerverkehr wird weiter zunehmen und sich die Verkehrssituation und die Engpässe der Parkplatzsituation weiter verschärfen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im geplanten Gewerbegebiet können ca. 1.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Planungen des Gewerbegebietes sehen eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße vor. Mit der Verbindungsstraße wird eine westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete von der Weinstraße über die Verbindungsstraße, die Frauenweiherstraße und das Wetterkreuz zur B 4 geschaffen. Auf der Weinstraße ist ein Links-Abbieger von Osten in die Verbindungsstraße geplant; am westlichen Knotenarm ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer über die Weinstraße geplant. Die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz soll durch eine eigene Rechtsabbiegespur in Richtung Süden ergänzt werden. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete und die Ausbaumaßnahmen am Wetterkreuz und an der Weinstraße wird sich die verkehrliche Situation in den Wohngebieten Tennenlohes verbessern. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Die Planung sieht die Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV mit einer Buslinie im Gewerbegebiet vor. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Im Bebauungsplan zum „G 6“ sind ca. 100 öffentliche Stellplätze geplant; hinzu kommen die erforderlichen privaten gewerblichen Stellplätze. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich der Parkdruck auf die öffentlichen Stellplätze in den Wohngebieten in Tennenlohe durch die Entwicklung des „G 6“ nicht erhöhen wird.
2.6	Der ökologische Ausgleich wird vernachlässigt. Weitere Landschaft wird zersiedelt.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ein vollständiger ökologischer Ausgleich ist gesichert durch interne Maßnahmen im Bebauungsplan und die Bereitstellung von stadteigenen Aus-		

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
306/319		2.7	Die Stadt soll vorrangig aktuell brachliegende Grundstücke entwickeln.	<p>gleichsflächen / -maßnahmen aus dem Ökokonto.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Stadt betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände). Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt kann Firmen, die sich am Standort Erlangen ansiedeln wollen, nur ein unzureichendes Angebot gemacht werden. Die Firmen entscheiden sich dann für einen anderen Standort und die mit der Ansiedlung entstehenden Arbeitsplätze entstehen außerhalb Erlangens.  In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.  Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen werden aber jedes Jahr mehr freie Gewerbebaugrundstücken benötigt.</p>
		2.8	Die Stadt soll den Blick nicht nur auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern den Blick auf die Bedürfnisse der Bewohner vor Ort richten.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b>  Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten Tennenlohes. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
		2.9	Die Bürgerin spricht sich auch gegen die Planungen der Bahn in Tennenlohe aus.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b>  Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3</p>
		2.10	Durch das bereits entstandene Gewerbegebiet T 249 in Tennenlohe hat sich die Lebensqualität in Tennenlohe ver-	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b>  Die Verwaltung kann dieser Einschätzung nicht folgen. Es wird auch auf</p>

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			schlechtert. Aus dieser Vergangenheit soll gelernt werden.	die Aussage eines Teilnehmers der Versammlung verwiesen, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert habe.
3.	B 3	3.1	Die Bürgerin aus Bubenreuth solidarisiert sich mit den Bürgerinnen und Bürgern Tennenlohes, die gegen das Gewerbegebiet „G 6“ sind. Der hohe Flächenverbrauch durch die Planung des „G 6“ wird bemängelt. Die Lebensqualität der Bewohner vor Ort soll bei Planungen der Stadt im Vordergrund stehen.	<b>Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme der Bürgerin aus Bubenreuth zur Kenntnis.</b> Sie verweist auf die Ergebnisse der Prüfung gleicher Stellungnahmen von Bürgern aus Erlangen-Tennenlohe.
4.	B 4	4.1	Der Bürger führt an, dass die Stadt fiskalische Interessen bei der Entwicklung des „G 6“ hat, um höhere Gewerbesteuer-einnahmen zu erzielen. Die Stadt sollte aber auch die Kosten der Erschließung des „G 6“ im Blick haben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Planerisches Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das aktuell geringe Gewerbeflächenangebot in Erlangen ist Grund für die Entwicklung des „G 6“. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, auch um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können.
		4.2	Durch die Planung des „G 6“ geht Freiraum und landwirtschaftliche Fläche verloren. Dies kann zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.3
		4.3	Die Tennenloher Bürger sind von der Stadt nicht ausreichend zu den Planungen des „G 6“ informiert worden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1
		4.4	Die Planungen des „G 6“ sehen keine ausreichende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes vor. Eine neue Abfahrt von der B 4 ist erforderlich. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung durch die neuen Arbeitsplätze wird befürchtet; auch wird durch die neue Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Wetterkreuz eine Zunahme des Verkehrs aus Richtung Eltersdorf befürchtet. Er weist auch auf die Verkehrsbelastung Eltersdorfs hin.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5 Eine weitere Abfahrt von der B 4 zwischen der Autobahnauffahrt auf die BAB A 3 und der Abfahrt auf das Wetterkreuz ist nicht erforderlich; zudem wäre diese Abfahrt wegen der zu nahen Abfolge von Knotenpunkten nicht realisierbar aufgrund des Bedarfes an Ein- und Ausfädelungsspuren gemäss heutigem Regelwerk. Die Verbindungsstraße kann auch Verkehr aus Richtung Eltersdorf zur B

307/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		4.5  4.6	<p>Die Abnahme der Belastung durch den Lärm der Autobahn durch die Gebäude des Gewerbegebietes wird in Frage gestellt aufgrund des erforderlichen Abstandes der Gebäude zur BAB A 3 . Er verweist darauf, dass auch im bereits vorhandenen Gewerbegebiet eine geschlossene Bebauung geplant war, die nicht verwirklicht werden konnte.</p> <p>Durch die Planung wird Tennenlohe zum Hinterhaus von Gewerbegebieten. Die Lebensqualität für die Bewohner Tennenlohes wird abnehmen.</p>	<p>4 führen. Hierdurch kommt es zu keiner Mehrbelastung innerhalb der Wohngebiete Tennenlohes, da die westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes ausschließlich durch Gewerbegebiete führt. Das Gewerbegebiet „G 6“ wird kaum Auswirkungen auf die Verkehrssituation in Eltersdorf haben.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p>
5.	B 5	5.1	Der Bürger befürchtet, dass es durch die Entwicklung des „G 6“ zu einem Wertverlust der Wohnimmobilien in Tennenlohe in der Nähe des Gewerbegebietes kommt.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b> Die Verwaltung sieht keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Werte von Wohnimmobilien in Tennenlohe aufgrund der Planung des „G 6“. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Die Ansiedlung von mit der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Durch das weitere Arbeitsplatzangebot kann es sein, dass der Wohnbedarf in der Nähe des Arbeitsplatzes zunimmt und der Wert der Immobilien steigt.</p>
6.	B 6	6.1  6.2	<p>Der Bürger fragt, wie viele neue Arbeitsplätze im Gewerbegebiet „G 6“ entstehen werden und welche zusätzliche Verkehrsbelastung diese für Tennenlohe nach sich ziehen.</p> <p>Die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz eröffnet einen neuen Schleichweg, der zu neuer Lärmbelastung für die Bewohner führt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4</p>

308/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	B 7	7.1	Die Bürgerin bemängelt, dass die Lärmbelastung in Tennenlohe sehr hoch ist. Sie fordert konkrete Zahlen über die zukünftige Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Entwicklung des „G 6“.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
8.	B 8	8.1	Die Bürgerin bemängelt, dass durch die Entwicklung des „G 6“ Freiflächen und der „Blick in den Sonnenuntergang“ verloren gehen. Naherholungsflächen für den Ortsteil Tennenlohe gehen verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2 Die Bebauung des Gewerbegebietes beginnt in einer Entfernung von über 45 Metern von den Wohngebieten. Im Bebauungsplan wird eine maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen von 15 Metern im östlichen Teil des Gewerbegebietes festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird somit keinen „Blick in den Sonnenuntergang“ nehmen.
		8.2	Die Bürgerin sieht durch die Entwicklung des „G 6“ einen Verlust von Flächenpotentialen für andere Nutzungen, die aus Bedürfnissen der Bevölkerung Tennenlohes erwachsen. Eine potentielle Fläche für die Erweiterung des Friedhofs in Tennenlohe geht verloren.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Der Friedhofssprengel Tennenlohe ist in den Sprengel Zentralfriedhof aufgenommen worden. Seit dem 01.01.2002 steht deshalb der Zentralfriedhof den Bürgerinnen und Bürgern aus Tennenlohe alternativ zur Verfügung. Die Bestattungskultur hat sich geändert; so lässt sich ein stadtweiter Trend zur Urnenbeisetzung erkennen. In Tennenlohe stehen freie Urnengräber zur Verfügung. Es gibt aus aktueller Sicht keinen Bedarf für die Errichtung eines zweiten Friedhofs in Tennenlohe. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 ist eine Grünfläche für Friedhof östlich des Hohlwegs dargestellt. Diese Flächen werden durch die Planungen des „G 6“ nicht berührt.
9.	B 9	9.1	Die Bürgerin bemängelt, dass die Stadt die Belange der Bürger Tennenlohes nicht Ernst nimmt.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b> Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten in Tennenlohe. Die durch die geplante Verbindungsstraße mögliche westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete in Tennenlohe führt zu einer verkehrlichen Entlastung in den Wohngebieten. Die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe bleiben unberührt. Zwischen den vorhandenen Wohngebieten und dem geplanten Gewerbegebiet soll eine ca. 45 Meter breite gestaltete öffentliche Grünfläche entstehen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen insbesondere den Erhalt vorhandener Strukturen sowie die Schaffung von weitläufigen mit Bäumen und Sträuchern bestandenen öffentlichen Grünflächen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert und innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Die Ansiedlung von mit

309/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
310/319		9.2	Eine weitere Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz für die Bewohner wird befürchtet.	<p>der Wohnnutzung unverträglichem emittierendem Gewerbe wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4</p>
		9.3	Die Entwicklung der Flächen des „G 1“ soll vor die Entwicklung der Flächen des „G 6“ gezogen werden.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Stadtrat hat entschieden, das Gewerbegebietes „G 6“ vor den Flächen des „G 1“ westlich der BAB A 3 zu entwickeln. Für Tennenlohe ergeben sich bei einer Entwicklung des „G 1“ keine Synergieeffekte wie bei der Entwicklung der Flächen des „G 6“. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete Tennenlohes wird es zu einer verkehrlichen Entlastung der Wohngebiete in Tennenlohe kommen, da ein Teil des Verkehrs, der bisher durch die Wohngebiete fließt, in Zukunft die Umfahrung nutzen wird. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten. Gleichzeitig wird mit der Entwicklung des Gewerbegebietes die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch den Lärm der Autobahn BAB A3 verringert, da die Gebäude im Gewerbegebiet eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden. Ein weiterer Grund für die Konzentration auf die Entwicklung des „G 6“ ist, dass die verkehrliche und abwassertechnische Erschließung des „G 1“ wesentlich kostenintensiver ist als die Erschließung des „G 6“.</p>
		9.4	Durch die Entwicklung des „G 6“ gehen Erholungsgebiete für die Bewohner Tennenlohes verloren.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p>
10.	B 10	10.1	Der Bürger sieht, dass durch die Planung des G 6 die Lebensqualität in Tennenlohe eingeschränkt wird.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p>
		10.2	Er bemängelt, dass die Verkehrsbelastung Tennenlohes durch die neu hinzukommenden Arbeitsplätze im „G 6“ zunehmen wird.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5</p>

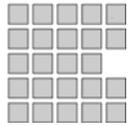
Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	B 11	11.1	Der Bürger fragt, warum vor dem Gewerbegebiet „G 6“ nicht die Fläche des „G 1“ entwickelt wird.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 9.3
		11.2	Er befürchtet eine Zunahme des Verkehrs auf der Weinstraße auch durch die Planungen der Firma AREVA.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b> Für die Planungen der Firma AREVA ist ein Verkehrsgutachten erstellt worden. Ergebnis des Gutachtens ist, dass mit baulichen oder verkehrstechnischen Anpassungen an den Knotenpunkten der Bürostandort und dessen Verkehrsaufkommen verträglich in das Gebiet integriert werden kann.
12.	B 12	12.1	Der Bürger führt an, dass sich die Belastung durch Autobahnlärm mit dem Entstehen des Gewerbegebiets in Tennenlohe für die Bevölkerung verringert hat. Er befürwortet eine Bebauung auf der Fläche des „G 6“, die gleichzeitig eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 darstellt.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4
13.	B 13	13.1	Der Bürger spricht sich dafür aus, zuerst brachliegende Flächen zu erschließen. Zudem sollen Alternativen zur Entwicklung des „G 6“ geprüft werden.	<b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.7
		13.2	Er befürchtet eine weitere Umweltzerstörung durch die Entwicklung des „G 6“.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6
		13.3	Er meint, dass die Stadt die Realisierung des „G 6“ auch aus fiskalischen Gründen betreibt, um höhere Einnahmen durch Gewerbesteuern zu erzielen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1
14.	B 14	14.1	Der Bürger sieht die Bevölkerung Tennenlohes bei den Planungen zum „G 6“ nicht angemessen beteiligt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1
		14.2	Er sieht in der Entwicklung des „G 6“ einen weiteren umweltverträglichen Flächenverbrauch.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.3 und 2.6
		14.3	Die Stadt soll die Planungen neu bewerten. Die Bevölkerung vor Ort sollte bei den Planungen der Stadt im Vordergrund stehen und nicht rein ökonomische Interessen. Durch eine Aufgabe des Vorhabens „G 6“ könnte die Stadt die für die Umsetzung des „G 6“ eingestellten Mittel im Haus-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 4.1

311/319

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		14.4	<p>halt einsparen.</p> <p>Auf die Umsetzung des „G 6“ soll verzichtet werden, auch um andere Nutzungen für die Tennenloher Bürger auf der Fläche des „G 6“ realisieren zu können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ziel der Stadt Erlangen ist es, auf den Flächen des „G 6“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich des „G 6“ schließt sich auf Grund der Vorbelastung der Flächen durch Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 3 aus.</p>
312/319	B 15	15.1	<p>Die Bürgerin befürchtet eine Zunahme des Verkehrs durch die Realisierung des „G 6“. Schon heute sei das Verkehrsnetz in Tennenlohe an der Grenze der Belastbarkeit.</p> <p>15.2 Sie befürchtet, dass der Verkehrslärm durch zusätzliche Pendler und die im „G 6“ geplante Verbindungsstraße von der Weinstraße zum Wetterkreuz zunehmen wird.</p> <p>15.3 Sie bemängelt die Informationspolitik der Stadt.</p> <p>15.4 Aus dem Entwurf des Bebauungsplans sei das spätere Aussehen des Gewerbegebietes nicht erkennbar.</p> <p>15.5 Die verkehrliche Anbindung des „G 6“ soll verständlich dargestellt werden.</p> <p>15.6 Freie Landschaft und ein Naherholungsgebiet gehen verloren.</p> <p>15.7 Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene zulässige Gebäudehöhe von bis zu 24 Metern an der BAB A 3 ist zu hoch.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 2.5</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.4</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.1</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Der Entwurf des Bebauungsplans entspricht den Vorgaben der Planzeichenverordnung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Der Verlauf der Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße ist im Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Ergebnis der Prüfung entsprechend 1.2</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen sind im zur Billigung anstehenden Bebauungsplanentwurf in dem Bereich des künftigen Gewerbegebietes, das dem bestehenden Wohngebiet am nächsten liegt, 15 m als max. Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Im westlichen Bereich des</p>

Nr.	Name	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Gewerbegebietes entlang der Autobahn ist eine maximal zulässige Höhe der baulichern Anlagen von 18 Metern festgesetzt; dieser Bereich beginnt in ca. 200 Metern Entfernung zu den vorhandenen Wohngebieten.
16.	B 16	16.1	Der Bürger fragt als Grundstücksbesitzer im „G 6“, ob die Grundstücksbesitzer bei fehlender Verkaufsbereitschaft mit Enteignungsverfahren zu rechnen haben.	<p><b>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Planung</b></p> <p>Das Gewerbegebiet „G 6“ wird mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt. Dieses Bundesgesetz sieht bei Entwicklungsmaßnahmen die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde als Ultima Ratio ausdrücklich vor.</p>

Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen  
- Tennenlohe östl. BAB A 3 (G6) -



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.04.2005 gem. § 4 Abs.1 BauGB  
hier: Prüfung der Anregungen mit Ergebnis**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg	18.05.05	1.1	In der Stellungnahmen mit Schreiben vom 10.05.2005, wurde kein Einwand erhoben	<b>Entfällt</b>
		27.08.08	1.2	In der Stellungnahmen mit Schreiben vom 21.08.2008 wurde mitgeteilt, dass der Vorentwurf zum 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Abschnitt nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach bis zum Autobahnkreuz Fürth / Erlangen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genehmigt wurde. Dieser Vorentwurf enthält auch den Umbau der Weinstraßenbrücke und die damit verbundene Verziehung der östlich verlaufenden Weinstraße nach Süden. Dadurch wird der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tangiert.  Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden drei Ausbauvarianten diskutiert: Variante 1: Verlegung der Weinstraße um 28 m nach Süden Variante 2: Verlegung bestandsnah Variante 3: Erneuerung im Bestand	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Da der Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses unbekannt ist, er aber nach heutiger Einschätzung nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes ergehen wird, wurde im UVPA am 17.02.2009 einstimmig beschlossen, dass der Umbau der Weinstraßenbrücke und die damit verbundene Verziehung der östlich verlaufenden Weinstraße nach Süden auf Grundlage der Variante 2 erfolgen soll, da diese Variante nur einen Teil der nördlichen Grünflächen überplant und somit die Gewerbeflächenausweisung nicht einschränkt. Außerdem ist der städtische Anteil der Ausbaurkosten bei Variante 2 am geringsten.
2	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte	01.06.05		Hinweis: Bei allen Bodeneingriffen im Plangebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Regelungen zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 DSchG hinzuweisen:  Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbun-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird als Kap. 12.7 der Begründung aufgenommen und im Bebauungsplan aufgeführt.

314/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.	
5	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	25.07.05	5.1	Das Gewerbegebiet G 6 wird in der Abwägung zu den anderen von der Stadt Erlangen ausgewiesenen Gewerbeflächen als eines der akzeptableren angesehen. Um eine Verödung der Innenstadt und den Ruin zahlreicher traditioneller Einzelhandelsbetriebe zu vermeiden, dürfen keine einzelhandelsbezogenen Festsetzungen in den ausgewiesenen Gewerbegebieten getroffen werden, bereits getroffene Festsetzungen sollen zurückgenommen werden.	<p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (gemäß „Ulmer Liste“, s. Hinweise in Kap. 12) sind generell gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig, um ansonsten mögliche negative städtebauliche Auswirkungen, insbesondere auf die Versorgungsfunktion der Innenstadt, zu vermeiden.</p> <p>Stellungnahmen zu anderen Gewerbestandorten außerhalb des Geltungsbereiches können hier keiner Abwägung zugeführt werden</p>
			5.2	Es besteht keine Notwendigkeit, den Bereich östlich der BAB 3 als Gewerbegebiet zu überplanen zumindest nicht in nächsten Jahren (Anmerkung der Verwaltung: Aussage wurde 2005 getroffen). Der Stadtverwaltung ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass ein dringlicher Bedarf an Gewerbeflächen besteht.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Stadt betreibt konsequent eine Nachnutzung von Flächen (z.B. UB Med, Röthelheimpark, ehemaliges Cesewid-Gelände).</p> <p>Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, vor allem um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können. Durch das geringe Gewerbeflächenangebot in der Stadt mussten sich bereits einige bisher in Erlangen ansässige Unternehmen bei geplanten Erweiterungen für einen Standort außerhalb des Stadtgebiets entscheiden.</p> <p>In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.</p>

315/319

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
316/319					Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen wird aber jedes Jahr ein Vielfaches an freien Gewerbebaugrundstücken benötigt.
			5.3	Die Flächen der Landwirte, die stadtnah weiterhin Lebensmittel erzeugen wollen, dürfen nicht als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.  Hinweis: Als Ausgleich für die überplanten Agrarflächen sollen qualitativ gleichwertige Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Stadt hat die Möglichkeit, bei Betroffenheit der Landwirte und Pächter Tauschflächen anbieten zu können.
			5.4	Der Bereich des Hutgrabens ist ökologisch sehr empfindlich. Er ist von allen Eingriffen freizuhalten, auch während der Bauphase.	<b>Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.</b> Entlang des Hutgrabens sieht der Bebauungsplan keine Hochbaumaßnahmen vor. Da die geplante Verkehrerschließung aber über den Hutgraben führt, ist hier ein Eingriff unvermeidbar. Der Eingriff wurde in der Planung auf ein Mindestmaß reduziert, da nur der Straßenkörper der Kfz Fahrstreifen ohne Rad- und Fußweg in einer neuen Trasse über den Hutgraben geführt wird. Letztere werden an das bereits bestehende Rad- und Fußwegenetz angeschlossen.
			5.5	Es soll aus der Verpflichtung des flächensparenden Bauens heraus, eine mehrgeschossige Bebauung festgesetzt werden	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Die getroffenen Festsetzungen von einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18 bzw. 15 Metern ermöglichen eine mehrgeschossige Bebauung (z.B. für Bürogebäude). Da in Gewerbegebieten aber durchaus Geschosshöhen von bis zu 6 Metern notwendig sein können, macht es keinen Sinn die Höhe der baulichen Anlagen nur über die Anzahl der Vollgeschosse zu definieren.
			5.6	Eine Anbindung an das Stadtbusnetz ist vorzusehen	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b> Eine Anbindung an das Stadtbusnetz ist in der Planung berücksichtigt. Siehe Kap. 4.2.3 der Begründung
6	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Bayreuth	09.05.05		Keine Einwände. Hinweis: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommuni-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				kationslinien.	
7	Jägervereinigung Erlangen e.V.	30.05.05	7.1	Es kommt zu einer zunehmenden Behinderung der Jagdtätigkeiten durch Hundehalter und Spaziergänger.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen ist die Fläche bereits als Gewerbegebiet im Jagdrevier der Tennenloher Jagdgenossenschaft dargestellt.</p> <p>Landwirte, die bis dato ihre Ackerflächen der Jagdgenossenschaft Tennenlohe zur Verfügung gestellt haben, könnten schon heute ihre Flächen jagdstörend nutzen, in dem sie z. B. eine Offenstallhaltung mit Rinderzucht betreiben.</p> <p>Im Weiteren bleibt durch die Planungen des „G 6“ die Hohl-gasse als historischer Weg zum Spazieren und zur Naherholung in Tennenlohe unberührt. Die vorhandenen Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Brücke über die Autobahn BAB A 3 an der Weinstraße und in Richtung Süden über den Hutgraben bleiben erhalten.</p> <p>Somit kommt es durch das geplante Gewerbegebiet zu keiner zusätzlichen fußläufigen Durchquerung des angrenzenden Landschaftsraumes. Ein Anstieg an Erholungssuchenden, Sparziernägern und Hundebesitzer während der Jagdzeiten ist nicht zu erwarten.</p>
			7.2	Die Vorhandene Streuobstwiese ist gefährdet.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Obstbäume sind nach der Erlanger Baumschutzsatzung nicht geschützt. Da Streuobstwiesen jedoch das fränkische Landschaftsbild prägen, werden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen auch Obstbäume in typischer fränkischer Pflanzanordnung festgesetzt. Auch auf den externen Ausgleichsflächen, wurde eine fränkische Streuobstwiese gepflanzt.</p>
			7.3	Natur und Umweltschutz am Bachlauf werden empfindlich gestört.	<p><b>Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.</b>                      Entlang des Hutgrabens sieht der Bebauungsplan keine Hochbaumaßnahmen vor. Da die geplante Verkehrerschließung aber über den Hutgraben führt, ist hier ein Eingriff unvermeidbar. Der Eingriff wurde in der Planung auf</p>

347/349

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					ein Mindestmaß reduziert, da nur der Straßenkörper der Kfz-Fahrbahnen ohne Rad- und Fußweg in einer neuen Trasse über den Hutgraben geführt wird. Letztere werden an das bereits bestehende Rad- und Fußwegenetz angeschlossen.
8	Kabel Bayern GmbH & Co KG	04.05.05		Keine Einwände Hinweis: Im Planbereich befinden sich keine Breitbandkabelanlagen der Kabel Deutschland GmbH.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
11	N-ERGIE AG	18.05.05		Keine Einwände Hinweis: Im Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE vorhanden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
14	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken	02.06.05		Keine Einwände Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden nicht berührt.	<b>Entfällt</b>
17	Staatl. Straßenbauamt Nürnberg	02.05.05		Keine Einwände	<b>Entfällt</b>
18	Staatl. Vermessungsamt	23.05.05		Keine Einwände	<b>Entfällt</b>
19	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde	10.05.05	19.1	Die Baugrenzen des Gewerbegebietes müssen außerhalb des HQ 100 Hochwasserstandes des Hutgraben liegen	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</b>
			19.2	Hinweise: Die Entwässerung des Gewerbegebietes soll im qualifizierten Trennsystem erfolgen. Das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Straßenflächen soll einer Anlage zur Rückhaltung/Behandlung vor Einleitung in das Gewässer Hutgraben zugeführt werden. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind Festsetzungen analog den Technischen Regeln zum schadlosen Einlei-	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die erforderlichen Regelungen wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

S18/S19

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich.	
25	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	06.06.05		Der Hutgraben ist ein leistungsschwaches Gewässer. Darum ist darauf zu achten, ausreichende Rückhaltungsmaßnahmen vor der Einleitung vorzusehen.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt</b> Südöstlich der Gewerbeflächen werden in Abstimmung mit den grünplanerischen Maßnahmen Rückhaltmaßnahmen für das Niederschlagswasser in ausreichender Dimension festgesetzt.
26	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis (ERH)	02.05.05		Keine Einwände	<b>Entfällt</b>
27	IHK-Gremium und Kreishandwerkerschaft Erlangen	29. 2.09	27.1	Die vorgesehene Fläche in Tennenlohe entlang der Autobahn ist nach Abwägung aller Umstände für eine Gewerbebebauung am besten geeignet. Durch die Knappheit der Gewerbeflächen im Erlanger Stadtgebiet haben kleine und mittelständische Betriebe Probleme, geeignete Standorte zu finden	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt</b> Die Fläche südlich der Weinstraße entlang der Autobahn wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Festsetzungskatalog des Bebauungsplanens und die Grundstückstiefen sind auf kleine und mittelständische Betriebe zugeschnitten.
			27.2	Durch das geplante Gewerbegebiet soll auch die Verkehrsanbindung verbessert werden.	<b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt</b> Auf der Weinstraße ist ein Linksabbieger von Osten in die Verbindungsstraße geplant. Die Zufahrt zur B 4 am Wetterkreuz soll durch eine eigene Rechtsabbiegespur in Richtung Süden ergänzt werden. Durch die Möglichkeit der Umfahrung der Wohngebiete und die Ausbaumaßnahmen am Wetterkreuz und an der Weinstraße wird sich die verkehrliche Situation in den Wohngebieten Tennenlohes verbessern. Die Planung sieht die Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV mit einer eigenen Bushaltestelle im Gewerbegebiet vor. Nur durch die neue Verbindungsstraße lässt sich eine direkte Busverbindung der Tennenloher Gewerbegebiete zum zukünftigen S-Bahnhalt Eltersdorf realisieren. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

319/319

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz	
Mitteilung zur Kenntnis 31/039/2010	4
TOP Ö 8.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 1. April 2010 bis 22.	
Mitteilung zur Kenntnis 32/005/2010	5
TOP Ö 8.3 Unfallhäufung an der Querungshilfe Schillerstraße	
Mitteilung zur Kenntnis 321/010/2010	7
TOP Ö 8.4 Veröffentlichung Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB	
Mitteilung zur Kenntnis 611/027/2010	9
TOP Ö 9 Ökokauf für Erlangen - Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste vo	
Beschlussvorlage 31/038/2010	10
Antrag der Fraktion der Grünen Liste Nr. 203/2008 31/038/2010	12
TOP Ö 10 Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen A	
Beschlussvorlage 613/014/2010	14
Anlage 1 Übersichtskarte 613/014/2010	28
Anlage 2a Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 1) 613/014/2010	29
Anlage 2b Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 2) 613/014/2010	30
Anlage 3 Übersicht der Altablagerung 24 und 25 613/014/2010	31
Anlage 4 Übersicht der Altablagerung 33 und 34 613/014/2010	32
Anlage 5 Querschnitte der Haundorfer und der Hüttendorfer Straße 613/	33
Anlage 6 Regelquerschnitt der Herzogenauracher Straße 613/014/2010	34
Anlage 7 Stadtratsbeschluss zur Tank- und Rastanlage vom 29.10.09 613	35
TOP Ö 11 Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Fra	
Beschlussvorlage 613/016/2010	37
Anlage 1 Planung mit Bestandsquerschnitt 613/016/2010	39
Anlage 2 Planung für zweistreifigen Ausbau 613/016/2010	40
Anlage 3 Bestandsquerschnitt 613/016/2010	41
Anlage 4 UVPA-Beschluss vom 15.09.09, Entwurfsplanung der Ingenieurbau	42
TOP Ö 12 Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplä	
Beschlussvorlage 30/002/2010/1/1	68
Anlage_1 30/002/2010/1/1	71
Anlage_1.1 30/002/2010/1/1	74
Anlage_1.3 30/002/2010/1/1	82
Anlage_2 30/002/2010/1/1	83
Anlage_2.1 30/002/2010/1/1	86
Anlage_2.3 30/002/2010/1/1	93
Anlage_3 30/002/2010/1/1	94
TOP Ö 13 Antrag auf Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beim Bunde	
Beschlussvorlage 31/034/2010	95
Anlage 1 Fördergrundsätze 31/034/2010	97
Anlage 2 Weiterführung des Erlanger Klimakonzeptes und entsprec 31/03	99
TOP Ö 14 Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige En	
Beschlussvorlage 31/030/2010	103
Anlage 1 31/030/2010	106
Anlage 2 Konvent der Bürgermeister/innen 31/030/2010	107
Anlage 3 Beitrittsformular 31/030/2010	111

TOP Ö 15 Beitritt der Stadt Erlangen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in K	
Beschlussvorlage 31/040/2010	112
Anlage 1 Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" 31/040/2010	114
TOP Ö 16 Überwachung des Durchfahrtsverbotes in der Goethestraße in Höhe des Ba	
Beschlussvorlage 321/012/2010	119
Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag vom 29.10.2009 Nr. 267/2009 321/012/201	122
Anlage 2: ÖDP-fraktionsantrag vom 11.11.2009 Nr. 272/2009 321/012/201	123
Anlage 3: Protokollvermerk UVPa vom 17.11.2009 321/012/2010	124
TOP Ö 17 Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement	
Beschlussvorlage 24/014/2010	126
Energetische Baustandards Erlangen 24/014/2010	128
Energetische Planungsvorgaben 24/014/2010	135
SPD-Antrag 033 2010 24/014/2010	149
TOP Ö 18 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)	
Beschlussvorlage 611/028/2010	150
Anlage_Tekturplan 611/028/2010	153
TOP Ö 19 Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße -	
Beschlussvorlage 611/029/2010	154
Anlage 1_ Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/029/2010	158
Anlage 2_ Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie	159
TOP Ö 20 Sachstand Angebot gewerblicher Baugrundstücke	
Beschluss Stand: 27.04.2010 611/019/2010	205
TOP Ö 21 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)" -	
Beschlussvorlage 611/020/2010/1	207
Anlage_Beratungsfolge 611/020/2010/1	208
TOP Ö 22 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)"	
Beschlussvorlage 611/031/2010	210
Anlage 1_ Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbe	212
Anlage 2_ Stellungnahme des Ortsbeirates Tennenlohe 611/031/2010	215
TOP Ö 23 Entwicklung Eltersdorf - Tennenlohe, Verkehrskonzeption	
Beschluss Stand: 27.04.2010 613/007/2010	227
Anlage1- Verkehrskonzeption 613/007/2010	230
Anlage2 - Straßennetz 613/007/2010	234
Anlage3 - ÖPNV-Netz 613/007/2010	235
Anlage4 - Radverkehrsnetz 613/007/2010	236
Anlage5 - Schreiben Autobahndirektion Norbayern 25_01_2010 613/007/20	237
Anlage6 - CSU_Fraktionsantrag 324_2009_Verkehrskonzept für Tennenlohe	239
TOP Ö 24 Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)";	
Beschluss Stand: 27.04.2010 611/006/2010/1	240
Anlage 1_ Prüfung der Stellungnahmen 611/006/2010/1	242
Anlage 2_ Gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremius Erlangen und der Kre	256
TOP Ö 25 Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6), SPD-Fraktionsanträge	
Beschluss Stand: 27.04.2010 611/009/2010	258
Anlage 1: Prüfung der SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010 611/	261
Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag 247/2009 611/009/2010	264
Anlage 3: SPD-Fraktionsantrag 009/2010 611/009/2010	265
TOP Ö 26 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	
Beschluss Stand: 27.04.2010 611/013/2010	267
Anlage 1: Übersichtsplan 611/013/2010	272

Anlage 1a: 16. FNP-Änderung (Bestand u. Planung) 611/013/2010	273
Anlage 1b: 16. FNP-Änderung (Bestand und Planung) 611/013/2010	274
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/013/2010	275
TOP Ö 27 Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen - Tennenlohe östlich BAB A	
Beschluss Stand: 27.04.2010 611/016/2010	297
Anlage 1: Übersichtslageplan 611/016/2010	302
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/016/2010	303
Inhaltsverzeichnis	320